

**BERICHT UND ANTRAG**  
**DER REGIERUNG**  
**AN DEN**  
**LANDTAG DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN**  
**BETREFFEND**  
**DIE ABÄNDERUNG DES PERSONEN- UND GESELLSCHAFTSRECHTS**  
**(PGR), DES NOTARIATSGESETZES (NOTARG), DER**  
**RECHTSSICHERUNGS-ORDNUNG UND DES E-GOVERNMENT-**  
**GESETZES (E-GOVG)**

<i>Behandlung im Landtag</i>	
	<i>Datum</i>
<b>1. Lesung</b>	
<b>2. Lesung</b>	
<b>Schlussabstimmung</b>	

**Nr. 80/2023**



## INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Zusammenfassung .....	6
Zuständige Ministerien .....	7
Betroffene Stellen .....	7
<b>I.    BERICHT DER REGIERUNG .....</b>	<b>9</b>
1.    Ausgangslage .....	9
1.1    Informatik- und E-Government-Strategie 2011 .....	9
1.2    E-Government-Gesetz .....	10
1.3    Tallinn Declaration .....	12
1.4    Digitale Agenda Liechtenstein .....	13
1.5    Richtlinie (EU) 2019/1151 .....	13
1.6    Durchführungsverordnung (EU) 2021/1042 .....	17
2.    Begründung der Vorlage .....	18
2.1    Allgemeines .....	18
2.1.1    Pflicht zur elektronischen Kommunikation gemäss E- Government-Gesetz .....	18
2.1.2    Verpflichtungen aufgrund der Richtlinie .....	19
2.2    Elektronischer Geschäftsverkehr mit dem Handelsregister .....	20
2.3    Identifizierung und Anerkennung von Identifizierungsmitteln .....	22
2.4    Ausschlussgründe für Geschäftsführer bzw. Mitglieder der Verwaltung .....	22
2.5    Elektronische Beurkundungen und Beglaubigungen .....	23
2.6    Informationsaustausch .....	25
3.    Schwerpunkte der Vorlage .....	25
3.1    Überblick .....	25
3.2    Elektronischer Geschäftsverkehr mit dem Handelsregister .....	26
3.2.1    Elektronische Anmeldung zur Eintragung ins Handelsregister .....	26
3.2.2    Online-Gründung der GmbH sowie Online-Errichtung von Zweigniederlassungen .....	28
3.3    Anerkennung von Identifizierungsmitteln im elektronischen Geschäftsverkehr .....	31
3.4    Kontrolle der Rechts- und Geschäftsfähigkeit sowie Ausschlussgründe für die Bestellung von Geschäftsführern bzw. Mitgliedern der Verwaltung .....	32

3.5	Zurverfügungstellung von Informationen.....	34
3.6	Austausch von Informationen und Grundsatz der einmaligen Erfassung .....	35
3.7	Angemessene und transparente Gebühren.....	37
4.	Vernehmlassung .....	38
4.1	Eingegangene Stellungnahmen.....	38
4.2	Vernehmlassungsergebnisse.....	40
4.2.1	Online-Gründung von Gesellschaften und Zurverfügungstellung von Mustervorlagen .....	40
4.2.2	Informationsaustausch .....	45
4.2.3	Aufsichtsrechtliche Bestimmungen der FMA .....	46
4.2.4	Anregungen zum Notariatsgesetz.....	47
5.	Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen unter Berücksichtigung der Vernehmlassung .....	48
5.1	Abänderung des Personen- und Gesellschaftsrechts .....	48
5.2	Abänderung des Notariatsgesetzes .....	86
5.3	Abänderung der Rechtssicherungs-Ordnung.....	101
5.4	Abänderung des E-Government-Gesetzes.....	102
6.	Verfassungsmässigkeit / Rechtliches.....	103
7.	Auswirkungen auf Verwaltungstätigkeit und Ressourceneinsatz .....	104
7.1	Neue und veränderte Kernaufgaben .....	104
7.2	Personelle, finanzielle, organisatorische und räumliche Auswirkungen.....	104
7.3	Betroffene UNO-Nachhaltigkeitsziele und Auswirkungen auf deren Umsetzung .....	106
7.4	Evaluation.....	107
<b>II.</b>	<b>ANTRAG DER REGIERUNG .....</b>	<b>108</b>
<b>III.</b>	<b>REGIERUNGSVORLAGEN .....</b>	<b>109</b>
1.	Gesetz über die Abänderung des Personen- und Gesellschaftsrechts .....	109
2.	Gesetz über die Abänderung des Notariatsgesetzes .....	123
3.	Gesetz über die Abänderung der Rechtssicherungs-Ordnung.....	133
4.	Gesetz über die Abänderung des E-Government-Gesetzes.....	135

**Beilagen:**

- Richtlinie (EU) 2019/1151 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2017/1132 im Hinblick auf den Einsatz digitaler Werkzeuge und Verfahren im Gesellschaftsrecht
- Durchführungsverordnung (EU) 2021/1042 der Kommission vom 18. Juni 2021 mit Durchführungsbestimmungen zur Richtlinie (EU) 2017/1132 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf technische Spezifikationen und Verfahren für das System der Registervernetzung und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2244 der Kommission

## **ZUSAMMENFASSUNG**

*Im Jahr 2011 wurde in Liechtenstein das E-Government-Gesetz geschaffen, mit welchem die Behörden ausdrücklich die Kompetenz erhielten, elektronische Dienstleistungen anzubieten. Im Jahr 2020 erfolgte eine Teilrevision des E-Government-Gesetzes, mit welcher ein neuer Grundsatz für die Kommunikation zwischen Behörden untereinander sowie zwischen Behörden und Unternehmen eingeführt wurde, nämlich die Verpflichtung zur elektronischen Kommunikation.*

*Behörden sind daher seit dem 1. Januar 2023, das Amt für Justiz aufgrund einer Ausnahmeregelung ab dem 1. Januar 2025, verpflichtet, im Geschäftsverkehr mit anderen Behörden sowie mit Unternehmen elektronisch zu kommunizieren. Ausserdem sind Behörden verpflichtet, mit natürlichen Personen elektronisch zu kommunizieren, sofern diese der elektronischen Kommunikation zugestimmt haben.*

*Das E-Government-Gesetz ist als Rahmengesetz konzipiert. Um den Vorgaben des E-Government-Gesetzes im Bereich des Geschäftsverkehrs mit dem Handelsregister nachkommen zu können, müssen weitere ausführende Bestimmungen in gewissen Spezialgesetzen vorgesehen werden.*

*Mit der gegenständlichen Vorlage werden nun im Personen- und Gesellschaftsrecht die Voraussetzungen zum elektronischen Geschäftsverkehr natürlicher und juristischer Personen mit dem Amt für Justiz im Bereich Handelsregister soweit erforderlich konkretisiert, sodass künftig Anmeldungen zur Eintragung im Handelsregister sowie die Einreichung der erforderlichen Belege auf elektronischem Wege erfolgen können.*

*Zudem werden das E-Government-Gesetz, das Notariatsgesetz sowie die Rechtssicherungs-Ordnung dahingehend angepasst, dass virtuelle Versammlungsbeschlüsse auch öffentlich beurkundet werden können sowie darüber eine elektronische öffentliche Urkunde erstellt werden kann, die dann wiederum in elektronischer Form als Beleg beim Handelsregister eingereicht werden kann.*

*Mit dieser Vorlage können gleichzeitig auch die Vorgaben der Richtlinie (EU) 2019/1151 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2017/1132 im Hinblick auf den Einsatz digitaler Werkzeuge und Verfahren im Gesellschaftsrecht (sogenannte Digitalisierungsrichtlinie)*

*umgesetzt werden, die in Bezug auf den elektronischen Geschäftsverkehr weniger umfangreich sind als die nationalen Vorgaben des E-Government-Gesetzes.*

*Im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1151 sind zudem Bestimmungen einzuführen, um Personen unter bestimmten Voraussetzungen von der Übernahme der Funktion als vertretungsbefugtes Mitglied der Verwaltung von Aktiengesellschaften, Kommanditaktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung auszuschliessen.*

*Schliesslich wird der grenzüberschreitende Informationsaustausch betreffend Kapitalgesellschaften und Zweigniederlassungen über das Europäische System der Registervernetzung erweitert.*

#### **ZUSTÄNDIGE MINISTERIEN**

Ministerium für Infrastruktur und Justiz (federführend)

Ministerium für Präsidiales und Finanzen

#### **BETROFFENE STELLEN**

Amt für Justiz

Amt für Informatik





Vaduz, 11. Juli 2023

LNR 2023-1133

P

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,  
Sehr geehrte Frauen und Herren Abgeordnete

Die Regierung gestattet sich, dem Hohen Landtag nachstehenden Bericht und Antrag betreffend die Abänderung des Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR), des Notariatsgesetzes (NotarG), der Rechtssicherungs-Ordnung und des E-Government-Gesetzes (E-GovG) zu unterbreiten.

## **I. BERICHT DER REGIERUNG**

### **1. AUSGANGSLAGE**

#### **1.1 Informatik- und E-Government-Strategie 2011<sup>1</sup>**

Bereits im Mai 2008 wurde vom Landtag einstimmig die «Informatik- und E-Government-Strategie 2011» bewilligt. Ziel der Strategie war unter anderem die Schaffung erstklassiger Rahmenbedingungen für einen modernen Staat sowie einen attraktiven und innovativen Wirtschaftsstandort Liechtenstein und die Weiterentwicklung der im Leitbild der Liechtensteinischen Landesverwaltung

---

<sup>1</sup> Vgl. dazu Landtagsprotokoll vom 29. Mai 2008; Traktandum 17 (Realisierung der Informatik und e-Government-Strategie 2011 (Nr. 47/2008); (<https://www.landtag.li/protokolle/default.aspx?lpid=243&typ=eintrag&id=3098>).

verankerten Kundenorientierung. Eines der Themen war bereits im Jahr 2008 die «Elektronische Datenverarbeitung ohne Medienbrüche innerhalb und ausserhalb der liechtensteinischen Landesverwaltung». Zur Erreichung der in der Strategie festgelegten Ziele wurden daher bereits im Vorfeld der Schaffung des E-Government-Gesetzes<sup>2</sup> technische und organisatorische E-Government-Basisdienste entwickelt.

## 1.2 E-Government-Gesetz

Am 1. Januar 2012 ist in Liechtenstein das E-Government-Gesetz in Kraft getreten. Es wurden dabei die Gegebenheiten und damals aktuellen Fragestellungen aus dem liechtensteinischen E-Government-Bereich berücksichtigt, sodass Liechtenstein eines der modernsten E-Government-Gesetze Europas erhielt.<sup>3</sup> Das E-Government-Gesetz wurde als Rahmengesetz konzipiert, welches vor allem folgende Aspekte umfasste:

- Medienbruchlose und rechtswirksame Durchführung der elektronischen Kommunikation zwischen natürlichen und juristischen Personen und Behörden;
- insbesondere für natürliche Personen gilt der Grundsatz der Freiwilligkeit der Teilnahme am E-Government; bei Unternehmen soll im Bedarfsfall eine Einschränkung auf das elektronische Medium erfolgen können, um in diesem Bereich Effizienzgewinne auch effektiv zu nutzen.<sup>4</sup>

---

<sup>2</sup> Gesetz vom 21. September 2011 über den elektronischen Geschäftsverkehr mit Behörden (E-Government-Gesetz; E-GovG); LGBI. 2011 Nr. 575; LR 172.018.1.

<sup>3</sup> Vgl. dazu Bericht und Antrag Nr. 66/2011; S. 5.

<sup>4</sup> Vgl. dazu Bericht und Antrag Nr. 66/2011; S. 10 ff.

Das E-Government-Gesetz regelte somit bereits in seiner ursprünglichen Fassung den elektronischen Geschäftsverkehr zwischen Behörden untereinander sowie zwischen Behörden mit natürlichen und juristischen Personen.

Das E-Government-Gesetz wurde im Jahr 2020 revidiert. Die Revision diente einerseits der Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 910/2014<sup>5</sup>, mit Ausnahme von Kapitel III (Vertrauensdienste), welches bereits mit der Totalrevision des Signaturgesetzes umgesetzt wurde<sup>6</sup>, sowie der Umsetzung einiger zentraler Ziele der Digitalen Agenda Liechtensteins hinsichtlich des E-Government-Bereichs und unterstützte die Grundprinzipien der Tallinn Declaration<sup>7</sup> 2017 (vgl. dazu unter Punkt 1.3).

Mit der Revision des E-Government-Gesetzes im Jahr 2020<sup>8</sup> wurde einerseits die elektronische Identifizierung neu geregelt und andererseits die elektronische Kommunikation innerhalb der Verwaltung und zwischen der Verwaltung und natürlichen und juristischen Personen weiter ausgebaut und gestärkt.

Der Grundsatz, wonach künftig die elektronische Kommunikation zwischen Behörden sowie zwischen Behörden und Personen den Standard darstellen wird, wurde im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zur Abänderung des E-Government-Gesetzes 2020 ausdrücklich begrüsst.<sup>9</sup>

Das geltende E-Government-Gesetz sieht bereits zahlreiche Bestimmungen vor, die Voraussetzung für den elektronischen Geschäftsverkehr mit dem

---

<sup>5</sup> Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.08.2014, S. 73).

<sup>6</sup> Vgl. dazu Bericht und Antrag Nr. 47/2020, S. 5.

<sup>7</sup> file:///C:/Users/basb/Downloads/tallinn\_egov\_declaration-final\_with\_signatures\_47559.pdf.

<sup>8</sup> Gesetz vom 30. September 2020 über die Abänderung des E-Government-Gesetzes; LGBl. 2020 Nr. 359; LR 172.018.1.

<sup>9</sup> Vgl. dazu Bericht und Antrag Nr. 47/2020; S. 15.

Handelsregister sind. So ist beispielsweise in Art. 6c E-GovG vorgesehen, dass von der Liechtensteinischen Landesverwaltung Online-Serviceportale eingerichtet und betrieben werden und die Behörden an der technischen und inhaltlichen Pflege dieser Serviceportale mitzuwirken haben. Insbesondere aber sieht das E-Government-Gesetz aufgrund der Änderungen vom Jahr 2020 Regelungen zur elektronischen Identifikation und zur Anerkennung elektronischer Identifizierungsmittel anderer Staaten (Art. 11 ff. E-GovG) vor. Die Regelungen zur elektronischen Identifizierung spielen auch im Anmeldeverfahren vor dem Handelsregister eine wesentliche Rolle. Das E-Government-Gesetz enthält jedoch als Rahmengesetz zum E-Government bzw. zur elektronischen Kommunikation zwischen und mit Behörden nur allgemeine Bestimmungen, nicht hingegen die für das Anmeldeverfahren vor dem Handelsregister erforderlichen spezifischen Bestimmungen.

### **1.3 Tallinn Declaration**

Liechtenstein hat am 6. Oktober 2017 anlässlich der «Ministerial eGovernment Conference» die «Declaration on eGovernment» (sogenannte «Tallinn Declaration») unterzeichnet. Die Tallinn Declaration enthält das Grundbekenntnis von 32 EWR- und EFTA-Staaten zu den Visionen des «eGovernment Action Plan 2016 bis 2020» und der «European Interoperability Framework» und enthält zur Verwirklichung der darin enthaltenen Visionen fünf zentrale Prinzipien betreffend das E-Government. Diese Prinzipien dienen insbesondere der Weiterentwicklung des E-Governments der öffentlichen Verwaltungen.

Liechtenstein hat sich damit ausdrücklich zu den Prinzipien des E-Governments bekannt.

#### **1.4 Digitale Agenda Liechtenstein<sup>10</sup>**

Im Regierungsprogramm 2017-2019 hat die Regierung beschlossen, eine «Digitale Agenda Liechtenstein» auszuarbeiten, welche im März 2019 veröffentlicht wurde. Gemäss der «Digitalen Agenda Liechtenstein» sollen unter dem Begriff E-Government im Bereich Staat und Verwaltung einerseits die rechtlichen Grundlagen geschaffen werden, um den Bürgerinnen und Bürgern die bestmöglichen Services unter Einbezug der digitalen Möglichkeiten zu bieten. Andererseits sollen staatliche Institutionen und Organisationen mit Wirtschaft und Gesellschaft digital und grenzüberschreitend vernetzt werden. Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen können auf ihre Daten zugreifen und diese in Verwaltungs- und Geschäftsprozessen einsetzen. Verwaltungsleistungen sollen so weitreichend automatisiert oder digital, einfach und nachvollziehbar nutzbar werden.

#### **1.5 Richtlinie (EU) 2019/1151**

Die Richtlinie (EU) 2019/1151 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2017/1132<sup>11</sup> im Hinblick auf den Einsatz digitaler Werkzeuge und Verfahren im Gesellschaftsrecht (nachfolgend «Richtlinie») wurde am 18. April 2019 vom Europäischen Parlament beschlossen, vom Rat am 13. Juni 2019 angenommen und am 11. Juli 2019 im Europäischen Amtsblatt publiziert. Die Richtlinie war in der Europäischen Union (EU) bis zum 1. August 2021 umzusetzen.

Am 23. September 2022 hat der Gemeinsame EWR-Ausschuss beschlossen, die Richtlinie in das EWR-Abkommen zu übernehmen (Beschluss Nr. 270/2022 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses).

---

<sup>10</sup> <https://www.regierung.li/digitale-agenda-liechtenstein>.

<sup>11</sup> Richtlinie (EU) 2017/1132 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über bestimmte Aspekte des Gesellschaftsrechts (ABl. L 169 vom 30.06.2017, S. 46).

Ziel der Richtlinie ist insbesondere die Bereitstellung digitaler Lösungen, um durch Gründung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) oder Errichtung einer Zweigniederlassung wirtschaftliche Aktivitäten einfacher, rascher und mit Blick auf Kosten und Zeit effizienter einleiten zu können (vgl. Erwägungsgrund 2 der Richtlinie). Dieses Ziel deckt sich sowohl mit den Zielen der «Informatik und E-Government-Strategie 2011», der Tallin Declaration, der «Digitalen Agenda Liechtenstein» sowie denjenigen des geltenden E-Government-Gesetzes. Die Richtlinie beschränkt sich dabei jedoch – anders als das nationale E-Government-Gesetz, das für die gesamte elektronische Kommunikation zwischen Behörden und Unternehmen unabhängig von deren Rechtsform gilt – ausschliesslich auf die GmbH und Zweigniederlassungen.

Zur Verwirklichung der genannten Ziele sieht die Richtlinie die Schaffung eines vollständigen Online-Verfahrens zur Gründung einer GmbH und der Errichtung von Zweigniederlassungen sowie zur Einreichung von Urkunden und Informationen zu Änderungen bei bestehenden Kapitalgesellschaften vor. Zusammengefasst soll es während des gesamten Lebenszyklus einer Gesellschaft möglich sein, Urkunden und Informationen bei den nationalen Registern vollständig online einzureichen (vgl. Erwägungsgrund 26 der Richtlinie).

Bestehende gesellschaftsrechtliche Traditionen der Mitgliedstaaten sollen jedoch beibehalten werden können, indem den Mitgliedstaaten Flexibilität bei der Art und Weise zugestanden wird, wie sie ein vollständig funktionierendes System zur Gründung von Gesellschaften, zur Errichtung von Zweigniederlassungen und zur Einreichung von Urkunden und Informationen gewährleisten; dies gilt insbesondere auch in Bezug auf die Rolle von Notaren (vgl. Erwägungsgrund 19 der Richtlinie).

Um die Kosten und den Verwaltungsaufwand sowie die Verfahrensdauer für die Gesellschaften zu senken, soll im Bereich des Gesellschaftsrechts zudem der

Grundsatz der einmaligen Erfassung (Once-Only-Prinzip) angewendet werden. Dieser Grundsatz bringt mit sich, dass von den Gesellschaften nicht verlangt wird, den Behörden ein und dieselbe Information mehrmals vorzulegen. Dies soll auch für Gesellschaften gelten, die Zweigniederlassungen in einem anderen Mitgliedstaat eintragen möchten (vgl. Erwägungsgründe 28 und 33 der Richtlinie).

Zur Stärkung des Vertrauens haben die Mitgliedstaaten im Rahmen der Online-Verfahren zu gewährleisten, dass eine sichere elektronische Identifizierung sowie die Inanspruchnahme von Vertrauensdiensten sowohl inländischen Nutzern und Nutzerinnen als auch Nutzern und Nutzerinnen aus anderen EWR-Mitgliedstaaten möglich sind. Um ein hohes Mass an Vertrauen in grenzüberschreitenden Fällen sicherzustellen, sollen nur elektronische Identifizierungsmittel anerkannt werden, die Art. 6 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 entsprechen (vgl. Erwägungsgrund 10 der Richtlinie).

Um den Schutz aller Personen sicherzustellen, die mit Gesellschaften interagieren, müssen die Mitgliedstaaten zudem in der Lage sein, betrügerisches und anderweitig missbräuchliches Verhalten zu verhindern, indem sie die Ernennung einer Person zum Geschäftsführer<sup>12</sup> einer Kapitalgesellschaft<sup>13</sup> in bestimmten Fällen ablehnen können, wobei auch die von anderen Mitgliedstaaten bereitgestellten Informationen berücksichtigt werden, sofern dies im nationalen Recht vorgesehen ist. Die zuständigen Behörden müssen daher die Möglichkeit zur Prüfung haben, ob den Personen, die als Geschäftsführer ernannt werden sollen, nicht die Ausübung der Tätigkeit als Geschäftsführer untersagt ist. Die Informationen sollen über das Europäische System der Registervernetzung bereitgestellt bzw. erlangt werden können (vgl. Erwägungsgründe 23 und 24 der Richtlinie).

---

<sup>12</sup> Zur Definition von «Geschäftsführer» vgl. die Erläuterungen zu Art. 180b PGR.

<sup>13</sup> Dies ist in Liechtenstein die Aktiengesellschaft, die Kommanditaktiengesellschaft sowie die Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

Ausserdem sollen die Mitgliedstaaten Personen, die eine GmbH gründen oder eine Zweigniederlassung eintragen möchten, unterstützen, indem sie Mustervorlagen und bestimmte nutzerfreundlich gestaltete Informationen über die Verfahren und Anforderungen für die Gründung und die Eintragung von Zweigniederlassungen sowie im Zusammenhang mit Kapitalgesellschaften die Einreichung von Urkunden und Dokumenten, Bestimmungen über die «Disqualifikation» von Geschäftsführern sowie eine Übersicht über die Befugnisse und Zuständigkeiten der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane über die Webseite der zuständigen Behörden, die über das zentrale digitale Zugangstor und gegebenenfalls über das E-Justice-Portal zugänglich sind, zur Verfügung stellen (vgl. Erwägungsgrund 14 der Richtlinie).

Schliesslich hat das Online-Gründungsverfahren, sofern es sich bei der zu gründenden Gesellschaft um eine GmbH handelt, innerhalb von fünf Tagen abgeschlossen zu sein, vorausgesetzt, dass es sich bei der antragstellenden Person um eine natürliche Person handelt und ausschliesslich Musterdokumente verwendet werden. In anderen Fällen darf das Verfahren nicht länger als zehn Arbeitstage dauern. Das Errichtungsverfahren für Zweigniederlassungen muss innerhalb eines Zeitraumes von zehn Arbeitstagen abgeschlossen sein.

Im Interesse der Transparenz und des Schutzes der Interessen von Arbeitnehmenden, Gläubigern und Minderheitsgesellschaftern sowie zur Förderung des Vertrauens bei (grenzüberschreitenden) Unternehmenstransaktionen ist es ausserdem wichtig, dass Investoren, Interessenträger, Geschäftspartner und Behörden einen einfachen Zugang zu Informationen über Gesellschaften haben. Damit diese Informationen besser zugänglich sind, sollen vermehrt Informationen kostenlos in allen Mitgliedstaaten verfügbar sein. Zudem sollen die Gebühren für die Beschaffung von Kopien von Urkunden und Informationen angemessen sein und die



entsprechenden Verwaltungskosten nicht übersteigen (vgl. Erwägungsgrund 30 der Richtlinie).

Damit die von den nationalen Registern gespeicherten Informationen leichter aufgefunden und mit anderen Systemen ausgetauscht werden können, sollen die Mitgliedstaaten dafür sorgen, dass alle Urkunden und Informationen, die im Rahmen der Online-Verfahren bereitgestellt werden, in maschinenlesbarem und durchsuchbarem Format oder als strukturierte Daten gespeichert werden können (vgl. Erwägungsgrund 27 der Richtlinie).

### **1.6 Durchführungsverordnung (EU) 2021/1042<sup>14</sup>**

Gestützt auf die Richtlinie (EU) 2017/1132, insbesondere die Art. 13i Abs. 5 und Art. 24, hat die Kommission die Durchführungsverordnung (EU) 2021/1042 vom 18. Juni 2021 mit Durchführungsbestimmungen in Bezug auf technische Spezifikationen und Verfahren für das System der Registervernetzung und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2244 der Kommission<sup>15</sup> (nachfolgend «Durchführungsverordnung») erlassen.

Die Durchführungsverordnung zielt darauf ab, technische Spezifikationen festzulegen, in denen die Verfahren des Informationsaustausches zwischen dem Register der Gesellschaft und dem Register der Zweigniederlassung definiert sind, für den Fall, dass eine Zweigniederlassung errichtet oder aufgehoben wird oder sich die Daten und Informationen der Gesellschaft ändern (vgl. Erwägungsgrund 2 der

---

<sup>14</sup> Durchführungsverordnung (EU) 2021/1042 der Kommission vom 18. Juni 2021 mit Durchführungsbestimmungen zur Richtlinie (EU) 2017/1132 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf technische Spezifikationen und Verfahren für das System der Registervernetzung und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2244 der Kommission (ABl. L 225 vom 25.06.2021, S. 7).

<sup>15</sup> Durchführungsverordnung (EU) 2020/2244 der Kommission vom 17. Dezember 2020 mit Durchführungsbestimmungen zur Richtlinie (EU) 2017/1132 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf technische Spezifikationen und Verfahren für das System der Registervernetzung und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) 2015/884 der Kommission (ABl. L 439 vom 29.12.2020, S. 1).

Durchführungsverordnung). Zudem werden für den Austausch von Informationen über «disqualifizierte» Geschäftsführer (siehe unter Punkt 2.4) detaillierte Modalitäten und technische Einzelheiten festgelegt, um einen wirksamen, effizienten und raschen Informationsaustausch sicherzustellen (vgl. Erwägungsgrund 5 der Durchführungsverordnung). Zur Gewährleistung von Klarheit und Rechtssicherheit werden ausserdem alle Verfahren und technischen Spezifikationen für das in der Richtlinie (EU) 2017/1132 geforderte System der Registervernetzung in der Durchführungsverordnung zusammengefasst, weshalb die Durchführungsverordnung (EU) 2020/2244 aufgehoben wurde.

Die Durchführungsverordnung muss nicht umgesetzt werden; sie ist in den EWR-Mitgliedstaaten direkt anwendbar.

## **2. BEGRÜNDUNG DER VORLAGE**

### **2.1 Allgemeines**

#### **2.1.1 Pflicht zur elektronischen Kommunikation gemäss E-Government-Gesetz**

Behörden sind verpflichtet, im Geschäftsverkehr zwischen Behörden und zwischen Behörden und Unternehmen elektronisch zu kommunizieren (Art. 5 Abs. 1 E-GovG). Die Regierung regelt die Ausnahmen von der Pflicht zur elektronischen Kommunikation mit Verordnung (Art. 5 Abs. 3 E-GovG).

Gemäss den Übergangsbestimmungen zum E-Government-Gesetz sind die Behörden verpflichtet, bis spätestens 1. Januar 2023 die technischen und organisatorischen Voraussetzungen für eine elektronische Kommunikation nach Art. 5 E-GovG zu schaffen.

Anhang 1 der E-Government-Verordnung (E-GovV)<sup>16</sup> zählt die Ausnahmen von der Pflicht zur elektronischen Kommunikation auf. Gemäss Punkt 41 des Anhangs 1 der E-Government-Verordnung besteht für den Posteingang sowie den Postausgang beim Amt für Justiz eine Ausnahme bis zum 31. Dezember 2024. Dies bedeutet, dass ab dem 1. Januar 2025 der gesamte Posteingang und -ausgang des Amtes für Justiz sowohl mit Behörden als auch mit Unternehmen auf elektronischem Weg zu erfolgen hat. Dies betrifft im Bereich Handelsregister insbesondere die Anmeldung zur Eintragung ins Handelsregister samt der Einreichung der für die Eintragung erforderlichen Belege.

#### 2.1.2 Verpflichtungen aufgrund der Richtlinie

Wie unter Punkt 1.5 erwähnt, war die Richtlinie in der EU bis zum 1. August 2021 umzusetzen.

Für die EWR/EFTA-Staaten Norwegen, Island und Liechtenstein gilt als Umsetzungsfrist das Datum des Inkrafttretens des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses zur Übernahme der gegenständlichen Richtlinie in das EWR-Abkommen. Wie unter Punkt 1.5. erläutert, wurde die Richtlinie am 23. September 2022 ins EWR-Abkommen übernommen. Angesichts der Komplexität der Änderungen an den nationalen Systemen, die erforderlich sind, um den Bestimmungen dieser Richtlinie nachzukommen, und der Schaffung der Infrastruktur für die Verwendung digitaler Werkzeuge und Verfahren auf dem Gebiet des Gesellschaftsrechts, haben die EU-Staaten sowie die EWR/EFTA-Staaten, die bei der Umsetzung der Richtlinie auf besondere Schwierigkeiten stossen, Anspruch auf eine Verlängerung der Umsetzungsfrist um bis zu einem Jahr. Sollte einer der EWR/EFTA-Staaten von der Möglichkeit der Verlängerung der Umsetzungsfrist Gebrauch machen, so ist

---

<sup>16</sup> Verordnung vom 15. Dezember 2020 über den elektronischen Geschäftsverkehr mit Behörden (E-Government-Verordnung; E-GovV); LGBl. 2020 Nr. 459; LR 172.018.11.

der Antrag auf Verlängerung bei der EFTA-Überwachungsbehörde einzureichen. Dabei sind objektive Gründe für den Antrag auf Verlängerung anzugeben. Liechtenstein hat einen Antrag auf Verlängerung der Umsetzungsfrist gestellt.

Die Art. 13i und Art. 13j Abs. 2 und Art. 16 Abs. 6 der Richtlinie sind in der EU bis zum 1. August 2023 umzusetzen. Die EWR/EFTA-Staaten haben die genannten Artikel zwei Jahre nach dem Datum des Inkrafttretens des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses zur Übernahme der gegenständlichen Richtlinie in das EWR-Abkommen umzusetzen.

## **2.2 Elektronischer Geschäftsverkehr mit dem Handelsregister**

Das Amt für Justiz hat ab dem 1. Januar 2025 seiner Verpflichtung nach Art. 5 E-GovG nachzukommen und sowohl mit anderen Behörden als auch mit juristischen Personen elektronisch zu kommunizieren (siehe unter Punkt 2.1.1).

Um dieser Verpflichtung im Bereich Handelsregister nachkommen zu können, müssen unter anderem konkretisierende Rechtsgrundlagen geschaffen werden, wonach die Anmeldung zur Eintragung ins Handelsregister sowie die Einreichung der für die Eintragung erforderlichen Belege auf elektronischem Wege erfolgen kann.

Im Rahmen der Gründung von Unternehmen und der Errichtung von Zweigniederlassungen ist das Verfahren vor dem Handelsregister von erheblicher Bedeutung. Das Eintragungsverfahren vor dem Handelsregister ist im Personen- und Gesellschaftsrecht (PGR)<sup>17</sup> sowie in der Handelsregisterverordnung (HRV)<sup>18</sup> detailliert geregelt. Beispielsweise ist genau definiert, wer zur Anmeldung zur Eintragung im

---

<sup>17</sup> Personen- und Gesellschaftsrecht (PGR) vom 20. Januar 1926, LGBl. 1926 Nr. 4, LR 216.0.

<sup>18</sup> Verordnung vom 11. Februar 2003 über das Handelsregister (Handelsregisterverordnung; HRV), LGBl. 2003 Nr. 66, LR 216.012.

Handelsregister verpflichtet oder befugt ist. Ebenso sind die formellen Anforderungen sowohl an das sogenannte Anmeldungsschreiben als auch an die mit der Anmeldung beizubringenden Belege im Detail geregelt.

Die bestehenden Vorschriften zum Anmelde- und Eintragsverfahren vor dem Handelsregister sind jedoch auf die physische Anmeldung, das heisst die Anmeldung samt Einreichung des Anmeldungsschreibens und der Belege in Papierform, ausgerichtet.

Mit der gegenständlichen Vorlage müssen nun konkretisierende Bestimmungen vorgesehen werden, um zu gewährleisten, dass die elektronische Anmeldung zur Eintragung im Handelsregister möglich ist und die beizubringenden elektronischen Belege in der vom Gesetz vorgeschriebenen Form eingereicht werden können.

Gemeinsam mit der Möglichkeit zur Abhaltung virtueller Versammlungen<sup>19</sup>, der mit der gegenständlichen Vorlage zu schaffenden Möglichkeit zur Beurkundung virtueller Versammlungen und der elektronischen Anmeldung zur Eintragung ins Handelsregister ist dann bereits ein zentrales Erfordernis der Richtlinie, nämlich die vollständige Online-Gründung der GmbH sowie die vollständige Online-Errichtung von Zweigniederlassungen ohne physische Anwesenheitserfordernisse der antragstellenden Personen, erfüllt. Gleiches gilt auch für das Richtlinienerfordernis, nach welchem Anmeldungen zur Eintragung von Änderungen im Handelsregister samt zugehöriger Belege auf elektronischem Wege eingereicht werden können.

Nachdem die Richtlinie zudem eine Maximaldauer für das Eintragsverfahren bei der Gründung einer GmbH und der Errichtung von Zweigniederlassungen, die

---

<sup>19</sup> Die Möglichkeit zur Abhaltung virtueller Versammlungen des obersten Organs sowie weiterer Organe wurde mit dem Gesetz vom 2. Juni 2022 über die Abänderung des Personen- und Gesellschaftsrechts (LGBI. 2022 Nr. 227) eingeführt.

diesbezügliche verpflichtende Zurverfügungstellung von Mustervorlagen sowie zahlreicher Informationen durch das Amt für Justiz sowie eine Gebührenvorschrift für elektronische Verfahren enthält, sind entsprechende weitere Bestimmungen im PGR vorzusehen.

### **2.3 Identifizierung und Anerkennung von Identifizierungsmitteln**

Das E-Government-Gesetz sieht bereits Bestimmungen zur elektronischen Identifizierung sowie zur Anerkennung elektronischer Identifizierungsmittel anderer Mitgliedstaaten vor. Die Identifizierung der anmeldenden Personen spielt auch im Anmeldeverfahren vor dem Handelsregister eine erhebliche Rolle. Gleiches gilt für die Identifizierung im Rahmen öffentlicher Beurkundungen und Beglaubigungen.

Da der Identifizierung von Personen sowohl im Rahmen des Anmeldeverfahrens zur Eintragung im Handelsregister als auch im Rahmen öffentlicher Beurkundungen und Beglaubigungen eine erhebliche Bedeutung zukommt, sollen neben den bereits im E-Government-Gesetz vorhandenen Bestimmungen zur Identifizierung im elektronischen Verfahren klarstellende Bestimmungen für das elektronische Anmeldeverfahren vor dem Handelsregister sowie auch für die elektronische öffentliche Beurkundung und Beglaubigung vorgesehen werden.

### **2.4 Ausschlussgründe für Geschäftsführer bzw. Mitglieder der Verwaltung**

Die Richtlinie sieht vor, dass im nationalen Recht Vorschriften bestehen müssen, nach welchen Geschäftsführer «disqualifiziert», das heisst von der Übernahme der Funktion als Geschäftsführer von Kapitalgesellschaften<sup>20</sup> ausgeschlossen werden können. Zudem muss auch die Möglichkeit vorgesehen werden, eine derzeit in einem anderen Mitgliedstaat geltende «Disqualifikation» bzw. Informationen zu

---

<sup>20</sup> Dies sind in Liechtenstein die Aktiengesellschaft, die Kommanditaktiengesellschaft sowie die Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

berücksichtigen, die für eine «Disqualifikation» in einem anderen Mitgliedstaat relevant sind. Bei Vorliegen solcher Ausschlussgründe ist die Bestellung der betreffenden Person als Geschäftsführer abzulehnen.

Schliesslich müssen die Mitgliedstaaten dafür sorgen, dass sie auf Auskunftersuchen anderer Mitgliedstaaten, ob hinsichtlich einer bestimmten Person Ausschlussgründe vorliegen, antworten können.

Geschäftsführer im Sinne der Richtlinie sind Mitglieder von Organen, die befugt sind, die Gesellschaft gerichtlich und aussergerichtlich zu vertreten.<sup>21</sup> Im Sinne der Richtlinie sind dies in Liechtenstein die Mitglieder der Verwaltung von Aktiengesellschaften (AG), Kommanditaktiengesellschaften (KAG) sowie GmbHs.<sup>22</sup>

Im PGR müssen daher sowohl Ausschlussgründe als auch die von allfälligen Ausschlussgründen betroffenen Personen definiert sowie entsprechende Verfahren vor dem Handelsregister vorgesehen werden, die einerseits die Kontrolle über das Vorliegen von Ausschlussgründen und andererseits die Vorgehensweise festlegen, falls in einem konkreten Fall tatsächlich hinsichtlich einer Person Ausschlussgründe vorliegen. Zudem muss die rechtliche Grundlage dafür geschaffen werden, dass das Amt für Justiz entsprechende Auskunftersuchen anderer Mitgliedstaaten beantworten kann.

## **2.5 Elektronische Beurkundungen und Beglaubigungen**

Ein weiterer wichtiger Schritt im Rahmen der Digitalisierung des Gesellschaftsrechts ist die Möglichkeit, Versammlungen (z.B. Gründungsversammlungen oder Generalversammlungen) auch ohne physische Anwesenheit der Teilnehmenden

---

<sup>21</sup> Art. 13i Abs. 1 der Richtlinie i.V.m. Art. 14 Bst. d Ziff. i der Richtlinie (EU) 2017/1132.

<sup>22</sup> Zur Definition von «Geschäftsführer» vgl. die Erläuterungen zu Art. 180b PGR.

abzuhalten sowie in der Folge an derartigen Versammlungen gefasste Beschlüsse auch öffentlich zu beurkunden.

Bereits seit dem 1. August 2022 können sowohl Versammlungen des obersten Organs als auch Versammlungen anderer Organe ohne physische Anwesenheit der Teilnehmenden mittels elektronischer Mittel durchgeführt werden.

Sowohl zur Gründung einer AG, einer KAG, einer Europäischen Gesellschaft (SE) und einer GmbH als auch für bestimmte Beschlussfassungen, insbesondere über Statutenänderungen, ist eine öffentliche Beurkundung erforderlich.

Die Möglichkeit zur vollständigen Online-Gründung sowie zur Durchführung sämtlicher Beschlussfassungen an virtuellen Versammlungen ohne physische Anwesenheit der Teilnehmenden setzt daher bei den genannten Rechtsformen voraus, dass auch eine elektronische öffentliche Beurkundung ohne physische Anwesenheit der Parteien möglich ist.

Daher ist es zur Online-Gründung einer GmbH (was die Richtlinie zwingend vorsieht) erforderlich, die elektronische öffentliche Beurkundung vorzusehen. Da es nicht zweckmässig ist, die elektronische öffentliche Beurkundung ausschliesslich für die GmbH und nicht auch für die anderen Kapitalgesellschaften zuzulassen, wird mit der gegenständlichen Vorlage die Möglichkeit geschaffen, die elektronische öffentliche Beurkundung für sämtliche beurkundungspflichtige bzw. beurkundungsfähige Vorgänge durchzuführen. Nur so kann auch der Verpflichtung zur elektronischen Kommunikation nach dem E-Government-Gesetz vollständig nachgekommen werden.

In Liechtenstein werden öffentliche Beurkundungen gesellschaftsrechtlicher Vorgänge sowohl von Notaren als auch von den dazu ermächtigten Mitarbeitenden des Amtes für Justiz durchgeführt.



Es werden daher sowohl im Notariatsgesetz (NotarG)<sup>23</sup> als auch in der Rechtssicherungs-Ordnung<sup>24</sup> Bestimmungen vorgesehen, nach welchen öffentliche Beurkundungen und Beglaubigungen auf elektronischem Weg und ohne physische Anwesenheit der Parteien durchgeführt werden können.

## **2.6 Informationsaustausch**

Die Richtlinie sieht einen Informationsaustausch zwischen dem Mitgliedstaat, in welchem eine Zweigniederlassung eingetragen ist, und demjenigen Mitgliedstaat, in dem die Hauptniederlassung eingetragen ist, vor. Zudem enthält die Richtlinie Vorgaben über den Austausch von Informationen im Zusammenhang mit der «Disqualifikation» von Geschäftsführern bzw. Mitgliedern der Verwaltung.

Im PGR sind deshalb die entsprechenden Rechtsgrundlagen vorzusehen.

## **3. SCHWERPUNKTE DER VORLAGE**

### **3.1 Überblick**

Die gegenständliche Vorlage dient einerseits der Schaffung konkretisierender und präzisierender Bestimmungen, um den Verpflichtungen des Amtes für Justiz nach dem E-Government-Gesetz im Bereich Handelsregister nachkommen zu können, und andererseits der Umsetzung der Richtlinie.

Wie unter den Punkten 1.2 und 2.1.1 ausgeführt, sind Behörden gemäss Art. 5 Abs. 1 E-GovG verpflichtet, mit anderen Behörden und mit Unternehmen elektronisch zu kommunizieren. Dies betrifft im Rahmen des elektronischen Geschäftsverkehrs mit dem Amt für Justiz insbesondere das Anmeldeverfahren zur

---

<sup>23</sup> Notariatsgesetz (NotarG) vom 3. Oktober 2019, LGBl. 2019 Nr. 306, LR 173.560.

<sup>24</sup> Rechtssicherungs-Ordnung vom 9. Februar 1923, LGBl. 1923 Nr. 8, LR 283.0.

Eintragung ins Handelsregister. Auch die Richtlinie sieht vor, dass es Gesellschaften zur Reduzierung der Kosten und des Aufwandes möglich sein soll, während ihres gesamten Lebenszyklus Urkunden und Informationen bei den nationalen Registern vollständig online einzureichen (vgl. Erwägungsgrund 26 der Richtlinie). Dazu sind vom Amt für Justiz Mustervorlagen im Zusammenhang mit der Online-Gründung einer GmbH sowie bestimmte Informationen zur Verfügung zu stellen.

Zudem sieht das E-Government-Gesetz Bestimmungen zur elektronischen Identifikation und zur Anerkennung von Identifizierungsmitteln (Art. 11 ff. E-GovG) vor, die für das Anmeldeverfahren zur Eintragung ins Handelsregister noch weiterer Präzisierungen bedürfen.

Zur Umsetzung der Richtlinie ist es ausserdem erforderlich, Bestimmungen über den sogenannten «disqualifizierten» Geschäftsführer vorzusehen und den Informationsaustausch insbesondere im Zusammenhang mit Zweigniederlassungen zu ermöglichen. Beides erfolgt mit der gegenständlichen Vorlage.

## **3.2 Elektronischer Geschäftsverkehr mit dem Handelsregister**

### **3.2.1 Elektronische Anmeldung zur Eintragung ins Handelsregister**

Das Anmeldeverfahren zur Eintragung ins Handelsregister ist als spezialgesetzlich geregeltes Verwaltungsverfahren detailliert in den Art. 953 ff. PGR sowie den Art. 25 ff. HRV geregelt. Die Bestimmungen zum Anmeldeverfahren sehen insbesondere Vorschriften zur Anmeldebefugnis sowie zur Einreichung der mit dem Anmeldungsschreiben einzureichenden Belege vor und sind auf das physische Anmeldeverfahren ausgerichtet.

Das elektronische Anmeldeverfahren vor dem Handelsregister soll nun gleich wie das physische Anmeldeverfahren samt der Einreichung der Belege ausdrücklich geregelt werden.

Bei einer GmbH muss der Gründungsprozess bei der Online-Gründung gemäss Richtlinie innerhalb von zehn Arbeitstagen abgeschlossen sein. Werden die zur Verfügung gestellten Mustervorlagen verwendet und erfolgt die Gründung ausschliesslich durch natürliche Personen, beträgt die Frist lediglich fünf Arbeitstage. Ausserdem wird bestimmt, dass für den Fall, dass die Errichtung einer Zweigniederlassung online unter Verwendung der dafür vorgesehenen Muster erfolgt, die Eintragung im Handelsregister innerhalb von zehn Tagen zu erfolgen hat.

Zudem wird mit der gegenständlichen Vorlage eine Bestimmung vorgesehen, nach welcher auch im Rahmen eines elektronischen Anmeldeverfahrens die physische Anwesenheit der antragstellenden Person oder Personen verlangt werden kann. Nachdem nach den bestehenden Vorschriften auch im physischen Verfahren vor dem Handelsregister keine physische Anwesenheit vorgesehen ist, sondern das Anmeldungsschreiben samt der erforderlichen Belege dem Amt für Justiz auch auf dem Postweg übermittelt werden kann, wird die neue Bestimmung gleichermaßen auf den physischen wie auch auf den elektronischen Geschäftsverkehr mit dem Handelsregister Anwendung finden.

Wie unter Punkt 2.1.1 und Punkt 2.2 ausgeführt, sollen Gesellschaften aber frühestens ab dem 1. Januar 2025 zur Nutzung der elektronischen Anmeldeverfahren verpflichtet werden. Neben der Möglichkeit der elektronischen Kommunikation mit dem Handelsregister soll es vorerst auch weiterhin, zumindest bis zum 31. Dezember 2024, möglich sein, das Anmeldungsschreiben samt den dazugehörigen Belegen in Papierform einzureichen.

Bei der Eintragung einer Zweigniederlassung einer Gesellschaft, die in einem anderen Mitgliedstaat eingetragen ist, sollen die Mitgliedstaaten gemäss der Richtlinie bestimmte Informationen über die Gesellschaft mithilfe des Europäischen Systems der Registervernetzung nachprüfen können und sich über bestimmte Änderungen sowohl bei der Zweigniederlassung als auch bei der Hauptniederlassung

gegenseitig informieren. Mit der gegenständlichen Vorlage wird daher die Möglichkeit geschaffen, dass das Amt für Justiz bei der Eintragung einer Zweigniederlassung einer Gesellschaft in einem anderen Mitgliedstaat Informationen zur Gesellschaft über das Europäische System der Registervernetzung überprüfen kann. Ausserdem wird vorgesehen, dass bestimmte Informationen zwischen dem Register des Mitgliedstaates, in welchem die Gesellschaft eingetragen ist, und dem Register des Mitgliedstaates, in welchem die Zweigniederlassung eingetragen ist, über das Europäische System der Registervernetzung ausgetauscht werden müssen.

### 3.2.2 Online-Gründung der GmbH sowie Online-Errichtung von Zweigniederlassungen

Eines der zentralen Themen der Richtlinie ist die vollständige Online-Gründung von Gesellschaften sowie die vollständige Online-Errichtung von Zweigniederlassungen von Kapitalgesellschaften mit Sitz in einem anderen EWR-Mitgliedstaat. Die Mitgliedstaaten haben zu gewährleisten, dass die Gründung vollständig online durchgeführt werden kann, ohne dass die antragstellenden Personen persönlich vor Behörden oder Stellen erscheinen müssen. Die Mitgliedstaaten sollen dabei die genauen Vorschriften für die Online-Gründung und Online-Errichtung festlegen, sodass die Möglichkeit besteht, sowohl die Gründung als auch die Vorlage von Urkunden und Informationen zur Eintragung im Handelsregister in elektronischer Form vorzunehmen. Die Gründung soll unbeschadet der nationalen materiell-rechtlichen und verfahrensrechtlichen Anforderungen, einschliesslich jener an die Erstellung der Errichtungsakte sowie die Echtheit, Korrektheit, Zuverlässigkeit, Vertrauenswürdigkeit und die vorgeschriebene rechtliche Form eingereicherter Urkunden oder Informationen, vollständig digital erfolgen können. Die nationalen Anforderungen sollen die elektronischen Verfahren, insbesondere zur Gründung

von Gesellschaften, jedoch nicht verunmöglichen (vgl. Erwägungsgrund 15 der Richtlinie).

Die Richtlinie gibt den Mitgliedstaaten die Möglichkeit, aufgrund der Komplexität der Gründung bestimmter Gesellschaftsformen nach dem jeweiligen nationalen Recht die Online-Gründung auf bestimmte Formen von Kapitalgesellschaften zu beschränken; für Liechtenstein würde dies grundsätzlich eine Beschränkung auf die GmbH bedeuten.<sup>25</sup> Von diesem Wahlrecht kann jedoch in Liechtenstein aus folgenden Gründen kein Gebrauch gemacht werden:

Das Gründungsverfahren besteht aus den Vorbereitungshandlungen zur Gründung, der Abhaltung der Gründungsversammlung samt allenfalls öffentlicher Beurkundung sowie dem Anmeldeverfahren zur Eintragung ins Handelsregister. Die Vorbereitungshandlungen bedürfen in der Regel keiner physischen Anwesenheit vor Behörden und können bereits heute unabhängig von der Rechtsform in digitaler Form erledigt werden. Die Gründungsversammlung kann ebenfalls aufgrund bereits bestehender Vorschriften und rechtsformunabhängig virtuell abgehalten werden. Ist eine öffentliche Beurkundung erforderlich, kann diese zwar derzeit in Liechtenstein noch nicht digital erfolgen; diese Möglichkeit soll mit der gegenständlichen Vorlage geschaffen werden. Es besteht jedoch bereits heute grundsätzlich die Möglichkeit, die öffentliche Beurkundung in einem anderen Staat durchzuführen, welche die digitale Beurkundung bereits kennt. Auch diese Möglichkeit besteht unabhängig von der Rechtsform. Somit bleibt nur noch das elektronische Anmeldeverfahren vor dem Handelsregister, welches jedoch aufgrund der Vorgaben im E-Government-Gesetz nicht auf eine Rechtsform eingeschränkt werden kann. Dies bedeutet, dass eine Beschränkung der Möglichkeit zur Online-Gründung auf die GmbH einerseits aufgrund der bereits bestehenden

---

<sup>25</sup> Vgl. dazu Art. 13g Abs. 1 Unterabs. 2 und Anhang II A der Richtlinie.

Bestimmungen nicht (mehr) möglich ist und andererseits aufgrund der Verpflichtungen nach dem E-Government-Gesetz auch nicht zulässig wäre.

Die Richtlinie gibt den Mitgliedstaaten zudem die Möglichkeit, die Online-Gründung von Gesellschaften auszuschliessen, wenn das Gesellschaftskapital in Sachleistungen zu erbringen ist.<sup>26</sup> Auch von diesem Wahlrecht kann in Liechtenstein kein Gebrauch gemacht werden, da das E-Government-Gesetz auch diesbezüglich keine Einschränkung vorsieht.

Mit der gegenständlichen Vorlage wird nun zu den bereits bestehenden Vorschriften die Möglichkeit zur elektronischen öffentlichen Beurkundung und Beglaubigung geschaffen und werden konkretisierende Bestimmungen zur elektronischen Anmeldung zur Eintragung ins Handelsregister vorgesehen, sodass es künftig möglich sein wird, Unternehmen vollständig online zu gründen, ohne dass die Gründer oder Gründerinnen, deren Vertreter oder Vertreterinnen oder antragstellenden Personen persönlich vor dem Amt für Justiz oder einer anderen Behörde erscheinen müssen.

Um Unternehmen, insbesondere kleine und mittlere Unternehmen (KMU), bei der Gründung zu unterstützen, soll es gemäss der Richtlinie zudem möglich sein, zumindest die GmbH mithilfe von online verfügbaren Mustervorlagen zu gründen. Gründer und Gründerinnen sollen aber zwischen der Verwendung der Muster oder der Gründung der Gesellschaft mit massgeschneidertem Errichtungsakt wählen können (vgl. Erwägungsgrund 18 der Richtlinie). Die Richtlinie sieht in diesem Zusammenhang vor, dass die Mitgliedstaaten auf Eintragungsportalen oder Internetseiten Muster für die Gründung der GmbH zur Verfügung stellen. Mit der gegenständlichen Vorlage wird daher vorgesehen, dass das Amt für Justiz auf seiner

---

<sup>26</sup> Vgl. dazu Art. 13g Abs. 4 Bst. d der Richtlinie.

Webseite Mustervorlagen für den Errichtungsakt sowie weitere erforderliche Dokumente zur Online-Gründung der GmbH samt Information über deren Verwendung zur Verfügung stellt.

Die Verwendung der Mustervorlagen wird aber nicht zwingend vorgeschrieben, da die Muster ausschliesslich bei sogenannten Standardgründungen und vor allem bei der Gründung einer GmbH im vereinfachten Verfahren verwendet werden können. In den meisten Fällen werden weiterhin individuell erstellte und ausgestaltete Gründungsdokumente erforderlich sein.

### **3.3 Anerkennung von Identifizierungsmitteln im elektronischen Geschäftsverkehr**

Zur Stärkung des Vertrauens im Rahmen der Online-Gründung sowie der Online-Einreichung von Urkunden und Informationen während des gesamten Lebenszyklus von Gesellschaften ist es erforderlich, dass eine sichere elektronische Identifizierung sowie die Inanspruchnahme von Vertrauensdiensten entsprechend der Verordnung (EU) 910/2014 sowohl von einheimischen Nutzenden als auch von Nutzenden anderer Mitgliedstaaten möglich ist. Um die grenzüberschreitende elektronische Identifizierung zu ermöglichen, sollen die Mitgliedstaaten zudem elektronische Identifizierungsmittel einrichten, die zugelassene elektronische Identifizierungssysteme vorsehen. Solche nationalen Systeme dienen dann als Grundlagen für die Anerkennung elektronischer Identifizierungsmittel aus anderen Mitgliedstaaten. Um ein hohes Mass an Vertrauen in grenzüberschreitenden Fällen sicherzustellen, sollen jedoch nur elektronische Identifizierungsmittel anerkannt werden, die Art. 6 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 entsprechen (vgl. Erwägungsgrund 10 der Richtlinie).

Das geltende E-Government-Gesetz enthält bereits allgemeine Bestimmungen zur elektronischen Identifikation (Art. 11 ff. E-GovG), die jedoch für das

Anmeldeverfahren vor dem Handelsregister aus folgenden Gründen präzisiert bzw. ergänzt werden müssen: Im Verfahren vor dem Handelsregister kommt der Anmeldung zur Eintragung und dabei insbesondere den zur Anmeldung befugten und verpflichteten Personen zentrale Bedeutung zu. Das Amt für Justiz hat vor der Durchführung von Eintragungen zu prüfen, ob die Anmeldung von dazu befugten Personen stammt. Diese Prüfung beinhaltet auch die Prüfung der Identität der anmeldenden Person oder Personen. Im physischen Verfahren erfolgt die Prüfung der Identität in der Regel anhand einer beglaubigten Unterschrift oder, sofern es sich um einen bereits im Handelsregister eingetragenen Rechtsträger handelt, anhand einer zu einem früheren Zeitpunkt abgegebenen beglaubigten Unterschrift. Die Identitätsprüfung der anmeldenden Person oder Personen muss gleichermaßen auch im elektronischen Anmelde- und Eintragungsverfahren erfolgen.

Mit der gegenständlichen Vorlage werden daher die elektronischen Identifizierungsmittel genannt, die bei der elektronischen Anmeldung zur Eintragung ins Handelsregister zu verwenden sind. Es handelt sich dabei um die in Liechtenstein bereits vorgesehene elektronische Identität (eID) im Sinne von Art. 3 Abs. 1 Bst. i E-GovG sowie um elektronische Identifizierungsmittel im Sinne von Art. 15 E-GovG. Die Bestimmungen finden sich zwar bereits im E-Government-Gesetz, sollen jedoch aus Gründen der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit auch ausdrücklich für das Anmeldeverfahren vor dem Handelsregister vorgesehen werden.

#### **3.4 Kontrolle der Rechts- und Geschäftsfähigkeit sowie Ausschlussgründe für die Bestellung von Geschäftsführern bzw. Mitgliedern der Verwaltung**

Um den Schutz aller Personen sicherzustellen, die mit Gesellschaften interagieren, müssen die Mitgliedstaaten gemäss Richtlinie in der Lage sein, betrügerisches oder anderweitig missbräuchliches Verhalten zu verhindern, indem sie die Ernennung einer Person zum Geschäftsführer einer Gesellschaft ablehnen, wobei sie nicht nur das frühere Verhalten dieser Person in ihrem Hoheitsgebiet



berücksichtigen, sondern – sofern dies im nationalen Recht vorgesehen ist – auch die von anderen Mitgliedstaaten bereitgestellten Informationen. Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten sollen dabei die Möglichkeit haben, zu überprüfen, ob den Personen, die als Geschäftsführer ernannt werden sollen, die Ausübung der Tätigkeit als Geschäftsführer nicht untersagt ist. Die zuständigen Behörden müssen daher auch wissen, ob die betreffende Person in einem der Register eingetragen ist, das im Zusammenhang mit der «Disqualifikation» von Geschäftsführern in anderen Mitgliedstaaten relevant ist. Daher soll es den Mitgliedstaaten gestattet sein, von anderen Mitgliedstaaten entsprechende Informationen anzufordern. Solche Auskunftersuchen sollen über das Europäische System der Registervernetzung möglich sein. Die Mitgliedstaaten sind jedoch frei, wie sie diese Informationen am besten erheben (vgl. Erwägungsgrund 22 und 23 der Richtlinie).

Die Richtlinie sieht daher vor, dass in den Mitgliedstaaten Vorschriften zu bestehen haben, nach denen Geschäftsführer «disqualifiziert» werden können. Diese Vorschriften müssen auch die Möglichkeit vorsehen, eine in einem anderen Mitgliedstaat geltende «Disqualifikation» zu berücksichtigen.

Wer als Geschäftsführer im Sinne der Richtlinie anzusehen ist, richtet sich nach dem jeweiligen nationalen Recht. Geschäftsführer im Sinne der Richtlinie sind diejenigen Personen, die als gesetzlich vorgesehene Gesellschaftsorgane oder als Mitglied eines solchen Organs befugt sind, eine AG, eine KAG oder eine GmbH gerichtlich und aussergerichtlich zu vertreten. In Liechtenstein sind dies die Mitglieder der Verwaltung, sofern sie zur Vertretung befugt sind.

Mit der gegenständlichen Vorlage werden nun Ausschlussgründe definiert und für den Fall, dass einer dieser Ausschlussgründe hinsichtlich einer bestimmten natürlichen Person vorliegt, bestimmt, dass diese Person nicht zu einem vertretungsbefugten Mitglied der Verwaltung einer AG, einer KAG oder einer GmbH bestellt

werden kann. Bei den Ausschlussgründen handelt es sich im Wesentlichen um bestimmte vorsätzlich begangene Straftaten sowie die Handlungsunfähigkeit.

Natürliche Personen, die als vertretungsbefugtes Mitglied der Verwaltung einer AG, einer KAG oder einer GmbH bestellt werden sollen, haben mit der Anmeldung zur Eintragung ihrer Person ins Handelsregister zu erklären, dass keiner der gesetzlich vorgesehenen Ausschlussgründe vorliegt. In begründeten Einzelfällen kann das Amt für Justiz vor der Eintragung ins Handelsregister ein Handlungsfähigkeitszeugnis oder eine Strafregisterbescheinigung verlangen. Andernfalls ist die Eintragung dieser Person ins Handelsregister abzulehnen.

Das Amt für Justiz hat die Eintragung einer natürlichen Person als zur Vertretung befugtes Mitglied der Verwaltung einer AG, einer KAG oder einer GmbH ins Handelsregister auch dann abzulehnen, wenn hinsichtlich dieser Person in einem anderen Mitgliedstaat einer oder mehrere Ausschlussgründe vorliegen, die einem im Inland definierten Ausschlussgrund entsprechen. Dazu kann das Amt für Justiz über das Europäische System der Registervernetzung einzelne EWR-Mitgliedstaaten anfragen, ob betreffend eine bestimmte Person, die als Mitglied der Verwaltung mit Zeichnungsbefugnis einer AG, einer KAG oder einer GmbH im Handelsregister eingetragen werden soll, nach deren Recht Ausschlussgründe vorliegen.

### **3.5 Zurverfügungstellung von Informationen**

Die Mitgliedstaaten sollen Personen, die eine Gesellschaft gründen oder eine Zweigniederlassung errichten möchten, unterstützen, indem sie bestimmte, prägnant dargelegte und nutzerfreundlich gestaltete Informationen über die Verfahren und Anforderungen für die Gründung von Kapitalgesellschaften, die Errichtung von Zweigniederlassungen und die Einreichung von Urkunden und Informationen, die Bestimmungen über die «Disqualifikation» von Geschäftsführern sowie eine Übersicht über die Befugnisse und Zuständigkeiten der Verwaltungs-, Leitungs-

und Aufsichtsorgane von Gesellschaften über das zentrale digitale Zugangstor und gegebenenfalls über das E-Justiz-Portal zur Verfügung stellen (vgl. Erwägungsgrund 14 der Richtlinie).<sup>27</sup>

Mit der gegenständlichen Vorlage wird deshalb vorgesehen, dass das Amt für Justiz auf seiner Webseite kostenlose Informationen betreffend die Online-Gründung einer GmbH und Online-Errichtung einer Zweigniederlassung, für die Identifizierung von Personen sowie die Verwendung von Sprachen und die geltenden Gebühren zugänglich zu machen hat. Ausserdem wird bestimmt, dass das Amt für Justiz eine Übersicht über anwendbare Vorschriften im Zusammenhang mit den Mitgliedern der Verwaltung und allfälliger Kontrollorgane sowie deren Befugnisse und Zuständigkeiten zur Verfügung stellt.

Schliesslich wird der Katalog der über eine öffentlich zugängliche Informationsplattform kostenlos zur Verfügung zu stellenden Angaben betreffend eingetragene Rechtsträger erweitert.

### **3.6 Austausch von Informationen und Grundsatz der einmaligen Erfassung**

Um die Kosten und den Verwaltungsaufwand sowie die Verfahrensdauer zur Gründung von Unternehmen zu senken, sollen die Mitgliedstaaten laut der Richtlinie im Bereich des Gesellschaftsrechts den Grundsatz der einmaligen Erfassung anwenden, der in der EU bereits etabliert ist. Die Anwendung dieses Grundsatzes bringt mit sich, dass von den Unternehmen nicht verlangt wird, den Behörden ein und dieselbe Information mehrmals vorzulegen. Beispielsweise sollte es einer Gesellschaft, die in einem Mitgliedstaat gegründet wurde und eine

---

<sup>27</sup> Das zentrale digitale Zugangstor ist in der Verordnung (EU) 2018/1724 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Oktober 2018 über die Einrichtung eines einheitlichen digitalen Zugangstors zu Informationen, Verfahren, Hilfs- und Problemlösungsdiensten und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 geregelt. Diese Verordnung befindet sich im EWR-Übernahmeverfahren und gilt derzeit noch nicht in Liechtenstein.

Zweigniederlassung in einem anderen Mitgliedstaat eintragen möchte, möglich sein, hierfür auf die Urkunden und Informationen zurückzugreifen, die sie zuvor dem Register der Gesellschaft vorgelegt hat. Zudem soll es einer Gesellschaft, die in einem Mitgliedstaat gegründet wurde, jedoch eine Zweigniederlassung in einem anderen Mitgliedstaat unterhält, möglich sein, bestimmte Änderungen von sie betreffenden Informationen nur bei dem Register einzureichen, in dem sie eingetragen ist, ohne dieselben Informationen auch bei dem Register einreichen zu müssen, in dem die Zweigniederlassung eingetragen ist. Stattdessen sollen Informationen wie die Änderung des Namens oder des satzungsmässigen Sitzes der Gesellschaft elektronisch mithilfe des Europäischen Systems der Registervernetzung zwischen den Registern, in denen die Gesellschaft bzw. die Zweigniederlassung eingetragen ist, ausgetauscht werden können (vgl. Erwägungsgrund 28 der Richtlinie).

Die Richtlinie ermöglicht in diesem Zusammenhang den Mitgliedstaaten, dass sie bei der Eintragung einer Zweigniederlassung einer Gesellschaft mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat die Informationen über die Gesellschaft über das Europäische System der Registervernetzung überprüfen.

Ausserdem sieht die Richtlinie vor, dass die Mitgliedstaaten nach Eintragung oder Löschung einer Zweigniederlassung einer Gesellschaft mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat das Register, bei welchem die Gesellschaft eingetragen ist, über das Europäische System der Registervernetzung von der Eintragung oder der Löschung der Zweigniederlassung informieren. Der Eingang der Mitteilung ist dann zu bestätigen sowie im Register der Gesellschaft zu vermerken.

Mit der gegenständlichen Vorlage wird nun entsprechend vorgesehen, dass das Amt für Justiz bei der Eintragung einer Zweigniederlassung Informationen zur Gesellschaft über das Europäische System der Registervernetzung überprüfen kann. Insbesondere wird bestimmt, dass das Amt für Justiz nach der Eintragung oder

Löschung einer Zweigniederlassung einer Gesellschaft mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat das Register des Mitgliedstaates, in dem die Hauptniederlassung eingetragen ist, über das Europäische System der Registervernetzung über die Eintragung oder Löschung der Zweigniederlassung zu unterrichten hat.

Ausserdem sind bestimmte Änderungen bei einer Kapitalgesellschaft mit Sitz im Inland, die über eine Zweigniederlassung in einem anderen Mitgliedstaat verfügt, dem Mitgliedstaat, in dem die Zweigniederlassung eingetragen ist, über das Europäische System der Registervernetzung vom Amt für Justiz unverzüglich mitzuteilen.

### **3.7 Angemessene und transparente Gebühren**

Um die Online-Verfahren für Gesellschaften zu vereinfachen, sollen die Register der Mitgliedstaaten gemäss der Richtlinie dafür sorgen, dass die Gebührenregelungen für die in dieser Richtlinie vorgegebenen Online-Verfahren transparent sind und diskriminierungsfrei angewendet werden (vgl. Erwägungsgrund 12 der Richtlinie). Zudem sollen die für Online-Verfahren von den Registern erhobenen Gebühren auf der Grundlage der Kosten der entsprechenden Leistungen berechnet werden. Die Gebühren für die Online-Verfahren, die von den Registern in den Mitgliedstaaten erhoben werden, sollten daher den Betrag, der notwendig ist, um die Kosten für die Erbringung solcher Dienstleistungen zu decken, nicht überschreiten (vgl. Erwägungsgrund 13 der Richtlinie).

Darüber hinaus sollen die Gebühren für die Beschaffung einer Kopie aller oder eines Teils der von der Gesellschaft auf Papier oder in elektronischer Form offengelegten Urkunden oder Informationen die entsprechenden Verwaltungskosten, einschliesslich der Kosten für die Einrichtung und Pflege von Registern, nicht übersteigen, sofern die Gebühren im Verhältnis zu den erfragten Informationen nicht unverhältnismässig hoch sind (vgl. Erwägungsgrund 30 der Richtlinie).

Das PGR sowie die Verordnung über die Grundbuch- und Handelsregistergebühren<sup>28</sup> sehen bereits entsprechende Regelungen vor. Insbesondere sind die Gebühren für die einzelnen Eintragungen und sonstigen Amtshandlungen im Zusammenhang mit dem Handelsregister ausreichend transparent, indem sie in der Verordnung über die Grundbuch- und Handelsregistergebühren einzeln aufgelistet sind. Allerdings fehlt eine Bestimmung, dass die genannten Vorschriften und Gebühren auch für Online-Verfahren gelten. Dies wird mit der gegenständlichen Vorlage ausdrücklich vorgesehen.

#### **4. VERNEHMLASSUNG**

##### **4.1 Eingegangene Stellungnahmen**

Mit Beschluss vom 30. August 2022 verabschiedete die Regierung den Vernehmlassungsbericht betreffend die Abänderung des Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR), des Notariatsgesetzes (NotarG), der Rechtssicherungs-Ordnung und des E-Government-Gesetzes (E-GovG).

Im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens, dessen Frist am 6. Dezember 2022 endete, wurden die nachstehend angeführten Institutionen und Stellen ersucht, eine Stellungnahme abzugeben:

- Liechtensteinische Treuhandkammer
- Liechtensteinische Rechtsanwaltskammer
- Liechtensteinische Notariatskammer
- Liechtensteinischen Wirtschaftsprüfer-Vereinigung
- Liechtensteinischer Bankenverband

---

<sup>28</sup> Verordnung vom 11. Februar 2003 über die Grundbuch- und Handelsregistergebühren, LGBl. 2003 Nr. 67, LR 214.011.

- Liechtensteinische Industrie- und Handelskammer
- Wirtschaftskammer Liechtenstein für Gewerbe, Handel und Dienstleistung
- Verband der Personen nach Art. 180a PGR
- Vereinigung der Buchhalter, Büchersachverständigen und Steuerberater in Liechtenstein
- Liechtensteiner Anlagefondsverband
- Liechtensteiner Versicherungsverband
- Verein unabhängiger Vermögensverwalter Liechtenstein
- Finanzmarktaufsicht Liechtenstein
- Landgericht
- Obergericht
- Oberster Gerichtshof
- Verwaltungsgerichtshof

Auf eine Stellungnahme explizit verzichtet haben die Liechtensteinische Industrie- und Handelskammer, die Wirtschaftskammer Liechtenstein für Gewerbe, Handel und Dienstleistung, die Vereinigung der Buchhalter, Büchersachverständigen und Steuerberater in Liechtenstein, der Liechtensteinische Anlagefondsverband, der Verein unabhängiger Vermögensverwalter Liechtenstein, das Fürstliche Landgericht und der Verwaltungsgerichtshof.

Zum Vernehmlassungsbericht konkret geäußert haben sich die Liechtensteinische Treuhandkammer, die Liechtensteinische Notariatskammer, die Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA), das Obergericht sowie die privaten Vernehmlassungsteilnehmer Gasser Partner Rechtsanwälte und der Notar Olivier Künzler. Gasser Partner Rechtsanwälte und der Notar Olivier Künzler schliessen sich zudem der Stellungnahme der Liechtensteinischen Notariatskammer an. Der Verband der

Personen nach Art. 180a PGR schliesst sich der Stellungnahme der Liechtensteinischen Treuhandkammer an.

## **4.2 Vernehmlassungsergebnisse**

Die eingegangenen Stellungnahmen werden im Folgenden zu einzelnen Themen zusammengefasst. Ausführungen, die sich ausdrücklich auf eine bestimmte gesetzliche Bestimmung beziehen, erfolgen in den Erläuterungen zum jeweiligen Artikel unter Punkt 5.

### **4.2.1 Online-Gründung von Gesellschaften und Zurverfügungstellung von Mustervorlagen**

Die Liechtensteinische Treuhandkammer vertritt die Auffassung, dass die Möglichkeit zur Online-Gründung auf die GmbH beschränkt werden sollte, was die Richtlinie auch zulasse. Sonst würden nämlich auch Rechtsformen erfasst, die in der Regel nicht wirtschaftlich tätig und in der Gründung komplex seien und daher einer individuellen Beratung und Ausgestaltung der Gründungsdokumente bedürften. Die vom Amt für Justiz zur Verfügung zu stellenden Mustervorlagen würden dann auch für nicht wirtschaftlich tätige Stiftungen, Anstalten und Treuhänderschaften zur Verfügung gestellt werden müssen. Die in der Richtlinie verankerte Idee, mit Hilfe von Mustervorlagen kleine und mittlere Unternehmen bei der Gründung zu unterstützen, habe gerade die tätige GmbH im Blick und nicht etwa die Stiftung, die Anstalt oder eine nicht wirtschaftlich tätige Aktiengesellschaft. Seitens der Treuhandkammer werde die akute Gefahr gesehen, dass die Ausdehnung der Möglichkeit zur Online-Gründung auf alle Rechtsformen unter Zurverfügungstellung von Mustervorlagen dazu führe, dass Rechtsträger ohne das spezifisch erforderliche Know-how und eventuell auch ohne die erforderliche Berechtigung von jedermann gegründet werden könnten, was sich nachteilig auf die Qualität auswirken würde und auch sonst zu nicht gewollten, negativen Konsequenzen – auch



im Hinblick auf die Einhaltung der Sorgfaltspflichtbestimmungen sowie im Hinblick auf internationale Steuerabkommen – führen könnte. Es könne nicht im Sinne des Finanzplatzes sein, wenn durch die Verwendung von Mustervorlagen von ihrer Ausrichtung und ihrem Zweck beratungsintensive Rechtsträger im Schnellverfahren ohne ausreichend kompetente Beratung gegründet würden, welche die Kundenbedürfnisse nicht hinreichend abdecken. Dies gelte nicht nur für Stiftungen, Anstalten und Treuunternehmen, sondern auch für Aktiengesellschaften. Der Finanzplatz habe ein starkes Interesse daran, dass die gut ausgebildeten Treuhänderinnen und Treuhänder, die ihre Fähigkeiten mittels Treuhänderprüfung belegen und regelmässig Weiterbildungsnachweise vorweisen und über die für die Gründung erforderlichen Kenntnisse im Sorgfaltspflichtrecht sowie zu internationalen Steuerabkommen aufweisen müssen und von der FMA überwacht und geprüft werden, Gründungen der verschiedenen, gerade auch in Liechtenstein spezifischen Rechtsformen vornehmen und nicht jedermann online und grenzüberschreitend. Es sei nicht nachvollziehbar, dass sich dieses Thema überhaupt im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie stelle, da die Richtlinie eine andere Zielsetzung habe und sich ihr eigentlicher Anwendungsbereich auf Kapitalgesellschaften beschränke.

*Die Regierung teilt die Auffassung der Liechtensteinischen Treuhandkammer, dass der Finanzplatz Liechtenstein ein starkes Interesse daran hat, dass Gesellschaftsgründungen sowie generell die Verwaltung von Gesellschaften durch gut ausgebildete und von der FMA überwachte Personen erfolgt. Die Regierung stimmt der Liechtensteinischen Treuhandkammer auch dahingehend zu, dass eine kompetente Beratung bei der Gründung von Unternehmen – unabhängig davon, ob sie wirtschaftlich tätig sind oder nicht – für die Qualität des Unternehmensstandortes und den Finanzplatz Liechtenstein von grosser Bedeutung ist. Daran soll sich auch nach Einführung der Möglichkeit zur digitalen Gründung bzw. zur elektronischen Anmeldung beim Handelsregister nichts ändern.*

*Der Liechtensteinischen Treuhandkammer ist zudem insofern beizupflichten, dass sich der Anwendungsbereich der Richtlinie ausschliesslich auf Kapitalgesellschaften beschränkt bzw. die «Regelungstechnik» der Richtlinie so ist, dass sich der Anwendungsbereich für die EU-Staaten je nach anzuwendender Bestimmung auf die Rechtsformen in Anhang I, Anhang II oder Anhang IIA der Richtlinie erstreckt; in den genannten Anhängen sind die Rechtsformen für die einzelnen Mitgliedstaaten definiert. Die Online-Gründung ist in Art. 13g der Richtlinie vorgesehen, dessen Anwendungsbereich sich zwingend nur auf die in Anhang IIA genannten Rechtsformen erstreckt. Dies ist beispielsweise für Österreich und Deutschland die GmbH. Für Liechtenstein als EWR-Mitgliedstaat ist ebenfalls nur die GmbH betroffen.<sup>29</sup> Die Mitgliedstaaten können die Online-Gründung jedoch auch für andere Rechtsformen von Gesellschaften anbieten (vgl. Art. 13g Abs. 1 Unterabs. 1 der Richtlinie), wobei sich die Mitgliedstaaten nicht auf die sogenannten europarechtlich harmonisierten Rechtsformen (AG, KAG und GmbH) beschränken müssen.*

*Zu beachten ist allerdings, dass das geltende nationale E-Government-Gesetz bereits heute eine Pflicht zur elektronischen Kommunikation zwischen Behörden und Unternehmen vorsieht. Als «Unternehmen» gelten dabei nicht nur sämtliche juristische Personen und sonstige rechtsfähige Einheiten, sondern auch natürliche Personen, die geschäftsmässig handeln.<sup>30</sup> Dies bedeutet, dass entsprechende Regelungen vorzusehen sind, die es «Unternehmen» ermöglichen, mit dem Amt für Justiz elektronisch zu kommunizieren. Das E-Government-Gesetz sieht keine Ausnahmemöglichkeit dahingehend vor, dass die elektronische Kommunikation des Amtes für Justiz nur mit der GmbH möglich ist.*

---

<sup>29</sup> Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 270/2022 vom 23. September 2022 zur Änderung von Anhang XXII (Gesellschaftsrecht) des EWR-Abkommens.

<sup>30</sup> Vgl. dazu Bericht und Antrag Nr. 47/2020; S. 22.

*In diesem Zusammenhang ist auch zu betonen, dass es sich bei den in der gegenständlichen Vorlage enthaltenen Vorschriften zum elektronischen Geschäftsverkehr mit dem Handelsregister um Bestimmungen handelt, welche die Anmeldung zur Eintragung sowie die Einreichung von Belegen beim Handelsregister betreffen, nicht hingegen die der Einreichung beim Handelsregister vorausgehenden, mit der Gründung zusammenhängenden Handlungen, wie beispielsweise die Abhaltung einer Gründerversammlung oder die Erstellung eines Statutenentwurfs. Die der Gründung vorausgehenden Handlungen können bereits nach geltendem Recht digital durchgeführt werden, sofern nicht die Beglaubigung von Unterschriften oder eine öffentliche Beurkundung erforderlich ist. Zur vollständigen digitalen Gründung mangelt es nach geltendem Recht ausschliesslich an den erforderlichen Bestimmungen zur elektronischen Anmeldung beim Handelsregister samt Einreichung der erforderlichen Belege sowie an der Möglichkeit zur Durchführung von Beglaubigungen und Beurkundungen in digitaler Form (vgl. dazu die Ausführungen unter Punkt 3.2.2), welche nun mit der gegenständlichen Vorlage eingeführt werden sollen.*

*Am Erfordernis einer umfassenden und kompetenten Beratung vor der Einreichung der Gründungsunterlagen beim Handelsregister, wenn auch in elektronischer Form, wird sich auch künftig nichts ändern. Es wird – wie bereits heute – möglich sein, einfache, im Inland tätige Gesellschaften auch ohne Rechtsberatung in elektronischer Form zu gründen. In der Regel wird jedoch weiterhin eine ausführliche und umfassende Beratung erforderlich sein. Insbesondere bei Gründungen mit internationalen Sachverhalten, aber auch bei Gründungen ohne internationale Berührungspunkte, wenn beispielsweise grundverkehrsrechtliche, erbrechtliche, vermögensrechtliche oder steuerrechtliche Themen betroffen sind, ist eine kompetente Rechtsberatung unumgänglich. Aus heutiger Sicht wird auch künftig fast ausschliesslich die Gründung einer GmbH im vereinfachten Verfahren ohne jegliche Rechtsberatung möglich sein.*

*Wenn die Liechtensteinische Treuhandkammer Befürchtungen hinsichtlich der zur Verfügung zu stellenden Mustervorlagen äussert, ist darauf hinzuweisen, dass auf der Webseite des Amtes für Justiz bereits heute Statutenmuster für die Gründung einer AG, einer Anstalt oder einer GmbH sowie Muster für andere, zu bestimmten Eintragungen im Handelsregister erforderliche Dokumente (z.B. für das Anmelde-schreiben oder die sogenannte Annahmeerklärung) zur Verfügung stehen. Diese können derzeit zwar in elektronischer Form ergänzt werden, müssen jedoch in der Folge ausgedruckt, unterzeichnet und in physischer Form beim Handelsregister eingereicht werden. Neu sollen diese Dokumente sowohl online ausgefüllt als auch in elektronischer Form beim Handelsregister eingereicht werden können.*

*Der Vollständigkeit halber ist zudem anzumerken, dass sich die Verpflichtung zur Zurverfügungstellung von Mustervorlagen gemäss der Richtlinie nur auf die Rechtsformen nach Anhang IIA bezieht (vgl. Art. 13h Abs. 1 der Richtlinie). Es bleibt daher den Mitgliedstaaten überlassen festzulegen, für welche weiteren Rechtsformen Muster zur Verfügung gestellt werden. Auch was die Zurverfügungstellung von Informationen nach Art. 13f der Richtlinie betrifft, sind diese zwingend nur für die GmbH (Anhang IIA) zur Verfügung zu stellen und können die Mitgliedstaaten entscheiden, wie weitreichend die zur Verfügung zu stellenden Informationen sein werden.*

*Aufgrund der von der Liechtensteinischen Treuhandkammer geäusserten Bedenken wird die Pflicht zur Zurverfügungstellung von Mustervorlagen abweichend von der Vernehmlassungsvorlage ausschliesslich für die Gründung einer GmbH sowie für die Errichtung von Zweigniederlassungen vorgesehen (vgl. dazu Erläuterungen zu Art. 986a PGR).*

*Allerdings ist an der in der Vernehmlassungsvorlage vorgesehenen Möglichkeit zum elektronischen Geschäftsverkehr mit dem Handelsregister gestützt auf die Verpflichtungen aus dem E-Government-Gesetz für sämtliche Rechtsformen*

*festzuhalten. Wie bereits in der «Digitalen Agenda Liechtenstein» ausgeführt, sollen die digitalen Angebote der Verwaltung die Ansiedlung und den Betrieb von Unternehmen markant erleichtern und beschleunigen. Eine Einschränkung des elektronischen Geschäftsverkehrs auf die GmbH würde somit sowohl den Vorgaben des E-Government-Gesetzes widersprechen sowie den Zielen der «Digitalen Agenda Liechtenstein» entgegenstehen.*

#### 4.2.2 Informationsaustausch

Die Liechtensteinische Treuhandkammer weist darauf hin, dass die Bestimmungen zum Europäischen System der Registervernetzung, d.h. die Übermittlung von Daten und Informationen an die Europäische Plattform, gemäss dem bestehenden Art. 991 PGR nur bezüglich der AG, der KAG und der GmbH anzuwenden seien. Durch die Einführung der Art. 992 und 993 PGR werde nun ein Informationsaustausch auch für Rechtsträger eingeführt, die vom Informationsaustausch nach Art. 991 PGR gerade nicht umfasst seien, da hinsichtlich der «disqualifizierten» Geschäftsführer und der Zweigniederlassungen ein Informationsaustausch für sämtliche Rechtsformen stattfinden solle und nicht nur für die in Art. 991 PGR genannten Kapitalgesellschaften.

*Diesbezüglich ist darauf hinzuweisen, dass Art. 992 PGR das Verfahren für den Fall regelt, dass das Amt für Justiz eine Anfrage eines anderen EWR-Mitgliedstaates um Informationen darüber erhält, ob hinsichtlich einer bestimmten Person Ausschlussgründe als Geschäftsführer vorliegen. Der Anwendungsbereich dieser Bestimmung erstreckt sich nicht auf bestimmte Rechtsformen, sondern es geht ausschliesslich um die Person, die in einem anderen EWR-Mitgliedstaat zum Geschäftsführer im Sinne der Richtlinie bestellt werden soll.*

*Art. 993 PGR enthält Bestimmungen über den Informationsaustausch zwischen Hauptniederlassungen mit Sitz im Inland und Zweigniederlassungen in einem*

*anderen EWR-Mitgliedstaat sowie Hauptniederlassungen in einem anderen EWR-Mitgliedstaat und inländischen Zweigniederlassungen. Diese Bestimmungen beziehen sich nur auf Gesellschaften und Zweigniederlassungen nach Art. 991 Abs. 1 PGR. Zur Klarstellung wird ergänzend zur Vernehmlassungsvorlage in Abs. 2 und 4 eine entsprechende Präzisierung vorgenommen (vgl. dazu Erläuterungen zu Art. 993 PGR). Abs. 1 und 3 enthalten Regelungen über inländische Zweigniederlassungen ausländischer Gesellschaften, was bedeutet, dass sich der Anwendungsbereich für diese Gesellschaft nach dem Recht des jeweiligen Mitgliedstaates richtet. Der Vollständigkeit halber ist festzuhalten, dass der Informationsaustausch nach Art. 993 PGR ausschliesslich bei Gesellschaften gemäss Anhang II der Richtlinie (EU) 2017/1132 stattfindet,<sup>31</sup> was für Liechtenstein die AG, die KAG und die GmbH sind.*

*Zusammenfassend ist daher festzuhalten, dass in Bezug auf den Informationsaustausch über das Europäische System der Registervernetzung mit der gegenständlichen Vorlage ausschliesslich die Minimalanforderungen der Richtlinie umgesetzt werden.*

#### 4.2.3 Aufsichtsrechtliche Bestimmungen der FMA

Die FMA betont in ihrer Stellungnahme, dass die aufsichtsrechtlichen Bestimmungen sowohl von den Bestimmungen über die Gründung von Kapitalgesellschaften, über deren vorgesehene Bearbeitungsdauer und über den grenzüberschreitenden Informationsaustausch als auch über die Vorschriften zur «Disqualifikation» von Mitgliedern der Verwaltung unberührt bleiben.

*Dieser Anmerkung der FMA ist beizupflichten. Die Bestimmungen über die zulässige Verfahrensdauer im elektronischen Geschäftsverkehr sind beispielsweise so zu*

---

<sup>31</sup> Vgl. Durchführungsverordnung (EU) 2021/1041; Punkt 5.

*verstehen, dass die 5-Tagesfrist zur Bearbeitung eines Eintragungsgesuches erst ab dann gerechnet wird, wenn sämtliche Unterlagen vollständig und korrekt vorliegen. Dies gilt selbstverständlich auch für allfällig erforderliche Genehmigungen der FMA. Liegen diese nicht vor, wird die 5-Tagesfrist nicht in Gang gesetzt.*

#### 4.2.4 Anregungen zum Notariatsgesetz

Die Liechtensteinische Notariatskammer regt diverse Anpassungen im Notariatsgesetz an, die unter anderem die Bestimmung über die physische Beglaubigung von Unterschriften (Art. 42 Abs. 1 NotarG) sowie die Belehrungs- und Prüfpflichten bzw. Identifizierungsmittel (Art. 27 Abs. 2 NotarG) im physischen Verfahren betreffen. Notar Olivier Künzler weist auf eine aus seiner Sicht bestehende Ungleichbehandlung der liechtensteinischen Notare und den staatlichen Urkundspersonen hin: Gemäss Art. 27 Abs. 2 NotarG müssten «sonstige Vertretungsbefugnisse ... durch Vorlage einer auf das betreffende Geschäft lautenden beglaubigten Vollmacht festgestellt werden». Die staatlichen Urkundspersonen dürften hingegen in gleich gelagerten Fällen auch gestützt auf unbeglaubigte Vollmachten beurkunden.

*Für die Regierung sind die Ausführungen der Liechtensteinischen Notariatskammer sowie von Notar Olivier Künzler zwar nachvollziehbar, werden jedoch im Rahmen der gegenständlichen Vorlage nicht berücksichtigt, da diese über den Zweck der Vorlage hinausgehen, der ausschliesslich darin besteht, präzisierende und ergänzende Bestimmungen für die im E-Government-Gesetz vorgesehene elektronische Kommunikation von Behörden mit Unternehmen zu schaffen und die Richtlinie umzusetzen.*

## **5. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN BESTIMMUNGEN UNTER BERÜCKSICHTIGUNG DER VERNEHMLASSUNG**

Einzelne Bestimmungen weichen aus legislativen Gründen von denjenigen der Vernehmlassungsvorlage ab. Erfolgen gegenüber der Vernehmlassungsvorlage inhaltliche Abweichungen, wird dies explizit erläutert.

### **5.1 Abänderung des Personen- und Gesellschaftsrechts**

#### **Zu Art. 118 Abs. 2**

Anmeldungen zur Eintragung in das Handelsregister obliegen den mit der Verwaltung betrauten Personen (Abs. 2). Dies sind bei AGs, Anstalten und Genossenschaften die Mitglieder der Verwaltung, bei GmbHs die Geschäftsführer, bei Stiftungen die Mitglieder des Stiftungsrates, bei Vereinen die Mitglieder des Vorstandes und bei Treuunternehmen die Mitglieder des Treuhänderrates. Bei Treuhänderschaften ist die Anmeldung zur Eintragung ins Handelsregister durch sämtliche Treuhänder vorzunehmen.

Die mit der Verwaltung betrauten Personen sind bei Vorliegen eintragungspflichtiger Tatsachen sowie bei Änderungen eingetragener Tatsachen einerseits befugt und andererseits auch verpflichtet, die entsprechenden Eintragungen bzw. die Änderungen beim Handelsregister anzumelden.

Wer zur Anmeldung verpflichtet ist und dieser Pflicht nicht nachkommt, wird vom Amt für Justiz unter Androhung einer Ordnungsbusse aufgefordert, die Eintragung binnen 14 Tagen anzumelden. Wird der Aufforderung innert der genannten Frist nicht nachgekommen, wird eine Ordnungsbusse in Höhe von bis zu 5 000 Franken verhängt.



Im Rahmen der Revision des Stiftungsrechts (LGBl. 2008 Nr. 220)<sup>32</sup> wurde für die Anmeldung zur Eintragung von Stiftungen sowie zur Hinterlegung von Gründungs- und Änderungsanzeigen vorgesehen, dass zwar die Mitglieder des Stiftungsrates weiterhin verpflichtet sind, die Stiftung zur Eintragung bzw. Hinterlegung der Gründungs- oder Änderungsanzeige beim Handelsregister anzumelden. Mit der Revision wurde aber zusätzlich auch der Repräsentant befugt, die Anmeldung zur Eintragung bzw. zur Hinterlegung von Gründungs- und Änderungsanzeigen vorzunehmen.

Dass der Repräsentant zur Anmeldung befugt (nicht verpflichtet) ist, entspricht einem Bedürfnis der Praxis und gilt daher neu für sämtliche Rechtsformen. Nachdem dem Repräsentanten aber lediglich eine Anmeldebefugnis zukommt, nicht hingegen eine Verpflichtung zur Anmeldung, können Sanktionen für ein allfälliges Versäumnis der Anmeldung nicht den Repräsentanten, sondern ausschliesslich die mit der Verwaltung betrauten Personen treffen.

Zudem wird einem Bedürfnis der Praxis dahingehend entsprochen, dass neben den Repräsentanten auch Notare sowie Notariatssubstituten zur Anmeldung von Eintragungen ins Handelsregister befugt sind. Es ist nämlich aus heutiger Sicht davon auszugehen, dass Notare und Notariatssubstituten im Rahmen der elektronischen Beurkundung von Gesellschaftsgründungen und anderen gesellschaftsrechtlichen Vorgängen eine bedeutende Rolle auch im Eintragungsverfahren vor dem Handelsregister spielen werden. Zur Vereinfachung des Gründungs- bzw. Eintragungsverfahrens wird daher vorgesehen, dass auch Notare und Notariatssubstitute zur Anmeldung von Eintragungen und Änderungen eingetragener Tatsachen befugt sind. Wie dem Repräsentanten kommt aber auch Notaren und

---

<sup>32</sup> Gesetz vom 26. Juni 2008 über die Abänderung des Personen- und Gesellschaftsrechts, LGBl. 2008 Nr. 220, LR 216.0.

Notariatssubstituten keine Verpflichtung zur Anmeldung von Eintragungen zu, sondern wird ihnen ausschliesslich die Befugnis zur Anmeldung eingeräumt, was von der Liechtensteinischen Notariatskammer ausdrücklich begrüsst wird.

#### **Zu Art. 119 Abs. 4**

Gemäss Abs. 1 müssen Zweigniederlassungen von Gesellschaften mit Persönlichkeit am Ort der Zweigniederlassung und unter Bezugnahme auf die Verbandsperson (Hauptniederlassung) im Handelsregister eingetragen werden. Die Eintragung inländischer Zweigniederlassungen von Gesellschaften mit Sitz in einem EWR-Mitgliedstaat erfolgt nach Art. 291a und die Eintragung inländischer Zweigniederlassungen von Gesellschaften mit Sitz ausserhalb des EWR nach Art. 291b. Die Eintragung inländischer Zweigniederlassungen inländischer Gesellschaften ist in Art. 119 Abs. 2 und Art. 104 f. HRV geregelt. Nicht vorgesehen ist hingegen die Eintragung ausländischer Zweigniederlassungen bei der inländischen Verbandsperson (Hauptniederlassung). Solche Eintragungen werden zwar in der Praxis des Amtes für Justiz bereits durchgeführt, sofern eine Anmeldung zur Eintragung vorliegt. Mangels entsprechender Rechtspflicht ist jedoch davon auszugehen, dass nur eine geringfügige Anzahl ausländischer Zweigniederlassungen bei der inländischen Hauptniederlassung zur Eintragung im Handelsregister angemeldet wird.

Gemäss Art. 28a Abs. 7 der Richtlinie haben Mitgliedstaaten nach der Eintragung einer Zweigniederlassung einer Gesellschaft mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat denjenigen Mitgliedstaat, in dem die Gesellschaft eingetragen ist, über das Europäische System der Registervernetzung von der Eintragung der Zweigniederlassung zu unterrichten. Der Mitgliedstaat, in dem die Gesellschaft eingetragen ist, hat in der Folge den Eingang einer solchen Mitteilung zu bestätigen und die Informationen unverzüglich in seinem Register zu verzeichnen (vgl. dazu auch die Erläuterungen zu Art. 993 Abs. 2).

Abs. 4 dient der Umsetzung von Art. 28a Abs. 7 Satz 2 2. Halbsatz der Richtlinie und sieht neu ausdrücklich vor, dass bei einer inländischen Verbandsperson, die eine Zweigniederlassung im Ausland betreibt, ein Hinweis auf die Zweigniederlassung im Handelsregister einzutragen ist. Die Eintragung einer ausländischen Zweigniederlassung erfolgt unabhängig davon, ob sich die ausländische Zweigniederlassung in einem EWR-Mitgliedstaat oder in einem Drittstaat befindet.

Allerdings werden im EWR ansässige Zweigniederlassungen inländischer Hauptniederlassungen von Amts wegen aufgrund einer Mitteilung über das Europäische System der Registervernetzung bei der inländischen Hauptniederlassung eingetragen (Ziff. 2), wohingegen in einem Drittstaat ansässige Zweigniederlassungen auf Antrag der Verwaltung der Hauptniederlassung eingetragen werden (Ziff. 1). Der Hinweis auf die Zweigniederlassung wird sich auf die Adresse der ausländischen Zweigniederlassung sowie allenfalls auf die ausländische Eintragsnummer beschränken.

#### **Zu Art. 177 Abs. 5a**

Gemäss Art. 13g Abs. 1 der Richtlinie haben die Mitgliedstaaten zu gewährleisten, dass die Gründung von Gesellschaften vollständig online durchgeführt werden kann, ohne dass die gründenden bzw. antragstellenden Personen persönlich vor Behörden oder Stellen, die nach nationalem Recht mit der Bearbeitung von Aspekten der Online-Gründung von Gesellschaften, einschliesslich der Erstellung des Errichtungsaktes, betraut sind, physisch erscheinen müssen. Die Möglichkeit zur Durchführung von Versammlungen ohne physische Anwesenheit der Teilnehmenden wurde bereits mit LGBl. 2022 Nr. 227 geschaffen.

Für die Errichtung von AGs, KAGs, SEs und GmbHs ist jedoch der Konstituierungsbeschluss, der sogenannte Errichtungsakt, öffentlich zu beurkunden. Das Beurkundungserfordernis für die Errichtung von Gesellschaften in den genannten Rechtsformen soll auch bei Online-Gründungen beibehalten werden.

Gemäss den geltenden Bestimmungen muss die Urkundsperson der Beschlussfassung des obersten Organs von Gesellschaften der oben genannten Rechtsformen betreffend die Konstituierung, die Statutenänderung und die Auflösung persönlich beiwohnen (vgl. Art. 177 Abs. 2 bis 5 sowie auch Art. 33 NotarG und Art. 81 ff. der Rechtssicherungs-Ordnung) und hat unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung ein Protokoll aufzunehmen (Art. 177 Abs. 2).

Um die Gründung von Verbandspersonen in sämtlichen Rechtsformen vollständig elektronisch durchführen zu können, muss jedoch auch die öffentliche Beurkundung ohne physische Anwesenheit der Parteien oder deren Vertreter vor dem Notar oder der Urkundsperson und somit in elektronischer Form möglich sein.

Art. 177 wird daher durch einen neuen Abs. 5a ergänzt, der grundsätzlich zulässt, dass gesellschaftsrechtliche Beschlüsse auch mittels audiovisueller Videokommunikation, dem von der Liechtensteinischen Landesverwaltung zur Verfügung zu stellenden Beurkundungs- und Beglaubigungssystem, zwischen den Parteien oder deren Vertretern und dem Notar oder der Urkundsperson des Amtes für Justiz beurkundet werden können, ohne dass die Parteien bzw. deren Vertreter vor dem Notar oder der Urkundsperson persönlich erscheinen müssen. Die Möglichkeit, gesellschaftsrechtliche Beschlüsse auch mittels audiovisueller Videokommunikation zwischen den Parteien oder deren Vertretern und dem Notar beurkunden zu können, ohne dass die Parteien bzw. deren Vertreter persönlich vor dem Notar erscheinen müssen, wird von der Liechtensteinischen Notariatskammer ausdrücklich begrüsst.

Der in der Vernehmlassungsvorlage verwendete Begriff «Videokommunikationssystem» wird in der gegenständlichen Vorlage durchgängig durch den Begriff «Beurkundungs- und Beglaubigungssystem» ersetzt, da das technische Werkzeug zur Ermöglichung elektronischer öffentlicher Beurkundungen und elektronischer Beglaubigungen weit über die klassische Videokommunikation hinausgeht.

Die Details zur öffentlichen Beurkundung mittels des Beurkundungs- und Beglaubigungssystems werden durch entsprechende Ergänzungen im Notariatsgesetz (vgl. Punkt 5.2) sowie in der Rechtssicherungs-Ordnung (vgl. Punkt 5.3) vorgesehen.

#### **Zu Art. 180**

Die Sachüberschrift zu Art. 180 «1. *Im Allgemeinen*» wird verschoben und neu nach der bereits bestehenden Sachüberschrift «II. *Verwaltung*» und vor Art. 180 eingefügt. Die Sachüberschrift zu Art. 180 lautet neu «a) *Grundsatz*».

#### **Zu Art. 180a**

Zu Art. 180a wird neu eine Sachüberschrift vorgesehen, welche lautet: «b) *Qualifiziertes Mitglied der Verwaltung*». Bis anhin hat die Bestimmung keine Sachüberschrift.

#### **Zu Art. 180b**

Art. 180b dient der Umsetzung von Art. 13i der Richtlinie und betrifft den sogenannten «disqualifizierten» Geschäftsführer («Disqualified Director»). Die Richtlinie sieht vor, dass die Mitgliedstaaten dafür zu sorgen haben, dass Vorschriften bestehen, nach denen Geschäftsführer «disqualifiziert» werden können. Diese Vorschriften müssen auch die Möglichkeit vorsehen, eine derzeit in einem anderen Mitgliedstaat geltende «Disqualifikation» zu berücksichtigen bzw. Informationen zu berücksichtigen, die für eine «Disqualifikation» in einem anderen Mitgliedstaat relevant sind.

Unter Geschäftsführer im Sinne von Art. 13i der Richtlinie sind solche Personen zu verstehen, die als gesetzlich vorgeschriebenes Gesellschaftsorgan oder als Mitglied eines solchen Organs befugt sind, die Gesellschaft gerichtlich und aussergerichtlich zu vertreten (Art. 14 Bst. d Ziff. i der Richtlinie (EU) 2017/1132). Dies sind in Liechtenstein aufgrund des Anwendungsbereiches von Kapitel III Abschnitt 1

(Art. 13 ff.) der Richtlinie (EU) 2017/1132 die Mitglieder der Verwaltung von AGs und KAGs sowie die geschäftsführenden Gesellschafter von GmbHs.<sup>33</sup>

Die Liechtensteinische Treuhandkammer führt in ihrer Stellungnahme aus, dass in Art. 14 Bst. d der Richtlinie zwischen Organen bzw. Mitgliedern von Organen unterschieden werde, die gemäss Ziff. i befugt seien, die Gesellschaft gerichtlich oder aussergerichtlich zu vertreten, und die gemäss Ziff. ii an der Verwaltung, Beaufsichtigung oder Kontrolle der Gesellschaft teilnehmen würden. Aufgrund dieser Unterscheidung seien mit Geschäftsführer im Sinne von Art. 13i der Richtlinie die operativ tätigen Personen einer wirtschaftlich tätigen Gesellschaft mit Vertretungsbefugnis gemeint. Die Ausführungen auf Seite 39 des Vernehmlassungsberichts, nach denen die Mitglieder der Verwaltung von AGs, KAGs, SEs oder gar Stiftungsräte immer als Geschäftsführer im Sinne dieser Bestimmung gelten, könne aus Art. 13i nicht entnommen werden. Werde beispielsweise bei einer AG die gesamte Geschäftsführung vom Verwaltungsrat an einen Geschäftsführer oder eine Geschäftsleitung delegiert, was zulässig und häufig der Fall sei, sei der Verwaltungsrat gerade nicht mehr das operativ tätige Organ, das die Geschäfte führe, sondern sei er Aufsichtsorgan. Dies gehe auch aus dem Handelsregistereintrag hervor, da die Geschäftsleitung eingetragen werde. Entscheide sich der Verwaltungsrat, die Geschäftsleitung abzugeben, seien die Kompetenzen klar in operative Geschäftsführung und Aufsicht geteilt. Es könne somit nicht in jedem Fall davon ausgegangen werden, dass die Verwaltung einer Gesellschaft als Geschäftsführer im Sinne der Richtlinie gelte, sondern es komme auf die jeweilige Ausgestaltung der Gesellschaft an.

---

<sup>33</sup> Der sogenannte gewerberechtliche Geschäftsführer ist nicht per se Geschäftsführer im Sinne von Art. 13i der Richtlinie, sondern nur dann, wenn er auch Mitglied der Verwaltung der betreffenden Verbandsperson ist.

Auch Gasser Partner Rechtsanwälte teilen die Einschätzung, dass nach dem Richtlinienzweck nur auf Geschäftsführer bewilligungspflichtiger oder kommerziell tätiger Gesellschaften abgezielt werde und vermögensverwaltende Gesellschaften, die im Rechtsverkehr völlig anders auftreten und keine marktgerichtete Tätigkeit entfalten (d.h. nicht in der angesprochenen Art und Weise mit Personen «interagieren»), nicht erfasst seien. Schutzzweckentsprechend sei auch nach bisheriger Rechtslage eine Prüfung der sog. Fit & Properness von Organen auf solche Gesellschaften beschränkt, die eine gewerbsmässige oder spezialgesetzlich beaufsichtigte Tätigkeit entfalten. Der Schutz der Begünstigten vermögensverwaltender Strukturen sei durch die bewährte und strenge Regulierung von Zulassung, Berufsausübung und Beaufsichtigung von Treuhändern und Treuhandgesellschaften gewährleistet.

*Zu den Anmerkungen der Liechtensteinischen Treuhandkammer sowie von Gasser Partner Rechtsanwälte ist wie folgt auszuführen: Aus Art. 14 Bst. d der Richtlinie (EU) 2017/1132, auf welchen Art. 13i der Richtlinie verweist, kann nicht geschlossen werden, dass mit Geschäftsführer im Sinne dieser Bestimmung nur die operativ tätigen Personen einer wirtschaftlich tätigen Gesellschaft mit Vertretungsbefugnis gemeint sind. Art. 14 Bst. d der Richtlinie (EU) 2017/1132 definiert hingegen eindeutig, dass es sich um Personen handelt, die als gesetzlich vorgesehenes Gesellschaftsorgan oder als Mitglied eines solchen befugt sind, die Gesellschaft gerichtlich oder aussergerichtlich zu vertreten und an der Verwaltung, Beaufsichtigung oder Kontrolle der Gesellschaft teilzunehmen. Erstes Kriterium ist somit die Stellung als gesetzlich vorgesehenes Organ oder Mitglied eines solchen Organs. Am Beispiel der AG sind gesetzlich vorgesehene Organe die Generalversammlung, der Verwaltungsrat und die Revisionsstelle. Die Statuten können gemäss Art. 199 neben der Verwaltung einen Aufsichtsrat und gemäss Art. 200 weitere mittelbare oder unmittelbare Organe, wie eine Direktion, Ausschüsse sowie weitere Vertreter, vorsehen. Nachdem es sich jedoch bei den Organen nach Art. 199 und Art. 200*

*nicht um gesetzlich vorgesehene Gesellschaftsorgane, sondern um freiwillige Organe handelt, sind sie aus Sicht der Regierung vom Anwendungsbereich des Art. 14 Bst. d der Richtlinie (EU) 2017/1132 nicht umfasst. Ein weiteres Kriterium ist die Befugnis zur gerichtlichen und aussergerichtlichen Vertretung der Gesellschaft, die weder der Generalversammlung noch der Revisionsstelle zukommt, weshalb auch sie aus dem Anwendungsbereich von Art. 14 Bst. d der Richtlinie (EU) 2017/1132 ausscheiden. Als letztes Kriterium gilt die Teilnahme an der Verwaltung, Beaufsichtigung oder Kontrolle der Gesellschaft. Dies gilt zwar sowohl für die Generalversammlung, die Verwaltung als auch die Revisionsstelle; nachdem jedoch ausschliesslich der Verwaltung eine Vertretungsbefugnis zukommen kann, verbleibt diese als einziges vom Anwendungsbereich von Art. 14 Bst. d der Richtlinie (EU) 2017/1132 vorgesehene Organ.*

*Wird – wie die Liechtensteinische Treuhandkammer ausführt – die operative Geschäftsführung delegiert, kommt diesen Personen nicht zwingend Organstellung zu, sondern verbleibt diese in der Regel bei der Verwaltung und insbesondere handelt es sich in diesen Fällen nicht um gesetzlich vorgesehene, sondern um freiwillige Organe. Auch aus diesem Grund verbleibt die Verwaltung das einzige Organ im Sinne von Art. 14 Bst. d der Richtlinie (EU) 2017/1132.*

*Ähnlich verhält es sich, wenn eine Gesellschaft das sogenannte dualistische System mit einem Leitungs- und einem Aufsichtsorgan wählt. In diesem Fall handelt es sich beim Leitungsorgan (Verwaltung, Vorstand) um die Verwaltung im Sinne von Art. 14 Bst. d der Richtlinie (EU) 2017/1132. Die Bedenken sowohl der Liechtensteinischen Treuhandkammer als auch von Gasser Partner Rechtsanwälte können damit ausgeräumt werden.*

Die Liechtensteinische Treuhandkammer stellt in Frage, ob tatsächlich sämtliche in der Vernehmlassungsvorlage zur «Disqualifikation» eines Geschäftsführers aufgeführten Delikte als schwer betrügerisches Verhalten zu bewerten seien, so wie



dies von der Richtlinie für die «Disqualifikation» eines Geschäftsführers gefordert werde. Zudem sei zu beachten, dass es in Liechtenstein, wie auch in anderen europäischen Ländern, bereits bestehende spezifische Regelungen gebe, nach denen Personen von der Tätigkeit als Geschäftsführer auszuschliessen seien, wie z.B. Art. 14 des Gewerbegesetzes. Ein Ausschluss nach dem Gewerbegesetz habe im Übrigen nicht zur Folge, dass eine Person nicht Mitglied der Verwaltung einer juristischen Person sein könne, bei welcher eine andere Person als Geschäftsführer tätig sei.

Die Liechtensteinische Treuhandkammer führt weiter aus, dass sogar bei Gesellschaften, die kein Handelsgewerbe ausüben, im Unterschied zu anderen Ländern bereits Regelungen über den Ausschluss von Personen bezüglich der Übernahme von Geschäftsführungs- bzw. Organfunktionen bestünden. So müssten Verbandspersonen, die nicht über einen gewerberechtlichen Geschäftsführer verfügen, über ein zur Vertretung befugtes Mitglied der Verwaltung verfügen, welches die Voraussetzungen nach Art. 180a erfülle. Die Bewilligung zur Tätigkeit nach Art. 180a werde aber nur erteilt, wenn die Voraussetzungen nach Art. 6 TrHG vorliegen. Für solche Gesellschaften brauche es keine neue Regelung, um Art. 13i der Richtlinie umzusetzen. Auch das Rechtsanwaltsgesetz und das Ärztesgesetz würden Regelungen bezüglich des Ausschlusses kennen. Die vorgesehene Regelung nach Art. 180b würde vielmehr mit bereits bestehenden Regelungen im Widerspruch stehen und würde auch die Zuständigkeiten und die Aufsicht bei der Zulassung als Geschäftsführer oder Organ einer Verbandsperson und dabei insbesondere die Aufsichtsfunktion der FMA über die Treuhänder ändern.

*In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass der gewerberechtliche Geschäftsführer nicht notwendigerweise Organ der Gesellschaft sein muss, sondern auch (lediglich) Arbeitnehmender in einem festen Angestelltenverhältnis sein kann (vgl. Art. 17 Abs. 2 Bst. d GewG) und dann vom Anwendungsbereich von Art. 14 Bst. d*

*der Richtlinie (EU) 2017/1132 und somit auch von Art. 180b nicht erfasst ist. Gehört der gewerberechtliche Geschäftsführer jedoch der Verwaltung der Gesellschaft an, untersteht er neben den gewerberechtlichen Vorschriften und allfälligen gewerberechtlichen Berufsverboten auch dem Anwendungsbereich von Art. 14 Bst. d der Richtlinie (EU) 2017/1132. Dies bedeutet, dass der gewerberechtliche Geschäftsführer grundsätzlich allfälligen gewerberechtlichen Berufsverboten unterliegt; Ausschlussgründe nach Art. 180b können jedoch nur dann zur Anwendung gelangen, wenn er gleichzeitig auch Organ der betreffenden Gesellschaft ist. Betreffend die von der Liechtensteinischen Treuhandkammer als weiteres Beispiel angeführten Personen nach Art. 180a bestehen zwar bestimmte Einschränkungen zur Ausübung der Funktion nach Art. 180a, die sich zum Teil sogar mit denjenigen des in der gegenständlichen Vorlage vorgesehenen Art. 180b decken bzw. überschneiden (vgl. dazu beispielsweise Art. 6 Abs. 1 des Gesetzes betreffend die Aufsicht über Personen nach Art. 180a des Personen- und Gesellschaftsrechts<sup>34</sup>). Die Bestimmungen sind aber nur auf diejenige Person anzuwenden, die als Mitglied der Verwaltung die Voraussetzungen nach Art. 180a erfüllt, während sich der mit der gegenständlichen Vorlage vorgesehene Art. 180b auf sämtliche Mitglieder der Verwaltung erstreckt, denen Vertretungsbefugnis zukommt. Ähnlich verhält es sich bei den weiteren Spezialgesetzen, bei denen sich die Bewilligungsvoraussetzungen an ein Mitglied der Geschäftsleitung oder ein Leitungsorgan richten, nicht hingegen an sämtliche Mitglieder der Verwaltung (vgl. beispielsweise Art. 6 Abs. 1 Bst. d des Vermögensverwaltungsgesetzes (VVG)<sup>35</sup>).*

Die Liechtensteinische Treuhandkammer bringt weiter vor, dass die Bestimmung über die Ausschlussgründe entgegen dem Zweck und den Vorgaben der Richtlinie

---

<sup>34</sup> Gesetz vom 8. November 2013 betreffend die Aufsicht über Personen nach Art. 180a des Personen- und Gesellschaftsrechts; LGBl. 2013 Nr. 426; LR 173.550.

<sup>35</sup> Gesetz vom 25. November 2005 über die Vermögensverwaltung (Vermögensverwaltungsgesetz; VVG); LGBl. 2005 Nr. 278; LR 950.4.

gemäss Vernehmlassungsbericht auf sämtliche Rechtsträger ausgedehnt werden solle, indem die Bestimmung im allgemeinen Teil des PGR vorgesehen werde. Es sei nicht nachvollziehbar, warum Art. 13i der Richtlinie in Abweichung zu den anderen Mitgliedstaaten über den Anwendungsbereich der Richtlinie hinaus umgesetzt werden solle. Auch Gasser Partner Rechtsanwälte erachten es nicht als erforderlich, dass beispielsweise auch für Stiftungen oder Anstalten, die bloss nachlassplanerische Zwecke verfolgen oder dem generationenübergreifenden Vermögenserhalt und der Vermögensweitergabe dienen, per se ein Disqualifikationsmechanismus für Stiftungs- und Verwaltungsräte geschaffen werden solle. Dies könne in der Praxis die Gesellschaftsgründung und Verwaltung unnötig erschweren. Der Anwendungsbereich von Art. 180b solle daher nochmals kritisch überprüft werden.

*Aufgrund dieser Bedenken hat die Regierung den Anwendungsbereich von Art. 180b neuerlich überprüft und ist zur Auffassung gelangt, diesen – abweichend von der Vernehmlassungsvorlage – zum jetzigen Zeitpunkt auf die AG, die KAG und die GmbH zu beschränken. Zudem erfolgt abweichend von der Vernehmlassungsvorlage eine Änderung dahingehend, dass die in Art. 180b definierten Ausschlussgründe nur dann zur Anwendung gelangen, wenn es sich um ein zur Vertretung befugtes Mitglied der Verwaltung handelt. Auch diese Einschränkung ist vom Wortlaut der Richtlinie gedeckt.*

Gemäss Abs. 1 können somit natürliche Personen nicht vertretungsbefugtes Mitglied der Verwaltung einer AG, einer KAG oder einer GmbH sein,

- wenn sie handlungsunfähig im Sinne von Art. 16 sind;
- oder wegen einer oder mehrerer vorsätzlich begangener Straftaten gemäss Ziff. 2 verurteilt worden sind.

Handlungsunfähig nach Art. 16 sind Personen, die nicht urteilsfähig oder unmündig sind. Urteilsfähig ist jeder, dem nicht wegen seines Kindesalters oder infolge von Geisteskrankheit, Geistesschwäche, Trunkenheit oder ähnlichen Zuständen die Fähigkeit mangelt, die Beweggründe und Folgen seines Verhaltens zu erkennen oder einer richtigen Erkenntnis gemäss zu handeln. Der Richter oder die Richterin hat im Einzelfall festzustellen, ob bei den genannten Zuständen die Fähigkeit vernunftgemässen Handelns fehlt (Art. 15). Mündig ist, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat (Art. 12).

Bei den in Ziff. 2 Bst. a vorgesehenen Straftaten handelt es sich um sogenannte Insolvenzstraftaten. Es geht hier im Wesentlichen um Handlungen, die den Gläubigern im Insolvenzverfahren zum Nachteil gelangen.

Im Rahmen der Vernehmlassung schlägt das Obergericht vor, den Katalog der Ausschlussgründe nach Ziff. 2 Bst. a um die §§ 156 bis 159 StGB (betrügerische Krida, Schädigung fremder Gläubiger, Begünstigung eines Gläubigers und grob fahrlässige Beeinträchtigung von Gläubigerinteressen) zu erweitern, da nur dann die Insolvenzstraftaten vollständig erfasst seien und nur dann der Verweis auf § 161 StGB erforderlich sei.

*Der berechtigten Anregung des Obergerichts wird teilweise entsprochen und die Straftaten nach §§ 156 bis 158 StGB werden ergänzend zur Vernehmlassungsvorlage in den Katalog der Ausschlussgründe nach Abs. 1 Ziff. 2 Bst. a aufgenommen. § 159 StGB wurde hingegen nicht in den Katalog der Ausschlussgründe nach Abs. 1 Ziff. 2 Bst. a aufgenommen, da es sich dabei um ein Delikt handelt, welches nur fahrlässig begangen werden kann, gemäss Ziff. 2 Einleitungssatz aber nur vorsätzlich begangene Straftaten unter die Bestimmung fallen.*

Nach einer neuerlichen Überprüfung der Bestimmung ist die Regierung zur Auffassung gelangt, dass die Kreditschädigung nach § 152 aus dem Katalog nach Ziff. 2

Bst. b auszuschneiden ist, da diese mit einer Freiheitsstrafe von bis zu sechs Monaten bedroht ist und es deshalb gar nicht zur Verhängung einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr kommen kann, so wie dies in Ziff. 2 Bst. b vorgesehen ist.

Bei den in Ziff. 2 Bst. b vorgesehenen Straftaten handelt es sich um Betrugsdelikte sowie um die Straftaten «Untreue» und «Förderungsmissbrauch». So liegt beispielsweise ein Ausschlussgrund vor, wenn jemand wegen Betrugs oder schweren oder gewerbsmässigen Betrugs, wegen Untreue oder wegen Förderungsmissbrauchs verurteilt wurde.

Gasser Partner Rechtsanwälte regen in der Stellungnahme an, eine Klarstellung dahingehend aufzunehmen, ob in Abs. 1 Ziff. 2 Bst. b auf eine bedingte oder unbedingte Freiheitsstrafe abgestellt wird. Nach dem telos der Richtlinie sei ausschliesslich auf unbedingte Freiheitsstrafen abzustellen.

*Die Regierung teilt die Auffassung von Gasser Partner Rechtsanwälte, dass es sich nur dann um einen Ausschlussgrund nach Abs. 1 Ziff. 2 Bst. b handelt, wenn die betreffende Person zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt wurde; dies wird im Gesetzestext entsprechend angepasst.*

Das Obergericht stellt in seiner Stellungnahme fest, dass massgebliche, der Wirtschaftskriminalität zuzuordnende strafbare Handlungen gegen fremdes Vermögen, die wohl auch zur «Disqualifikation» als Geschäftsführer führen sollen, fehlen. Es seien dies die Veruntreuung nach § 133 StGB, der betrügerische Datenverarbeitungsmissbrauch nach § 148a StGB sowie die Geldwäscherei nach § 165 StGB. Darüber hinaus seien etwa auch Urkundendelikte (§§ 223 und 224 StGB) miteinzubeziehen.

*Nach einer Überprüfung des nachvollziehbaren Hinweises des Obergerichts ist die Regierung zur Auffassung gelangt, an einer restriktiven Umsetzung von Art. 13i der Richtlinie, wie im Vernehmlassungsbericht vorgesehen, festzuhalten. Sollte sich bei*

*der Anwendung von Art. 180b – insbesondere auch im grenzüberschreitenden Zusammenhang – herausstellen, dass die Ausschlussgründe zu eng definiert sind, kann der Katalog der Ausschlussgründe zu einem späteren Zeitpunkt erweitert werden.*

Das Obergericht ersucht zudem um Klarstellung, wie vorzugehen sei, wenn jemand der Begehung mehrerer strafbarer Handlungen, von denen beispielsweise nur eine unter Ziff. 2 Bst. b falle, schuldig erkannt und zu einer (§ 28 Abs. 1 StGB) ein Jahr übersteigenden Freiheitsstrafe verurteilt werde. Es sei zu klären, wie in einem derartigen Fall die Feststellung der «Disqualifikation» erfolgen solle (vgl. beispielsweise § 208 Abs. 2 und 3 StPO).

*Die Regierung hat diese Fragen geprüft und sieht diesbezüglich – wie bereits vom Obergericht in seiner Stellungnahme angeführt – einen Anwendungsfall des § 208 Abs. 2 und 3 StPO. Demnach ist im Anschluss an den Strafausspruch festzustellen, ob auf eine oder mehrere vorsätzlich begangene strafbare Handlungen eine mehr als einjährige Freiheitsstrafe entfällt, wenn der Angeklagte wegen vorsätzlicher und fahrlässiger Taten zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe verurteilt wird. Ist diese Feststellung unterblieben, ist sie von Amts wegen oder auf Antrag nachzuholen.*

Die Ausschlussgründe nach Abs. 1 Ziff. 2 gelten für eine Dauer von fünf Jahren seit Rechtskraft des betreffenden Urteils (Abs. 2).

Die Richtlinie sieht in Art. 13i Abs. 2 Unterabs. 2 weiters vor, dass die Ernennung einer Person als Geschäftsführer auch dann abgelehnt werden kann, wenn diese Person für die vorgesehene Tätigkeit zur fraglichen Zeit in einem anderen Mitgliedstaat «disqualifiziert» ist, das heisst, wenn hinsichtlich dieser Person in einem anderen Mitgliedstaat ein oder mehrere Ausschlussgründe vorliegen.

Abs. 3 sieht daher vor, dass natürliche Personen auch dann nicht vertretungsbe-  
fugtes Mitglied der Verwaltung einer AG, einer KAG oder einer GmbH sein können,  
wenn in einem anderen EWR-Mitgliedstaat ein Ausschlussgrund vorliegt, der  
einem Ausschlussgrund nach Abs. 1 entspricht.

Gasser Partner Rechtsanwälte ersuchen um Klarstellung, welche Kriterien heran-  
zuziehen sind, um zu bewerten, ob in einem anderen Mitgliedstaat ein Ausschluss-  
grund vorliegt, der einem Ausschlussgrund nach Abs. 1 entspricht.

*Die Beurteilung, ob es sich um einen in einem anderen Mitgliedstaat vorliegenden  
Ausschlussgrund handelt, der einem Ausschlussgrund nach Abs. 1 entspricht, ob-  
liegt dem Amt für Justiz. Dem Amt für Justiz wird dabei ein gewisser Ermessenspiel-  
raum zukommen; dabei wird sich eine Praxis etablieren.*

Art. 13i Abs. 2 Unterabs. 1 der Richtlinie sieht vor, dass die Mitgliedstaaten verlan-  
gen können, dass Personen, die sich als Geschäftsführer bewerben, erklären, ob  
ihnen Umstände bekannt sind, die dazu führen können, dass sie im betreffenden  
Mitgliedstaat «disqualifiziert» werden. In Abs. 4 soll von dieser Möglichkeit Ge-  
brauch gemacht und bestimmt werden, dass natürliche Personen, die zum Mit-  
glied der Verwaltung mit Vertretungsbefugnis einer AG, einer KAG oder einer  
GmbH bestellt wurden und nun im Handelsregister eingetragen werden sollen, mit  
der Anmeldung zur Eintragung ihrer Person im Handelsregister zu erklären haben,  
dass kein Ausschlussgrund nach Abs. 1 oder 3 vorliegt. Die Erklärung kann mittels  
separater Erklärung, gemeinsam mit der sogenannten Annahmeerklärung oder  
auch im Anmeldungsschreiben, sofern es von der betreffenden Person unterzeich-  
net ist, erfolgen.

Die FMA sowie Gasser Partner Rechtsanwälte merken an, dass nur derjenige Fall  
vorgesehen sei, dass betreffend eine Person Ausschlussgründe bei der Bestellung  
bzw. Eintragung im Handelsregister vorliegen, nicht hingegen derjenige Fall, in

welchem Ausschlussgründe erst nach Bestellung einer Person als Mitglied der Verwaltung bzw. dessen Eintragung im Handelsregister auftreten. Ausserdem regt die FMA an, dass in einem solchen Fall und sofern eine Gesellschaft betroffen ist, deren Tätigkeit einer Bewilligung der FMA bedarf, diese zu informieren ist.

*Aufgrund der berechtigten Anmerkungen der FMA sowie von Gasser Partner Rechtsanwälte sieht Abs. 4 ergänzend zur Vernehmlassungsvorlage ausdrücklich den Fall vor, dass ein Ausschlussgrund nach Abs. 1 oder 3 erst nach Eintragung einer Person als vertretungsbefugtes Mitglied der Verwaltung einer AG, einer KAG oder einer GmbH im Handelsregister eintritt. In diesem Fall hat die betreffende Person von ihrer Funktion als Mitglied der Verwaltung zurückzutreten oder auf ihre Vertretungsbefugnis zu verzichten und die entsprechende Löschung im Handelsregister zu veranlassen. Unterlässt die betreffende Person es, von ihrer Funktion als Mitglied der Verwaltung zurückzutreten oder auf ihre Vertretungsbefugnis zu verzichten und die entsprechenden Löschungen im Handelsregister anzumelden, hat das Amt für Justiz gemäss Art. 967 vorzugehen: Es hat die anmeldungspflichtige Person unter Hinweis auf die entsprechenden Vorschriften und unter Androhung einer Ordnungsbusse aufzufordern, binnen 14 Tagen die erforderliche Löschung anzumelden. Erfolgt innert der gesetzten Frist weder die Anmeldung noch wird Widerspruch eingelegt, verfügt das Amt für Justiz die Löschung von Amts wegen und büsst die fehlbare Person.*

*Des Weiteren begrüsst die Regierung den Vorschlag der FMA, bei nachträglich auftretenden Ausschlussgründen informiert zu werden. Dies muss jedoch aus Sicht der Regierung nicht im Gesetz vorgesehen werden, sondern kann sich eine entsprechende Praxis zwischen dem Amt für Justiz und der FMA etablieren, so wie dies bereits heute in ähnlich gelagerten Fällen gehandhabt wird.*

Gemäss Abs. 5 kann das Amt für Justiz in begründeten Einzelfällen verlangen, dass ein Handlungsfähigkeitszeugnis oder eine Strafregisterbescheinigung, aus welcher



ersichtlich ist, dass kein Ausschlussgrund nach Abs. 1 Ziff. 2 gegeben ist, vorgelegt wird. Ausserdem kann das Amt für Justiz über das Europäische System der Registervernetzung andere EWR-Mitgliedstaaten anfragen, ob betreffend eine bestimmte Person, die als zeichnungsbefugtes Mitglied der Verwaltung einer AG, einer KAG oder einer GmbH im Handelsregister eingetragen werden soll, nach deren Recht Ausschlussgründe vorliegen. Diese Bestimmung dient der Umsetzung von Art. 13i Abs. 1 Satz 2 der Richtlinie.

Gasser Partner Rechtsanwälte führen aus, dass die Richtlinie lediglich vorsehe, dass die Möglichkeit bestehen müsse, eine derzeit in einem anderen Mitgliedstaat geltende «Disqualifikation» zu berücksichtigen bzw. Informationen zu berücksichtigen, die für eine «Disqualifikation» in einem anderen Mitgliedstaat relevant seien. Ein Erfordernis, dass das Amt für Justiz unter gewissen Umständen ein Handlungsfähigkeitszeugnis oder eine Strafregisterbescheinigung verlangen könne, ergebe sich daraus jedoch nicht. Die Richtlinienvorgaben würden somit überschüssend umgesetzt. Ob dies in der Praxis zu einer Erschwernis bei der Gesellschaftsgründung führen werde, hänge entscheidend davon ab, wie das Amt für Justiz das pflichtgemässe Ermessen betreffend die Beurteilung eines «begründeten Einzelfalles» ausüben habe. Es werde um eine entsprechende Konkretisierung in den Materialien ersucht.

*Aus Sicht der Regierung kann zum heutigen Zeitpunkt nicht konkretisiert werden, in welchen Fällen ein «begründeter Einzelfall» vorliegt; bei der Anwendung der Bestimmung wird sich eine entsprechende Praxis entwickeln. Die Regierung ist jedoch überzeugt, dass sich aufgrund entsprechender Anfragen, die in standardisierter Form zu erstellen sind (vgl. dazu die Durchführungsverordnung (EU) 2021/1042), bei Gesellschaftsgründungen keine erheblichen zeitlichen Verzögerungen ergeben werden. Zudem ist davon auszugehen, dass in der Regel die Eintragung aufgrund der Erklärung nach Abs. 4 erfolgen wird.*

Abs. 6 bestimmt für den Fall, dass die Erklärung nach Abs. 4 oder trotz Aufforderung des Amtes für Justiz das Handlungsfähigkeitszeugnis oder die Strafregisterbescheinigung nicht vorgelegt werden oder eine Anfrage nach Abs. 5 ergibt, dass ein Ausschlussgrund in einem anderen EWR-Mitgliedstaat vorliegt, dass das Amt für Justiz die Eintragung der betreffenden Person als vertretungsbefugtes Mitglied der Verwaltung einer AG, einer KAG oder einer GmbH zu verweigern hat.

### **Zu Art. 180c**

Art. 180c dient der Umsetzung von Art. 13i Abs. 7 der Richtlinie.

Abs. 1 bestimmt, dass personenbezogene Daten gemäss den datenschutzrechtlichen Bestimmungen, das heisst im Einklang mit der Verordnung (EU) 2016/679<sup>36</sup> sowie den nationalen datenschutzrechtlichen Vorschriften, zu verarbeiten sind. Dem Amt für Justiz wird damit ermöglicht, die notwendigen Informationen im Zusammenhang mit allfälligen Ausschlussgründen einer Person, die zum vertretungsbefugten Mitglied der Verwaltung einer AG, einer KAG oder einer GmbH bestellt werden soll, zu prüfen, um betrügerisches oder anderweitiges missbräuchliches Verhalten zu verhindern und den Schutz aller Personen zu gewährleisten, die mit der Gesellschaft interagieren.

Abs. 2 legt fest, dass das Amt für Justiz die für die Zwecke von Art. 180b übermittelten personenbezogenen Daten nicht länger als erforderlich, längstens aber wie personenbezogene Daten im Zusammenhang mit der Gründung einer Gesellschaft, der Eintragung einer Zweigniederlassung oder der Einreichung von Urkunden und Informationen durch eine Gesellschaft oder eine Zweigniederlassung speichern darf.

---

<sup>36</sup> Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung); (ABl. L 118 vom 4.5.2016, S. 1).

**Zu Art. 291a Abs. 2a, 4 und 5**

Art. 291a Abs. 2a dient der Umsetzung von Art. 28a Abs. 5 Unterabs. 1 der Richtlinie und sieht die Möglichkeit vor, dass das Amt für Justiz bei der Eintragung einer Zweigniederlassung einer in einem anderen EWR-Mitgliedstaat ansässigen Gesellschaft (Hauptniederlassung) die Informationen zur Gesellschaft über das Europäische System der Registervernetzung überprüfen kann.

Derjenige Mitgliedstaat, in welchem eine Gesellschaft (Hauptniederlassung) eingetragen ist, hat demjenigen Mitgliedstaat, in dem eine Zweigniederlassung dieser Gesellschaft eingetragen ist, unverzüglich über das Europäische System der Registervernetzung mitzuteilen, wenn bestimmte Änderungen bei der Gesellschaft (Hauptniederlassung) erfolgt sind (Art. 30a Abs. 1 der Richtlinie). Diese Vorgabe wird mit gegenständlicher Vorlage in Art. 993 Abs. 2 umgesetzt (vgl. dazu die Erläuterungen zu Art. 993 Abs. 2).

Art. 30a Unterabs. 2 der Richtlinie sieht in diesem Zusammenhang vor, dass bei Eingang einer solchen Mitteilung das Register, in dem die Zweigniederlassung eingetragen ist, über das Europäische System der Registervernetzung den Eingang dieser Mitteilung bestätigt und dafür sorgt, dass bestimmte Urkunden und Informationen (es handelt sich dabei um diejenigen nach Art. 30 Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2017/1132 bzw. nach dem geltenden Art. 291a Abs. 3) unverzüglich aktualisiert werden. Abs. 4 sieht daher vor, dass das Amt für Justiz für den Fall, dass über das Europäische System der Registervernetzung eine Mitteilung nach Art. 993 Abs. 3 eingeht, die Gesellschaft zur unverzüglichen Anmeldung zur Eintragung der geänderten Tatsachen sowie zur Einreichung allfälliger Urkunden und Belege auffordert, es sei denn, dass bereits eine Anmeldung zur Änderung in Bezug auf die mitgeteilten Tatsachen vorliegt.

Der geltende Abs. 5 bestimmt, dass die Unterlagen der Rechnungslegung der Hauptniederlassung gemäss Art. 1128 bekannt zu machen sind. Dies bedeutet,

dass gesetzliche Vertreter einer in einem anderen EWR-Mitgliedstaat ansässigen Hauptniederlassung, die einer Gesellschaft nach Art. 1063 vergleichbar ist<sup>37</sup>, ihren nach ihrem Recht erstellten, geprüften und offengelegten Geschäfts- sowie konsolidierten Geschäftsbericht und Prüfungsbericht bei der inländischen Zweigniederlassung, das heisst konkret in Liechtenstein, offenzulegen haben.

Art. 31 Unterabs. 2 der Richtlinie bestimmt nun, dass die Mitgliedstaaten festlegen können, dass die Verpflichtung zur Offenlegung der Unterlagen der Rechnungslegung durch eine Offenlegung im Register des Mitgliedstaates, in dem die Gesellschaft eingetragen ist, als erfüllt gilt. Von diesem Wahlrecht wird Gebrauch gemacht. Abs. 5 sieht daher vor, dass die Unterlagen der Rechnungslegung einer im EWR ansässigen Hauptniederlassung nur dann bei der Zweigniederlassung gemäss Art. 1128 offenzulegen sind, sofern sie nicht bereits in demjenigen EWR-Mitgliedstaat, in dem die Hauptniederlassung eingetragen ist, offengelegt werden.

Die Offenlegungspflichten nach Art. 1128 für inländische Zweigniederlassungen gelten jedoch weiterhin für Hauptniederlassungen mit Sitz in einem Drittstaat.

#### **Zu Art. 944 Abs. 5**

Die Abänderung von Abs. 5 dient der Umsetzung von Art. 16 Abs. 6 der Richtlinie, gemäss welchem die Mitgliedstaaten dafür zu sorgen haben, dass alle Urkunden und Informationen, die als Teil der Gründung einer Gesellschaft, der Eintragung einer Zweigniederlassung oder sonst im Rahmen einer Einreichung durch eine Gesellschaft oder Zweigniederlassung vorgelegt werden, von den Registern in maschinenlesbarem und durchsuchbarem Format oder als strukturierte Daten gespeichert werden.

---

<sup>37</sup> Gesellschaften nach Art. 1063 PGR sind AGs, KAGs, SEs und GmbHs sowie bestimmte Kollektiv- und Kommanditgesellschaften.

Die bereits bestehende Verordnungskompetenz der Regierung in Abs. 5 wird nun dahingehend erweitert, dass die Verordnung bei der Führung des Handelsregisters mittels elektronischer Datenverarbeitung neben den Anforderungen in Bezug auf den Datenzugriff, den Datenschutz und die langfristige Sicherung und die Archivierung der Daten zusätzlich auch noch die Anforderungen in Bezug auf das Format festlegt. Zudem werden in der Verordnung auch Bestimmungen betreffend das Format der einzureichenden Dokumente festzulegen sein, sodass diese durchsuchbar sind, was beispielsweise bei eingescannten Unterlagen nicht umfassend gegeben ist.

#### **Zu Art. 953 Abs. 5**

Art. 953 regelt die Öffentlichkeit des Handelsregisters sowie die Einsichtnahme in die Eintragungen und Belege des Handelsregisters.

Der geltende Abs. 5 sieht vor, dass bestimmte Einträge des Handelsregisters vom Amt für Justiz über eine öffentlich zugängliche Informationsplattform gebührenfrei zur Verfügung gestellt werden. Dies sind die Firma, die Rechtsform, der Sitz, der Repräsentant bzw. die Zustelladresse, das Datum der Eintragung und die Daten sämtlicher Änderungen samt Tagebuchnummer sowie die Handelsregisternummer. Diese Bestimmung wurde mit LGBI. 2020 Nr. 303<sup>38</sup> eingeführt. Grund dafür war die Umsetzung von Art. 19 Abs. 2 der Richtlinie (EU) 2017/1132, gemäss welchem die genannten Informationen über das Europäische System der Registervernetzung kostenlos zugänglich zu machen sind.

Art. 19 Abs. 2 der Richtlinie (EU) 2017/1132 wurde nun mit der Richtlinie dahingehend erweitert, dass noch weitere Angaben über das Europäische System der Registervernetzung kostenlos öffentlich zugänglich zu machen sind. Somit ist Abs. 5

---

<sup>38</sup> Gesetz vom 3. September 2020 über die Abänderung des Personen- und Gesellschaftsrechts, LGBI. 2020 Nr. 303, LR 216.0.

um die zusätzlich zu veröffentlichenden Angaben zu erweitern. Neu werden demnach zusätzlich folgende Angaben öffentlich zugänglich gemacht: Die einheitliche europäische Kennung (EUID) (Ziff. 6), der Gegenstand bzw. Zweck (Ziff. 7), die Mitglieder der Verwaltung von AGs, KAGs und GmbHs sowie die Art der Ausübung deren Vertretung (Ziff. 8) und schliesslich in anderen EWR-Mitgliedstaaten errichtete Zweigniederlassungen, einschliesslich des Namens, der Eintragsnummer, der EUID und des Mitgliedstaates, in dem die Zweigniederlassung eingetragen ist (Ziff. 9). In der Vernehmlassungsvorlage war noch vorgesehen, dass die Namen der Mitglieder der Verwaltung sämtlicher Verbandspersonen, d.h. beispielsweise auch der Mitglieder des Stiftungsrates von Stiftungen oder der Mitglieder der Verwaltung von Anstalten, öffentlich und kostenlos einsehbar sein sollen. Nach nochmaliger Überprüfung dieser Bestimmung ist die Regierung zur Auffassung gelangt, dass zum jetzigen Zeitpunkt ausschliesslich die Mitglieder der Verwaltung von AGs, KAGs und GmbHs kostenlos und öffentlich abrufbar sein sollen. Die Mitglieder der Verwaltung aller anderen Rechtsformen (z.B. von Stiftungen, Anstalten, Treuunternehmen, Genossenschaften) sind zwar ebenfalls öffentlich einsehbar, können aber nicht über den sog. Firmenindex abgefragt werden, sondern sind wie bis anhin beim Amt für Justiz in Form einer Einzelanfrage oder durch Bestellung eines Auszuges aus dem Handelsregister abzufragen.

Die Liechtensteinische Notariatskammer begrüsst ausdrücklich die gebührenfreie Erweiterung der zusätzlichen Einträge des Handelsregisters über eine öffentlich zugängliche Informationsplattform, insbesondere zu Gegenstand bzw. Zweck, Mitglieder der Verwaltung und Art der Ausübung der Vertretung. Sie geht davon aus, dass sich die neue Vorschrift auch auf die historischen Einträge bezieht.

*Hierzu ist klarzustellen, dass sich die gebührenfreie Zurverfügungstellung der Einträge des Handelsregisters nach Art. 953 Abs. 5 ausschliesslich auf aktuelle, nicht*

*hingegen auf sogenannte historische Einträge bezieht. Mit historischen Einträgen sind zum Zeitpunkt der Abfrage im Handelsregister gelöschte Einträge gemeint.*

**Zu Art. 961 Abs. 3a**

Der geltende Abs. 3a bestimmt, dass Belege auch in elektronischer Form eingereicht werden können. Da die Einreichung von Belegen in elektronischer Form neu in Art. 984c ff. unter dem neuen Kapitel VIII. «*Elektronischer Geschäftsverkehr*» geregelt wird, ist Abs. 3a aufzuheben.

**Zu Art. 963 Abs. 2a und Abs. 4a**

Der geltende Abs. 2a legt fest, dass die Anmeldung zur Eintragung im Handelsregister auch in elektronischer Form erfolgen kann. Da die Anmeldung zur Eintragung in elektronischer Form neu in den Art. 984c ff. unter dem Kapitel VIII. «*Elektronischer Geschäftsverkehr*» geregelt wird, ist Abs. 2a aufzuheben.

Abs. 4a dient der Umsetzung von Art. 13b Abs. 4 und Art. 13g Abs. 8 der Richtlinie. Diese Bestimmungen sehen vor, dass die physische Anwesenheit der antragstellenden Personen vor Behörden oder Stellen, die mit Aspekten der Online-Gründung, einschliesslich der Erstellung des Errichtungsaktes, betraut sind, verlangt werden kann, wenn das öffentliche Interesse an der Verhinderung des Identitätsmissbrauchs, der Identitätsänderung oder der Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften über die Rechts- und Geschäftsfähigkeit sowie die Vertretungsbefugnis der antragstellenden Personen dies rechtfertigt. Die Mitgliedstaaten haben dabei zu gewährleisten, dass die physische Anwesenheit der antragstellenden Personen nur im Einzelfall verlangt werden kann, wenn Anhaltspunkte für einen Verdacht auf fehlende Rechts- oder Geschäftsfähigkeit, fehlende Vertretungsbefugnis oder auf Identitätsfälschung vorliegen.

Abs. 4a sieht daher vor, dass das Amt für Justiz ausnahmsweise die physische Anwesenheit einer elektronisch anmeldenden Person verlangen kann, wenn der

Verdacht besteht, dass der anmeldenden Person die Rechts- oder Geschäftsfähigkeit fehlt oder dass es ihr an der Vertretungsbefugnis mangelt. Gleiches gilt bei einem Verdacht auf Identitätsmissbrauch oder Identitätsfälschung.

*Aufgrund der berechtigten Anregung der Liechtensteinischen Notariatskammer wird aus Gründen der Rechtssicherheit anstelle des Begriffs «ausnahmsweise» abweichend von der Vernehmlassungsvorlage der in der Richtlinie vorgesehene Begriff «im Einzelfall» verwendet.*

#### **Zu Art. 984 Abs. 1**

Gemäss dem geltenden Abs. 1 werden für die vom Amt für Justiz vorzunehmenden Amtshandlungen Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren für die jeweilige Amtshandlung ist in Art. 984 Abs. 2 sowie in der Verordnung über die Grundbuch- und Handelsregistergebühren festgelegt.

Gemäss Art. 13d Abs. 2 der Richtlinie dürfen die für Online-Verfahren erhobenen Gebühren den für die Deckung der Kosten für die Erbringung einer solchen Leistung erforderlichen Betrag nicht überschreiten. Die Gebühren nach Art. 984 sowie die in der genannten Verordnung festgesetzten Gebühren berücksichtigen diese Vorgabe bereits heute (vgl. Art. 984 Abs. 4). Abs. 1 wird daher lediglich zur Klarstellung dahingehend ergänzt, dass die Gebührenbestimmung nach Art. 984 sowie die genannte Gebührenverordnung gleichermassen auch für den elektronischen Geschäftsverkehr gelten.

#### **Vorbemerkungen zu Art. 984c ff.**

Ein wesentliches Ziel der gegenständlichen Vorlage ist die Schaffung von klarstellenden und ergänzenden Bestimmungen, sodass hinsichtlich des elektronischen Geschäftsverkehrs mit dem Handelsregister Rechtsklarheit besteht und gleichzeitig auch die entsprechenden Vorgaben der Richtlinie erfüllt werden (vgl. dazu Ausführungen unter Punkt 2.1.).



Um das Verfahren vor dem Handelsregister ausschliesslich auf elektronischem Weg durchführen zu können, sind entsprechende Vorschriften im PGR vorzusehen. Daher wird ein neues Kapitel bei den Vorschriften über das Verfahren vor dem Handelsregister mit der Überschrift «VIII. Elektronischer Geschäftsverkehr» (Art. 984c ff.) eingefügt.

#### **Zu Art. 984c**

Art. 984c legt die Grundsätze zum elektronischen Geschäftsverkehr mit dem Handelsregister fest.

Das E-Government-Gesetz gilt bereits heute für den elektronischen Geschäftsverkehr mit dem Amt für Justiz (vgl. Art. 1 E-GovG) und sieht in Art. 5 Abs. 1 und 2 vor, dass im Geschäftsverkehr zwischen Behörden untereinander und zwischen Behörden und Unternehmen die Kommunikation elektronisch erfolgt und die Behörden verpflichtet sind, mit natürlichen Personen elektronisch zu kommunizieren, sofern diese der elektronischen Kommunikation zugestimmt haben. In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass Unternehmen, die sich in Gründung befinden und sich zur Eintragung ins Handelsregister anmelden, bereits mit der Anmeldung zur Eintragung als Unternehmen im Sinne von Art. 5 Abs. 1 E-GovG gelten. Das E-Government-Gesetz enthält zudem zahlreiche auch für den elektronischen Geschäftsverkehr mit dem Handelsregister relevante Bestimmungen, wie beispielsweise die Vorschriften über die elektronische Identifizierung, die Anerkennung von elektronischen Identifizierungsmitteln oder die Vertretung im elektronischen Geschäftsverkehr.

Abs. 1 soll daher zur Klarstellung bestimmen, dass sich der elektronische Geschäftsverkehr mit dem Amt für Justiz bzw. dem Handelsregister grundsätzlich nach dem E-Government-Gesetz richtet, sofern das PGR nichts Abweichendes bestimmt.

Auch im elektronischen Geschäftsverkehr finden die allgemeinen Bestimmungen des PGR, die Bestimmungen über das Handelsregister sowie die firmen- und rechnungslegungsrechtlichen Bestimmungen Anwendung, sofern die speziellen Bestimmungen über den elektronischen Geschäftsverkehr nichts anderes bestimmen.

In Abs. 2 wird daher festgehalten, dass die allgemeinen Bestimmungen (2. Abteilung, 3. Titel) sowie die Bestimmungen über das Handelsregister, die Firmen und die Rechnungslegung (5. Abteilung) Anwendung finden, sofern die Art. 984c ff. nichts anderes bestimmen.

Die in der Vernehmlassungsvorlage in Abs. 3 vorgesehene Verordnungskompetenz der Regierung wird verschoben und als Art. 984f der Vorlage geführt.

#### **Vorbemerkungen zu Art. 984d**

Der Anmeldung zur Eintragung kommt im Eintragungsverfahren vor dem Handelsregister zentrale Bedeutung zu. Dies unter anderem aufgrund des sogenannten Anmeldeprinzips (Art. 963 Abs. 1), gemäss welchem Eintragungen ins Handelsregister nur auf Anmeldung der dazu Verpflichteten vorgenommen werden dürfen, sofern das Gesetz nichts anderes bestimmt, wie beispielsweise Eintragungen aufgrund gerichtlicher Anordnungen oder von Amts wegen.

Insbesondere kommt aber der Anmeldebefugnis, das heisst der Befugnis, wer überhaupt Anmeldungen zur Eintragung ins Handelsregister vornehmen darf, massgebliche Bedeutung zu. Grundsätzlich obliegt den mit der Verwaltung betrauten Personen die Anmeldung zur Eintragung ins Handelsregister (Art. 118 Abs. 2). Bei Stiftungen kommt die Anmeldebefugnis auch dem Repräsentanten zu (Art. 552 §§ 19 und 20). Wie in den Erläuterungen zu Art. 118 Abs. 2 ausgeführt, wird mit der gegenständlichen Vorlage eingeführt, dass dem Repräsentanten die Befugnis zur Anmeldung bei sämtlichen Rechtsformen zukommt. Auch Notaren und

Notariatssubstituten wird neu die Anmeldebefugnis zukommen (vgl. dazu Erläuterungen zu Art. 118 Abs. 2).

Da die Anmeldung zur Eintragung nur durch dazu befugte Personen erfolgen darf, ist auf die Prüfung der Identität der anmeldenden Person besonderes Augenmerk zu legen. Das Anmeldungsschreiben ist daher im physischen Geschäftsverkehr mit dem Handelsregister von den zur Anmeldung befugten Personen stets im Original und persönlich zu unterzeichnen. Zudem sind die Unterschriften zu beglaubigen (Art. 31 Abs. 1 und 2 HRV), um sicherzustellen, dass die Unterschrift auf der Anmeldung auch tatsächlich von der anmeldenden Person stammt.<sup>39</sup>

Die Anmeldung zur Eintragung ins Handelsregister besteht aus dem Anmeldungsschreiben und den der Anmeldung beigefügten Belegen. Das Gesetz sieht zahlreiche, insbesondere formelle Bestimmungen im Zusammenhang mit der Anmeldung vor. So muss beispielsweise das Anmeldungsschreiben den notwendigen Inhalt der Eintragung enthalten (vgl. Art. 963 Abs. 2) und müssen natürliche oder juristische Personen in der Anmeldung in einer bestimmten Weise bezeichnet werden (vgl. Art. 31 Abs. 3 HRV). Ausserdem müssen die der Anmeldung zu Grunde liegenden Belege bestimmte Voraussetzungen erfüllen, die ebenfalls im Detail im Gesetz und in der Verordnung geregelt sind (vgl. beispielsweise Art. 961 sowie die Art. 35 ff. HRV).

Mit der gegenständlichen Vorlage werden nun die gesetzlichen Grundlagen geschaffen, um die für das physische Anmeldeverfahren geltenden Grundsätze auch auf das elektronische Anmeldeverfahren zu übertragen (vgl. dazu die Erläuterungen zu Art. 984c).

---

<sup>39</sup> Die einer späteren Anmeldung beigesetzten Unterschriften müssen nur dann beglaubigt werden, wenn sie nicht schon früher für das gleiche Rechtsverhältnis oder den gleichen Rechtsträger abgegeben wurden, es sei denn, das Amt für Justiz hat Grund, ihre Echtheit zu bezweifeln (Art. 31 Abs. 2 Satz 2 HRV).

**Zu Art. 984d**

Art. 984d dient der Erfüllung der Verpflichtungen nach dem E-Government-Gesetz sowie der Umsetzung der Art. 13g, Art. 13j und Art. 28a der Richtlinie.

Gemäss Art. 6c Abs. 1 E-GovG haben die Behörden an der Einrichtung sowie der technischen und inhaltlichen Pflege von gemeinsamen Serviceportalen zur Bereitstellung von Informationen und zur Unterstützung bei der Kommunikation im elektronischen Geschäftsverkehr mitzuwirken. Diese Portale werden von der Liechtensteinischen Landesverwaltung eingerichtet und betrieben.

In Abs. 1 ist daher allgemein vorgesehen, dass elektronische Anmeldungen zur Eintragung ins Handelsregister über ein Online-Serviceportal der Liechtensteinischen Landesverwaltung erfolgen.

Zudem regelt Abs. 1, in welcher Form die elektronischen Anmeldungen zu erfolgen haben. Das Anmeldungsschreiben ist demnach unter Verwendung eines der folgenden elektronischen Identifizierungsmittel zu übermitteln:

- einer elektronischen Identität (eID) im Sinne von Art. 3 Abs. 1 Bst. i E-GovG;  
oder
- eines elektronischen Identifizierungsmittels im Sinne von Art. 15 E-GovG.

Jede natürliche Person hat Anspruch auf die Ausstellung einer elektronischen Identität (eID). Die eID wird auf Antrag vom Ausländer- und Passamt erstellt (vgl. dazu Art. 13 ff. E-GovG).

Bei den elektronischen Identifizierungsmitteln nach Art. 15 E-GovG handelt es sich einerseits um elektronische Identifizierungsmittel eines anderen EWR-Mitgliedsstaates. Sie können nach Massgabe von Art. 6 und Art. 9 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 im elektronischen Anmeldeverfahren vor dem Handelsregister verwendet werden. Zudem handelt es sich um anerkannte elektronische

Identifizierungsmittel der Schweiz oder eines anderen Drittstaates, die in Anhang 2 der E-Government-Verordnung aufgeführt werden.

Die Verwendung des elektronischen Identitätsausweises bzw. eines anerkannten elektronischen Identifizierungsmittels nach Art. 15 E-GovG ersetzt das im physischen Anmeldeverfahren bestehende Beglaubigungserfordernis nach Art. 31 Abs. 1 und 2 HRV.

Ist das Anmeldungsschreiben aufgrund bestehender Kollektivzeichnungsbefugnisse von mehreren Personen zu unterzeichnen, muss das jeweilige elektronische Identifizierungsmittel von sämtlichen «zeichnenden» Personen verwendet werden.

Abs. 2 regelt die elektronische Einreichung von Belegen, hinsichtlich derer keine Beglaubigungserfordernisse bestehen. Es handelt sich dabei beispielsweise um sogenannte Annahmeerklärungen von Repräsentanten oder Revisionsstellen oder um Beschlussprotokolle, bei welchen im physischen Verfahren zwar die Original-Unterschrift erforderlich ist, diese jedoch nicht beglaubigt sein muss. Diese Belege sind demnach entweder unter Verwendung einer qualifizierten elektronischen Signatur nach Art. 25 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 oder eines elektronischen Identifizierungsmittels nach Abs. 1 einzureichen, sofern Gesetz oder Verordnung keine Ausnahme vorsehen. Eine solche Ausnahme besteht beispielsweise für finanzmarktrechtliche Genehmigungen der FMA, die im physischen Anmeldeverfahren lediglich als Kopie einzureichen sind.

Abs. 3 regelt diejenigen Fälle, in denen die Unterschrift auf einem Beleg beglaubigt sein muss. Wird durch Gesetz oder Verordnung die Beglaubigung der Unterschrift auf dem Beleg vorgeschrieben, ist die qualifizierte elektronische Signatur nach Abs. 2 zusätzlich in physischer oder elektronischer Form zu beglaubigen. Wurde der Beleg jedoch bereits unter Verwendung eines elektronischen

Identifizierungsmittels nach Abs. 1 eingereicht, ist keine zusätzliche Beglaubigung erforderlich. Belege mit Beglaubigungserfordernis sind beispielsweise die sogenannten Firmazeichnungserklärungen bzw. Musterzeichnungen.

#### **Zu Art. 984e**

Art. 13g Abs. 7 der Richtlinie sieht für die GmbH vor, dass in denjenigen Fällen, in denen eine Gesellschaft ausschliesslich von natürlichen Personen und unter Verwendung der in Art. 13h der Richtlinie genannten Mustervorlagen gegründet wird, die Online-Gründung innerhalb eines Zeitraums von fünf Arbeitstagen und in allen anderen Fällen innerhalb eines Zeitraums von zehn Arbeitstagen nach dem späteren der folgenden Daten abgeschlossen sein muss:

- dem Datum des Abschlusses aller für die Online-Gründung erforderlichen Formalitäten; oder
- dem Datum der Zahlung der Eintragungsgebühren, der Bareinzahlung des Mindestkapitals oder der Leistung des Gesellschaftskapitals in Sachleistungen.

Da die Gründung nach liechtensteinischem Recht mit der Eintragung im Handelsregister abgeschlossen ist, ungeachtet dessen, ob die Eintragungsgebühren erst nach der Eintragung im Handelsregister in Rechnung gestellt werden, errechnet sich die Frist zur Eintragung nach dem Tag, an welchem das Anmeldungsschreiben samt sämtlicher erforderlicher Belege beim Amt für Justiz eingegangen ist.

In Abs. 1 ist daher – in Umsetzung von Art. 13g Abs. 7 Unterabs. 1 der Richtlinie – festgelegt, dass für den Fall, dass die Gründung einer GmbH ausschliesslich durch natürliche Personen und unter Verwendung der vom Amt für Justiz gemäss Art. 986a Abs. 1 zur Verfügung gestellten Mustervorlagen erfolgt, der Abschluss der Gründung, das heisst die Eintragung im Handelsregister, binnen fünf Arbeitstagen ab Eingang sämtlicher für die Gründung erforderlicher Dokumente und

Urkunden zu erfolgen hat. Werden nicht ausschliesslich die vom Amt für Justiz zur Verfügung gestellten Mustervorlagen verwendet oder erfolgt die Gründung nicht ausschliesslich durch natürliche Personen, hat die Eintragung innert zehn Arbeitstagen ab dem Einlangen der erforderlichen Dokumente zu erfolgen.

Abs. 2 dient der Umsetzung von Art. 28a Abs. 6 Unterabs. 1 der Richtlinie und sieht vor, dass die erstmalige Eintragung einer Zweigniederlassung im Handelsregister binnen zehn Arbeitstagen ab dem Eingang der Anmeldung sowie sämtlicher erforderlicher Dokumente zu erfolgen hat, sofern die Errichtung der Zweigniederlassung elektronisch und unter Verwendung der in Art. 986a Abs. 1 genannten Mustervorlagen erfolgt.

Kann die erstmalige Eintragung einer Verbandsperson oder eines Treuunternehmens bzw. einer Zweigniederlassung nicht innert der in Abs. 1 oder 2 genannten Fristen erfolgen, hat das Amt für Justiz gemäss Abs. 3 die antragstellende Person über die Gründe für die Verzögerung zu unterrichten. Mit Abs. 3 werden Art. 13g Abs. 7 Unterabs. 2 sowie Art. 28a Abs. 6 Unterabs. 2 der Richtlinie umgesetzt.

#### **Zu Art. 984f**

Die Verordnungskompetenz der Regierung war in der Vernehmlassungsvorlage als Art. 984c Abs. 3 vorgesehen und wird stattdessen neu als Art. 984f geführt.

#### **Zu Art. 986a**

Art. 13h Abs. 1 der Richtlinie verlangt, dass auf Eintragungsportalen oder Internetseiten, die über das zentrale digitale Zugangstor zugänglich sind, Mustervorlagen zur Gründung von Gesellschaften in den in Anhang IIA der Richtlinie genannten Rechtsformen zur Verfügung stehen. In Liechtenstein ist dies die GmbH.

Die Mitgliedstaaten haben dafür zu sorgen, dass diese Muster im Rahmen des Online-Gründungsverfahrens von den antragstellenden Personen verwendet werden können. Gleiches gilt gemäss Art. 13j Abs. 4 der Richtlinie auch für die

elektronische Anmeldung zur Eintragung von Änderungen oder Löschungen im Handelsregister sowie die entsprechende Einreichung von Belegen.

Das sogenannte zentrale digitale Zugangstor wird mit der Verordnung (EU) 2018/1724<sup>40</sup> eingerichtet. Die Verordnung wurde als EWR-relevant eingestuft, gilt aber zum Zeitpunkt der Erstellung der gegenständlichen Vorlage in Liechtenstein noch nicht, da die Übernahme der Verordnung in das EWR-Abkommen noch andauert. In Liechtenstein wird das «Serviceportal Liechtenstein», das sich noch im Aufbau befindet, als liechtensteinisches zentrales digitales Zugangstor dienen. Die Umsetzung von Art. 13h Abs. 1 der Richtlinie soll daher so erfolgen, dass die Mustervorlagen nach Abs. 1 vorerst nur auf der Webseite des Amtes für Justiz zur Verfügung stehen.

Abs. 1 bestimmt entsprechend, dass das Amt für Justiz auf seiner Webseite Mustervorlagen zur Gründung einer GmbH sowie zur Errichtung von Zweigniederlassungen zur Verfügung stellt. Zudem stellt das Amt für Justiz weitere Muster für die Anmeldung von Eintragungen, Änderungen und Löschungen im Handelsregister auf seiner Webseite zur Verfügung, da diese für die elektronische Anmeldung zur Eintragung ins Handelsregister erforderlich sind. Die Anmeldung umfasst das Anmeldungsschreiben sowie die dem Anmeldungsschreiben beizufügenden Belege (Art. 963 Abs. 2). Mustervorlagen sind somit sowohl für die verschiedenen Anmeldungsschreiben als auch für die jeweils beizubringenden Belege vorzusehen. Dies betrifft beispielsweise Änderungen bei den vertretungsbefugten Organen, Statutenänderungen oder auch einfache Adressänderungen.

---

<sup>40</sup> Verordnung (EU) 2018/1724 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Oktober 2018 über die Einrichtung eines einheitlichen digitalen Zugangstors zu Informationen, Verfahren, Hilfs- und Problemlösungsdiensten und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 1).



Art. 13f der Richtlinie sieht zudem vor, dass die Mitgliedstaaten auf den Eintragungsportalen, die über das zentrale digitale Zugangstor zugänglich sind, im Hinblick auf die Unterstützung bei der Gründung von Gesellschaften und der Eintragung von Zweigniederlassungen prägnante, nutzerfreundliche und kostenlose Informationen zugänglich zu machen haben. Es handelt sich dabei um Informationen über Folgendes:

- Hinweise über die Verwendung der Mustervorlagen nach Abs. 1 (Ziff. 1);
- Vorschriften über die Gründung von AGs, KAGs und GmbHs, einschliesslich der elektronischen Verfahren und Anforderungen an die für die Gründung erforderlichen Urkunden, sowie über die Identifizierung von Personen und über die Verwendung von Sprachen und die geltenden Gebühren (Ziff. 2);
- Vorschriften über die Errichtung von Zweigniederlassungen, einschliesslich der elektronischen Verfahren und Anforderungen an die für die Eintragung erforderlichen Dokumente, sowie über die Identifizierung von Personen, die Verwendung von Sprachen und die geltenden Gebühren (Ziff. 3);
- Übersicht über die anwendbaren Vorschriften über die Bestellung von Mitgliedern des Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgans von AGs, KAGs und GmbHs, einschliesslich der Vorschriften über die «Disqualifikation» von Geschäftsführern, und über die Behörden oder Stellen, die für die Vorhaltung von Informationen über «disqualifizierte» Geschäftsführer zuständig sind (Ziff. 4); sowie
- Übersicht über die Befugnisse und Zuständigkeiten des Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgans von AGs, KAGs und GmbHs, einschliesslich der Befugnis, diese gegenüber Dritten zu vertreten (Ziff. 5).

Abs. 2 dient der Umsetzung von Art. 13f der Richtlinie, wobei – wie bereits oben erwähnt – darauf hingewiesen wird, dass die Verordnung (EU) 2018/1724 in Liechtenstein noch nicht gilt und daher eine Zugänglichmachung über das zentrale

digitale Zugangstor derzeit (noch) nicht möglich ist. Die Informationen sind daher derzeit ausschliesslich auf der Webseite des Amtes für Justiz zugänglich zu machen.

Gemäss Abs. 3 kann die Regierung das Nähere zur Zurverfügungstellung von Mustern und Informationen mit Verordnung regeln.

#### **Zu Art. 991**

Da mit der gegenständlichen Vorlage weitere Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Informationsaustausch über das Europäische System der Registervernetzung vorgesehen werden, wird die Sachüberschrift zu Art. 991 «*E. Europäisches System der Registervernetzung*» vor Art. 991 verschoben und lautet neu: «*E. Informationsaustausch über das Europäische System der Registervernetzung*».

Die Sachüberschrift zu Art. 991 lautet neu «*1. Grundsatz*».

#### **Zu Art. 992**

Art. 13i der Richtlinie enthält Bestimmungen zum sogenannten «disqualifizierten» Geschäftsführer<sup>41</sup>, die im Wesentlichen in Art. 180b der gegenständlichen Vorlage umgesetzt werden. In Art. 180b werden unter anderem Ausschlussgründe definiert, bei deren Vorliegen natürliche Personen nicht zum zeichnungsbefugten Mitglied der Verwaltung einer AG, einer KAG oder einer GmbH bestellt werden können. Zudem werden entsprechende verfahrensrechtliche Bestimmungen für das Eintragungsverfahren vor dem Amt für Justiz eingeführt (vgl. dazu die Erläuterungen zu Art. 180b).

Art. 13i Abs. 3 der Richtlinie bestimmt darüber hinaus, dass die Mitgliedstaaten sicherstellen müssen, dass sie in der Lage sind, auf ein Ersuchen eines anderen

---

<sup>41</sup> Zur Definition von Geschäftsführern vgl. die Erläuterungen zu Art. 180b.

Mitgliedstaates um Informationen, die für die «Disqualifikation» von Geschäftsführern nach dem Recht des angefragten Mitgliedstaates relevant sind, antworten zu können. Art. 13i Abs. 4 der Richtlinie sieht in diesem Zusammenhang ausserdem vor, dass die Mitgliedstaaten die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen haben, um sicherzustellen, dass sie über das Europäische System der Registervernetzung Informationen darüber bereitstellen bzw. übermitteln können, ob eine bestimmte Person «disqualifiziert» ist oder in einem ihrer Register eingetragen ist, das Informationen enthält, die für die «Disqualifikation» von Geschäftsführern relevant sind. Art. 992 dient somit der Umsetzung von Art. 13i Abs. 3 und 4 der Richtlinie.

In Abs. 1 wird daher festgelegt, wie vorzugehen ist, wenn das Amt für Justiz über das Europäische System der Registervernetzung ein Auskunftersuchen eines anderen EWR-Mitgliedstaates dahingehend erhält, ob hinsichtlich einer bestimmten Person Ausschlussgründe im Sinne von Art. 180b Abs. 1 vorliegen. Das Amt für Justiz hat in einem solchen Fall das Landgericht um Mitteilung darüber zu ersuchen, ob ein Ausschlussgrund nach Art. 180b Abs. 1 vorliegt. Das Landgericht teilt dann dem Amt für Justiz mit, ob ein solcher Ausschlussgrund vorliegt oder nicht.

Abs. 2 bestimmt, dass das Amt für Justiz dem anfragenden EWR-Mitgliedstaat die vom Landgericht erhaltenen Informationen nach Abs. 1 über das Europäische System der Registervernetzung übermittelt.

In der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2021/1042 sind die Modalitäten und technischen Einzelheiten für den Austausch der genannten Informationen detailliert festgelegt. Der Informationsaustausch findet gemäss der genannten Durchführungsverordnung auf zwei Ebenen statt: Im Rahmen der ersten Ebene erfolgt die Abfrage zur «Disqualifikation» und die Antwort zur «Disqualifikation» durch die zuständigen Registerbehörden der betroffenen Mitgliedstaaten über das Europäische System der Registervernetzung. Der Informationsaustausch im Rahmen der zweiten Ebene findet statt, wenn der ersuchte Mitgliedstaat im Zuge der

ersten Ebene angibt, dass eine bestimmte Person «disqualifiziert» ist. In diesem Fall können weitere Informationen betreffend diese Person angefragt werden. Der ersuchte Mitgliedstaat kann dann entscheiden, welche zusätzlichen Informationen bereitgestellt werden. Lässt das nationale Recht des ersuchten Mitgliedstaates einen weiteren Informationsaustausch nicht zu, ist der ersuchende Mitgliedstaat entsprechend zu unterrichten.

Nachdem Abs. 1 und 2 vorsehen, welche Information zu übermitteln ist, nämlich nur die Information, ob hinsichtlich einer bestimmten Person Ausschlussgründe vorliegen oder nicht, sieht das nationale liechtensteinische Recht einen weiteren Informationsaustausch nicht vor. Bei einem allfälligen Ersuchen im Rahmen der zweiten Ebene wird dies dem ersuchenden Mitgliedstaat entsprechend mitzuteilen sein.

Abs. 3 sieht eine Verordnungskompetenz der Regierung vor.

### **Zu Art. 993**

Die Art. 28a ff. der Richtlinie enthalten unter anderem Bestimmungen über den Informationsaustausch zwischen dem Register des Mitgliedstaates, in dem eine Gesellschaft (Hauptniederlassung) eingetragen ist, und dem Register desjenigen Mitgliedstaates, in dem eine Zweigniederlassung dieser Gesellschaft eingetragen ist. Der Austausch bestimmter gegenseitiger Informationen soll über das Europäische System der Registervernetzung erfolgen.

Art. 28a Abs. 7 Satz 1 der Richtlinie sieht vor, dass das Register des Mitgliedstaates, in dem eine Zweigniederlassung eingetragen wird, denjenigen Mitgliedstaat, in dem die Gesellschaft (Hauptniederlassung) eingetragen ist, über das Europäische System der Registervernetzung über die Eintragung der Zweigniederlassung informiert (vgl. dazu auch die Erläuterungen zu Art. 119 Abs. 4). Gleiches gilt gemäss Art. 28c der Richtlinie bei der Löschung einer Zweigniederlassung.

In Abs. 1 wird daher entsprechend geregelt, dass nach der Eintragung oder Löschung einer inländischen Zweigniederlassung einer Gesellschaft, deren Sitz sich in einem anderen EWR-Mitgliedstaat befindet, das Amt für Justiz den EWR-Mitgliedstaat, in dem die Gesellschaft eingetragen ist, über das Europäische System der Registervernetzung über die Eintragung oder Löschung der Zweigniederlassung zu informieren hat.

Weiters wird in Abs. 2 vorgesehen, dass bestimmte Änderungen bei einer Verbandsperson mit Sitz im Inland, die über eine Zweigniederlassung in einem anderen EWR-Mitgliedstaat verfügt, demjenigen EWR-Mitgliedstaat, in dem die Zweigniederlassung eingetragen ist, unverzüglich über das Europäische System der Registervernetzung mitzuteilen sind. Es handelt sich dabei um die Mitteilung von Änderungen in Bezug auf den Namen bzw. die Firma (Ziff. 1), den Sitz der Gesellschaft (Ziff. 2), die Eintragsnummer der Gesellschaft (Ziff. 3), die Rechtsform der Gesellschaft (Ziff. 4), Änderungen im Zusammenhang mit im Handelsregister eingetragenen Personen (Ziff. 5) sowie Unterlagen der Rechnungslegung (Ziff. 6). Ergänzend zur Vernehmlassungsvorlage erfolgt eine Klarstellung dahingehend, dass die Bestimmung nur auf Gesellschaften nach Art. 991 Abs. 1, d.h. auf die AG, die KAG und die GmbH, Anwendung findet. Abs. 2 dient der Umsetzung von Art. 30a Unterabs. 1 der Richtlinie.

Abs. 3 dient der Umsetzung von Art. 30a Unterabs. 2 und Art. 28c Satz 2 der Richtlinie. Erhält das Amt für Justiz über das Europäische System der Registervernetzung eine Mitteilung über eine Änderung bei einer Gesellschaft (Hauptniederlassung) mit Sitz in einem anderen EWR-Mitgliedstaat, die über eine Zweigniederlassung im Inland verfügt, hat es den Eingang der Mitteilung zu bestätigen (Ziff. 1). Sofern noch keine Anmeldung in Bezug auf die mitgeteilten Tatsachen vorliegt, hat das Amt für Justiz die Gesellschaft zur unverzüglichen Anmeldung der geänderten Tatsachen aufzufordern (vgl. dazu Art. 291a Abs. 4). Ziff. 2 kommt zur Anwendung,

wenn eine Gesellschaft mit Sitz im Inland über eine Zweigniederlassung in einem anderen EWR-Mitgliedstaat verfügt. Das Amt für Justiz hat, wenn es über das Europäische System der Registervernetzung eine Mitteilung über die Eintragung oder Löschung der in dem anderem EWR-Mitgliedstaat gelegenen Zweigniederlassung nach Art. 991 Abs. 1 (vgl. dazu Anmerkung zu Abs. 2) erhält, den Eingang der Mitteilung zu bestätigen und unverzüglich einen entsprechenden Hinweis bei der Gesellschaft zu verzeichnen (vgl. dazu Art. 119 Abs. 4).

Die Durchführungsverordnung (EU) 2021/1042 sieht unter Punkt 4 und 5 Details zum Verfahren über den Informationsaustausch zwischen dem Register der Gesellschaft (Hauptniederlassung) und dem Register der Zweigniederlassung vor. Diese sind unmittelbar in Liechtenstein anwendbar.

#### **Zu Art. 1122 Abs. 6**

Der bestehende Abs. 6 sieht vor, dass die Einreichung der Unterlagen der Rechnungslegung nach Art. 1122 Abs. 1 in elektronischer Form unter Verwendung einer fortgeschrittenen elektronischen Signatur nach der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 zu erfolgen hat. Der Verweis ist nicht mehr erforderlich, da der elektronische Geschäftsverkehr neu in den Art. 984c ff. geregelt wird.

Art. 13j Abs. 3 der Richtlinie sieht vor, dass die Mitgliedstaaten verlangen können, dass bestimmte oder alle Gesellschaften bestimmte oder sämtliche Urkunden und Informationen elektronisch einreichen müssen. Von dieser Möglichkeit wird in Art. 1122 Abs. 6 weiterhin Gebrauch gemacht; lediglich der Verweis auf die Verordnung (EU) Nr. 910/2014 wird gestrichen.

## **5.2 Abänderung des Notariatsgesetzes**

#### **Zu Art. 18a**

Art. 18 enthält Bestimmungen zum Notariatsstempel und zum Notariatsiegel. Demnach haben Notare für Beurkundungen und Beglaubigungen einen von der

Notariatskammer zugelassenen Notariatsstempel zu verwenden, der aus dem Staatswappen mit dem Zusatz «Fürstentum Liechtenstein» sowie einer Umschrift mit dem Namen des Notars und dem Zusatz «Öffentlicher Notar» besteht (Art. 18 Abs. 2). Die Zusätze «Fürstentum Liechtenstein» und «Öffentlicher Notar» dürfen auch in einer Fremdsprache geführt werden (Art. 18 Abs. 3). Die Vorschriften über den Notariatsstempel und das Notariatsiegel sind jedoch ausschliesslich auf die Beurkundung und Beglaubigung durch Notare im Präsenzverfahren anzuwenden.

Entsprechende Vorschriften sind allerdings auch für die elektronische Beurkundung mittels Videokommunikation sowie die elektronischen Beglaubigungen erforderlich.

Im neu zu schaffenden Art. 18a Abs. 1 wird daher vorgesehen, dass Notare zur elektronischen Unterfertigung notarieller Urkunden und Beglaubigungen eine elektronische Beurkundungssignatur zu verwenden haben. Bei der elektronischen Beurkundungssignatur handelt es sich um eine qualifizierte elektronische Signatur nach Art. 3 Ziff. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014, die der Errichtung öffentlicher Urkunden vorbehalten ist. Die elektronische Beurkundungssignatur hat wie der Notariatsstempel das Staatswappen mit dem Zusatz «Fürstentum Liechtenstein» sowie eine Umschrift mit dem Namen des Notars und dem Zusatz «Öffentlicher Notar» zu enthalten. Die Bezeichnungen «Fürstentum Liechtenstein» und «Öffentlicher Notar» können wie beim Notariatsstempel auch in einer Fremdsprache geführt werden.

Bei der Besorgung anderer Geschäfte als nach Abs. 1 ist der Notar gemäss Abs. 2 berechtigt, sich einer qualifizierten elektronischen Signatur als Notar, einer sogenannten elektronischen Notarsignatur, zu bedienen. Die elektronische Notarsignatur kann der Notar im Rahmen sämtlicher Geschäfte verwenden, bei denen es sich nicht um elektronische Beurkundungen oder Beglaubigungen handelt.

Das qualifizierte Zertifikat für die elektronische Beurkundungssignatur sowie für die elektronische Notarsignatur wird gemäss Abs. 3 von der Notariatskammer auf Antrag zur Verfügung gestellt.

Der Wortlaut der Bestimmung wird gegenüber der Vernehmlassungsvorlage dahingehend präzisiert, dass die Notariatskammer das qualifizierte Zertifikat nicht ausstellt, sondern dem Notar zur Verfügung stellt. Die Ausstellung eines qualifizierten Zertifikats ist nämlich ein eigenständiger Begriff und darf nur durch eigens vorgesehene und zertifizierte Stellen vorgenommen werden (sogenannte Vertrauensdiensteanbieter gemäss der Verordnung (EU) Nr. 910/2014).

Gemäss Abs. 4 kann die Regierung das Nähere zur elektronischen Beurkundungssignatur sowie zur elektronischen Notarsignatur mit Verordnung regeln.

#### **Zu Art. 25a**

Wie die Notare dürfen auch Notariatssubstitute elektronische Beurkundungen mittels Videokommunikation und elektronische Beglaubigungen durchführen. Entsprechend wird in Abs. 1 vorgesehen, dass der Notariatssubstitut zur Unterfertigung elektronischer Urkunden und Beglaubigungen wie auch der Notar eine qualifizierte elektronische Signatur nach Art. 3 Ziff. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 zu verwenden hat, nämlich die sogenannte elektronische Beurkundungssignatur für Notariatssubstitute.

Bei der Besorgung anderer Geschäfte kann sich der Notariatssubstitut einer qualifizierten elektronischen Signatur als Notariatssubstitut bedienen, der sogenannten elektronischen Notariatssubstitutensignatur (Abs. 2).

Die Notariatskammer stellt gemäss Abs. 3 dem Notariatssubstituten über dessen Antrag ein qualifiziertes Zertifikat für die elektronische Beurkundungssignatur für Notariatssubstitute nach Abs. 1 sowie für die elektronische Notariatssubstitutensignatur nach Abs. 2 zur Verfügung.



Gemäss Abs. 4 kann die Regierung das Nähere mit Verordnung regeln.

### **Zu Art. 33**

Die geltende Bestimmung sieht vor, dass die Parteien bzw. deren Vertreter und die mitwirkenden Personen persönlich vor dem Notar zu erscheinen haben und die Urkunde in Anwesenheit dieser Personen zu erstellen und zu beurkunden ist.

Die Liechtensteinische Notariatskammer schlägt vor, aus legistischen Gründen und zum besseren Verständnis für die Anwendenden des Notariatsgesetzes dem Anwesenheitsgrundsatz, der sich im allgemeinen Teil des Notariatsgesetzes befindet, die Einschränkung anzufügen «... *sofern dieses Gesetz nichts anderes bestimmt*».

*Die Regierung folgt der Anregung der Liechtensteinischen Notariatskammer und ergänzt die Bestimmung durch einen Satz 3, welcher lautet: «Vorbehalten bleiben elektronische Beurkundungen nach Art. 49a ff.»*

### **Zu Art. 36 Abs. 1 und 5**

Art. 36 enthält Bestimmungen zur Aufbewahrung bzw. Archivierung öffentlicher Urkunden und bestimmt in Abs. 1, dass eine Ausfertigung jeder Urkunde vom Notar physisch mindestens zehn Jahre aufzubewahren ist, sofern die Parteien mit dem Notar nicht eine längere Frist vereinbart haben. Neu wird dieselbe Frist ausdrücklich auch für elektronisch erfasste Urkunden vorgesehen.

Mit Abs. 5 wird neu eine Verordnungsermächtigung der Regierung eingeführt.

### **Zu Art. 37 Abs. 1a**

Der bestehende Abs. 1a legt fest, dass für die Erstellung von Urkunden über Versammlungsbeschlüsse von Verbandspersonen abweichend von Art. 33 die physische Anwesenheit der versammlungsleitenden und protokollführenden Person

ausreichend ist. Die Einführung dieser Bestimmung mit LGBl. 2022 Nr. 231<sup>42</sup> diene damals dazu, dass Notare auch Versammlungen beurkunden können, bei denen nicht sämtliche Parteien bzw. deren Vertreter anwesend sind.

Nachdem nun mit der gegenständlichen Vorlage die elektronische Beurkundung als solches eingeführt wird, ist Art. 37 Abs. 1a aufzuheben.

#### **Zu Art. 49a**

Abs. 1 öffnet den Anwendungsbereich der elektronischen Beurkundung mittels Videokommunikation für Notare und sieht vor, dass Beurkundungen grundsätzlich mittels des von der Liechtensteinischen Landesverwaltung nach Art. 6d E-GovG betriebenen Beurkundungs- und Beglaubigungssystems durchgeführt werden können. Sonstige Fernbeurkundungen über andere, kommerzielle Videokommunikationssysteme sind hingegen nicht zulässig. Abs. 1 gilt sowohl für die elektronische Beurkundung, bei welcher sämtliche Parteien bzw. deren Vertreter mittels des Beurkundungs- und Beglaubigungssystems teilnehmen, als auch für die elektronische Beurkundung, bei welcher nur ein Teil der Parteien bzw. deren Vertreter mittels des Beurkundungs- und Beglaubigungssystems teilnimmt, der andere Teil jedoch vor dem Notar physisch anwesend ist (sogenannte gemischte Beurkundung).

Zudem sieht Abs. 1 vor, dass die Vorschriften des Kapitels III. (Bestimmungen über die physische Beurkundung) sinngemäss Anwendung finden, sofern die Bestimmungen über die elektronische Beurkundung nichts anderes bestimmen. So finden insbesondere die Bestimmungen über die Belehrungs- und Prüfpflichten, über Interessenkonflikte, den Mindestinhalt notarieller Urkunden, fremdsprachige Urkunden, Personen mit Behinderungen, die Feststellung des Parteiwillens, die

---

<sup>42</sup> Gesetz vom 2. Juni 2022 über die Abänderung des Notariatsgesetzes, LGBl. 2022 Nr. 231, LR 173.560.

Ausfertigung der Urkunde sowie über allfällige Korrekturen der Urkunde auch auf die elektronische Beurkundung sinngemässe Anwendung.

In Abs. 2 wird festgelegt, dass der Notar auch im elektronischen Beurkundungsverfahren die Identität der Parteien bzw. deren Vertreter zu prüfen hat. Die Bestimmung zählt demonstrativ die möglichen Identifizierungsmittel auf. So kann der Notar die Identität der Parteien bzw. deren Vertreter durch folgende Identifizierungsmittel prüfen:

- anhand eines elektronischen Identitätsausweises im Sinne von Art. 3 Abs. 1 Bst. i E-GovG (Bst. a);
- anhand eines elektronischen Identifizierungsmittels, das von einem anderen EWR-Mitgliedstaat ausgestellt wurde und für die Zwecke der grenzüberschreitenden Authentifizierung nach Art. 6 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 anerkannt wird (Bst. b);
- anhand eines elektronischen Identifizierungsmittels der Schweiz oder eines anderen Drittstaates, das nach Art. 15 Abs. 2 E-GovG anerkannt wird (Bst. c);  
oder
- anhand eines anderen elektronischen Identifizierungsmittels, sofern dieses eine eindeutige Identifizierung der betroffenen Partei bzw. deren Vertreters durch den Notar zulässt (Bst. d). Denkbar wäre beispielsweise, dass die Partei oder deren Vertreter dem Notar persönlich bekannt ist und er die Identität der Partei oder des Vertreters anhand der Bildübertragung im Rahmen der Videokommunikation feststellt.

*Aufgrund einer entsprechenden Anregung der Liechtensteinischen Notariatskammer wird durch Aufnahme des Wortes «insbesondere» im Einleitungssatz verdeutlicht, dass es sich bei den in Abs. 2 aufgezählten Identifizierungsmöglichkeiten um keine abschliessende, sondern um eine beispielhafte Aufzählung handelt.*

Die Liechtensteinische Notariatskammer regt zudem an, in Abs. 2 (sowie auch in Art. 27 Abs. 2 für physisch anwesende Personen) vorzusehen, dass es für den Fall, dass die Identität einer natürlichen Person in der Vergangenheit bereits festgestellt wurde, ausreichend ist, wenn der Notar die Identität durch andere geeignete Massnahmen feststellt und dies unter Hinweis auf die ursprüngliche Identifikation in seinen Akten vermerkt. Die Standesrichtlinien der Liechtensteinischen Notariatskammer würden dies in Punkt 10.5 für die Identifizierung einer physisch anwesenden Person vorsehen. Die Liechtensteinische Notariatskammer vertritt die Auffassung, dass man mit der Möglichkeit, bereits identifizierte Personen nicht neuerlich identifizieren zu müssen, den Anforderungen der Praxis gerecht würde; dies unabhängig davon, ob die Identifizierung anhand einer physisch anwesenden Person stattfand oder auf elektronischem Weg.

*Diese Anregung der Liechtensteinischen Notariatskammer ist zwar nachvollziehbar, allerdings wird von einer entsprechenden Ergänzung in Abs. 2 aus folgenden Gründen abgesehen: Mit der Aufnahme des Wortes «insbesondere» im Einleitungssatz von Abs. 2 wird – wie oben ausgeführt – verdeutlicht, dass die Aufzählung in Abs. 2 keine abschliessende ist und somit auch andere Identifizierungsmittel möglich sind. So ist die persönliche Bekanntschaft der zu identifizierenden Person selbstverständlich ein anerkanntes Identifizierungsmittel. Gleiches gilt auch für die Tatsache, dass der Notar eine bestimmte Person bereits zu einem früheren Zeitpunkt identifiziert hat und dies mit einem Hinweis in der öffentlichen Urkunde vermerkt. Auch der bestehende Art. 27 steht aus Sicht der Regierung dieser Auffassung nicht entgegen.*

Abs. 3 legt fest, dass alle Parteien bzw. deren Vertreter ununterbrochen entweder physisch vor dem Notar anwesend sein müssen (Bst. a), wie zum Beispiel bei gemischten Beurkundungen die physisch anwesenden Personen (vgl. dazu Art. 49b Abs. 3), oder mit dem Notar und den anderen Parteien bzw. deren Vertretern

unter Nutzung des Beurkundungs- und Beglaubigungssystems nach Abs. 1 während des gesamten Beurkundungsvorganges in Echtzeit verbunden sein müssen (Bst. b).

In der Vernehmlassungsvorlage war vorgesehen, dass für den Fall, dass die Verbindung vorübergehend unterbrochen wird, der Notar innezuhalten hat und erst dann fortfahren kann, wenn die Verbindung wieder vollständig hergestellt ist. Diese Bestimmung ist im Bericht und Antrag nicht mehr vorgesehen, sondern soll dieser Fall detailliert in der Verordnung geregelt werden.

#### **Art. 49b**

Grundsätzlich hat die elektronische öffentliche Urkunde mindestens denselben Inhalt aufzuweisen wie die physische öffentliche Urkunde.

Abs. 1 hält daher fest, dass auf die elektronische öffentliche Urkunde die Vorschriften über die physische Urkunde und insbesondere die Bestimmungen über den Mindestinhalt (Art. 29) sowie über die Ausfertigung der Urkunde (Art. 34) sinngemässe Anwendung finden. Dies bedeutet, dass auch die elektronische öffentliche Urkunde neben dem Namen des Notars die Namen und bestimmte Angaben über die Parteien sowie deren Vertreter sowie für den Fall, dass es sich bei den Parteien um juristische Personen oder Personengesellschaften handelt, die Firma bzw. den Namen sowie bestimmte weitere Angaben enthalten muss. Zudem hat auch die elektronische Urkunde die klare und unmissverständliche Willensäußerung der Parteien oder ihrer Vertreter, die zu beurkundenden Beschlüsse oder Feststellungen sowie Tag, Uhrzeit und allenfalls den Ort der Beurkundung oder der Versammlung zu enthalten. Notarielle Urkunden sind ausserdem als solche zu bezeichnen, Beilagen, die Bestandteil der Urkunde sind, deutlich zu kennzeichnen sowie die Urkunde mit der elektronischen Beurkundungssignatur zu versehen.

Die elektronische Urkunde hat zusätzlich zu den Angaben nach Art. 29 für die physische Urkunde folgende Angaben zu enthalten (Abs. 2):

- Die Feststellung, dass die Urkunde elektronisch errichtet wird (Bst. a);
- die Feststellung, anhand welcher Identifizierungsmittel die Identität der Parteien bzw. deren Vertreter überprüft wurde (Bst. b); sowie
- die Feststellung, dass die Beurkundung teilweise oder zur Gänze mittels Videokommunikation durchgeführt wird.

Mit Abs. 3 wird bestimmt, wie der Notar bei der sogenannten gemischten Beurkundung vorzugehen hat. Bei der gemischten Beurkundung handelt es sich um eine Beurkundung, bei welcher ein Teil der Parteien bzw. deren Vertreter physisch vor dem Notar anwesend ist und der andere Teil mittels des Beurkundungs- und Beglaubigungssystems an der Versammlung teilnimmt. Der Notar kann in diesem Fall wählen, ob er ausschliesslich eine elektronische oder ausschliesslich eine physische Urkunde erstellt. Erstellt der Notar eine physische Urkunde, kann er eine elektronische beglaubigte Kopie der Urkunde herstellen (Art. 49e Abs. 1) oder umgekehrt, wenn er eine elektronische Urkunde erstellt, einen beglaubigten Papierausdruck des elektronischen Dokuments herstellen (Art. 49f).

#### **Zu Art. 49c**

Art. 49c hat die Kenntnisnahme und Genehmigung des Urkundeninhalts bei der Beurkundung mittels des Beurkundungs- und Beglaubigungssystems durch die Parteien bzw. deren Vertreter zum Inhalt.

Gemäss Abs. 1 hat der Notar dafür zu sorgen, dass die Parteien bzw. deren Vertreter den vollständigen Inhalt der elektronischen öffentlichen Urkunde zur Kenntnis nehmen können. Der Notar hat dabei sicherzustellen, dass die Parteien bzw. deren Vertreter vom Inhalt der Urkunde entweder durch elektronische Übermittlung oder durch Vorlesen des Urkundeninhalts Kenntnis erlangen.

In der Folge hat sich der Notar von den Parteien bzw. deren Vertretern bestätigen zu lassen, dass die Urkunde ihren Parteiwillen enthält. Diese Bestätigung hat in jedem Fall zu erfolgen, unabhängig davon, ob die Parteien physisch vor dem Notar anwesend sind oder an der Versammlung mittels Videokommunikation teilnehmen. Abs. 2 soll daher vorsehen, dass die Genehmigung des Inhalts der Urkunde erfolgt, indem die durch das Beurkundungs- und Beglaubigungssystem mit dem Notar verbundenen Parteien bzw. deren Vertreter der Urkunde ihre elektronische Signatur (Art. 3 Ziff. 10 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014) beifügen. Ergänzend zum Vernehmlassungsbericht soll die Zustimmung auch durch Verwendung eines elektronischen Identitätsausweises im Sinne von Art. 3 Abs. 1 Bst. i E-GovG oder eines elektronischen Identifizierungsmittels im Sinne von Art. 12 Abs. 1 E-GovG erfolgen können.

Handelt es sich um eine sogenannte gemischte Beurkundung und der Notar hat eine elektronische Urkunde erstellt, erfolgt die Genehmigung des Urkundeninhalts durch die Parteien bzw. deren Vertreter nach Abs. 2. Dies gilt sowohl für die über das Beurkundungs- und Beglaubigungssystem teilnehmenden Parteien bzw. Vertreter als auch für die physisch anwesenden Personen. Erstellt der Notar hingegen ausschliesslich eine physische Urkunde, erfolgt die Genehmigung des Urkundeninhalts nur durch die physisch anwesenden Personen nach Art. 32 Abs. 2 (Bst. a). Hinsichtlich der nicht physisch anwesenden Personen ist nach Abs. 4 vorzugehen (Bst. b).

Da die Beifügung einer elektronischen Signatur im Rahmen einer Beurkundung mittels des Beurkundungs- und Beglaubigungssystems unter Umständen sehr kompliziert bzw. im Falle des Nichtvorhandenseins der entsprechenden technischen Vorrichtungen sogar unmöglich sein kann, sieht Abs. 4 vor, dass die Genehmigung auch in anderer Form zum Ausdruck gebracht werden kann. Der Notar

muss in diesem Fall jedoch die Form der Bestätigung unter Angabe des Grundes in der öffentlichen Urkunde zum Ausdruck bringen (Abs. 4).

#### **Vorbemerkungen zu Art. 49d ff.**

Das Notariatsgesetz sowie die Rechtssicherungs-Ordnung<sup>43</sup> kennen folgende Arten von Beglaubigungen:

- Die Beglaubigung der Unterschrift oder des Handzeichens;
- die Beglaubigung einer Kopie;
- die Beglaubigung einer Abschrift;
- die Beglaubigung eines Auszuges eines Dokuments;
- die Beglaubigung einer Übersetzung; sowie
- die Datumsbeglaubigung.

Die Beglaubigung einer Unterschrift besteht in der Bescheinigung des Notars, dass die unterzeichnende Person die Unterschrift in seiner Anwesenheit angebracht oder ihm gegenüber als die eigene anerkannt hat (Art. 42 Abs. 1).

Die Beglaubigung einer Kopie besteht in der Bescheinigung des Notars, dass die Kopie ein ihm vorgelegtes Dokument vollständig und richtig wiedergibt (Art. 43 Abs. 1).

Bei der Beglaubigung einer Abschrift wird die inhaltliche Übereinstimmung derselben mit der Hauptschrift bestätigt (Art. 44 Abs. 1). Bei der Beglaubigung eines Auszuges eines Dokuments bescheinigt der Notar die Übereinstimmung mit dem ihm vorgelegten Auszug eines Dokuments (Art. 45 Abs. 1).

---

<sup>43</sup> Aufgrund von Art. 81 Abs. 1a der Rechtssicherungs-Ordnung finden die Vorschriften über die notarielle Beglaubigung auch auf die Urkundspersonen des Landgerichts, des Amtes für Justiz sowie die dazu bestimmten Gemeindebediensteten, den Regierungschef und den Regierungsssekretär Anwendung.



Bei der Beglaubigung der Übersetzung einer Urkunde bescheinigt der Notar die Richtigkeit der Übersetzung (Art. 46 Abs. 1); bei der Datumsbeglaubigung bescheinigt er, wann und durch wen ihm eine Urkunde vorgelegt worden ist (Art. 47).

Die bestehenden Bestimmungen über die Beglaubigung finden auf die Beglaubigung von Unterschriften bei physischer Anwesenheit der unterzeichnenden Person sowie die Beglaubigung physischer Dokumente Anwendung. Für die Zwecke der elektronischen Gründung und dabei insbesondere für die Beurkundung mittels des Beurkundungs- und Beglaubigungssystems ist jedoch sowohl die Beglaubigung von Unterschriften ohne physische Anwesenheit der unterzeichnenden Person als auch die elektronische Beglaubigung sowohl physischer als auch elektronischer Dokumente erforderlich. Dies soll nun mit der gegenständlichen Vorlage vorgesehen werden.

#### **Zu Art. 49d**

Die Bestimmung sieht in Ergänzung zur Vernehmlassungsvorlage und klarstellend vor, dass die Vorschriften der Art. 42 ff. (physische Beglaubigung) sinngemässe Anwendung finden, sofern nichts anderes bestimmt ist.

Die nachfolgenden Bestimmungen verschieben sich aufgrund dieses Einschubs im Vergleich zur Vernehmlassungsvorlage jeweils um eine Stelle nach hinten.

#### **Zu Art. 49e**

Abs. 1 sieht die elektronische Beglaubigung einer auf einem Papierdokument angebrachten Unterschrift oder eines Handzeichens vor; mit anderen Worten kann ein physisches Dokument in ein elektronisches Dokument umgewandelt werden und gleichzeitig die auf dem Papierdokument angebrachte Unterschrift oder das Handzeichen elektronisch beglaubigt werden. Die Beglaubigung erfolgt dabei dergestalt, dass das Papierdokument einschliesslich der Unterschrift oder des Handzeichens ganz oder teilweise elektronisch eingelesen wird (Bst. a) und dem

elektronischen Dokument der Beglaubigungsvermerk (Art. 48) angefügt wird (Bst. b). Dies kann beispielsweise erforderlich sein, wenn eine Person beim Notar mit einem Papierdokument erscheint und entweder vor dem Notar seine Unterschrift anbringt oder der Notar eine bereits vorhandene Unterschrift als die der erscheinenden Person anerkennt. Der Notar kann dann gleichzeitig sowohl die physische Beglaubigung auf dem Papierdokument (Art. 42) als auch nach Einlesen des Dokuments die elektronische Beglaubigung nach Art. 49e Abs. 1 vornehmen. So steht der Partei sowohl das physische als auch das elektronische Dokument, jeweils versehen mit einer Unterschriftsbeglaubigung, zur Verfügung.

Abs. 2 sieht den Fall vor, dass der Notar eine elektronische Signatur elektronisch beglaubigt. In diesem Fall hat der Notar dem elektronischen Dokument den Beglaubigungsvermerk (Art. 48) anzufügen, nach welchem die unterzeichnende Person die elektronische Signatur in Anwesenheit des Notars selbst angebracht hat (Bst. a) oder der Notar diese als selbst angebrachte elektronische Signatur anerkannt hat (Bst. b).

Für den Fall, dass die Errichtung einer öffentlichen Urkunde mittels des Beurkundungs- und Beglaubigungssystems erfolgt (Art. 49a Abs. 1) und in unmittelbarem Zusammenhang mit dem betreffenden Rechtsgeschäft auch die Beglaubigung der Echtheit einer Unterschrift erforderlich ist, kann der Notar auch die Beglaubigung der Unterschrift einer an der Versammlung nicht physisch anwesenden Person vornehmen (Abs. 3). So kann der Notar beispielsweise im Rahmen einer öffentlichen Beurkundung mittels des Beurkundungs- und Beglaubigungssystems die Unterschrift einer teilnehmenden Person beglaubigen, indem er während der Unterschriftsleistung durch das elektronische System optisch und akustisch ununterbrochen und so lange mit der Partei verbunden ist, dass er den Vorgang der Anbringung der händischen Unterschrift eindeutig und lückenlos mitverfolgen kann. Noch während aufrechter Verbindung ist dem Notar dann das Dokument, auf

welchem die Unterschrift geleistet wurde, elektronisch zu übermitteln, sodass dieser einerseits die Identitätsprüfung der unterzeichnenden Person sowie andererseits einen Abgleich des übermittelten Dokuments mit demjenigen, auf welchem die Unterschrift geleistet wurde, vornehmen kann. Die Beglaubigung ist dann unter sinngemässer Anwendung von Abs. 1 durchzuführen.

Im Beglaubigungsvermerk sind gemäss Art. 48 Abs. 1 immer diejenigen Tatsachen anzugeben, aufgrund derer sich der Notar von der Echtheit der Unterschrift überzeugt hat. Zudem hat der Beglaubigungsvermerk die genauen Personalien der unterzeichnenden Person festzuhalten. So ist beispielsweise bei einer Beglaubigung der Unterschrift im Verfahren nach Abs. 3 anzugeben, dass sich der Notar im Rahmen einer Versammlung mittels des Beurkundungs- und Beglaubigungssystems von der Echtheit der Unterschrift sowie der Identität der unterzeichnenden Person überzeugt hat.

In jedem Fall hat der Notar das Dokument, auf welchem die Beglaubigung erfolgt ist, mit der elektronischen Beurkundungssignatur zu versehen (Abs. 4).

#### **Zu Art. 49f**

Art. 49f regelt die elektronische Beglaubigung elektronischer Kopien sowohl von Papierdokumenten als auch von elektronischen Dokumenten.

Abs. 1 normiert die Beglaubigung elektronischer Kopien von Papierdokumenten. Der Notar kann eine solche Beglaubigung vornehmen, indem er das Papierdokument ganz oder teilweise einliest (Bst. a) und dem elektronischen Dokument den Beglaubigungsvermerk anfügt, wonach die elektronische Kopie mit dem Papierdokument übereinstimmt (Bst. b).

Abs. 2 sieht die Beglaubigung elektronischer Kopien elektronischer Dokumente vor, indem der Notar das Dokument ganz oder teilweise in ein neues elektronisches Dokument überführt (Bst. a) und den Beglaubigungsvermerk anfügt, wonach

das neue elektronische Dokument mit dem elektronischen Dokument übereinstimmt (Bst. b).

Abs. 3 bestimmt, dass der Notar für den Fall, dass das vorgelegte elektronische Dokument eine elektronische Signatur enthält, die Signatur unter Verwendung dazu geeigneter technischer Hilfsmittel zu überprüfen hat und das bestehende signierte Dokument beglaubigt. Diese Präzisierung erfolgt ergänzend zur Vernehmlassungsvorlage, da die ursprünglich angebrachte Signatur erlischt, wenn ein elektronisches Dokument teilweise in ein neues Dokument überführt wird.

Der Notar hat die beglaubigten Dokumente in jedem Fall mit der elektronischen Beurkundungssignatur zu versehen (Abs. 4).

#### **Zu Art. 49g**

Art. 49g regelt umgekehrt zu Art. 49f diejenigen Fälle, in welchen es sich beim zu beglaubigenden Dokument um ein Papierdokument handelt.

Gemäss Abs. 1 hat der Notar den Papierausdruck des elektronischen Dokuments mit dem Beglaubigungsvermerk zu versehen, wonach der Papierausdruck mit dem elektronischen Dokument übereinstimmt (Bst. a), und seine physische Unterschrift sowie den Notariatsstempel anzubringen (Bst. b).

Ist das vorgelegte Dokument elektronisch signiert, muss der Notar die elektronische Signatur unter Verwendung dazu geeigneter technischer Hilfsmittel überprüfen (Abs. 2).

#### **Zu Art. 49h**

Gemäss dieser Bestimmung hat die Regierung das Nähere zur Beurkundung mittels des Beurkundungs- und Beglaubigungssystems, zur Erstellung elektronischer öffentlicher Urkunden (Bst. a) sowie zur elektronischen Beglaubigung (Bst. b) mit Verordnung zu regeln.

### **5.3 Abänderung der Rechtssicherungs-Ordnung**

#### **Zu Art. 81 Abs. 1**

Auch die für Beurkundungen zuständigen Personen des Landgerichts sowie des Amtes für Justiz können künftig elektronische öffentliche Beurkundungen und Beglaubigungen durchführen. Gleiches gilt für die weiteren nach Art. 81 zur Beurkundung und Beglaubigung befugten Personen, die Gemeindebediensteten nach Abs. 4 Bst. c, den Regierungschef sowie den Regierungssekretär nach Abs. 4 Bst. d.

Abs. 1 wird daher dahingehend abgeändert, dass auf öffentliche Beurkundungen und amtliche Beglaubigungen nach der Rechtssicherungs-Ordnung die Bestimmungen des III. und IIIa. Kapitels des Notariatsgesetzes sinngemäss Anwendung finden, soweit in der Rechtssicherungs-Ordnung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

#### **Zu Art. 81a**

Abs. 1 bestimmt, dass die Urkundsperson zur elektronischen Unterfertigung von Urkunden und Beglaubigungen eine qualifizierte elektronische Signatur nach Art. 3 Ziff. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 zu verwenden hat, die der Errichtung elektronischer Urkunden vorbehalten ist (elektronische Beurkundungssignatur).

Das qualifizierte Zertifikat für die elektronische Beurkundungssignatur nach Abs. 1 wird von der Regierung zur Verfügung gestellt.

Abs. 3 sieht eine Verordnungsermächtigung der Regierung vor.

## **5.4 Abänderung des E-Government-Gesetzes**

### **Zu Art. 6d**

Um öffentliche Beurkundungen elektronisch durchführen zu können, ist die Einrichtung eines entsprechenden technischen Kommunikationssystems erforderlich.

Mit Art. 6d soll eine entsprechende gesetzliche Grundlage für die Einrichtung eines Videokommunikationssystems zur Durchführung öffentlicher Beurkundungen und Beglaubigungen mittels Videokommunikation, das sogenannte Beurkundungs- und Beglaubigungssystem, geschaffen werden.

Abs. 1 bestimmt daher, dass die Liechtensteinische Landesverwaltung ein Beurkundungs- und Beglaubigungssystem zur Durchführung öffentlicher Beurkundungen und Beglaubigungen mittels Videokommunikation betreibt. Dieses System ist dann sowohl von den Notaren als auch von den Urkundspersonen des Landgerichts sowie des Amtes für Justiz zur Durchführung öffentlicher Beurkundungen zu benutzen. Die Nutzung anderer Videokommunikationssysteme ist nicht zulässig. Dadurch soll insbesondere die Datensicherheit gewährleistet werden. Zudem ist eine Beurkundung im Online-Verfahren über andere, von privaten Dritten zur Verfügung gestellten Videokommunikationssystemen aufgrund des hoheitlichen Charakters des Beurkundungsverfahrens abzulehnen. Durch die Beschränkung des Online-Verfahrens auf das von der Liechtensteinischen Landesverwaltung zur Verfügung gestellte Beurkundungs- und Beglaubigungssystem wird zugleich sichergestellt, dass die gesetzlichen Vorgaben der Rechtssicherungs-Ordnung und des Notariatsgesetzes eingehalten werden, denn nur diese machen das Online-Verfahren einem Präsenzverfahren gleichwertig. Hierzu zählen insbesondere die persönliche Identifizierung durch den Notar bzw. die Urkundsperson, das Sicherheitsniveau «hoch» im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 und der Unterschriftenersatz durch eine dauerhaft überprüfbare qualifizierte elektronische Signatur.

Abweichend von der Vernehmlassungsvorlage werden mangels Relevanz die Verweise auf das Notariatsgesetz und die Rechtssicherungs-Ordnung nicht mehr angeführt, da es im Inland keine öffentlichen Beurkundungen oder Beglaubigungen gibt, die sich nicht nach dem Notariatsgesetz oder der Rechtssicherungs-Ordnung richten und so das E-Government-Gesetz möglichst allgemein gehalten werden kann.

Abs. 2 sieht vor, dass das Amt für Informatik geeignete Massnahmen zu ergreifen hat, um sicherzustellen, dass die Grundsätze der Datensicherheit nach der Datenschutzgesetzgebung eingehalten werden. Es handelt sich dabei insbesondere um geeignete technische und organisatorische Massnahmen im Sinne von Art. 25 DSGVO (Datenschutz durch Technikgestaltung und durch datenschutzfreundliche Voreinstellung) und Art. 32 DSGVO (Sicherheit der Verarbeitung).

Abs. 3 bestimmt, dass die Regierung das Nähere mit Verordnung regelt. In der Vernehmlassungsvorlage war noch vorgesehen, dass in der Verordnung insbesondere die technischen Anforderungen an das Beurkundungs- und Beglaubigungssystem sowie an die elektronische Identifizierung im Rahmen der elektronischen öffentlichen Beurkundung und Beglaubigung sowie die technische Ausgestaltung der Erstellung der Beurkundungssignatur zu regeln sind. Da zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht zur Gänze absehbar ist, welche und vor allem in welchem Detaillierungsgrad Bestimmungen in der Verordnung erforderlich sein werden, soll die Bestimmung so allgemein wie möglich gehalten werden. So können beispielsweise in der Verordnung auch noch Bestimmungen zur Gewährleistung der Datensicherheit vorgesehen werden.

## **6. VERFASSUNGSMÄSSIGKEIT / RECHTLICHES**

Die gegenständliche Vorlage wirft keine verfassungsmässigen Fragen auf.

## **7. AUSWIRKUNGEN AUF VERWALTUNGSTÄTIGKEIT UND RESSOURCENEIN- SATZ**

### **7.1 Neue und veränderte Kernaufgaben**

Die neuen Bestimmungen zur Präzisierung der Rechtsgrundlagen, um den Verpflichtungen nach Art. 5 E-GovG nachkommen zu können, sowie zur Umsetzung der Richtlinie führen zu keiner Erweiterung der bestehenden Kernaufgaben des Amtes für Justiz und des Amtes für Informatik.

### **7.2 Personelle, finanzielle, organisatorische und räumliche Auswirkungen**

Die Schaffung der neuen Bestimmungen zur elektronischen Kommunikation von Unternehmen mit dem Handelsregister (Verpflichtung nach Art. 5 Abs. 1 E-GovG) sowie zur Umsetzung der Richtlinie werden für das Amt für Justiz insbesondere mit der Einführung der Möglichkeit zur elektronischen Anmeldung von Eintragungen, Änderungen und Löschungen zu einem Mehraufwand führen, welcher zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht vollständig abgeschätzt werden kann. Da jedoch die elektronischen Verfahren die physischen Verfahren ersetzen werden, wird sich der personelle Aufwand mit und nach der Einführung der elektronischen Verfahren beim Handelsregister voraussichtlich nicht erhöhen. Fest steht jedoch, dass die Definierung und Vorbereitung der Prozesse für die elektronischen Anmeldeverfahren sowie die zu erstellenden Mustervorlagen und Informationen für die Online-Gründungen der GmbH und die elektronischen Anmeldungen bereits jetzt einen erheblichen Mehraufwand verursachen. Dies erfolgt derzeit ohne Erhöhung der personellen Ressourcen beim Amt für Justiz.

Zudem werden nach Inkrafttreten der aufgrund der Übernahme der Richtlinie erforderlichen Gesetzesänderungen neue Prüfungspflichten bei der Eintragung von Personen als vertretungsbefugtes Mitglied der Verwaltung einer AG, einer KAG oder einer GmbH entstehen, die ebenfalls zu einem Mehraufwand beim Amt für



Justiz führen werden, der allerdings mit dem bestehenden Personal bewältigt werden kann.

Um gewährleisten zu können, dass einerseits elektronische Anmeldungen zur Eintragung ins Handelsregister samt Online-Gründungen sowie andererseits der Informationsaustausch über das Europäische System der Registervernetzung ab dem 1. Mai 2024 möglich sind, sind sowohl das Amt für Justiz als auch das Amt für Informatik seit Monaten intensiv mit den entsprechenden Vorbereitungsarbeiten beschäftigt.

Nachdem das Amt für Informatik die zur Umsetzung erforderlichen technischen Voraussetzungen, d.h. Serviceportale, Prozesse und technische Abläufe, zu entwickeln hat, ist der zusätzliche Aufwand für das Amt für Informatik bereits heute erheblich. Für die Projekte «eGründung und LifeCycle Unternehmen» sowie «eBerkundung» wird mit einmaligen Kosten in Höhe von rund CHF 1'750'000 gerechnet, für wiederkehrende Kosten mit rund CHF 70'000 jährlich. Für die wiederkehrenden Betriebsaufwände wird im Amt für Informatik mit einem Zusatzaufwand im Bereich der Applikationsbetreuung (APM) und für Wartungs- und Supportarbeiten (z.B. Lizenz- und Zertifikatsmanagement) gerechnet; die geschätzten zusätzlichen Aufwände belaufen sich auf 0.2 FTE. Die Aufwände im Rahmen der Projekte deckt das Amt für Informatik derzeit mit den bestehenden Kapazitäten ab. Für den laufenden Betrieb werden aus heutiger Sicht keine zusätzlichen Ressourcen benötigt.

Zu organisatorischen und räumlichen Auswirkungen kommt es aufgrund der Einführung der neuen Bestimmungen nicht.

### **7.3 Betroffene UNO-Nachhaltigkeitsziele und Auswirkungen auf deren Umsetzung**

Betroffen sind im Rahmen dieser Vorlage primär die UNO-Nachhaltigkeitsziele Nr. 8 (Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum) und Nr. 16 (Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen).

Gemäss Unterziel 8.3. sollen entwicklungsorientierte Politiken gefördert, produktive Tätigkeiten, die Schaffung menschenwürdiger Arbeitsplätze, Unternehmertum, Kreativität und Innovation unterstützt und die Formalisierung und das Wachstum von Kleinst-, Klein- und Mittelunternehmen unter anderem durch den Zugang zu Finanzdienstleistungen begünstigt werden.

Die mit der gegenständlichen Vorlage vorgesehenen Vorschriften zur digitalen Errichtung von Unternehmen und Zweigniederlassungen sowie zur elektronischen Kommunikation während des gesamten Lebenszyklus der Unternehmen ohne physische Anwesenheitserfordernisse bedeutet für die Unternehmen erhebliche Erleichterungen in der Kommunikation mit Behörden und Finanzdienstleistern, wie beispielsweise Banken oder Treuhändern. Da es in diesen Fällen nicht mehr erforderlich sein wird, dass gründende oder antragstellende Personen vor Behörden oder anderen Stellen persönlich erscheinen müssen, bedeutet dies eine erhebliche Kosten- und Zeitersparnis für die gründenden Personen bzw. die neu zu gründenden Unternehmen.

Gemäss Unterziel 16.10 sollen im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften und den völkerrechtlichen Übereinkünften der öffentliche Zugang zu Informationen gewährleistet und die Grundfreiheiten geschützt werden. Gemäss Unterziel 16.a sollen die zuständigen Institutionen namentlich durch internationale Zusammenarbeit beim Kapazitätsaufbau auf allen Ebenen zur Verhütung von Gewalt und zur Bekämpfung von Terrorismus und Kriminalität unterstützt werden.

Mit der gegenständlichen Vorlage werden die Informationspflichten der Behörden für Unternehmen erheblich erweitert. So sollen zahlreiche Informationen über die Gründung von Unternehmen und die Errichtung von Zweigniederlassungen sowie entsprechende Mustervorlagen kostenlos und allgemein zugänglich zur Verfügung gestellt werden. Auch die zugänglich zu machenden Informationen bestehender Unternehmen werden erweitert, sodass jedermann diese Informationen zu jeder Zeit uneingeschränkt und kostenlos einsehen kann. Insbesondere soll aber auch der Informationsaustausch zwischen den Behörden der Mitgliedstaaten erweitert werden: So sollen Informationen betreffend Zweigniederlassungen automatisch und Informationen über den sogenannten «disqualifizierten» Geschäftsführer auf Antrag ausgetauscht werden. Sowohl die erweiterten Informationspflichten als auch die Erweiterung des Informationsaustausches der Behörden entsprechen somit der Zielsetzung der Unterziele 16.10 und 16.a.

#### **7.4 Evaluation**

Da weder neue Aufgaben geschaffen noch bestehende verändert werden, kann auf eine Evaluation verzichtet werden.

**II. ANTRAG DER REGIERUNG**

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen unterbreitet die Regierung dem Landtag den

**Antrag,**

der Hohe Landtag wolle diesen Bericht und Antrag zur Kenntnis nehmen und die beiliegenden Gesetzesvorlagen in Behandlung ziehen.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Landtagspräsident, sehr geehrte Frauen und Herren Abgeordnete, den Ausdruck der vorzüglichen Hochachtung.

**REGIERUNG DES  
FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN**

*gez. Dr. Daniel Risch*

**III. REGIERUNGSVORLAGEN**

**1. GESETZ ÜBER DIE ABÄNDERUNG DES PERSONEN- UND GESELLSCHAFTS-  
RECHTS**

**Gesetz**

vom ...

**über die Abänderung des Personen- und Gesellschaftsrechts**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

**I.**

**Abänderung bisherigen Rechts**

Das Personen- und Gesellschaftsrecht (PGR) vom 20. Januar 1926, LGBl. 1926 Nr. 4, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 118 Abs. 2

2) Die Anmeldung zur Eintragung in das Handelsregister obliegt den mit der Verwaltung betrauten Personen. Die Befugnis zur Anmeldung steht auch dem Repräsentanten sowie Notaren und Notariatssubstituten zu. Das Nähere regelt die Regierung mit Verordnung.

Art. 119 Abs. 4

4) Betreibt eine inländische Verbandsperson eine Zweigniederlassung im Ausland, ist bei dieser ein Hinweis auf die Zweigniederlassung einzutragen:

1. auf Antrag der zur Vertretung der Verbandsperson befugten Personen; oder
2. von Amts wegen, sofern es sich um eine in einem EWR-Mitgliedstaat gelegene Zweigniederlassung handelt und eine Mitteilung über das System der Registervernetzung nach Art. 993 Abs. 3 erfolgt ist.

Art. 177 Abs. 5a

5a) Die öffentliche Beurkundung kann auch elektronisch über das Beurkundungs- und Beglaubigungssystem (Art. 6d E-GovG) nach Massgabe der Bestimmungen des Notariatsgesetzes und der Rechtssicherungs-Ordnung erfolgen. Im Übrigen finden die Abs. 1, 2, 4 und 5 sinngemäss mit der Massgabe Anwendung, dass eine physische Anwesenheit der Parteien nicht erforderlich ist.

Sachüberschriften vor Art. 180

*II. Verwaltung*

*1. Im Allgemeinen*

Art. 180

*a) Grundsatz*

Art. 180a

*b) Qualifiziertes Mitglied der Verwaltung*

Art. 180b

*c) Ausschlussgründe*

1) Natürliche Personen können nicht vertretungsbefugtes Mitglied der Verwaltung einer Aktiengesellschaft, einer Kommanditaktiengesellschaft oder einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung sein, wenn sie:

1. handlungsunfähig im Sinne von Art. 16 sind; oder
2. verurteilt worden sind wegen einer oder mehrerer vorsätzlich begangener Straftaten:
  - a) nach den §§ 156 bis 158, §§ 160 bis 163 und § 292a des Strafgesetzbuches (Insolvenzstraftaten); oder
  - b) nach den §§ 146 bis 148 und §§ 153 und 153a des Strafgesetzbuches zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr.

2) Der Ausschluss nach Abs. 1 Ziff. 2 gilt für die Dauer von fünf Jahren seit der Rechtskraft des Urteils.

3) Natürliche Personen können auch nicht vertretungsbefugtes Mitglied der Verwaltung einer Aktiengesellschaft, einer Kommanditaktiengesellschaft oder einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung sein, wenn in einem anderen EWR-Mitgliedstaat ein Ausschlussgrund vorliegt, der einem Ausschlussgrund nach Abs. 1 entspricht.

4) Natürliche Personen, die zum vertretungsbefugten Mitglied der Verwaltung einer Aktiengesellschaft, einer Kommanditaktiengesellschaft oder einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung bestellt wurden, haben mit der Anmeldung zur Eintragung ins Handelsregister zu erklären, dass kein Ausschlussgrund nach Abs. 1 oder 3 vorliegt. Tritt ein Ausschlussgrund nach Abs. 1 oder 3 nach erfolgter Eintragung im Handelsregister ein, hat die betreffende Person entweder als Mitglied der Verwaltung der Aktiengesellschaft, der Kommanditaktiengesellschaft oder der Gesellschaft mit beschränkter Haftung zurückzutreten oder auf ihre Vertretungsbefugnis zu verzichten und ihre Löschung oder die Löschung ihrer Vertretungsbefugnis im Handelsregister zu veranlassen.

5) Das Amt für Justiz kann in begründeten Einzelfällen verlangen, dass ein Handlungsfähigkeitszeugnis oder eine Strafregisterbescheinigung vorzulegen ist, oder über das Europäische System der Registervernetzung einzelne EWR-Mitgliedstaaten anfragen, ob über eine bestimmte Person nach deren Recht Ausschlussgründe vorliegen.

6) Werden die Erklärung nach Abs. 4 oder trotz Aufforderung des Amtes für Justiz das Handlungsfähigkeitszeugnis oder die Strafregisterbescheinigung nicht vorgelegt oder ergibt eine Anfrage nach Abs. 5, dass ein Ausschlussgrund vorliegt, hat das Amt für Justiz die Eintragung der betreffenden Person als vertretungsbefugtes Mitglied der Verwaltung einer Aktiengesellschaft, einer



Kommanditkommanditaktiengesellschaft oder einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung zu verweigern.

Art. 180c

*d) Verarbeitung personenbezogener Daten*

1) Das Amt für Justiz darf personenbezogene Daten von Personen nach Art. 180b im Einklang mit den datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist.

2) Die für die Zwecke von Art. 180b übermittelten personenbezogenen Daten dürfen nicht länger als erforderlich, längstens aber so lange wie personenbezogene Daten im Zusammenhang mit der Gründung einer Gesellschaft, der Eintragung einer Zweigniederlassung oder der Einreichung von Urkunden und Informationen durch eine Gesellschaft oder Zweigniederlassung gespeichert werden.

Art. 291a Abs. 2a, 4 und 5

2a) Das Amt für Justiz kann die Informationen zur Gesellschaft über das Europäische System der Registervernetzung überprüfen.

4) Erhält das Amt für Justiz über das Europäische System der Registervernetzung eine Mitteilung über eine Änderung bei der Gesellschaft (Art. 993 Abs. 3), hat es, sofern bei Eingang der Mitteilung noch keine Anmeldung in Bezug auf die mitgeteilten Änderungen vorliegt, die Gesellschaft unverzüglich zur Anmeldung der geänderten Tatsachen aufzufordern.

5) Die Unterlagen der Rechnungslegung der Hauptniederlassung sind gemäss Art. 1128 offenzulegen, sofern sie nicht im EWR-Mitgliedstaat, in dem die Hauptniederlassung eingetragen ist, offengelegt werden.

Art. 944 Abs. 5

5) Die Regierung regelt das Nähere über die Einrichtung und Führung des Handelsregisters mit Verordnung. Bei der Führung des Handelsregisters mittels elektronischer Datenverarbeitung legt sie zudem die Anforderungen fest, insbesondere in Bezug auf den Datenzugriff, den Datenschutz, das Datenformat sowie die langfristige Sicherung und Archivierung der Daten.

Art. 953 Abs. 5 Ziff. 6 bis 9

5) Das Amt für Justiz stellt folgende Einträge des Handelsregisters über eine öffentlich zugängliche Informationsplattform gebührenfrei zur Verfügung:

6. Handelsregisternummer und einheitliche europäische Kennung (EUID);
7. Gegenstand bzw. Zweck;
8. Mitglieder der Verwaltung von Aktiengesellschaften, Kommanditaktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung sowie Art der Ausübung deren Vertretung;
9. in anderen EWR-Mitgliedstaaten errichtete Zweigniederlassungen, einschliesslich des Namens bzw. der Firma, der Eintragungsnummer, der EUID und des Mitgliedstaates, in dem die Zweigniederlassung eingetragen ist.

Art. 961 Abs. 3a

Aufgehoben

Art. 963 Abs. 2a und 4a

2a) Aufgehoben

4a) Besteht bei einer elektronischen Anmeldung der Verdacht, dass der anmeldenden Person die Rechts- oder Geschäftsfähigkeit fehlt oder dass es ihr an der Vertretungsbefugnis mangelt, kann das Amt für Justiz im Einzelfall deren physische Anwesenheit verlangen. Gleiches gilt bei einem Verdacht auf Identitätsmissbrauch oder Identitätsfälschung.

Art. 984 Abs. 1

1) Für die vom Amt für Justiz vorzunehmenden Amtshandlungen werden Gebühren erhoben. Die Gebühren gelten gleichermassen auch im elektronischen Geschäftsverkehr (Art. 984c ff.).

Sachüberschrift vor Art. 984c

*VIII. Elektronischer Geschäftsverkehr*

Art. 984c

*1. Grundsatz*

1) Auf den elektronischen Geschäftsverkehr mit dem Amt für Justiz finden vorbehaltlich besonderer Bestimmungen dieses Gesetzes die Vorschriften des E-Government-Gesetzes Anwendung.

2) Soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird, finden im Übrigen die allgemeinen Vorschriften (2. Abteilung, 3. Titel) sowie die Vorschriften über das Handelsregister, die Firmen und die Rechnungslegung (5. Abteilung) Anwendung.

## Art. 984d

*2. Anmeldung*

1) Elektronische Anmeldungen zur Eintragung ins Handelsregister erfolgen über ein Online-Serviceportal der Liechtensteinischen Landesverwaltung. Das Anmeldungsschreiben ist unter Verwendung folgender Identifizierungsmittel einzureichen:

1. einer elektronischen Identität (eID) im Sinne von Art. 3 Abs. 1 Bst. i des E-Government-Gesetzes; oder
2. eines elektronischen Identifizierungsmittels im Sinne von Art. 15 des E-Government-Gesetzes.

2) Die Belege sind, sofern Gesetz oder Verordnung keine Ausnahme vorsehen, entweder unter Verwendung einer qualifizierten elektronischen Signatur nach Art. 25 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014<sup>44</sup> oder eines elektronischen Identifizierungsmittels nach Abs. 1 einzureichen.

3) Wird durch Gesetz oder Verordnung die Beglaubigung der Unterschrift auf dem Beleg vorgeschrieben, ist die qualifizierte elektronische Signatur nach Abs. 2 zu beglaubigen. Wurde der Beleg unter Verwendung eines elektronischen Identifizierungsmittels nach Abs. 1 eingereicht, ist keine zusätzliche Beglaubigung erforderlich.

---

<sup>44</sup> Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73).

Art. 984e

*3. Dauer des Verfahrens zur Eintragung im Handelsregister*

1) Erfolgt die elektronische Anmeldung zur erstmaligen Eintragung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, an dessen Gründung ausschliesslich natürliche Personen beteiligt sind, unter Verwendung von Mustervorlagen (Art. 986a Abs. 1), so ist die Eintragung im Handelsregister innert eines Zeitraums von fünf Arbeitstagen ab Eingang der vollständigen Anmeldung durchzuführen, andernfalls innert eines Zeitraums von zehn Arbeitstagen.

2) Erfolgt die elektronische Anmeldung zur erstmaligen Eintragung einer Zweigniederlassung unter Verwendung von Mustervorlagen (Art. 986a Abs. 1), so ist die Eintragung im Handelsregister innert eines Zeitraums von zehn Arbeitstagen ab Eingang der vollständigen Anmeldung durchzuführen.

3) Kann die Eintragung nicht innert der in Abs. 1 oder 2 genannten Fristen durchgeführt werden, ist die anmeldende Person über die Gründe für die Verzögerung zu unterrichten.

Art. 984f

*4. Verordnungsrecht*

Die Regierung regelt das Nähere über den elektronischen Geschäftsverkehr mit dem Amt für Justiz mit Verordnung.

Art. 986a

*1a. Zurverfügungstellung von Mustervorlagen und Informationen*

1) Das Amt für Justiz stellt auf seiner Internetseite sowohl Mustervorlagen zur Gründung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung und zur Errichtung von

Zweigniederlassungen als auch zur Anmeldung von Änderungen und Löschungen zur Verfügung.

2) Das Amt für Justiz stellt zudem auf seiner Internetseite kostenlose Informationen zur Verfügung, die mindestens Folgendes umfassen müssen:

1. Hinweise über die Verwendung der Mustervorlagen nach Abs. 1;
2. Vorschriften über die Gründung von Aktiengesellschaften, Kommanditaktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung, einschliesslich der elektronischen Verfahren und Anforderungen an die für die Gründung erforderlichen Dokumente, sowie über die Identifizierung von Personen, die Verwendung von Sprachen und die geltenden Gebühren;
3. Vorschriften über die Errichtung von Zweigniederlassungen, einschliesslich der elektronischen Verfahren und Anforderungen an die für die Eintragung erforderlichen Dokumente, sowie über die Identifizierung von Personen, die Verwendung von Sprachen und die geltenden Gebühren;
4. Übersicht über die Verfahren zur Bestellung von Mitgliedern des Verwaltungsorgans, des Leitungsorgans und des Aufsichtsorgans von Aktiengesellschaften, Kommanditaktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung, einschliesslich der Vorschriften über die Ausschlussgründe für die Bestellung von vertretungsbefugten Mitgliedern der Verwaltung von solchen Gesellschaften, sowie über die für die Information betreffend das Vorliegen dieser Ausschlussgründe zuständigen Behörden und Stellen; und
5. Übersicht über die Befugnisse und Zuständigkeiten des Verwaltungsorgans, des Leitungsorgans und des Aufsichtsorgans von Aktiengesellschaften, Kommanditaktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung, einschliesslich der Vertretungsbefugnisse.

3) Die Regierung kann das Nähere über die Zurverfügungstellung von Mustervorlagen und die Informationen nach Abs. 2 mit Verordnung regeln.

*Sachüberschrift vor Art. 991*

*E. Informationsaustausch über das Europäische System der Registervernetzung*

Art. 991 Sachüberschrift

*1. Grundsatz*

Art. 992

*2. Übermittlung von Informationen über Ausschlussgründe*

1) Erhält das Amt für Justiz über das Europäische System der Registervernetzung ein Ersuchen eines anderen EWR-Mitgliedstaates um Information darüber, ob für eine bestimmte Person Ausschlussgründe in Bezug auf ihre Bestellung als Mitglied der Verwaltung vorliegen, ersucht das Amt für Justiz das Landgericht um Mitteilung über das Vorliegen eines Ausschlussgrundes nach Art. 180b Abs. 1. Das Landgericht bestätigt gegenüber dem Amt für Justiz, ob ein Ausschlussgrund vorliegt.

2) Das Amt für Justiz übermittelt dem ersuchenden EWR-Mitgliedstaat über das Europäische System der Registervernetzung die Information, ob für eine bestimmte Person ein Ausschlussgrund nach Abs. 1 vorliegt.

3) Die Regierung kann das Nähere über die Informationsübermittlung mit Verordnung regeln.

## Art. 993

*3. Übermittlung von Informationen zwischen dem Register der Gesellschaft und dem Register der Zweigniederlassung*

1) Nach der Eintragung oder Löschung einer inländischen Zweigniederlassung einer Gesellschaft, deren Sitz sich in einem anderen EWR-Mitgliedstaat befindet, unterrichtet das Amt für Justiz das Register des EWR-Mitgliedstaates, in dem die Gesellschaft eingetragen ist, über das Europäische System der Registervernetzung über die Eintragung oder Löschung der Zweigniederlassung.

2) Bei einer Gesellschaft nach Art. 991 Abs. 1 mit Sitz im Inland, die über eine Zweigniederlassung in einem anderen EWR-Mitgliedstaat verfügt, teilt das Amt für Justiz dem Register des EWR-Mitgliedstaates, in dem die Zweigniederlassung eingetragen ist, unverzüglich über das Europäische System der Registervernetzung Änderungen mit in Bezug auf:

1. Name bzw. Firma der Gesellschaft;
2. Sitz der Gesellschaft;
3. Eintragsnummer der Gesellschaft;
4. Rechtsform der Gesellschaft;
5. Änderungen im Zusammenhang mit im Handelsregister eingetragenen Personen;
6. Unterlagen der Rechnungslegung.

3) Das Amt für Justiz bestätigt den Eingang von Mitteilungen, die es über das Europäische System der Registervernetzung erhält, in Bezug auf:

1. Änderungen bei einer Verbandsperson mit Sitz in einem anderen EWR-Mitgliedstaat, die über eine Zweigniederlassung im Inland verfügt;



2. die Eintragung oder Löschung einer Zweigniederlassung in einem anderen EWR-Mitgliedstaat einer Gesellschaft nach Art. 991 Abs. 1 mit Sitz im Inland.

Art. 1122 Abs. 6

6) Die Einreichung der in Abs. 1 bezeichneten Unterlagen hat in elektronischer Form zu erfolgen.

## II.

### **Umsetzung von EWR-Rechtsvorschriften**

Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1151 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2017/1132 im Hinblick auf den Einsatz digitaler Werkzeuge und Verfahren im Gesellschaftsrecht (ABl. L 186 vom 11. Juli 2019, S. 80).

## III.

### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am 1. Mai 2024 in Kraft, andernfalls am Tag nach der Kundmachung.



2. **GESETZ ÜBER DIE ABÄNDERUNG DES NOTARIATSGESETZES**

**Gesetz**

vom ...

**über die Abänderung des Notariatsgesetzes**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

**I.**

**Abänderung bisherigen Rechts**

Das Notariatsgesetz (NotarG) vom 3. Oktober 2019, LGBl. 2019 Nr. 306, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 18a

*Elektronische Beurkundungssignatur und elektronische Notarsignatur*

1) Zur elektronischen Unterfertigung von Urkunden und Beglaubigungen hat der Notar eine qualifizierte elektronische Signatur nach Art. 3 Ziff. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014<sup>45</sup> zu verwenden, die der Errichtung öffentlicher Urkunden

---

<sup>45</sup> Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73)

vorbehalten ist (elektronische Beurkundungssignatur). Die elektronische Beurkundungssignatur hat mindestens die Angaben nach Art. 18 Abs. 2 zu enthalten.

2) Bei der Besorgung anderer Geschäfte ist der Notar berechtigt, sich einer qualifizierten elektronischen Signatur nach Art. 3 Ziff. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 als Notar zu bedienen (elektronische Notarsignatur).

3) Die Notariatskammer stellt dem Notar auf Antrag ein qualifiziertes Zertifikat für die elektronische Beurkundungssignatur nach Abs. 1 und für die elektronische Notarsignatur nach Abs. 2 zur Verfügung.

4) Die Regierung kann das Nähere mit Verordnung regeln.

#### Art. 25a

##### *Notariatssubstitut*

1) Zur elektronischen Unterfertigung von Urkunden und Beglaubigungen hat der Notariatssubstitut eine qualifizierte elektronische Signatur nach Art. 3 Ziff. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 zu verwenden, die der Errichtung öffentlicher Urkunden vorbehalten ist (elektronische Beurkundungssignatur des Notariatssubstituten). Die elektronische Beurkundungssignatur des Notariatssubstituten hat mindestens die Angaben nach Art. 18 Abs. 2 zu enthalten und den Anforderungen nach Art. 25 zu genügen.

2) Bei der Besorgung anderer Geschäfte ist der Notariatssubstitut berechtigt, sich einer qualifizierten elektronischen Signatur nach Art. 3 Ziff. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 als Notariatssubstitut zu bedienen (elektronische Notariatssubstitutensignatur).

3) Die Notariatskammer stellt dem Notariatssubstituten auf Antrag ein qualifiziertes Zertifikat für die elektronische Beurkundungssignatur des Notariatssubstituten nach Abs. 1 und für die elektronische Notariatssubstitutensignatur nach Abs. 2 zur Verfügung.

4) Die Regierung kann das Nähere mit Verordnung regeln.

#### Art. 33

##### *Anwesenheit*

Die Parteien bzw. deren Vertreter und die mitwirkenden Personen müssen persönlich vor dem Notar erscheinen. Die Urkunde ist in Anwesenheit dieser Personen zu erstellen und zu beurkunden. Vorbehalten bleiben elektronische Beurkundungen nach Art. 49a ff.

#### Art. 36 Abs. 1 und 5

1) Eine Ausfertigung jeder Urkunde ist vom Notar physisch mindestens zehn Jahre aufzubewahren, sofern die Parteien mit dem Notar nicht eine längere Frist vereinbart haben. Elektronisch erfasste Urkunden sind während dieser Frist elektronisch aufzubewahren.

5) Die Regierung kann das Nähere mit Verordnung regeln.

#### Art. 37 Abs. 1a

Aufgehoben

## Überschriften vor Art. 49a

**IIIa. Elektronische Beurkundungen und Beglaubigungen****A. Elektronische Beurkundungen und Errichtung elektronischer Urkunden**

## Art. 49a

*Grundsatz*

1) Beurkundungen können ganz oder teilweise über das Beurkundungs- und Beglaubigungssystem (Art. 6d E-GovG) nach Massgabe der nachfolgenden Bestimmungen durchgeführt werden. Die Vorschriften des III. Kapitels finden sinngemäss Anwendung, sofern nachfolgend nicht etwas anderes bestimmt wird.

2) Der Notar prüft die Identität der Parteien bzw. deren Vertreter insbesondere anhand:

- a) eines elektronischen Identitätsausweises im Sinne von Art. 3 Abs. 1 Bst. i des E-Government-Gesetzes;
- b) eines elektronischen Identifizierungsmittels, das von einem anderen EWR-Mitgliedstaat ausgestellt wurde und für die Zwecke der grenzüberschreitenden Authentifizierung nach Art. 6 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 anerkannt wird;
- c) eines elektronischen Identifizierungsmittels, das von der Schweiz oder einem anderen Drittstaat ausgestellt wurde und nach Art. 15 Abs. 2 des E-Government-Gesetzes anerkannt wird; oder
- d) eines anderen elektronischen Identifizierungsmittels, sofern dieses eine eindeutige Identifizierung der betroffenen Partei durch den Notar zulässt.

3) Die elektronische Beurkundung setzt voraus, dass alle Parteien bzw. deren Vertreter ununterbrochen:

- a) physisch vor dem Notar anwesend sind; oder
- b) mit dem Notar und den anderen Parteien bzw. deren Vertretern unter Nutzung des Beurkundungs- und Beglaubigungssystems nach Abs. 1 während des gesamten Beurkundungsvorgangs in Echtzeit verbunden sind.

#### Art. 49b

##### *Errichtung elektronischer Urkunden*

1) Auf die Errichtung elektronischer Urkunden finden die Vorschriften über physische Urkunden, insbesondere die Bestimmungen über den Mindestinhalt (Art. 29) und die Ausfertigung (Art. 34), sinngemäss Anwendung.

2) Die elektronische Urkunde muss zusätzlich zu den Angaben nach Art. 29 enthalten:

- a) die Feststellung, dass die Urkunde elektronisch errichtet wurde;
- b) die Feststellung, anhand welcher Identifizierungsmittel die Identität der Parteien bzw. deren Vertreter überprüft wurde; und
- c) die Feststellung, dass die Beurkundung ganz oder teilweise über das Beurkundungs- und Beglaubigungssystem durchgeführt wurde.

3) Ist nur ein Teil der Parteien bzw. deren Vertreter über das Beurkundungs- und Beglaubigungssystem mit dem Notar verbunden, der andere Teil der Parteien bzw. deren Vertreter jedoch physisch vor dem Notar anwesend (gemischte Beurkundung), kann der Notar entweder eine elektronische oder eine physische Urkunde erstellen.

## Art. 49c

*Kenntnisnahme und Genehmigung des Urkundeninhalts*

1) Der Notar sorgt dafür, dass die Parteien bzw. deren Vertreter den vollständigen Inhalt der elektronischen Urkunde zur Kenntnis nehmen können. Art. 32 gilt sinngemäss.

2) Die Genehmigung des Inhalts der elektronischen Urkunde durch die Parteien bzw. deren Vertreter erfolgt, indem die über das Beurkundungs- und Beglaubigungssystem verbundenen Parteien bzw. deren Vertreter:

- a) der Urkunde ihre elektronische Signatur im Sinne von Art. 3 Ziff. 10 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 beifügen; oder
- b) der Beurkundung unter Verwendung eines elektronischen Identitätsausweises im Sinne von Art. 3 Abs. 1 Bst. i des E-Government-Gesetzes oder eines elektronischen Identifizierungsmittels im Sinne von Art. 12 Abs. 1 des E-Government-Gesetzes zustimmen.

3) Bei einer gemischten Beurkundung (Art. 49b Abs. 3) erfolgt die Genehmigung des Inhalts der Urkunde durch die Parteien bzw. deren Vertreter nach Abs. 2, sofern der Notar eine elektronische Urkunde errichtet. Errichtet der Notar bei einer gemischten Beurkundung eine physische Urkunde, erfolgt die Genehmigung des Inhalts der Urkunde:

- a) bei physisch anwesenden Personen nach Art. 32 Abs. 2;
- b) bei physisch nicht anwesenden Personen nach Abs. 4.

4) Kann eine Partei bzw. deren Vertreter eine Urkunde nicht unterzeichnen, so hat sie die Genehmigung in anderer Form zum Ausdruck zu bringen; der Notar erwähnt die Form der Bestätigung unter Angabe des Grundes in der Urkunde.



## Überschrift vor Art. 49d

**B. Elektronische Beglaubigungen**

## Art. 49d

*Grundsatz*

Beglaubigungen können nach Massgabe der nachfolgenden Bestimmungen elektronisch durchgeführt werden. Die Vorschriften der Art. 42 ff. finden sinngemäss Anwendung, sofern nachfolgend nichts anderes bestimmt wird.

## Art. 49e

*Elektronische Beglaubigung einer Unterschrift, eines Handzeichens oder einer elektronischen Signatur*

1) Der Notar kann eine Unterschrift oder ein Handzeichen auf einem Papierdokument auch elektronisch beglaubigen, indem er:

- a) das Papierdokument, einschliesslich der Unterschrift oder des Handzeichens, ganz oder teilweise elektronisch einliest; und
- b) dem elektronischen Dokument den Beglaubigungsvermerk (Art. 48 Abs. 1) anfügt.

2) Der Notar kann eine elektronische Signatur elektronisch beglaubigen, indem er dem elektronischen Dokument den Beglaubigungsvermerk (Art. 48 Abs. 1) anfügt, nach welchem die unterzeichnende Person die elektronische Signatur:

- a) in Anwesenheit des Notars selbst angebracht hat; oder
- b) als selbst angebrachte elektronische Signatur anerkannt hat.

3) Erfolgt die Errichtung einer öffentlichen Urkunde über das Beurkundungs- und Beglaubigungssystem (Art. 49a Abs. 1) und ist in unmittelbarem Zusammenhang mit dem betreffenden Rechtsgeschäft auch die Beglaubigung der Echtheit der Unterschrift erforderlich, so kann der Notar unter sinngemässer Anwendung von Abs. 1 gleichzeitig die Beglaubigung der Unterschrift einer nicht physisch anwesenden Person vornehmen, wenn:

- a) das Dokument, auf welchem sich die Unterschrift befindet, dem Notar unverzüglich elektronisch übermittelt wird, sodass dieser einen optischen Vergleich mit dem Dokument, auf welchem die Unterschrift angebracht wurde, und dem übermittelten elektronischen Dokument vornehmen kann;
- b) der Notar während der Unterschriftsleistung und der Übermittlung des Dokuments ununterbrochen und so lange verbunden ist, dass sowohl der Vorgang der Anbringung der Unterschrift lückenlos mitverfolgt als auch der optische Vergleich der Dokumente eindeutig vorgenommen werden kann.

4) Der Notar hat das Dokument in den Fällen nach Abs. 1 bis 3 mit der elektronischen Beurkundungssignatur zu versehen.

#### Art. 49f

##### *Beglaubigung einer elektronischen Kopie eines Papierdokuments oder eines elektronischen Dokuments*

1) Der Notar kann eine elektronische Kopie eines Papierdokuments beglaubigen, indem er:

- a) das Papierdokument ganz oder teilweise einliest; und
- b) dem elektronischen Dokument den Beglaubigungsvermerk (Art. 48 Abs. 1) anfügt, wonach die elektronische Kopie mit dem Papierdokument übereinstimmt.

2) Der Notar kann eine elektronische Kopie eines elektronischen Dokuments beglaubigen, indem er:

- a) das Dokument ganz oder teilweise in ein neues elektronisches Dokument überführt; und
- b) den Beglaubigungsvermerk (Art. 48 Abs. 1) anfügt, wonach das neue elektronische Dokument mit dem elektronischen Dokument übereinstimmt.

3) Ist das vorgelegte elektronische Dokument nach Abs. 2 elektronisch signiert, überprüft der Notar die Signatur unter Verwendung dazu geeigneter technischer Hilfsmittel und beglaubigt das bestehende signierte Dokument.

4) Der Notar hat die Dokumente nach Abs. 1 und 2 mit der elektronischen Beurkundungssignatur zu versehen.

#### Art. 49g

##### *Beglaubigung eines Papierausdrucks eines elektronischen Dokuments*

1) Der Notar kann den Papierausdruck eines elektronischen Dokuments beglaubigen, indem er:

- a) ihm den Beglaubigungsvermerk (Art. 48 Abs. 1) anfügt, wonach er mit dem elektronischen Dokument übereinstimmt; und
- b) ihn mit dem Notariatsstempel (Art. 18) und seiner physischen Unterschrift versieht.

2) Ist das vorgelegte elektronische Dokument elektronisch signiert, überprüft der Notar die Signatur unter Verwendung dazu geeigneter technischer Hilfsmittel.

Überschrift vor Art. 49h

### **C. Durchführungsbestimmungen**

Art. 49h

Die Regierung regelt das Nähere über die elektronische Beurkundung und Beglaubigung mit Verordnung, insbesondere:

- a) die Durchführung von Beurkundungen und Beglaubigungen über das Beurkundungs- und Beglaubigungssystem;
- b) die Durchführung von elektronischen Beglaubigungen.

## **II.**

### **Umsetzung von EWR-Rechtsvorschriften**

Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1151 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2017/1132 im Hinblick auf den Einsatz digitaler Werkzeuge und Verfahren im Gesellschaftsrecht (ABl. L 186 vom 11. Juli 2019, S. 80).

## **III.**

### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom ... über die Abänderung des Personen- und Gesellschaftsrechts in Kraft.

3. **GESETZ ÜBER DIE ABÄNDERUNG DER RECHTSSICHERUNGS-ORDNUNG**

**Gesetz**

vom

**über die Abänderung der Rechtssicherungs-Ordnung**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

**I.**

**Abänderung bisherigen Rechts**

Die Rechtssicherungs-Ordnung vom 9. Februar 1923, LGBl. 1923 Nr. 8, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

**Art. 81 Abs. 1**

1) Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird, finden auf öffentliche Beurkundungen und amtliche Beglaubigungen nach diesem Gesetz die Bestimmungen des III. und IIIa. Kapitels des Notariatsgesetzes sinngemäss Anwendung.

Art. 81a

*Elektronische Beurkundungssignatur*

1) Zur elektronischen Unterfertigung von Urkunden und Beglaubigungen hat die Urkundsperson eine qualifizierte elektronische Signatur nach Art. 3 Ziff. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014<sup>46</sup> zu verwenden, die der Errichtung elektronischer Urkunden vorbehalten ist (elektronische Beurkundungssignatur).

2) Die Regierung stellt den Urkundspersonen ein qualifiziertes Zertifikat für die elektronische Beurkundungssignatur nach Abs. 1 zur Verfügung.

3) Die Regierung kann das Nähere mit Verordnung regeln.

**II.**

**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom ... über die Abänderung des Personen- und Gesellschaftsrechts in Kraft.

---

<sup>46</sup> Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73)

4. **GESETZ ÜBER DIE ABÄNDERUNG DES E-GOVERNMENT-GESETZES**

**Gesetz**

vom ...

**über die Abänderung des E-Government-Gesetzes**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

**I.**

**Abänderung bisherigen Rechts**

Das Gesetz vom 21. September 2011 über den elektronischen Geschäftsverkehr mit Behörden (E-Government-Gesetz; E-GovG), LGBI. 2011 Nr. 575, wird wie folgt abgeändert:

Art. 6d

*Elektronisches Beurkundungs- und Beglaubigungssystem*

1) Die Liechtensteinische Landesverwaltung betreibt ein Beurkundungs- und Beglaubigungssystem zur Durchführung elektronischer öffentlicher Beurkundungen und Beglaubigungen.

2) Das Amt für Informatik hat geeignete Massnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass die Grundsätze der Datensicherheit nach der Datenschutzgesetzgebung eingehalten werden.

3) Die Regierung regelt das Nähere mit Verordnung.

## **II.**

### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom ... über die Abänderung des Personen- und Gesellschaftsrechts in Kraft.



# RICHTLINIEN

## RICHTLINIE (EU) 2019/1151 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

vom 20. Juni 2019

### zur Änderung der Richtlinie (EU) 2017/1132 im Hinblick auf den Einsatz digitaler Werkzeuge und Verfahren im Gesellschaftsrecht

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 50 Absatz 1 und Absatz 2 Buchstaben b, c, f und g,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses <sup>(1)</sup>,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren <sup>(2)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der Richtlinie (EU) 2017/1132 des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(3)</sup> sind unter anderem Regeln für die Offenlegung und Vernetzung von Zentral-, Handels- und Gesellschaftsregistern der Mitgliedstaaten festgelegt.
- (2) Der Einsatz digitaler Werkzeuge und Verfahren, um durch Gründung einer Gesellschaft oder die Einrichtung einer Zweigniederlassung der Gesellschaft in einem anderen Mitgliedstaat wirtschaftliche Aktivitäten einfacher, rascher und mit Blick auf Kosten und Zeit effizienter einleiten zu können, und die Bereitstellung umfassender, barrierefreier Informationen über Gesellschaften zählen zu den Voraussetzungen für das wirksame Funktionieren, die Modernisierung und die administrative Optimierung eines wettbewerbsfähigen Binnenmarktes und die Sicherstellung der Wettbewerbsfähigkeit und Vertrauenswürdigkeit von Gesellschaften.
- (3) Die Gewährleistung eines rechtlichen und administrativen Umfelds, das den neuen wirtschaftlichen und sozialen Herausforderungen der Globalisierung und Digitalisierung gewachsen ist, ist von wesentlicher Bedeutung, um einerseits die notwendigen Garantien gegen Missbrauch und Betrug zu bieten und andererseits Ziele wie die Förderung des Wirtschaftswachstums, die Schaffung von Arbeitsplätzen und die Mobilisierung von Investitionen in der Union umzusetzen, womit dazu beigetragen würde, den wirtschaftlichen und sozialen Nutzen für die Gesellschaft als Ganzes zu erhöhen.
- (4) Bei der Verfügbarkeit von Online-Werkzeugen, die es Unternehmern und Gesellschaften ermöglichen, mit Behörden im Bereich des Gesellschaftsrechts zu kommunizieren, bestehen derzeit beträchtliche Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten. Die elektronischen Behördendienste sind in den einzelnen Mitgliedstaaten unterschiedlich ausgeprägt. Einige Mitgliedstaaten bieten umfassende, nutzerfreundliche, vollständig online verfügbare Dienste an, während andere für bestimmte wichtige Phasen des Lebenszyklus einer Gesellschaft keine Online-Lösungen anbieten. So gestatten beispielsweise einige Mitgliedstaaten die Gründung von Gesellschaften oder die Einreichung von Änderungen in Bezug auf Urkunden und Informationen im Register nur mit persönlichem Erscheinen, andere gestatten dies sowohl mit persönlichem Erscheinen als auch im Online-Verfahren und wiederum andere nur im Online-Verfahren.

<sup>(1)</sup> ABl. C 62 vom 15.2.2019, S. 24.

<sup>(2)</sup> Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 18. April 2019 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht) und Beschluss des Rates vom 13. Juni 2019.

<sup>(3)</sup> Richtlinie (EU) 2017/1132 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über bestimmte Aspekte des Gesellschaftsrechts (ABl. L 169 vom 30.6.2017, S. 46).

- (5) Darüber hinaus schreibt das Unionsrecht für den Zugang zu Informationen über Gesellschaften einen Mindestdatensatz vor, der stets kostenlos zur Verfügung gestellt werden muss. Der Umfang dieser Informationen ist allerdings begrenzt. Der Zugang zu diesen Informationen gestaltet sich unterschiedlich: in einigen Mitgliedstaaten werden mehr Informationen kostenlos zur Verfügung gestellt als in anderen, wodurch es in der Union zu einem Ungleichgewicht kommt.
- (6) Die Kommission unterstrich in ihren Mitteilungen „Strategie für einen digitalen Binnenmarkt für Europa“ und „EU-eGovernment-Aktionsplan 2016-2020: Beschleunigung der Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung“, welche Rolle die öffentlichen Verwaltungen dabei spielen, Unternehmen dabei zu unterstützen, ihre Tätigkeit aufzunehmen, online geschäftlich tätig zu sein und über die Grenzen hinaus zu expandieren. Im EU-eGovernment-Aktionsplan wurde insbesondere die Bedeutung der Verbesserung des Einsatzes digitaler Werkzeuge für die Erfüllung gesellschaftsrechtlicher Anforderungen anerkannt. Ferner sprachen sich die Mitgliedstaaten in der Erklärung von Tallinn zu elektronischen Behördendiensten vom 6. Oktober 2017 entschieden dafür aus, die Bemühungen um die Bereitstellung effizienter, nutzerorientierter elektronischer Verfahren in der Union zu intensivieren.
- (7) Die Zentral-, Handels- und Gesellschaftsregister der Mitgliedstaaten sind seit Juni 2017 vernetzt, wodurch der grenzüberschreitende Zugang zu Informationen über Gesellschaften in der Union erheblich erleichtert wird und die Register der Mitgliedstaaten die Möglichkeit erhalten, im Zusammenhang mit bestimmten grenzüberschreitenden Vorgängen mit Auswirkungen auf Gesellschaften elektronisch miteinander zu kommunizieren.
- (8) Um die Gründung von Gesellschaften und die Eintragung von Zweigniederlassungen zu erleichtern und um die Kosten und den Zeit- und Verwaltungsaufwand im Zusammenhang mit diesen Verfahren insbesondere für Kleinunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen (KMU) gemäß der Definition in der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission<sup>(4)</sup> zu reduzieren, sollten Verfahren eingerichtet werden, mit denen sich die Gründung von Gesellschaften und die Eintragung von Zweigniederlassungen vollständig online erledigen lässt. Gesellschaften sollten mit dieser Richtlinie nicht zur Nutzung dieser Verfahren verpflichtet werden. Die Mitgliedstaaten sollten allerdings beschließen können, alle oder einige Online-Verfahren verbindlich vorzuschreiben. Die derzeitigen Kosten und der Aufwand im Zusammenhang mit Gründungs- und Eintragungsverfahren entstehen nicht nur durch die für die Gründung einer Gesellschaft oder Eintragung einer Zweigniederlassung erhobenen Verwaltungsgebühren, sondern auch durch sonstige Anforderungen, die das Gesamtverfahren in die Länge ziehen, insbesondere wenn die physische Anwesenheit des Antragstellers vorgeschrieben ist. Zudem sollten Informationen über die betreffenden Verfahren online gebührenfrei bereitgestellt werden.
- (9) In der Verordnung (EU) 2018/1724 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>(5)</sup>, mit der das zentrale digitale Zugangstor eingerichtet wird, sind allgemeine Regeln für die Online-Bereitstellung von Informationen, Verfahren und Hilfsdiensten, die für das Funktionieren des Binnenmarktes maßgeblich sind, festgelegt. Mit der vorliegenden Richtlinie werden spezifische Vorschriften im Zusammenhang mit der Online-Gründung von Kapitalgesellschaften, der Eintragung von Zweigniederlassungen und der Einreichung von Urkunden und Informationen durch Gesellschaften und Zweigniederlassungen (im Folgenden „Online-Verfahren“) eingeführt, die nicht von der genannten Verordnung erfasst werden. Insbesondere sollten die Mitgliedstaaten spezifische Informationen zu Online-Verfahren gemäß der vorliegenden Richtlinie sowie Muster für die Errichtungsakte (im Folgenden „Muster“) auf den über das zentrale digitale Zugangstor zugänglichen Internetseiten bereitstellen.
- (10) Durch die Möglichkeit, die Gründung von Gesellschaften, die Eintragung von Zweigniederlassungen sowie die Einreichung von Urkunden und Informationen vollständig online zu erledigen, würde es den Gesellschaften ermöglicht, bei ihren Kontakten zu den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten digitale Werkzeuge einsetzen. Zur Stärkung des Vertrauens sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass entsprechend der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>(6)</sup> eine sichere elektronische Identifizierung und die Inanspruchnahme von Vertrauensdiensten sowohl einheimischen Nutzern als auch Nutzern aus anderen Mitgliedstaaten möglich sind. Um die grenzüberschreitende elektronische Identifizierung zu ermöglichen, sollten die Mitgliedstaaten zudem elektronische Identifizierungssysteme einrichten, die zugelassene elektronische Identifizierungsmittel vorsehen. Solche nationalen Systeme würden dann als Grundlage für die Anerkennung elektronischer Identifizierungsmittel aus anderen Mitgliedstaaten dienen. Um ein hohes Maß an Vertrauen in grenzüberschreitenden Fällen sicherzustellen, sollten nur elektronische Identifizierungsmittel anerkannt werden, die Artikel 6 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 entsprechen. In jedem Fall sollte diese Richtlinie die Mitgliedstaaten lediglich verpflichten, die Online-Gründung von Gesellschaften, die Eintragung von Zweigniederlassungen sowie Online-Einreichungen von Urkunden und Informationen durch Antragsteller, die Unionsbürger sind, durch Anerkennung ihrer elektronischen Identifizierungsmittel zu ermöglichen. Die Mitgliedstaaten sollten festlegen, wie die von ihnen anerkannten Identifizierungsmittel, einschließlich derjenigen, die nicht unter die Verordnung (EU) Nr. 910/2014 fallen, öffentlich zugänglich gemacht werden.

<sup>(4)</sup> Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36).

<sup>(5)</sup> Verordnung (EU) 2018/1724 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Oktober 2018 über die Einrichtung eines einheitlichen digitalen Zugangstors zu Informationen, Verfahren, Hilfs- und Problemlösungsdiensten und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 1).

<sup>(6)</sup> Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73).

- (11) Den Mitgliedstaaten sollte es freistehen, die Person bzw. die Personen zu bestimmen, die nach nationalem Recht als Antragsteller für die Online-Verfahren gilt bzw. gelten, soweit dies den Anwendungsbereich und das Ziel dieser Richtlinie nicht einschränkt.
- (12) Um die Online-Verfahren für Gesellschaften zu vereinfachen, sollten die Register der Mitgliedstaaten dafür sorgen, dass die Gebührenregelungen für die in dieser Richtlinie geregelten Online-Verfahren transparent sind und diskriminierungsfrei angewendet werden. Das Erfordernis der Transparenz der Gebührenregelungen sollte jedoch die Vertragsfreiheit, falls gegeben, zwischen den Antragstellern und den Personen, die sie im Zuge der Online-Verfahren unterstützen, unberührt lassen, einschließlich der Freiheit, einen angemessenen Preis für entsprechende Leistungen auszuhandeln.
- (13) Die für Online-Verfahren von den Registern erhobenen Gebühren sollten auf der Grundlage der Kosten der entsprechenden Leistungen berechnet werden. Solche Gebühren könnten unter anderem auch die Kosten für unentgeltlich erbrachte kleinere Leistungen abdecken. Die Mitgliedstaaten sollten berechtigt sein, bei der Berechnung der Höhe der Gebühren alle Kosten im Zusammenhang mit der Durchführung der Online-Verfahren zu berücksichtigen, einschließlich des Anteils der zurechenbaren Gemeinkosten. Darüber hinaus sollten die Mitgliedstaaten Pauschalgebühren erheben können und die Höhe solcher Gebühren auf unbestimmte Zeit festsetzen können, sofern sie in regelmäßigen Abständen überprüfen, dass diese nach wie vor die durchschnittlichen Kosten der betreffenden Leistungen nicht überschreiten. Die Gebühren für Online-Verfahren, die von den Registern in den Mitgliedstaaten erhoben werden, sollten den Betrag, der notwendig ist, um die Kosten für die Erbringung solcher Dienstleistungen zu decken, nicht überschreiten. Ist für den Abschluss des Verfahrens eine Zahlung erforderlich, sollte es außerdem möglich sein, dass diese über weithin verfügbare grenzüberschreitende Zahlungsdienste, etwa per Kreditkarte und Banküberweisung, erfolgen kann.
- (14) Ferner sollten die Mitgliedstaaten Personen, die eine Gesellschaft gründen oder eine Zweigniederlassung eintragen möchten, unterstützen, indem sie bestimmte, prägnant dargelegte und nutzerfreundlich gestaltete Informationen über die Verfahren und Anforderungen für die Gründung von Kapitalgesellschaften, die Eintragung von Zweigniederlassungen und die Einreichung von Urkunden und Informationen, Bestimmungen über die Disqualifikation eines Geschäftsführers, sowie eine Übersicht über die Befugnisse und Zuständigkeiten der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane von Gesellschaften über das zentrale digitale Zugangstor und gegebenenfalls über das E-Justiz-Portal bereitstellen.
- (15) Eine Gesellschaft sollte vollständig online gegründet werden können. Die Mitgliedstaaten sollten wegen der Komplexität der Gründung anderer Gesellschaftsformen gemäß dem nationalen Recht jedoch die Möglichkeit haben, die Online-Gründung auf bestimmte Formen von Kapitalgesellschaften zu beschränken, wie in dieser Richtlinie dargelegt. In jedem Fall sollten die Mitgliedstaaten genaue Vorschriften für die Online-Gründung festlegen. Es sollte möglich sein, die Online-Gründung durch die Vorlage von Urkunden oder Informationen in elektronischer Form vorzunehmen, unbeschadet der materiellrechtlichen und verfahrensrechtlichen Anforderungen der Mitgliedstaaten, einschließlich jener an die Erstellung der Errichtungsakte und die Echtheit, Korrektheit, Zuverlässigkeit, Vertrauenswürdigkeit und die vorgeschriebene rechtliche Form eingereichter Urkunden oder Informationen. Diese materiell- und verfahrensrechtlichen Anforderungen sollten jedoch Online-Verfahren, insbesondere solche zur Online-Gründung einer Gesellschaft und die Online-Eintragung einer Zweigniederlassung, nicht unmöglich machen. In Fällen, in denen die Beschaffung elektronischer Kopien von Urkunden, die den Anforderungen der Mitgliedstaaten entsprechen, technisch nicht möglich ist, könnten ausnahmsweise die Urkunden in Papierform verlangt werden.
- (16) In Fällen, in denen alle Formalitäten zur Online-Gründung einer Gesellschaft erfüllt wurden, einschließlich des Erfordernisses, dass alle Urkunden und Informationen von der Gesellschaft ordnungsgemäß zur Verfügung gestellt wurden, sollte die Online-Gründung von Gesellschaften vor Behörden oder Personen oder Stellen, die nach nationalem Recht mit der Bearbeitung von Aspekten der Online-Verfahren betraut sind, rasch vonstattengehen. In Fällen, in denen Zweifel an der Erfüllung der erforderlichen Formalitäten, einschließlich in Bezug auf die Identität eines Antragstellers, die Rechtmäßigkeit des Namens der Gesellschaft, die Disqualifikation eines Geschäftsführers oder die Übereinstimmung sonstiger Informationen oder Urkunden mit den gesetzlichen Anforderungen bestehen, oder in Fällen des Verdachts auf Betrug oder Missbrauch, könnte das Online-Verfahren länger dauern, und die Frist für die Behörden sollte erst beginnen, wenn diese Formalitäten erfüllt sind. In jedem Fall sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass der Antragsteller über die Gründe für eine Verzögerung informiert wird, wenn das Verfahren nicht fristgerecht abgeschlossen werden kann.
- (17) Um die rechtzeitige Online-Gründung einer Gesellschaft oder Online-Eintragung einer Zweigniederlassung zu gewährleisten, sollten die Mitgliedstaaten diese Gründung oder Eintragung nicht an die Bedingung des Erhalts einer Lizenz oder Genehmigung knüpfen, bevor die Gründung oder Eintragung abgeschlossen werden kann, es sei denn, dies ist nach nationalem Recht vorgesehen, um eine angemessene Kontrolle bestimmter Tätigkeiten sicherzustellen. Nach der Gründung oder Eintragung sollte das nationale Recht maßgeblich dafür sein, in welchen Fällen Gesellschaften oder Zweigniederlassung bestimmte Tätigkeiten nicht ohne die vorherige Erlangung einer Lizenz oder Genehmigung ausüben dürfen.

- (18) Um Unternehmen, insbesondere KMU, bei der Gründung zu unterstützen, sollte es möglich sein, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung mithilfe von online verfügbaren Mustern zu gründen. Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass solche Muster für Online-Gründungen verwendet werden können, und es sollte ihnen freistehen, ihren rechtlichen Stellenwert zu bestimmen. Solche Muster könnten mehrere vorab festgelegte Optionen entsprechend dem nationalen Recht enthalten. Die Bewerber sollten zwischen der Verwendung der Muster oder der Gründung einer Gesellschaft mit maßgeschneiderten Errichtungsakten wählen können, und die Mitgliedstaaten sollten die Möglichkeit haben, auch für andere Gesellschaftsformen Muster bereitzustellen.
- (19) Im Sinne der Achtung bestehender gesellschaftsrechtlicher Traditionen der Mitgliedstaaten ist es wichtig, ihnen Flexibilität bei der Art und Weise zu lassen, wie sie ein vollständig online funktionierendes System zur Gründung von Gesellschaften, zur Eintragung von Zweigniederlassungen und zur Einreichung von Urkunden und Informationen gewährleisten; dies gilt auch in Bezug auf die Rolle von Notaren oder Rechtsanwälten in allen Phasen eines solchen Online-Verfahrens. Angelegenheiten, die Online-Verfahren betreffen, die nicht von dieser Richtlinie erfasst werden, sollten weiterhin dem nationalen Recht unterliegen.
- (20) Um gegen Betrug und Unternehmensidentitätsdiebstahl vorzugehen und um Garantien für die Verlässlichkeit und Vertrauenswürdigkeit der in den nationalen Registern enthaltenen Urkunden und Informationen bereitzustellen, sollten die Bestimmungen über die Online-Verfahren gemäß dieser Richtlinie auch Kontrollen der Identität sowie der Rechts- und Geschäftsfähigkeit der Personen, die eine Gesellschaft gründen oder Zweigniederlassung eintragen oder Urkunden und Informationen einreichen wollen, enthalten. Diese Überprüfungen könnten ein Teil der in einigen Mitgliedstaaten vorgeschriebenen Legalitätskontrolle sein. Es sollte den Mitgliedstaaten überlassen bleiben, die Vorschriften über die Mittel und Methoden für die Durchführung dieser Kontrollen zu entwickeln und anzunehmen. Zu diesem Zweck sollten die Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben, in allen Phasen des Online-Verfahrens die Beteiligung von Notaren oder Rechtsanwälten vorzuschreiben. Dies sollte jedoch nicht verhindern, dass das Verfahren vollständig online durchgeführt werden kann.
- (21) Wenn dies aufgrund des öffentlichen Interesses an der Verhinderung des Identitätsmissbrauchs oder der Identitätsänderung oder an der Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften über die Rechts- und Geschäftsfähigkeit und die Befugnis der Antragsteller, eine Gesellschaft zu vertreten, gerechtfertigt ist, sollte es den Mitgliedstaaten gestattet sein, Maßnahmen nach nationalem Recht zu ergreifen, was die physische Anwesenheit des Antragstellers bei Behörden oder Personen oder Stellen, die nach nationalem Recht mit der Bearbeitung von Aspekten der Online-Verfahren betraut sind, in dem Mitgliedstaat, in dem die Gesellschaft gegründet oder eine Zweigniederlassung eingetragen werden soll, erfordern könnte. Diese physische Anwesenheit sollte jedoch nicht systematisch, sondern nur im Einzelfall vorgeschrieben werden, wenn Anhaltspunkte für einen Verdacht auf Identitätsfälschung oder auf Verstöße gegen die Vorschriften über die Rechts- und Geschäftsfähigkeit und die Befugnis von Antragstellern, eine Gesellschaft zu vertreten, vorliegen. Ein solcher Verdacht sollte auf Informationen beruhen, die den Behörden oder Personen oder Stellen, die nach nationalem Recht mit den entsprechenden Kontrollen betraut sind, vorliegen. Ist die physische Anwesenheit erforderlich, sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass alle sonstigen Schritte des Verfahrens online abgeschlossen werden können. Das Konzept der Rechts- und Geschäftsfähigkeit sollte so verstanden werden, dass es die Handlungsfähigkeit einschließt.
- (22) Die Mitgliedstaaten sollten ihren zuständigen Behörden, Personen oder Stellen auch gestatten können, durch ergänzende elektronische Kontrollen der Identität, der Rechts- und Geschäftsfähigkeit und der Rechtmäßigkeit zu überprüfen, ob alle für die Gründung von Gesellschaften erforderlichen Bedingungen erfüllt sind. Solche Kontrollen könnten unter anderem Videokonferenzen oder sonstige Online-Mittel umfassen, die eine audiovisuelle Echtzeitverbindung ermöglichen.
- (23) Um den Schutz aller Personen sicherzustellen, die mit Gesellschaften interagieren, sollten die Mitgliedstaaten in der Lage sein, betrügerisches oder anderweitig missbräuchliches Verhalten zu verhindern, indem sie die Ernennung einer Person zum Geschäftsführer einer Gesellschaft ablehnen, wobei sie nicht nur das frühere Verhalten dieser Person in ihrem Hoheitsgebiet berücksichtigen, sondern, wenn dies im nationalen Recht vorgesehen ist, auch die von anderen Mitgliedstaaten bereitgestellten Informationen. Daher sollte es Mitgliedstaaten gestattet sein, von anderen Mitgliedstaaten Informationen anzufordern. Die Antwort könnte entweder aus Informationen über eine geltende Disqualifikation oder aus anderen Informationen bestehen, die für die Disqualifikation in dem Mitgliedstaat, der die Anfrage erhalten hat, relevant sind. Solche Auskunftersuchen sollten über das System der Registervernetzung möglich sein. In diesem Zusammenhang sollten die Mitgliedstaaten frei entscheiden können, wie sie diese Informationen am besten erheben, etwa indem sie die einschlägigen Informationen aus Registern oder anderen Orten, an denen diese nach ihrem nationalen Recht gespeichert sind, erheben oder indem sie spezielle Register oder spezielle Abschnitte in Unternehmensregistern einrichten. Werden weitere Informationen benötigt, etwa über den Zeitraum und die Gründe für Disqualifikation, so sollte es den Mitgliedstaaten gestattet sein, diese im Rahmen aller verfügbaren Systeme des Informationsaustauschs im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften bereitzustellen. Mit dieser Richtlinie sollte jedoch nicht die Verpflichtung eingeführt werden, solche Informationen in jedem Fall anzufordern. Darüber hinaus sollte die Möglichkeit, Informationen über eine geltende Disqualifikation in einem anderen Mitgliedstaat zu berücksichtigen, die Mitgliedstaaten nicht verpflichten, diese Disqualifikation auch anzuerkennen.



- (24) Um den Schutz aller Personen sicherzustellen, die mit Gesellschaften oder Zweigniederlassungen interagieren, und um betrügerisches oder anderweitig missbräuchliches Verhalten zu verhindern, ist es von Bedeutung, dass die zuständigen Behörden in den Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben, zu überprüfen, ob den Personen, die als Geschäftsführer ernannt werden sollen, die Ausübung der Tätigkeiten eines Geschäftsführers nicht untersagt ist. Zu diesem Zweck sollten die zuständigen Behörden auch wissen, ob die betreffende Person in einem der Register eingetragen ist, die im Zusammenhang mit der Disqualifikation von Geschäftsführern in anderen Mitgliedstaaten relevant sind, wozu das System der Vernetzung der Unternehmensregister verwendet werden sollte. Die Register und die Behörden oder Personen oder Stellen, die nach nationalem Recht mit der Bearbeitung von Aspekten des Online-Verfahrens betraut sind, sollten diese personenbezogenen Daten nicht länger speichern, als es für die Beurteilung der Eignung der zum Geschäftsführer zu ernennenden Person erforderlich ist. Diese Einrichtungen müssen diese Informationen jedoch möglicherweise für einen längeren Zeitraum speichern, um eine mögliche Überprüfung einer negativen Entscheidung zu ermöglichen. In jedem Fall sollte die Aufbewahrungsfrist die in den nationalen Vorschriften über die Speicherung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit der Gründung einer Gesellschaft oder der Eintragung einer Zweigniederlassung oder der damit verbundenen Einreichung von Urkunden und Informationen vorgesehene Frist nicht überschreiten.
- (25) Sonstige Formalitäten ohne gesellschaftsrechtlichen Bezug, die eine Gesellschaft erfüllen muss, um ihre Tätigkeit im Einklang mit dem Unionsrecht und den nationalen Rechtsvorschriften aufzunehmen, sollten von den in dieser Richtlinie vorgesehenen, mit der Online-Gründung von Gesellschaften oder der Online-Eintragung von Zweigniederlassungen verbundenen Verpflichtungen unberührt bleiben.
- (26) Ebenso wie es im Hinblick auf die Online-Gründung von Gesellschaften und die Online-Eintragung von Zweigniederlassungen der Fall ist, sollte es zwecks Reduzierung der Kosten und des Aufwandes für die Gesellschaften auch möglich sein, während des gesamten Lebenszyklus der Gesellschaft Urkunden und Informationen bei den nationalen Registern vollständig online einzureichen. Zugleich sollte es den Mitgliedstaaten freistehen, die Einreichung von Urkunden und Informationen auf anderen Wegen, auch auf Papier, zu gestatten. Zudem sollten Informationen zu Gesellschaften offengelegt werden, sobald diese in den genannten Registern öffentlich zugänglich gemacht werden, da diese nunmehr vernetzt sind und den Nutzern eine verlässliche Quelle für umfassende Auskünfte bieten. Um eine Störung der bestehenden Verfahren zur Offenlegung zu vermeiden, sollte es den Mitgliedstaaten freistehen, Informationen zu Gesellschaften auch ganz oder teilweise im nationalen Amtsblatt zu veröffentlichen, wobei sichergestellt sein muss, dass die Informationen vom Register elektronisch an das nationale Amtsblatt übermittelt werden. Diese Richtlinie sollte die nationalen Vorschriften über den rechtlichen Stellenwert des Registers und die Rolle des nationalen Amtsblatts nicht berühren.
- (27) Damit die von den nationalen Registern gespeicherten Informationen leichter aufgefunden und mit anderen Systemen ausgetauscht werden können, sollten die Mitgliedstaaten dafür sorgen, dass alle Urkunden und Informationen, die nach dem Ablauf des einschlägigen Umsetzungszeitraums Behörden, Personen oder Stellen, die nach nationalem Recht mit der Bearbeitung von Aspekten des Online-Verfahrens betraut sind, im Rahmen der in dieser Richtlinie vorgesehenen Online-Verfahren bereitgestellt werden, von den Registern in maschinenlesbarem und durchsuchbarem Format oder als strukturierte Daten gespeichert werden können. Dies bedeutet, dass das Dateiformat so strukturiert sein sollte, dass Softwareanwendungen konkrete Daten und deren interne Struktur leicht identifizieren, erkennen und extrahieren können. Die Anforderung, sicherzustellen, dass das Format von Urkunden und Informationen durchsuchbar ist, sollte eingescannte Unterschriften und sonstige Daten, die nicht für die Maschinenlesbarkeit geeignet sind, nicht umfassen. Da dies Änderungen an den vorhandenen Informationssystemen der Mitgliedstaaten notwendig machen könnte, sollte für diese Anforderung eine längere Umsetzungsfrist gelten.
- (28) Um die Kosten und den Verwaltungsaufwand sowie die Verfahrensdauer für die Gesellschaften zu senken, sollten die Mitgliedstaaten im Bereich des Gesellschaftsrechts den Grundsatz der einmaligen Erfassung anwenden, der in der Union etabliert ist, was etwa aus der Verordnung (EU) 2018/1724, des EU-eGovernment-Aktionsplans der Europäischen Kommission oder auch der Erklärung von Tallinn betreffend elektronische Behördendienste entnommen werden kann. Die Anwendung des Grundsatzes der einmaligen Erfassung bringt mit sich, dass von den Gesellschaften nicht verlangt wird, den Behörden ein und dieselbe Information mehrmals vorzulegen. Beispielsweise sollten Gesellschaften nicht verpflichtet sein, dieselbe Information sowohl an das nationale Register als auch an das nationale Amtsblatt zu übermitteln. Stattdessen sollte das Register die bereits eingereichte Information direkt an das nationale Amtsblatt weiterleiten. Ebenso sollte es einer Gesellschaft, die in einem Mitgliedstaat gegründet wurde und eine Zweigniederlassung in einem anderen Mitgliedstaat eintragen möchte, möglich sein, hierfür auf die Urkunden oder Informationen zurückzugreifen, die sie zuvor dem Register vorgelegt hat. Des Weiteren sollte es einer Gesellschaft, die in einem Mitgliedstaat gegründet wurde, jedoch eine Zweigniederlassung in einem anderen Mitgliedstaat unterhält, möglich sein, bestimmte Änderungen von sie betreffenden Informationen nur bei dem Register einzureichen, in dem sie eingetragen ist, ohne dieselben Informationen auch bei dem Register einreichen zu müssen, in dem die Zweigniederlassung eingetragen ist. Stattdessen sollten Informationen wie die Änderung des Namens oder des satzungsgemäßen Sitzes der Gesellschaft elektronisch mithilfe des Systems der Registervernetzung zwischen den Registern, in denen die Gesellschaft bzw. die Zweigniederlassung eingetragen ist, ausgetauscht werden.

- (29) Um zu gewährleisten, dass kohärente und aktuelle Informationen über Gesellschaften in der Union zur Verfügung stehen, und die Transparenz weiter zu erhöhen, sollte es möglich sein, mithilfe der Vernetzung der Register Informationen über Gesellschaften aller Rechtsformen auszutauschen, die gemäß nationalem Recht in den Registern der Mitgliedstaaten eingetragen sind. Die Mitgliedstaaten sollten die Möglichkeit haben, elektronische Kopien der Urkunden und Informationen zu Gesellschaften mit sonstigen Rechtsformen zu erstellen, die über dieses System der Registervernetzung ebenfalls zur Verfügung stehen.
- (30) Im Interesse der Transparenz und des Schutzes der Interessen der Arbeitnehmer, der Gläubiger und von Minderheitsgesellschaftern, sowie zur Förderung des Vertrauens bei Unternehmenstransaktionen einschließlich grenzüberschreitender Transaktionen im Binnenmarkt ist es wichtig, dass Investoren, Interessenträger, Geschäftspartner und Behörden einen einfachen Zugang zu Informationen über Gesellschaften haben. Damit diese Informationen besser zugänglich sind, sollten mehr Informationen kostenlos in allen Mitgliedstaaten verfügbar sein. Solche Informationen sollten den Status einer Gesellschaft und Informationen über ihre Zweigniederlassungen in anderen Mitgliedstaaten umfassen sowie Informationen über die Personen, die als Organ oder als Mitglieder eines entsprechenden Organs zur Vertretung der Gesellschaft befugt sind. Darüber hinaus sollten die Gebühren für die Beschaffung einer Kopie aller oder eines Teils der von der Gesellschaft auf Papier oder in elektronischer Form offengelegten Urkunden oder Informationen die entsprechenden Verwaltungskosten, einschließlich der Kosten für die Einrichtung und Pflege von Registern, nicht übersteigen, sofern die Gebühren im Verhältnis zu den erfragten Informationen nicht unverhältnismäßig hoch sind.
- (31) Die Mitgliedstaaten haben derzeit die Möglichkeit, optionale Zugangspunkte zum System der Registervernetzung einzurichten. Indessen ist es der Kommission nicht möglich, sonstige Interessenträger mit dem System der Registervernetzung zu verbinden. Damit die Vernetzung der Register anderen Interessenträgern zugutekommt und sichergestellt ist, dass ihre Systeme exakte, aktuelle und verlässliche Informationen über Gesellschaften enthalten, sollte die Kommission ermächtigt werden, zusätzliche Zugangspunkte einzurichten. Diese Zugangspunkte sollten nur für Systeme zur Verfügung stehen, die von der Kommission oder sonstigen Organen, Einrichtungen oder Agenturen der Union entwickelt und betrieben werden, damit diese ihre Verwaltungsaufgaben erfüllen oder die Bestimmungen des Unionsrechts einhalten.
- (32) Damit im Binnenmarkt niedergelassene Gesellschaften ihre Geschäftstätigkeit leichter grenzüberschreitend erweitern können, sollte es ihnen möglich sein, online Zweigniederlassungen in anderen Mitgliedstaaten zu eröffnen und einzutragen. Daher sollten die Mitgliedstaaten die Online-Eintragung von Zweigniederlassungen und die Online-Einreichung von Urkunden und Informationen ebenso ermöglichen wie für Gesellschaften, zumal damit zu Kostensenkungen beigetragen würde und der Verwaltungsaufwand und die Zeitspanne für Formalitäten im Zusammenhang mit der grenzüberschreitenden Expansion reduziert würden.
- (33) Bei der Eintragung einer Zweigniederlassung einer Gesellschaft, die in einem anderen Mitgliedstaat eingetragen ist, sollten die Mitgliedstaaten gewisse Informationen über die Gesellschaft mithilfe des Systems der Registervernetzung nachprüfen können. Überdies sollte im Fall der Aufhebung einer Zweigniederlassung das Register des betreffenden Mitgliedstaats den Mitgliedstaat, in dem die Gesellschaft eingetragen ist, über das System der Registervernetzung von der Aufhebung unterrichten, und beide Register sollten diese Information speichern.
- (34) Um die Kohärenz mit dem Unionsrecht und dem nationalen Recht zu gewährleisten, ist es notwendig, die Bestimmung über den Kontaktausschuss, der nicht mehr existiert, zu streichen und die in den Anhängen I und II der Richtlinie (EU) 2017/1132 aufgeführten Rechtsformen von Gesellschaften zu aktualisieren.
- (35) Um künftige Änderungen der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten und der Union, die die Rechtsformen von Gesellschaften betreffen, berücksichtigen zu können, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, nach Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Rechtsakte zur Aktualisierung der Liste der Rechtsformen von Gesellschaften in den Anhängen I, II und IIA der Richtlinie (EU) 2017/1132 zu erlassen. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt, und dass diese Konsultationen mit den Grundsätzen in Einklang stehen, die in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung<sup>(7)</sup> niedergelegt wurden. Um insbesondere für eine gleichberechtigte Beteiligung an der Vorbereitung delegierter Rechtsakte zu sorgen, erhalten das Europäische Parlament und der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten, und ihre Sachverständigen haben systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission, die mit der Vorbereitung der delegierten Rechtsakte befasst sind.
- (36) Rechts- und Verwaltungsvorschriften des nationalen Rechts einschließlich der Pflicht zur Registrierung von Gesellschaften im Zusammenhang mit Steuervorschriften der Mitgliedstaaten oder ihrer territorialen und administrativen Untergliederungen werden durch die Bestimmungen dieser Richtlinie nicht berührt.

<sup>(7)</sup> ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1.

- (37) Die Befugnisse der Mitgliedstaaten, Anträge auf Gründung von Gesellschaften und Eintragung von Zweigniederlassungen im Falle von Betrug oder Missbrauch abzulehnen, sowie die Ermittlungs- und Durchsetzungsmaßnahmen der Mitgliedstaaten, einschließlich jener der Polizei oder anderer zuständiger Behörden, sollten durch diese Richtlinie nicht berührt werden. Auch andere Verpflichtungen nach Unionsrecht und nationalem Recht, einschließlich im Zusammenhang mit der Bekämpfung der Geldwäsche, der Terrorismusbekämpfung und der Bestimmungen über das wirtschaftliche Eigentum, sollten unberührt bleiben. Die Bestimmungen der Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>(8)</sup> betreffend die Bekämpfung des Risikos der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, insbesondere die Verpflichtungen im Zusammenhang mit der risikoorientierten Durchführung der Maßnahmen im Rahmen der Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden sowie im Zusammenhang mit der Bestimmung und Erfassung des wirtschaftlichen Eigentümers einer neu geschaffenen juristischen Person im Mitgliedstaat, in dem diese die Rechtsfähigkeit erlangt, werden von dieser Richtlinie nicht berührt.
- (38) Bei der Anwendung dieser Richtlinie sollten die Rechtsvorschriften der Union zum Datenschutz eingehalten sowie der Schutz des Privatlebens und personenbezogener Daten gemäß Artikel 7 und 8 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union gewahrt werden. Jede Verarbeitung der personenbezogenen Daten natürlicher Personen nach dieser Richtlinie muss gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>(9)</sup> erfolgen.
- (39) Der Europäische Datenschutzbeauftragte wurde gemäß Artikel 28 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>(10)</sup> gehört und hat am 26. Juli 2018 eine Stellungnahme abgegeben.
- (40) Da das Ziel dieser Richtlinie, nämlich die Bereitstellung von mehr digitalen Lösungen für Gesellschaften im Binnenmarkt, von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden kann, sondern vielmehr wegen seines Umfangs und seiner Wirkungen auf Unionsebene besser zu verwirklichen ist, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union verankerten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Richtlinie nicht über das für die Verwirklichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus.
- (41) Gemäß der Gemeinsamen Politischen Erklärung vom 28. September 2011 der Mitgliedstaaten und der Kommission zu erläuternden Dokumenten<sup>(11)</sup> haben sich die Mitgliedstaaten verpflichtet, in begründeten Fällen zusätzlich zur Mitteilung ihrer Umsetzungsmaßnahmen ein oder mehrere Dokumente zu übermitteln, in denen der Zusammenhang zwischen den Bestandteilen einer Richtlinie und den entsprechenden Teilen nationaler Umsetzungsinstrumente erläutert wird. In Bezug auf diese Richtlinie hält der Gesetzgeber die Übermittlung derartiger Dokumente für gerechtfertigt.
- (42) Angesichts der Komplexität der Änderungen an den nationalen Systemen, die erforderlich sind, um den Bestimmungen dieser Richtlinie nachzukommen, und der erheblichen Unterschiede, die derzeit zwischen den Mitgliedstaaten in Bezug auf die Verwendung digitaler Werkzeuge und Verfahren auf dem Gebiet des Gesellschaftsrechts bestehen, ist es angezeigt, vorzusehen, dass Mitgliedstaaten, die bei der Umsetzung bestimmter Bestimmungen dieser Richtlinie besondere Schwierigkeiten haben, der Kommission mitteilen können, dass sie eine Verlängerung des jeweiligen Umsetzungszeitraums um bis zu ein Jahr benötigen. Die Mitgliedstaaten sollten objektive Gründe für den Antrag auf Verlängerung angeben.
- (43) Die Kommission sollte eine Evaluierung dieser Richtlinie durchführen. Gemäß Nummer 22 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung sollte diese Evaluierung auf den fünf Kriterien der Effizienz, der Effektivität, der Relevanz, der Kohärenz und des Mehrwerts beruhen und die Grundlage für die Abschätzung der Folgen möglicher weiterer Maßnahmen bilden. Die Mitgliedstaaten sollten bei der Durchführung dieser Evaluierung mitwirken, indem sie der Kommission die vorhandenen Daten darüber zur Verfügung stellen, wie die Online-Gründung von Gesellschaften in der Praxis funktioniert, etwa Daten über die Anzahl der Online-Gründungen, die Anzahl der Fälle, in denen Muster verwendet wurden oder in denen eine physische Anwesenheit erforderlich war, sowie die durchschnittliche Dauer und die durchschnittlichen Kosten von Online-Gründungen.

<sup>(8)</sup> Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2006/70/EG der Kommission (ABl. L 141 vom 5.6.2015, S. 73).

<sup>(9)</sup> Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1).

<sup>(10)</sup> Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr (ABl. L 8 vom 12.1.2001, S. 1).

<sup>(11)</sup> ABl. C 369 vom 17.12.2011, S. 14.

- (44) Es sollten Informationen eingeholt werden, um die Leistungsfähigkeit dieser Richtlinie im Hinblick auf die verfolgten Ziele zu bewerten und um eine Grundlage für eine Bewertung gemäß Nummer 22 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung zu schaffen.
- (45) Die Richtlinie (EU) 2017/1132 sollte daher entsprechend geändert werden —

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

#### *Artikel 1*

### **Änderung der Richtlinie (EU) 2017/1132**

Die Richtlinie (EU) 2017/1132 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 1 wird nach dem zweiten Spiegelstrich folgender Spiegelstrich eingefügt:

„— Regelungen zur Online-Gründung von Gesellschaften, zur Online-Eintragung von Zweigniederlassungen und zur Online-Einreichung von Urkunden und Informationen durch Gesellschaften und Zweigniederlassungen;“.

2. In Titel I erhält die Überschrift des Kapitels III folgende Fassung:

„Online-Verfahren (Gründung, Eintragung und Einreichung), Offenlegung und Register“.

3. Artikel 13 erhält folgende Fassung:

„Artikel 13

#### **Anwendungsbereich**

Die in diesem Abschnitt und in Abschnitt 1A vorgeschriebenen Maßnahmen der Koordinierung gelten für die Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für die in Anhang II genannten Rechtsformen von Gesellschaften und, sofern angegeben, für die in den Anhängen I und IIA genannten Rechtsformen von Gesellschaften.“

4. Die folgenden Artikel 13a bis 13e werden eingefügt:

„Artikel 13a

#### **Begriffsbestimmungen**

Für die Zwecke dieses Kapitels bezeichnet der Ausdruck:

1. ‚elektronisches Identifizierungsmittel‘ ein elektronisches Identifizierungsmittel nach Artikel 3 Nummer 2 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates (\*);
2. ‚elektronisches Identifizierungssystem‘ ein elektronisches Identifizierungssystem nach Artikel 3 Nummer 4 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014;
3. ‚elektronische Form‘ elektronische Ausrüstung für die Verarbeitung, einschließlich der digitalen Komprimierung, und Speicherung von Daten, über die Informationen am Ausgangspunkt gesendet und am Endpunkt empfangen werden, wobei sie auf eine Weise vollständig gesendet, weitergeleitet und empfangen werden, die von den Mitgliedstaaten festzulegen ist;



4. „Gründung“ das gesamte Verfahren zur Errichtung einer Gesellschaft im Einklang mit dem nationalen Recht, einschließlich der Erstellung des Errichtungsakts der Gesellschaft und aller Schritte, die für die Eintragung der Gesellschaft in das Register erforderlich sind;
5. „Eintragung einer Zweigniederlassung“ ein Verfahren zur Offenlegung der Urkunden und Informationen in Bezug auf die Einrichtung einer neuen Zweigniederlassung in einem Mitgliedstaat;
6. „Muster“ eine Vorlage für den Errichtungsakt einer Gesellschaft, die von den Mitgliedstaaten nach den nationalen Rechtsvorschriften erstellt wird und für die Online-Gründung einer Gesellschaft gemäß Artikel 13g verwendet wird.

#### Artikel 13b

#### **Anerkennung von Identifizierungsmitteln für die Zwecke von Onlineverfahren**

(1) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass folgende elektronische Identifizierungsmittel von Antragstellern, die Unionsbürger sind, im Rahmen der Online-Verfahren gemäß diesem Kapitel verwendet werden können:

- a) ein elektronisches Identifizierungsmittel, das im Rahmen eines durch den jeweiligen Mitgliedstaat genehmigten elektronischen Identifizierungssystems ausgestellt wurde;
- b) ein elektronisches Identifizierungsmittel, das von einem anderen Mitgliedstaat ausgestellt wurde und für die Zwecke der grenzüberschreitenden Authentifizierung nach Artikel 6 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 anerkannt wird.

(2) Die Mitgliedstaaten können die Anerkennung elektronischer Identifizierungsmittel ablehnen, wenn das Sicherheitsniveau dieser elektronischen Identifizierungsmittel nicht den in Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 festgelegten Anforderungen entspricht.

(3) Alle von den Mitgliedstaaten anerkannten Identifizierungsmittel werden der Öffentlichkeit bekannt gemacht.

(4) Wenn dies aufgrund des öffentlichen Interesses an der Verhinderung des Identitätsmissbrauchs oder der Identitätsänderung gerechtfertigt ist, können die Mitgliedstaaten zum Zwecke der Überprüfung der Identität von Antragstellern Maßnahmen ergreifen, die die physische Anwesenheit des jeweiligen Antragsstellers vor Behörden oder Personen oder Stellen, die nach nationalem Recht mit der Bearbeitung von Aspekten der Online-Verfahren gemäß diesem Kapitel, einschließlich der Erstellung des Errichtungsakts einer Gesellschaft, betraut sind, erfordert. Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass die physische Anwesenheit eines Antragsstellers nur im Einzelfall verlangt werden kann, wenn Anhaltspunkte für einen Verdacht auf Identitätsfälschung vorliegen, und dass alle sonstigen Verfahrensschritte online abgeschlossen werden können.

#### Artikel 13c

#### **Allgemeine Bestimmungen für Online-Verfahren**

(1) Diese Richtlinie lässt die nationalen Rechtsvorschriften unberührt, in deren Rahmen gemäß den Rechtsordnungen und -traditionen der Mitgliedstaaten Behörden oder Personen oder Stellen benannt werden, die nach nationalem Recht mit der Bearbeitung von Aspekten der Online-Gründung von Gesellschaften, der Online-Eintragung von Zweigniederlassungen und der Online-Einreichung von Urkunden und Informationen betraut sind.

(2) Auch die Verfahren und Anforderungen des nationalen Rechts, einschließlich jener betreffend die rechtlichen Verfahren zur Erstellung des Errichtungsakts, bleiben von dieser Richtlinie unberührt, sofern die Online-Gründung einer Gesellschaft gemäß Artikel 13g und die Online-Eintragung einer Zweigniederlassung gemäß Artikel 28a sowie die Online-Einreichung von Urkunden und Informationen gemäß Artikel 13j und Artikel 28b möglich sind.

(3) Die Anforderungen des nationalen Rechts in Bezug auf die Echtheit, Korrektheit, Zuverlässigkeit, Vertrauenswürdigkeit und die vorgeschriebene rechtliche Form eingereicherter Urkunden und Informationen bleiben von dieser Richtlinie unberührt, sofern die Online-Gründung gemäß Artikel 13g und die Online-Eintragung einer Zweigniederlassung gemäß Artikel 28a sowie die Online-Einreichung von Urkunden und Informationen gemäß Artikel 13j und Artikel 28b möglich sind.

#### Artikel 13d

##### **Gebühren für Online-Verfahren**

(1) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die für die in diesem Kapitel genannten Online-Verfahren geltenden Gebührenregelungen transparent sind und diskriminierungsfrei angewandt werden.

(2) Die von den in Artikel 16 genannten Registern für Online-Verfahren erhobenen Gebühren überschreiten den für die Deckung der Kosten für die Erbringung solcher Leistungen erforderlichen Betrag nicht.

#### Artikel 13e

##### **Zahlungen**

Ist für die Abwicklung eines in diesem Kapitel geregelten Verfahrens eine Zahlung erforderlich, so sorgen die Mitgliedstaaten dafür, dass diese Zahlung über einen weithin verfügbaren Online-Zahlungsdienst abgewickelt werden kann, der für grenzüberschreitende Zahlungen genutzt werden kann, die Identifizierung der die Zahlung tätigen Person erlaubt und durch ein in einem Mitgliedstaat niedergelassenes Finanzinstitut oder einen entsprechenden Zahlungsdienstleister erbracht wird.

#### Artikel 13f

##### **Informationsanforderungen**

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass auf den Eintragungsportalen oder Internetseiten, die über das zentrale digitale Zugangstor zugänglich sind, im Hinblick auf die Unterstützung bei der Gründung von Gesellschaften und der Eintragung von Zweigniederlassungen prägnante, nutzerfreundliche, kostenlose Informationen zugänglich gemacht werden, und zwar mindestens in einer Sprache, die von möglichst vielen grenzübergreifenden Nutzern verstanden wird. Die Informationen umfassen mindestens Folgendes:

- a) die Vorschriften über die Gründung von Gesellschaften, einschließlich über die Online-Verfahren, auf die in den Artikeln 13g und 13j Bezug genommen wird, und die Anforderungen für die Verwendung von Mustern sowie für die sonstigen für die Gründung erforderlichen Urkunden, für die Identifizierung von Personen, die Verwendung von Sprachen und die geltenden Gebühren;
- b) die Vorschriften über die Eintragung von Zweigniederlassungen, einschließlich über die Online-Verfahren, auf die in den Artikeln 28a und 28b Bezug genommen wird, sowie die Anforderungen an die für die Eintragung erforderlichen Dokumente, für die Identifizierung von Personen und die Verwendung von Sprachen;
- c) eine Übersicht über die anwendbaren Vorschriften darüber, Mitglied des Verwaltungsorgans, des Leitungsorgans und des Aufsichtsorgans einer Gesellschaft zu werden, einschließlich der Vorschriften über die Disqualifikation von Geschäftsführern, und über die Behörden oder Stellen, die für die Vorhaltung von Informationen über disqualifizierte Geschäftsführer zuständig sind;
- d) eine Übersicht über die Befugnisse und Zuständigkeiten des Verwaltungsorgans, des Leitungsorgans und des Aufsichtsorgans einer Gesellschaft, einschließlich der Befugnis, eine Gesellschaft gegenüber Dritten zu vertreten.

---

(\*) Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73).“

5. In Titel I Kapitel III wird folgender Abschnitt eingefügt:

„Abschnitt 1 A

### **Online-Gründung, Online-Einreichung und Offenlegung**

Artikel 13g

#### **Online-Gründung von Gesellschaften**

(1) Die Mitgliedstaaten gewährleisten im Einklang mit den Bestimmungen des Artikels 13b Absatz 4 und des Absatzes 8 dieses Artikels, dass die Online-Gründung von Gesellschaften vollständig online durchgeführt werden kann, ohne dass die Antragsteller persönlich vor Behörden, Personen oder Stellen, nach nationalem Recht mit der Bearbeitung von Aspekten der Online-Gründung von Gesellschaften, einschließlich der Erstellung des Errichtungsakts einer Gesellschaft, betrauten sind, erscheinen müssen.

Die Mitgliedstaaten können sich jedoch dafür entscheiden, für Rechtsformen von Gesellschaften, bei denen es sich nicht um die in Anhang IIA genannten Rechtsformen handelt, keine Verfahren für die Online-Gründung anzubieten.

(2) Die Mitgliedstaaten legen detaillierte Regelungen für die Online-Gründung von Gesellschaften fest, einschließlich der Regelungen für die Verwendung von Mustern nach Artikel 13h und die für die Gründung einer Gesellschaft erforderlichen Urkunden und Informationen. Im Rahmen dieser Regelungen sorgen die Mitgliedstaaten dafür, dass diese Online-Gründung durch die Übermittlung von Urkunden oder Informationen in elektronischer Form, einschließlich elektronischer Kopien der in Artikel 16a Absatz 4 genannten Urkunden und Informationen, abgewickelt werden kann.

(3) Die in Absatz 2 genannten Regelungen umfassen mindestens Folgendes:

- a) die Verfahren zur Gewährleistung der erforderlichen Rechts- und Geschäftsfähigkeit der Antragsteller und ihrer Befugnis zur Vertretung der Gesellschaft;
- b) die Mittel zur Überprüfung der Identität der Antragsteller gemäß Artikel 13b;
- c) die Verpflichtung der Antragsteller, in der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 genannte Vertrauensdienste zu nutzen;
- d) die Verfahren zur Überprüfung der Rechtmäßigkeit des Unternehmensgegenstands, sofern im Rahmen des nationalen Rechts vorgesehen;
- e) die Verfahren zur Überprüfung der Rechtmäßigkeit des Namens der Gesellschaft, sofern im Rahmen des nationalen Rechts vorgesehen;
- f) die Verfahren zur Überprüfung der Bestellung von Geschäftsführern.

(4) Die in Absatz 2 genannten Vorschriften können zudem insbesondere Folgendes umfassen:

- a) die Verfahren zur Gewährleistung der Rechtmäßigkeit des Errichtungsakts der Gesellschaft, einschließlich der Überprüfung der ordnungsgemäßen Verwendung von Mustern;
- b) die Folgen der Disqualifikation eines Geschäftsführers durch die zuständige Behörde eines anderen Mitgliedstaats;
- c) die Rolle eines Notars oder jeder anderen Person oder Stelle, die nach nationalem Recht mit der Bearbeitung von Aspekten der Online-Gründung von Gesellschaften betraut ist;
- d) der Ausschluss einer Online-Gründung, wenn das Gesellschaftskapital in Sachleistungen zu erbringen ist.

(5) Die Mitgliedstaaten knüpfen die Online-Gründung von Gesellschaften nicht an die Bedingung des Erhalts einer Lizenz oder Genehmigung vor der Eintragung der Gesellschaft, sofern eine solche Bedingung nicht für die in nationalen Rechtsvorschriften festgelegte Kontrolle bestimmter Tätigkeiten unverzichtbar ist.

(6) Sofern die Zahlung von Gesellschaftskapital als Bestandteil des Gründungsverfahrens für Gesellschaften erforderlich ist, sorgen die Mitgliedstaaten dafür, dass eine solche Zahlung nach Artikel 13e online auf ein Konto einer in der Union tätigen Bank getätigt werden kann. Des Weiteren sorgen die Mitgliedstaaten dafür, dass auch der Nachweis solcher Zahlungen online zur Verfügung gestellt werden kann.

(7) In Fällen, in denen die Gesellschaft ausschließlich von natürlichen Personen unter Verwendung der in Artikel 13h genannten Muster gegründet wird, sorgen die Mitgliedstaaten dafür, dass die Online-Gründung innerhalb eines Zeitraums von fünf Arbeitstagen bzw. in anderen Fällen innerhalb eines Zeitraums von zehn Arbeitstagen, nach dem späteren der folgenden Daten abgeschlossen wird:

- a) dem Datum des Abschlusses aller für die Online-Gründung erforderlichen Formalitäten, einschließlich des Erhalts aller dem nationalen Recht entsprechenden Urkunden und Informationen durch eine Behörde oder Person oder Stelle, die nach nationalem Recht mit der Bearbeitung von Aspekten der Gründung einer Gesellschaft betraut ist;
- b) dem Datum der Zahlung einer Eintragungsgebühr, der Bareinzahlung des Gesellschaftskapitals oder der Leistung des Gesellschaftskapitals in Sachleistungen, soweit dies nach den nationalen Rechtsvorschriften vorgesehen ist.

Kann das Verfahren nicht innerhalb der in diesem Absatz genannten Fristen abgeschlossen werden, sorgen die Mitgliedstaaten dafür, dass der Antragsteller über die Gründe für die Verzögerung unterrichtet wird.

(8) Wenn dies aufgrund des öffentlichen Interesses an der Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften über die Rechts- und Geschäftsfähigkeit und die Befugnis der Antragsteller, eine Gesellschaft zu vertreten, gerechtfertigt ist, kann jede Behörde oder Person oder Stelle, die nach nationalem Recht mit Aspekten der Online-Gründung einer Gesellschaft, einschließlich der Erstellung des Errichtungsakts, betraut ist, die physische Anwesenheit des Antragstellers verlangen. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass in solchen Fällen die physische Anwesenheit eines Antragstellers nur im Einzelfall verlangt werden kann, wenn Anhaltspunkte für einen Verdacht auf Nichteinhaltung der in Absatz 3 Buchstabe a genannten Vorschriften vorliegen. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass alle sonstigen Verfahrensschritte trotzdem online abgeschlossen werden können.

#### Artikel 13h

#### **Muster für die Online-Gründung von Gesellschaften**

(1) Die Mitgliedstaaten stellen auf Eintragungsportalen oder Internetseiten, die über das zentrale digitale Zugangstor zugänglich sind, für die in Anhang IIA genannten Rechtsformen von Gesellschaften Muster zur Verfügung. Die Mitgliedstaaten können auch für die Gründung anderer Rechtsformen von Gesellschaften Muster bereitstellen.

(2) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die in Absatz 1 genannten Muster von Antragstellern im Rahmen des Online-Gründungsverfahrens nach Artikel 13g verwendet werden können. Nutzen die Antragsteller diese Muster nach den in Artikel 13g Absatz 4 Buchstabe a genannten Bestimmungen, gilt die Anforderung des Artikels 10 an die öffentliche Beurkundung des Errichtungsaktes der Gesellschaft in Fällen, in denen keine vorbeugende Verwaltungs- oder gerichtliche Kontrolle erfolgt, als erfüllt.

Diese Richtlinie berührt nicht etwaige Anforderung nach nationalem Recht, die für die Erstellung des Errichtungsaktes die öffentliche Beurkundung verlangen, sofern die Online-Gründung gemäß Artikel 13g nach wie vor möglich ist.

(3) Die Mitgliedstaaten müssen die Muster zumindest in einer Amtssprache der Union zur Verfügung stellen, die von einer möglichst großen Zahl grenzüberschreitender Nutzer weitgehend verstanden wird. Die Verfügbarkeit von Mustern in anderen Sprachen als der oder den Amtssprachen des betreffenden Mitgliedstaats dient ausschließlich der Information, es sei denn, dieser Mitgliedstaat beschließt, dass es auch möglich ist, eine Gesellschaft anhand von Mustern, die in solchen anderen Sprachen abgefasst sind, zu gründen.

- (4) Der Inhalt der Muster fällt unter das Recht der Mitgliedstaaten.

#### Artikel 13i

##### **Disqualifizierte Geschäftsführer**

(1) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass Vorschriften bestehen, nach denen Geschäftsführer disqualifiziert werden können. Diese Vorschriften müssen auch die Möglichkeit vorsehen, eine derzeit in einem anderen Mitgliedstaat geltende Disqualifikation zu berücksichtigen bzw. Informationen zu berücksichtigen, die für eine Disqualifikation in einem anderen Mitgliedstaat relevant sind. Für die Zwecke dieses Artikels gelten mindestens die in Artikel 14 Buchstabe d Ziffer i aufgeführten Personen als Geschäftsführer.

(2) Die Mitgliedstaaten können verlangen, dass Personen, die sich als Geschäftsführer bewerben, erklären, ob ihnen Umstände bekannt sind, die dazu führen könnten, dass sie im betreffenden Mitgliedstaat disqualifiziert werden.

Die Mitgliedstaaten können die Ernennung einer Person als Geschäftsführer einer Gesellschaft ablehnen, wenn diese zur fraglichen Zeit in einem anderen Mitgliedstaat für diese Tätigkeit disqualifiziert ist.

(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass sie in der Lage sind, auf ein Ersuchen eines anderen Mitgliedstaats um Informationen, die für die Disqualifikation von Geschäftsführern nach dem Recht des antwortenden Mitgliedstaats relevant sind, zu antworten.

(4) Um auf ein Ersuchen nach Absatz 3 dieses Artikels zu antworten, treffen die Mitgliedstaaten zumindest die erforderlichen Vorkehrungen, um sicherzustellen, dass sie über das in Artikel 22 genannte System unverzüglich Informationen darüber bereitstellen können, ob eine bestimmte Person disqualifiziert ist oder in einem ihrer Register eingetragen ist, die Informationen enthalten, die für die Disqualifikation von Geschäftsführern relevant sind. Die Mitgliedstaaten können auch weitere Informationen austauschen, etwa über den Zeitraum und die Gründe für die Disqualifikation. Für diesen Austausch gelten die nationalen Rechtsvorschriften.

(5) Die Kommission legt im Wege der in Artikel 24 genannten Durchführungsrechtsakte die detaillierten Modalitäten und technischen Einzelheiten für den Austausch der in Absatz 4 genannten Informationen fest.

(6) Die Absätze 1 bis 5 dieses Artikels gelten entsprechend, wenn eine Gesellschaft Informationen betreffend die Ernennung eines neuen Geschäftsführers bei dem in Artikel 16 genannten Register einreicht.

(7) Die personenbezogenen Daten der in diesem Artikel genannten Personen werden gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 und dem nationalen Recht verarbeitet, um es der nach nationalem Recht betrauten Behörde oder Person oder Stelle zu ermöglichen, die notwendigen Informationen im Zusammenhang mit der Disqualifikation einer Person als Geschäftsführer zu bewerten, um betrügerisches oder anderweitiges missbräuchliches Verhalten zu verhindern und den Schutz aller Personen zu gewährleisten, die mit Gesellschaften oder Zweigniederlassungen interagieren.

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die in Artikel 16 genannten Register und die Behörden oder Personen oder Stellen, die nach nationalem Recht mit der Bearbeitung von Aspekten von Online-Verfahren betraut sind, die für die Zwecke dieses Artikels übermittelten personenbezogenen Daten nicht länger als erforderlich und auf keinen Fall länger als personenbezogene Daten im Zusammenhang mit der Gründung einer Gesellschaft, der Eintragung einer Zweigniederlassung oder der Einreichung durch eine Gesellschaft oder Zweigniederlassung speichern.

#### Artikel 13j

##### **Online-Einreichung von Urkunden und Informationen von Gesellschaften**

(1) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die in Artikel 14 bezeichneten Urkunden und Informationen sowie Änderungen an denselben innerhalb der in den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, in dem die Gesellschaft eingetragen ist, festgelegten Fristen online beim Register eingereicht werden können. Die Mitgliedstaaten gewährleisten im Einklang mit den Bestimmungen des Artikels 13b Absatz 4 und gegebenenfalls Artikel 13g Absatz 8, dass diese Einreichung vollständig online erfolgen kann, ohne dass ein Antragsteller persönlich vor einer Behörde oder Person oder Stelle, die nach nationalem Recht mit der Bearbeitung der Online-Einreichung betraut ist, erscheinen muss.

(2) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Herkunft und die Unversehrtheit der online eingereichten Urkunden elektronisch überprüft werden können.

(3) Die Mitgliedstaaten können verlangen, dass bestimmte oder alle Gesellschaften bestimmte oder sämtliche der in Absatz 1 genannten Urkunden und Informationen online einreichen müssen.

(4) Die Artikel 13g Absätze 2 bis 5 gelten entsprechend für die Online-Einreichung von Urkunden und Informationen.

(5) Die Mitgliedstaaten können weiterhin andere als die in Absatz 1 genannten Formen der Einreichung durch Gesellschaften, Notare oder andere Personen oder Stellen, die nach nationalem Recht mit der Bearbeitung solcher Einreichungsformen betraut sind, zulassen, auch in elektronischer Form oder in Papierform.“

6. Artikel 16 erhält folgende Fassung:

„Artikel 16

#### **Offenlegung im Register**

(1) In jedem Mitgliedstaat wird bei einem Zentral-, Handels- oder Gesellschaftsregister (im Folgenden ‚Register‘) für jede der dort eingetragenen Gesellschaften eine Akte angelegt.

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass Gesellschaften eine europäische einheitliche Kennung (EUID) haben, auf die in Punkt 8 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/884 der Kommission (\*) Bezug genommen wird, durch die sie eindeutig bei der Kommunikation zwischen Registern über das System der Vernetzung von Registern, das gemäß Artikel 22 eingerichtet wurde (im Folgenden ‚System der Registervernetzung‘), ermittelt werden können. Diese einheitliche Kennung besteht zumindest aus Elementen, die es ermöglichen, den Mitgliedstaat des Registers, das inländische Herkunftsregister und die Nummer der Gesellschaft in diesem Register zu ermitteln, sowie gegebenenfalls aus Kennzeichen, um Fehler bei der Identifizierung zu vermeiden.

(2) Alle Urkunden und Informationen, die nach Artikel 14 der Offenlegung unterliegen, werden in der in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten Akte hinterlegt oder direkt in das Register eingetragen und der Gegenstand der Eintragungen in das Register wird in der Akte vermerkt.

Alle in Artikel 14 bezeichneten Urkunden und Informationen werden, unabhängig davon, in welcher Form sie eingereicht werden, in der Akte im Register aufbewahrt oder direkt in elektronischer Form darin eingetragen. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass alle Urkunden und Informationen, die auf Papier eingereicht werden, durch das Register möglichst rasch in elektronische Form gebracht werden.

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die in Artikel 14 bezeichneten Urkunden und Informationen, die vor dem 31. Dezember 2006 in Papierform eingereicht wurden, vom Register bei Erhalt eines Antrags auf Offenlegung in elektronischer Form in elektronische Form gebracht werden.

(3) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Offenlegung der in Artikel 14 bezeichneten Urkunden und Informationen dadurch erfolgt, dass sie im Register öffentlich zugänglich gemacht werden. Zudem können die Mitgliedstaaten verlangen, dass einige oder alle dieser Urkunden und Informationen in einem dafür bestimmten Amtsblatt oder in anderer ebenso wirksamer Form veröffentlicht werden. Eine solche Form erfordert zumindest die Verwendung eines Systems, bei dem die veröffentlichten Urkunden oder Informationen in chronologischer Reihenfolge über eine zentrale elektronische Plattform abgerufen werden können. In solchen Fällen sorgt das Register dafür, dass die Urkunden und Informationen vom Register in elektronischer Form an das Amtsblatt oder eine zentrale elektronische Plattform übermittelt werden.

(4) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um Abweichungen zwischen den Eintragungen im Register und in der Akte zu vermeiden.



Die Mitgliedstaaten, die die Veröffentlichung von Urkunden und Informationen in einem nationalen Amtsblatt oder auf einer zentralen elektronischen Plattform vorschreiben, treffen die erforderlichen Maßnahmen, um Abweichungen zwischen der Offenlegung gemäß Absatz 3 und der Veröffentlichung im Amtsblatt oder auf der Plattform zu vermeiden.

Bei Abweichungen gemäß diesem Artikel haben die im Register zur Verfügung gestellten Urkunden und Informationen Vorrang.

(5) Die Urkunden und Informationen gemäß Artikel 14 können Dritten von der Gesellschaft erst nach der Offenlegung gemäß Absatz 3 des vorliegenden Artikels entgegengehalten werden, es sei denn, die Gesellschaft weist nach, dass die Urkunden oder Informationen den Dritten bekannt waren.

Bei Vorgängen, die sich vor dem sechzehnten Tag nach der Offenlegung ereignen, können die Urkunden und Informationen Dritten jedoch nicht entgegengehalten werden, die nachweisen, dass es ihnen unmöglich war, die Urkunden oder Informationen zu kennen.

Dritte können sich stets auf Urkunden und Informationen berufen, für die die Formalitäten der Offenlegung noch nicht erfüllt worden sind, es sei denn, die Urkunden oder Informationen sind mangels Offenlegung nicht wirksam.

(6) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass alle Urkunden und Informationen, die als Teil der Gründung einer Gesellschaft, der Eintragung einer Zweigniederlassung oder einer Einreichung durch eine Gesellschaft oder Zweigniederlassung eingereicht werden, von den Registern in maschinenlesbarem und durchsuchbarem Format oder als strukturierte Daten gespeichert werden.“

---

(\*) Durchführungsverordnung (EU) 2015/884 der Kommission vom 8. Juni 2015 zur Festlegung technischer Spezifikationen und Verfahren für das System der Registervernetzung gemäß Richtlinie 2009/101/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 144 vom 10.6.2015, S. 1).

7. Folgender Artikel wird eingefügt:

„Artikel 16a

#### **Zugang zu offengelegten Informationen**

(1) Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass vollständige oder auszugsweise Kopien aller in Artikel 14 genannten Urkunden und Informationen auf Antrag vom Register erhältlich sind und dass ein solcher Antrag beim Register entweder auf Papier oder in elektronischer Form eingereicht werden kann.

Die Mitgliedstaaten können jedoch beschließen, dass bestimmte Arten oder Teile der spätestens bis zum 31. Dezember 2006 auf Papier eingereichten Urkunden und Informationen nicht in elektronischer Form erhältlich sind, wenn sie vor einem bestimmten, dem Datum der Antragstellung vorausgehenden Zeitraum eingereicht wurden. Dieser Zeitraum darf zehn Jahre nicht unterschreiten.

(2) Die Gebühren für die Ausstellung einer vollständigen oder auszugsweisen Kopie der in Artikel 14 bezeichneten Urkunden oder Informationen auf Papier oder in elektronischer Form dürfen die dadurch verursachten Verwaltungskosten nicht übersteigen, einschließlich der Kosten für die Entwicklung und Wartung der Register.

(3) Die Richtigkeit der einem Antragsteller übermittelten elektronischen Kopien und Papierkopien wird bestätigt, sofern der Antragsteller auf diese Beglaubigung nicht verzichtet.

(4) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass vom Register übermittelte elektronische Kopien und Auszüge der Urkunden und Informationen über Vertrauensdienste nach der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 authentifiziert wurden, damit gewährleistet ist, dass die elektronischen Kopien oder Auszüge vom Register übermittelt wurden und dass ihr Inhalt eine gleichlautende Kopie der im Besitz des Registers befindlichen Urkunde ist oder dass er mit den darin enthaltenen Informationen übereinstimmt.“

8. Artikel 17 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass mittels aktueller Informationen dargelegt wird, aufgrund welcher nationalen rechtlichen Bestimmungen Dritte sich gemäß Artikel 16 Absätze 3, 4 und 5 auf die in Artikel 14 genannten Informationen und alle dort genannten Arten von Urkunden berufen können.“

9. Artikel 18 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Es werden auch elektronische Kopien der in Artikel 14 bezeichneten Urkunden und Informationen über das System der Registervernetzung öffentlich zugänglich gemacht. Die Mitgliedstaaten können die in Artikel 14 bezeichneten Urkunden und Informationen auch für Rechtsformen von Gesellschaften, die nicht in Anhang II aufgeführt sind, bereitstellen.“

b) Absatz 3 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) den in Artikel 14 bezeichneten Urkunden und Informationen auch für Rechtsformen von Gesellschaften, die nicht in Anhang II aufgeführt sind, wenn diese Unterlagen von den Mitgliedstaaten bereitgestellt werden;“.

10. Artikel 19 erhält folgende Fassung:

„Artikel 19

#### **Gebühren für den Zugang zu Urkunden und Informationen**

(1) Die für den Zugang zu den in Artikel 14 bezeichneten Urkunden und Informationen über das System der Registervernetzung erhobenen Gebühren gehen nicht über die dadurch verursachten Verwaltungskosten hinaus, einschließlich der Kosten für die Entwicklung und Wartung der Register.

(2) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass mindestens folgende Informationen und Urkunden über das System der Registervernetzung kostenlos zugänglich sind:

- a) Name(n) und Rechtsform der Gesellschaft;
- b) Sitz der Gesellschaft und Mitgliedstaat, in dem sie eingetragen ist;
- c) Eintragsnummer und EUID der Gesellschaft;
- d) Angaben zur Internetseite der Gesellschaft, sofern solche Einzelheiten in das nationale Register aufgenommen werden;
- e) Status der Gesellschaft, z. B. ob sie nach den nationalen Rechtsvorschriften aufgehoben oder aus dem Register gelöscht wurde, sich in Liquidation befindet, aufgelöst wurde, wirtschaftlich tätig ist oder nicht, sofern diese Angaben in die nationalen Register aufgenommen werden;
- f) Gegenstand der Gesellschaft, sofern im nationalen Register verzeichnet;
- g) Angaben aller Personen, die als Organ oder Mitglied eines Organs gegenwärtig befugt sind, die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten, sowie Angaben dazu, ob die zur Vertretung der Gesellschaft befugten Personen die Gesellschaft allein oder nur gemeinschaftlich vertreten können;
- h) Informationen über alle von der Gesellschaft in anderen Mitgliedstaaten eingerichteten Zweigniederlassungen, einschließlich des Namens, der Eintragsnummer, der EUID und des Mitgliedstaats, in dem die Zweigniederlassung eingetragen ist.



(3) Der Austausch von Informationen über das System der Registervernetzung ist für die Register kostenlos.

(4) Die Mitgliedstaaten können beschließen, dass die in Buchstaben d und f genannten Informationen ausschließlich den Behörden anderer Mitgliedstaaten kostenlos zugänglich gemacht werden.“

11. Artikel 20 Absatz 3 wird gestrichen.

12. Artikel 22 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 wird folgender Unterabsatz angefügt:

„Die Kommission kann auch optionale Zugangspunkte zum System der Registervernetzung einrichten. Diese Zugangspunkte bestehen aus Systemen, die von der Kommission oder sonstigen Organen, Einrichtungen oder Agenturen der Union entwickelt und betrieben werden, damit diese ihre Verwaltungsaufgaben erfüllen oder die Bestimmungen des Unionsrechts einhalten. Die Kommission unterrichtet die Mitgliedstaaten ohne unangemessene Verzögerung über die Einrichtung solcher Zugangspunkte und über alle wesentlichen Änderungen ihres Betriebs.“

b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Der Zugang zu den Informationen aus dem System der Registervernetzung wird über das Portal und über die von den Mitgliedstaaten und der Kommission eingerichteten optionalen Zugangspunkte gewährt.“

13. Artikel 24 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe d erhält folgende Fassung:

„d) die technischen Anforderungen zur Festlegung der Methoden zum Austausch von Informationen zwischen dem Register der Gesellschaft und dem Register der Zweigniederlassung gemäß den Artikeln 20, Artikel 28a, 28c, 30a und 34;“;

b) Buchstabe e erhält folgende Fassung:

„e) die genaue Liste der zum Zwecke des Informationsaustauschs zwischen Registern zu übertragenden Daten gemäß den Artikeln 20, 28a, 28c, 30a, 34 und 130;“;

c) Buchstabe n erhält folgende Fassung:

„n) das Verfahren und die technischen Erfordernisse für die Verbindung der optionalen Zugangspunkte mit der Plattform nach Artikel 22;“;

d) Folgender Buchstabe wird angefügt:

„o) die detaillierten Modalitäten und technischen Einzelheiten für den Austausch von in Artikel 13i genannten Informationen zwischen Registern.“;

e) Am Ende des Artikels wird folgender Absatz angefügt:

„Die Kommission erlässt die die Buchstaben d, e, n und o betreffenden Durchführungsrechtsakte bis zum 1. Februar 2021.“

14. In Titel I Kapitel III erhält die Überschrift des Abschnitts 2 folgende Fassung:

**„Eintragungs- und Offenlegungsvorschriften für Zweigniederlassungen von Gesellschaften aus anderen Mitgliedstaaten“.**

15. In Titel I Kapitel III Abschnitt 2 werden folgende Artikel eingefügt:

„Artikel 28a

**Online-Eintragung von Zweigniederlassungen**

(1) Die Mitgliedstaaten gewährleisten im Einklang mit den Bestimmungen des Artikels 13b Absatz 4 und entsprechend Artikel 13g Absatz 8, dass die Eintragung der Zweigniederlassung einer Gesellschaft, die dem Recht eines anderen Mitgliedstaats unterliegt, vollständig online durchgeführt werden kann, ohne dass der Antragsteller persönlich vor einer Behörde oder Person oder Stelle, die nach nationalem Recht mit Aspekten der Bearbeitung der Anträge auf Eintragung von Zweigniederlassungen betraut ist, erscheinen muss.

(2) Die Mitgliedstaaten legen detaillierte Regelungen für die Online-Eintragung von Zweigniederlassungen fest, einschließlich der Regelungen für die einer zuständigen Behörde vorzulegenden Urkunden und Informationen. Im Rahmen dieser Regelungen sorgen die Mitgliedstaaten dafür, dass die Online-Eintragung durch die Übermittlung von Informationen oder Urkunden in elektronischer Form, einschließlich elektronischer Kopien der in Artikel 16a Absatz 4 genannten Urkunden und Informationen oder durch die Verwendung der Informationen oder Urkunden, die bereits an ein Register übermittelt wurden, abgewickelt werden kann.

(3) Die in Absatz 2 genannten Regelungen umfassen mindestens Folgendes:

- a) das Verfahren zur Gewährleistung der erforderlichen Rechts- und Geschäftsfähigkeit der Antragssteller und ihrer Befugnis zur Vertretung der Gesellschaft;
- b) die Mittel zur Überprüfung der Identität der Personen, die die Zweigniederlassung eintragen, oder ihrer Vertreter;
- c) die Verpflichtung der Antragsteller, die in der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 genannten Vertrauensdienste zu nutzen.

(4) Die in Absatz 2 genannten Vorschriften können zudem folgende Verfahren umfassen:

- a) Verfahren zur Überprüfung der Rechtmäßigkeit des Zwecks der Zweigniederlassung;
- b) Verfahren zur Überprüfung der Rechtmäßigkeit des Namens der Zweigniederlassung;
- c) Verfahren zur Überprüfung der Rechtmäßigkeit der zur Eintragung der Zweigniederlassung eingereichten Urkunden und Informationen;
- d) Verfahren für die Einführung der Rolle eines Notars oder jeder anderen im Rahmen der nationalen Bestimmungen an dem Verfahren zur Eintragung der Zweigniederlassung beteiligten Person oder Stelle.

(5) Die Mitgliedstaaten können bei der Eintragung der Zweigniederlassung einer in einem anderen Mitgliedstaat ansässigen Gesellschaft die Informationen zur Gesellschaft über das System der Registervernetzung überprüfen.

Die Mitgliedstaaten knüpfen die Online-Eintragung von Zweigniederlassungen nicht an die Bedingung des Erhalts einer Lizenz oder einer Genehmigung vor der Eintragung der Zweigniederlassung, sofern eine solche Bedingung nicht für die in nationalen Rechtsvorschriften festgelegte Kontrolle bestimmter Tätigkeiten unverzichtbar ist.

(6) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Online-Eintragung einer Zweigniederlassung innerhalb eines Zeitraums von zehn Arbeitstagen ab dem Abschluss aller Formalitäten, einschließlich des Erhalts aller erforderlichen Urkunden und Informationen im Einklang mit dem nationalen Recht durch eine Behörde, Person oder Stelle, die nach nationalem Recht mit der Bearbeitung von Aspekten der Eintragung einer Zweigniederlassung betraut ist, abgeschlossen wird.

Kann eine Zweigniederlassung nicht innerhalb der in diesem Absatz genannten Fristen eingetragen werden, sorgen die Mitgliedstaaten dafür, dass der Antragsteller über die Gründe für die Verzögerung unterrichtet wird.

(7) Nach der Eintragung einer Zweigniederlassung einer Gesellschaft, die nach den Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaats gegründet wurde, unterrichtet das Register des Mitgliedstaats, in dem die Zweigniederlassung eingetragen ist, den Mitgliedstaat, in dem die Gesellschaft eingetragen wurde, über das System der Registervernetzung von der Eintragung der Zweigniederlassung. Der Mitgliedstaat, in dem die Gesellschaft eingetragen ist, bestätigt den Eingang einer solchen Mitteilung und verzeichnet die Informationen unverzüglich in seinem Register.

#### Artikel 28b

### **Online-Einreichung von Urkunden und Informationen für Zweigniederlassungen**

(1) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die in Artikel 30 bezeichneten Urkunden und Informationen sowie Änderungen an denselben innerhalb der in den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, in dem die Zweigniederlassung eingetragen ist, festgelegten Fristen online eingereicht werden können. Die Mitgliedstaaten gewährleisten im Einklang mit den Bestimmungen des Artikels 13b Absatz 4 und entsprechend Artikel 13g Absatz 8, dass diese Einreichung vollständig online erfolgen kann, ohne dass die Antragsteller persönlich vor einer Behörde, Person oder Stelle, die nach nationalem Recht mit der Bearbeitung von Online-Einreichungen betraut ist, erscheinen müssen.

(2) Artikel 28a Absätze 2 bis 5 gelten entsprechend für die Online-Einreichung für Zweigniederlassungen.

(3) Die Mitgliedstaaten können verlangen, dass bestimmte oder alle in Absatz 1 genannten Urkunden und Informationen ausschließlich online eingereicht werden.

#### Artikel 28c

### **Aufhebung von Zweigniederlassungen**

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass bei Erhalt der in Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe h genannten Urkunden und Informationen das Register eines Mitgliedstaats, in dem die Zweigniederlassung einer Gesellschaft eingetragen ist, das Register des Mitgliedstaats, in dem die Gesellschaft eingetragen ist, über das System der Registervernetzung darüber unterrichtet, dass die Zweigniederlassung aufgehoben und aus dem Register gestrichen wurde. Das Register des Mitgliedstaats der Gesellschaft bestätigt den Eingang einer solchen Mitteilung ebenfalls über dieses System und verzeichnet die Informationen unverzüglich.“

16. Folgender Artikel wird eingefügt:

#### „Artikel 30a

### **Änderung von Urkunden und Informationen der Gesellschaft**

Der Mitgliedstaat, in dem eine Gesellschaft eingetragen ist, teilt dem Mitgliedstaat, in dem eine Zweigniederlassung der Gesellschaft eingetragen ist, unverzüglich über das System der Registervernetzung mit, wenn eine Änderung in Bezug auf Folgendes eingereicht wurde:

- a) Name der Gesellschaft;
- b) Sitz der Gesellschaft;
- c) Eintragsnummer der Gesellschaft im Register;
- d) Rechtsform der Gesellschaft;
- e) die in Artikel 14 Buchstaben d und f bezeichneten Urkunden und Informationen.

Bei Eingang der in Absatz 1 dieses Artikels genannten Mitteilung bestätigt das Register, in dem die Zweigniederlassung eingetragen ist, über das System der Registervernetzung den Eingang dieser Mitteilung und sorgt dafür, dass die in Artikel 30 Absatz 1 genannten Urkunden und Informationen unverzüglich aktualisiert werden.“

17. In Artikel 31 wird folgender Absatz angefügt:

„Die Mitgliedstaaten können festlegen, dass die Verpflichtung zur Offenlegung der in Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe g genannten Unterlagen der Rechnungslegung durch eine Offenlegung nach Artikel 14 Buchstabe f im Register des Mitgliedstaats, in dem die Gesellschaft eingetragen ist, als erfüllt gilt.“

18. Artikel 43 wird gestrichen.

19. Artikel 161 erhält folgende Fassung:

„Artikel 161

#### **Datenschutz**

Für die Verarbeitung aller personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit der vorliegenden Richtlinie gilt die Verordnung (EU) 2016/679.“

20. Folgender Artikel wird eingefügt:

„Artikel 162a

#### **Änderung der Anhänge**

Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission unverzüglich über alle Änderungen der nach ihren nationalen Rechtsvorschriften bestehenden Rechtsformen von Kapitalgesellschaften, die sich auf den Inhalt der Anhänge I, II und IIA auswirken.

Wenn ein Mitgliedstaat die Kommission nach Absatz 1 dieses Artikels unterrichtet, ist die Kommission befugt, die Liste der Rechtsformen von Gesellschaften in den Anhängen I, II und IIA im Wege delegierter Rechtsakte nach Artikel 163 gemäß den in Absatz 1 dieses Artikels genannten Informationen anzupassen.“

21. Artikel 163 erhält folgende Fassung:

„Artikel 163

#### **Ausübung der Befugnisübertragung**

(1) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen.

(2) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 25 Absatz 3 und Artikel 162a wird der Kommission auf unbestimmte Zeit ab dem 31. Juli 2019 übertragen.

(3) Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 25 Absatz 3 und Artikel 162a kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.

(4) Vor dem Erlass eines delegierten Rechtsakts konsultiert die Kommission die von den einzelnen Mitgliedstaaten benannten Sachverständigen im Einklang mit den in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung enthaltenen Grundsätzen.

(5) Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.

(6) Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 25 Absatz 3 oder Artikel 162a erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um drei Monate verlängert.“

22. In Anhang I erhält der 27. Spiegelstrich folgende Fassung:

„— Schweden:

publikt aktiebolag;“.

23. In Anhang II erhält der 27. Spiegelstrich folgende Fassung:

„— Schweden:

privat aktiebolag,

publikt aktiebolag;“.

24. Es wird ein Anhang IIA eingefügt, dessen Wortlaut im Anhang dieser Richtlinie aufgeführt ist.

#### *Artikel 2*

#### **Umsetzung**

(1) Die Mitgliedstaaten setzen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie bis zum 1. August 2021 nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Vorschriften mit.

(2) Unbeschadet des Absatzes 1 des vorliegenden Artikels setzen die Mitgliedstaaten die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, die erforderlich sind, um Artikel 1 Nummer 5 der vorliegenden Richtlinie im Hinblick auf 13i und Artikel 13j Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2017/1132 und Artikel 1 Nummer 6 der vorliegenden Richtlinie im Hinblick auf Artikel 16 Absatz 6 der Richtlinie (EU) 2017/1132 bis zum 1. August 2023 nachzukommen.

(3) Abweichend von Absatz 1 haben Mitgliedstaaten, die bei der Umsetzung dieser Richtlinie auf besondere Schwierigkeiten stoßen, Anspruch auf eine Verlängerung des in Absatz 1 vorgesehenen Zeitraums um bis zu ein Jahr. Die Mitgliedstaaten geben objektive Gründe für die Notwendigkeit einer solchen Verlängerung an. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission ihre Absicht, von einer solchen Verlängerung Gebrauch zu machen, bis zum 1. Februar 2021 mit.

(4) Bei Erlass dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

(5) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten nationalen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

#### *Artikel 3*

#### **Berichterstattung, Überprüfung und Datenerhebung**

(1) Die Kommission führt bis spätestens zum 1. August 2024 oder, wenn Mitgliedstaaten von der in Artikel 2 Absatz 3 vorgesehenen Ausnahme Gebrauch machen, bis spätestens zum 1. August 2025 eine Bewertung der durch diese Richtlinie in die Richtlinie (EU) 2017/1132 eingefügten Bestimmungen durch und legt dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss einen Bericht über die Ergebnisse vor; davon ausgenommen sind die in Artikel 2 Absatz 2 genannten Bestimmungen, für die die entsprechende Bewertung und der Bericht bis spätestens zum 1. August 2026 vorzulegen sind.

Die Mitgliedstaaten stellen der Kommission die für die Ausarbeitung der Berichte erforderlichen Informationen zur Verfügung, insbesondere durch die Übermittlung von Daten zur Zahl der Online-Eintragungen und den damit verbundenen Kosten.

- (2) Im Bericht der Kommission wird unter anderem Folgendes bewertet:
- a) die Machbarkeit der Bereitstellung vollständiger Online-Eintragungsverfahren für Rechtsformen von Gesellschaften, die nicht in Anhang IIA aufgeführt sind;
  - b) die Machbarkeit der Bereitstellung von Mustern für alle Rechtsformen von Kapitalgesellschaften durch die Mitgliedstaaten sowie die Notwendigkeit und Machbarkeit der Bereitstellung eines einheitlichen Musters in der Union, das von allen Mitgliedstaaten für die in Anhang IIA aufgeführten Rechtsformen von Gesellschaften verwendet werden kann;
  - c) die praktischen Erfahrungen mit der Anwendung der Vorschriften über die Disqualifikation von Geschäftsführern nach Artikel 13i;
  - d) die Methoden für die Online-Einreichung und den Online-Zugang, einschließlich der Verwendung von Programmierschnittstellen;
  - e) die Notwendigkeit und die Machbarkeit der kostenlosen Bereitstellung von mehr als den nach Artikel 19 Absatz 2 erforderlichen Informationen und der Gewährleistung des ungehinderten Zugangs zu diesen Informationen;
  - f) die Notwendigkeit und die Machbarkeit einer weiteren Anwendung des Grundsatzes der einmaligen Erfassung.
- (3) Dem Bericht sind gegebenenfalls Vorschläge zur Änderung der Richtlinie (EU) 2017/1132 beizufügen.
- (4) Im Hinblick auf eine zuverlässige Bewertung der durch diese Richtlinie in die Richtlinie (EU) 2017/1132 eingefügten Bestimmungen erheben die Mitgliedstaaten Daten darüber, wie die Online-Gründung in der Praxis funktioniert. In der Regel sollten diese Informationen die Anzahl der Online-Gründungen, die Anzahl der Fälle, in denen Muster verwendet wurden oder in denen die physische Anwesenheit erforderlich war, sowie die durchschnittliche Dauer und die durchschnittlichen Kosten von Online-Gründungen umfassen. Sie teilen diese Informationen der Kommission zweimal und nicht später als zwei Jahre nach dem Datum der Umsetzung mit.

#### *Artikel 4*

#### **Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

#### *Artikel 5*

#### **Adressaten**

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 20. Juni 2019.

*Im Namen des Europäischen Parlaments*

*Der Präsident*

A. TAJANI

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

G. CIAMBA

## ANHANG

## „ANHANG IIA

**RECHTSFORMEN VON GESELLSCHAFTEN,  
AUF DIE IN DEN ARTIKELN 13, 13f, 13g, 13h und 162a BEZUG GENOMMEN WIRD**

— in Belgien:

société privée à responsabilité limitée/besloten vennootschap met beperkte aansprakelijkheid,

société privée à responsabilité limitée unipersonnelle/Eenpersoons besloten vennootschap met beperkte aansprakelijkheid;

— in Bulgarien:

дружество с ограничена отговорност,

еднолично дружество с ограничена отговорност;

— in der Tschechischen Republik:

společnost s ručením omezeným;

— in Dänemark:

Anpartsselskab;

— in Deutschland:

Gesellschaft mit beschränkter Haftung;

— in Estland:

osüühing;

— in Irland:

private company limited by shares or by guarantee/cuideachta phríobháideach faoi theorainn scaireanna nó ráthaíochta,

designated activity company/cuideachta ghníomhaíochta ainmnithe;

— in Griechenland:

εταιρεία περιορισμένης ευθύνης,

ιδιωτική κεφαλαιουχική εταιρεία;

— in Spanien:

sociedad de responsabilidad limitada;

— in Frankreich:

société à responsabilité limitée,

entreprise unipersonnelle à responsabilité limitée,

société par actions simplifiée,

société par actions simplifiée unipersonnelle;

— in Kroatien:

društvo s ograničenom odgovornošću,

jednostavno društvo s ograničenom odgovornošću;

— in Italien:

società a responsabilità limitata,

società a responsabilità limitata semplificata;

— in Zypern:

ιδιωτική εταιρεία περιορισμένης ευθύνης με μετοχές ή/και με εγγύηση;

— in Lettland:

sabiedrība ar ierobežotu atbildību;

— in Litauen:

uždaroji akcinė bendrovė;

— in Luxemburg:

société à responsabilité limitée;

— in Ungarn:

korlátolt felelősségű társaság;

— in Malta:

private limited liability company/kumpanija privata;

— in den Niederlanden:

besloten vennootschap met beperkte aansprakelijkheid;

— in Österreich:

Gesellschaft mit beschränkter Haftung;

— in Polen:

spółka z ograniczoną odpowiedzialnością;

— in Portugal:

sociedade por quotas;

— in Rumänien:

societate cu răspundere limitată;



- in Slowenien:  
družba z omejeno odgovornostjo;
  - in der Slowakei:  
spoločnosť s ručením obmedzeným;
  - in Finnland:  
yksityinen osakeyhtiö/privat aktiebolag;
  - in Schweden:  
privat aktiebolag;
  - im Vereinigten Königreich:  
private company limited by shares or guarantee.“
-



**DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2021/1042 DER KOMMISSION****vom 18. Juni 2021****mit Durchführungsbestimmungen zur Richtlinie (EU) 2017/1132 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf technische Spezifikationen und Verfahren für das System der Registervernetzung und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2244 der Kommission****(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie (EU) 2017/1132 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über bestimmte Aspekte des Gesellschaftsrechts <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 13i Absatz 5 und Artikel 24,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der Durchführungsverordnung (EU) 2015/884 der Kommission <sup>(2)</sup> sind die technischen Spezifikationen und Verfahren für das System der Registervernetzung gemäß Richtlinie 2009/101/EG des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(3)</sup> festgelegt, die durch die Richtlinie (EU) 2017/1132 kodifiziert und aufgehoben wurde. Anschließend wurden durch die Richtlinie (EU) 2019/1151 des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(4)</sup> weitere Verfahren für das System der Registervernetzung in die Richtlinie (EU) 2017/1132 aufgenommen. Mit der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2244 der Kommission <sup>(5)</sup> wurden die entsprechenden technischen Spezifikationen und Verfahren festgelegt, und die Durchführungsverordnung (EU) 2015/884 wurde aufgehoben. Schließlich wurden durch die Richtlinie (EU) 2019/2121 des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(6)</sup> neue Verfahren für das System der Registervernetzung in die Richtlinie (EU) 2017/1132 aufgenommen, zusammen mit der Auflage für die Kommission, bis zum 2. Juli 2021 einen Durchführungsrechtsakt mit den entsprechenden technischen Spezifikationen und Verfahren zu erlassen.
- (2) Für den Fall, dass eine Zweigniederlassung errichtet oder aufgehoben wird oder sich die Daten und Informationen der Gesellschaft ändern, ist es erforderlich, technische Spezifikationen festzulegen, in denen die Verfahren des Informationsaustauschs zwischen dem Register der Gesellschaft und dem Register der Zweigniederlassung definiert sind.
- (3) Es muss festgelegt werden, wie die genaue Liste der Daten bei der Bereitstellung von Informationen zwischen dem Register der Gesellschaft und dem Register der Zweigniederlassung aussehen soll, um die Effizienz des Datenaustauschs sicherzustellen.
- (4) Hinsichtlich der Verbindung der optionalen Zugangspunkte für die Kommission oder sonstige Organe, Einrichtungen oder Agenturen der Union mit der Plattform müssen das Verfahren und die technischen Erfordernisse spezifiziert werden, um einheitliche Regeln für die Einrichtung solcher Zugangspunkte zu gewährleisten.

<sup>(1)</sup> ABl. L 169 vom 30.6.2017, S. 46.

<sup>(2)</sup> Durchführungsverordnung (EU) 2015/884 der Kommission vom 8. Juni 2015 zur Festlegung technischer Spezifikationen und Verfahren für das System der Registervernetzung gemäß Richtlinie 2009/101/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 144 vom 10.6.2015, S. 1).

<sup>(3)</sup> Richtlinie 2009/101/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 zur Koordinierung der Schutzbestimmungen, die in den Mitgliedstaaten den Gesellschaften im Sinne des Artikels 48 Absatz 2 des Vertrags im Interesse der Gesellschafter sowie Dritter vorgeschrieben sind, um diese Bestimmungen gleichwertig zu gestalten (ABl. L 258 vom 1.10.2009, S. 11).

<sup>(4)</sup> Richtlinie (EU) 2019/1151 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2017/1132 im Hinblick auf den Einsatz digitaler Werkzeuge und Verfahren im Gesellschaftsrecht (ABl. L 186 vom 11.7.2019, S. 80).

<sup>(5)</sup> Durchführungsverordnung (EU) 2020/2244 der Kommission vom 17. Dezember 2020 mit Durchführungsbestimmungen zur Richtlinie (EU) 2017/1132 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf technische Spezifikationen und Verfahren für das System der Registervernetzung und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) 2015/884 der Kommission (ABl. L 439 vom 29.12.2020, S. 1).

<sup>(6)</sup> Richtlinie (EU) 2019/2121 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2017/1132 in Bezug auf grenzüberschreitende Umwandlungen, Verschmelzungen und Spaltungen (ABl. L 321 vom 12.12.2019, S. 1).

- (5) Für den mit der Richtlinie (EU) 2019/1151 eingeführten Austausch von Informationen über disqualifizierte Geschäftsführer müssen detaillierte Modalitäten und technische Einzelheiten festgelegt werden, um einen wirksamen, effizienten und raschen Informationsaustausch sicherzustellen.
- (6) Es muss die genaue Liste der zum Zwecke des Informationsaustauschs zwischen Registern und zum Zwecke der Offenlegung zu übertragenden Daten gemäß den Artikeln 86g, 86n und 86p, 123, 127a, 130, 160g, 160n und 160p der Richtlinie (EU) 2017/1132 festgelegt werden, um die Effizienz des Datenaustauschs bei grenzüberschreitenden Vorgängen sicherzustellen.
- (7) Um Klarheit und Rechtssicherheit zu gewährleisten, sollten alle Verfahren und technischen Spezifikationen für das in der Richtlinie (EU) 2017/1132 geforderte System zur Registervernetzung in einer einzigen Durchführungsverordnung zusammengefasst werden. Die Durchführungsverordnung (EU) 2020/2244 sollte daher aufgehoben werden, und die in dieser Durchführungsverordnung festgelegten technischen Spezifikationen und Verfahren sollten in die vorliegende Verordnung aufgenommen werden.
- (8) Jede Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen dieser Verordnung fällt unter die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(7)</sup> bzw. die Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(8)</sup>.
- (9) Der Europäische Datenschutzbeauftragte wurde gemäß Artikel 42 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1725 konsultiert und hat am 10. März 2021 eine Stellungnahme abgegeben.
- (10) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für die Verknüpfung von Zentral-, Handels- und Gesellschaftsregistern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

#### *Artikel 1*

Die technischen Spezifikationen und Verfahren für das System der Registervernetzung nach Artikel 22 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2017/1132 werden im Anhang festgelegt.

#### *Artikel 2*

Die Durchführungsverordnung (EU) 2020/2244 wird aufgehoben.

Bezugnahmen auf die aufgehobene Durchführungsverordnung (EU) 2015/884 und auf die Durchführungsverordnung (EU) 2020/2244 gelten als Bezugnahmen auf die vorliegende Verordnung.

#### *Artikel 3*

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

<sup>(7)</sup> Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1).

<sup>(8)</sup> Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39).

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. Juni 2021

*Für die Kommission*  
*Die Präsidentin*  
Ursula VON DER LEYEN

---

## ANHANG

**Technische Spezifikationen und Verfahren**

Der Begriff „Register“ bedeutet in diesem Anhang „Zentral-, Handels- und Gesellschaftsregister“.

Das System der Registervernetzung wird in diesem Anhang als „BRIS“ („Business Registers Interconnection System“: System zur Verknüpfung von Unternehmensregistern) bezeichnet.

**1. Kommunikationsmethoden**

Zur Vernetzung der Register nutzt das BRIS dienstbasierte Methoden der elektronischen Kommunikation wie etwa Webdienste.

Die Kommunikation zwischen dem Portal und der Plattform und zwischen einem Register und der Plattform erfolgt im Wege einer Eins-zu-eins-Kommunikation. Die Kommunikation von der Plattform aus zu den Registern kann als Eins-zu-eins-Kommunikation oder als Eins-zu-viele-Kommunikation stattfinden.

**2. Übertragungsprotokolle**

Für die Kommunikation zwischen dem Portal, der Plattform, den Registern und den optionalen Zugangspunkten werden sichere Internet-Protokolle wie Hypertext Transfer Protocol Secure (HTTPS) verwendet.

Für die Übertragung von strukturierten Daten und Metadaten werden Standard-Kommunikationsprotokolle wie SOAP (Simple Object Access Protocol) verwendet.

**3. Sicherheitsstandards**

Die technischen Maßnahmen, mit denen im Hinblick auf die Bereitstellung und Verbreitung von Informationen über das BRIS die Einhaltung von IT-Mindestsicherheitsstandards gewährleistet werden soll, müssen Folgendes umfassen:

- a) Maßnahmen, die die Vertraulichkeit der Informationen gewährleisten, z. B. durch Nutzung sicherer Kanäle (HTTPS);
- b) Maßnahmen, die die Integrität der Daten während des Austauschs gewährleisten;
- c) Maßnahmen, die die Unleugbarkeit der Herkunft durch den Absender der Information innerhalb des BRIS sowie die Unleugbarkeit des Erhalts der Information gewährleisten;
- d) Maßnahmen, die die Protokollierung von sicherheitsrelevanten Ereignissen im Einklang mit anerkannten internationalen Empfehlungen für IT-Sicherheitsstandards gewährleisten;
- e) Maßnahmen, die die Authentifizierung und Autorisierung registrierter Nutzer gewährleisten, und Maßnahmen zur Überprüfung der Identität der innerhalb des BRIS mit dem Portal, der Plattform oder den Registern verbundenen Systeme.

**4. Verfahren des Informationsaustauschs zwischen dem Register der Gesellschaft und dem Register der Zweigniederlassung****4.1. Meldung eines Offenlegungsereignisses für eine Zweigniederlassung**

Für den Informationsaustausch zwischen dem Register der Gesellschaft und dem Register der Zweigniederlassung gemäß den Artikeln 20 und 34 der Richtlinie (EU) 2017/1132 wird folgendes Verfahren angewandt:

- a) Das Register der Gesellschaft stellt der Plattform unverzüglich Informationen über die Eröffnung und Beendigung von Abwicklungs- oder Insolvenzverfahren und die Löschung der Gesellschaft aus dem Register („offengelegte Informationen“) zur Verfügung.
- b) Um den unverzüglichen Empfang der offengelegten Informationen sicherzustellen, muss das Register der Zweigniederlassung die betreffenden Informationen über die Plattform anfordern. Die Anforderung kann darin bestehen, dass der Plattform angezeigt wird, über welche Gesellschaften das Register der Zweigniederlassung offengelegte Informationen zu erhalten wünscht.
- c) Auf die Anforderung hin sorgt die Plattform dafür, dass das Register der Zweigniederlassung unverzüglich Zugang zu den offengelegten Informationen erhält.

#### 4.2. *Meldung einer Eintragung einer Zweigniederlassung*

Für den Informationsaustausch zwischen dem Register der Zweigniederlassung und dem Register der Gesellschaft gemäß Artikel 28a der Richtlinie (EU) 2017/1132 wird folgendes Verfahren angewandt:

- a) Das Register der Zweigniederlassung sendet über das BRIS unverzüglich eine Mitteilung an das Register der Gesellschaft („Meldung einer Eintragung einer Zweigniederlassung“).
- b) Nach Eingang der Meldung versendet das Register der Gesellschaft unverzüglich eine Mitteilung, in der der Eingang der Meldung bestätigt wird („Bestätigung des Eingangs einer Meldung einer Eintragung einer Zweigniederlassung“).

#### 4.3. *Meldung einer Aufhebung einer Zweigniederlassung*

Für den Informationsaustausch zwischen dem Register der Zweigniederlassung und dem Register der Gesellschaft gemäß Artikel 28c der Richtlinie (EU) 2017/1132 wird folgendes Verfahren angewandt:

- a) Das Register der Zweigniederlassung sendet über das BRIS unverzüglich eine Mitteilung an das Register der Gesellschaft („Meldung einer Aufhebung einer Zweigniederlassung“).
- b) Nach Eingang der Meldung versendet das Register der Gesellschaft unverzüglich eine Mitteilung, in der der Eingang der Meldung bestätigt wird („Bestätigung des Eingangs einer Meldung einer Aufhebung einer Zweigniederlassung“).

#### 4.4. *Meldung von Änderungen an Urkunden und Informationen der Gesellschaft*

Für den Informationsaustausch zwischen dem Register der Gesellschaft und dem Register der Zweigniederlassung gemäß Artikel 30a der Richtlinie (EU) 2017/1132 wird folgendes Verfahren angewandt:

- a) Das Register der Gesellschaft stellt der Plattform unverzüglich die Informationen über Änderungen an Urkunden und Informationen der Gesellschaft („offengelegte Informationen“) zur Verfügung. Das Nachrichtenformat muss es ermöglichen, Anhänge beizufügen.
- b) Um den unverzüglichen Empfang der offengelegten Informationen sicherzustellen, muss das Register der Zweigniederlassung die betreffenden Informationen über die Plattform anfordern. Die Anforderung kann darin bestehen, dass der Plattform angezeigt wird, über welche Gesellschaften das Register der Zweigniederlassung offengelegte Informationen zu erhalten wünscht.
- c) Auf die Anforderung hin sorgt die Plattform dafür, dass das Register der Zweigniederlassung unverzüglich Zugang zu den offengelegten Informationen erhält.
- d) Nach Eingang der offengelegten Informationen versendet das Register der Zweigniederlassung unverzüglich eine Mitteilung, in der der Eingang der Meldung bestätigt wird („Bestätigung des Eingangs einer Meldung von Änderungen an Urkunden und Informationen der Gesellschaft“).

#### 4.5. *Kommunikationsfehler*

Es müssen geeignete technische Maßnahmen und Verfahren für den Umgang mit etwaigen Kommunikationsfehlern zwischen dem Register und der Plattform zur Verfügung stehen.

### 5. **Liste der zwischen den Registern auszutauschenden Daten**

#### 5.1. *Meldung eines Offenlegungsereignisses für eine Zweigniederlassung*

Für die Zwecke dieses Anhangs wird ein Informationsaustausch zwischen den Registern gemäß den Artikeln 20 und 34 der Richtlinie (EU) 2017/1132 als „Meldung eines Offenlegungsereignisses für eine Zweigniederlassung“ bezeichnet. Ein „Offenlegungsereignis“ ist der Vorgang, durch den eine solche Meldung ausgelöst wird.

Bei jeder Meldung eines Offenlegungsereignisses für eine Zweigniederlassung gemäß Nummer 4.1 tauschen die Mitgliedstaaten folgende Daten aus:

Datenart	Beschreibung	Kardinalität <sup>(1)</sup>	Zusätzliche Beschreibung
Ausgabezeitpunkt	Datum und Uhrzeit der Versendung der Meldung	1	Datum und Uhrzeit
Ausgebende Organisation	Name/Kennung der Organisation, die die betreffende Meldung ausgibt	1	Datenstruktur der betreffenden Partei
Rechtsquellen	Verweis auf einschlägige nationale oder EU-Rechtsvorschriften	0...n	Text
Vorgangsbezogene Daten		1	Gruppe von Elementen
Zeitpunkt des Wirksamwerdens	Zeitpunkt, zu dem der die Gesellschaft betreffende Vorgang wirksam geworden ist	1	Datum
Vorgangsart	Art des Vorgangs, der ein Offenlegungsereignis für eine Zweigniederlassung gemäß Artikel 20 der Richtlinie (EU) 2017/1132 darstellt	1	Code (Auflösung der Gesellschaft Abschluss der Abwicklung Ablehnung der Abwicklung Fortsetzung der Gesellschaft Eröffnung des Insolvenzverfahrens Aufhebung des Insolvenzverfahrens Ablehnung des Insolvenzverfahrens Einstellung des Insolvenzverfahrens Löschung der Gesellschaft)
Unternehmensdaten		1	Gruppe von Elementen
EUID	Einheitliche Kennung der Gesellschaft, die Gegenstand der Meldung ist	1	Kennung Zur Struktur der EUID siehe Abschnitt 9 dieses Anhangs
Alternative Kennungen	Sonstige Kennungen der Gesellschaft (z. B. „Legal Entity Identifier“)	0...n	Kennung
Rechtsform	Art der Rechtsform	1	Code Gemäß Anhang II der Richtlinie (EU) 2017/1132
Firma	Firma der Gesellschaft, die Gegenstand der Meldung ist	1	Text
Sitz	Sitz der Gesellschaft	1	Text
Registerbezeichnung	Bezeichnung des Registers, in das die Gesellschaft eingetragen ist	1	Text

<sup>(1)</sup> Kardinalität 0 bedeutet, dass die Daten optional sind. Kardinalität 1 bedeutet, dass die Daten obligatorisch sind. Kardinalität 0...n oder 1...n bedeutet, dass mehr als ein Element derselben Datenart bereitgestellt werden kann.



Die Meldung kann auch technische Daten enthalten, die für ihre ordnungsgemäße Übermittlung erforderlich sind.

Der Informationsaustausch umfasst auch technische Mitteilungen, die im Hinblick auf die Eingangsbestätigung, Protokollierung und Berichterstattung erforderlich sind.

## 5.2. Meldung einer Eintragung einer Zweigniederlassung

Bei jeder Meldung einer Eintragung einer Zweigniederlassung gemäß Nummer 4.2 tauschen die Mitgliedstaaten folgende Daten aus:

Datenart	Beschreibung	Kardinalität(*)	Zusätzliche Beschreibung
Ausgabezeitpunkt	Datum und Uhrzeit der Versendung der Meldung	1	Datum und Uhrzeit
Ausgebende Organisation	Name/Kennung der Organisation, die die betreffende Meldung ausgibt	1	Datenstruktur der betreffenden Partei
Empfängerorganisation	Name/Kennung des Registers, in das die Gesellschaft eingetragen ist	1	Datenstruktur der betreffenden Partei
Rechtsquellen	Verweis auf einschlägige nationale oder EU-Rechtsvorschriften	0...n	Text
Zweigniederlassungsdaten		1	Gruppe von Elementen
Datum der Eintragung	Zeitpunkt, zu dem die Zweigstelle eingetragen wurde	1	Datum
Zeitpunkt des Wirksamwerdens	Zeitpunkt, zu dem die Errichtung der Zweigniederlassung wirksam wird, falls verfügbar	0	Datum
Firma der Zweigniederlassung, sofern diese nicht mit der Firma der Gesellschaft übereinstimmt	Firma der Zweigniederlassung, die Gegenstand der Meldung ist Wenn diese mit der Firma der Gesellschaft übereinstimmt, sollte dieses Feld leer bleiben	0	Text Gemäß Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe d der Richtlinie (EU) 2017/1132
Zusätzliche Firmen der Zweigniederlassung	Wenn die Zweigniederlassung mehrere Firmen hat, können die zusätzlichen Firmen mitaufgenommen werden	0...n	Text
EUID	Einheitliche Kennung der Zweigniederlassung, die Gegenstand der Meldung ist	1	Kennung
Anschrift der Zweigniederlassung	Anschrift der Zweigniederlassung, die Gegenstand der Meldung ist	1	Vollständige Anschrift
Unternehmensdaten		1	Gruppe von Elementen
EUID	Einheitliche Kennung der Gesellschaft, zu der die Zweigniederlassung gehört	1	Kennung
Alternative Kennungen	Sonstige Kennungen der Gesellschaft (z. B. „Legal Entity Identifier“)	0...n	Kennung

Rechtsform	Art der Rechtsform	0	Code Gemäß Anhang II der Richtlinie (EU) 2017/1132
Firma	Firma der Gesellschaft, die Gegenstand der Meldung ist	0	Text

(<sup>1</sup>) Kardinalität 0 bedeutet, dass die Daten optional sind. Kardinalität 1 bedeutet, dass die Daten obligatorisch sind. Kardinalität 0...n oder 1...n bedeutet, dass mehr als ein Element derselben Datenart bereitgestellt werden kann.

Die Meldung kann auch technische Daten enthalten, die für ihre ordnungsgemäße Übermittlung erforderlich sind.

Der Informationsaustausch umfasst auch technische Mitteilungen, die im Hinblick auf die Eingangsbestätigung, Protokollierung und Berichterstattung erforderlich sind.

### 5.3. Meldung einer Aufhebung einer Zweigniederlassung

Bei jeder Meldung einer Aufhebung einer Zweigniederlassung gemäß Nummer 4.3 tauschen die Mitgliedstaaten folgende Daten aus:

Datenart	Beschreibung	Kardinalität( <sup>1</sup> )	Zusätzliche Beschreibung
Ausgabezeitpunkt	Datum und Uhrzeit der Versendung der Meldung	1	Datum und Uhrzeit
Ausgebende Organisation	Name/Kennung der Organisation, die die betreffende Meldung ausgibt	1	Datenstruktur der betreffenden Partei
Empfängerorganisation	Name/Kennung des Registers, in das die Gesellschaft eingetragen ist	1	Datenstruktur der betreffenden Partei
Rechtsquellen	Verweis auf einschlägige nationale oder EU-Rechtsvorschriften	0...n	Text
Zweigniederlassungsdaten		1	Gruppe von Elementen
Zeitpunkt der Löschung der Gesellschaft aus dem Register	Zeitpunkt, zu dem die Gesellschaft aus dem Register gelöscht wurde	1	Datum
Zeitpunkt des Wirksamwerdens	Zeitpunkt, zu dem die Aufhebung der Zweigniederlassung wirksam wird, falls verfügbar	0	Datum
Firma der Zweigniederlassung, sofern diese nicht mit der Firma der Gesellschaft übereinstimmt	Firma der Zweigniederlassung, die Gegenstand der Meldung ist. Wenn diese mit der Firma der Gesellschaft übereinstimmt, sollte dieses Feld leer bleiben	0	Text Gemäß Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe d der Richtlinie (EU) 2017/1132
Zusätzliche Firmen der Zweigniederlassung	Wenn die Zweigniederlassung mehrere Firmen hat, können die zusätzlichen Firmen mitaufgenommen werden	0...n	Text
EUID	Einheitliche Kennung der Zweigniederlassung, die Gegenstand der Meldung ist	1	Kennung

Unternehmensdaten		1	Gruppe von Elementen
EUID	Einheitliche Kennung der Gesellschaft, zu der die Zweigniederlassung gehört	1	Kennung
Alternative Kennungen	Sonstige Kennungen der Gesellschaft (z. B. „Legal Entity Identifier“)	0...n	Kennung
Rechtsform	Art der Rechtsform	0	Code Gemäß Anhang II der Richtlinie (EU) 2017/1132
Firma	Firma der Gesellschaft, die Gegenstand der Meldung ist	0	Text

(<sup>1</sup>) Kardinalität 0 bedeutet, dass die Daten optional sind. Kardinalität 1 bedeutet, dass die Daten obligatorisch sind. Kardinalität 0...n oder 1...n bedeutet, dass mehr als ein Element derselben Datenart bereitgestellt werden kann.

Die Meldung kann auch technische Daten enthalten, die für ihre ordnungsgemäße Übermittlung erforderlich sind.

Der Informationsaustausch umfasst auch technische Mitteilungen, die im Hinblick auf die Eingangsbestätigung, Protokollierung und Berichterstattung erforderlich sind.

#### 5.4. Meldung von Änderungen an Urkunden und Informationen der Gesellschaft

Bei jeder Meldung von Änderungen an Urkunden und Informationen der Gesellschaft gemäß Nummer 4.4 tauschen die Mitgliedstaaten folgende Daten aus:

Datenart	Beschreibung	Kardinalität( <sup>1</sup> )	Zusätzliche Beschreibung
Ausgabezeitpunkt	Datum und Uhrzeit der Versendung der Meldung	1	Datum und Uhrzeit
Ausgebende Organisation	Name/Kennung der Organisation, die die betreffende Meldung ausgibt	1	Datenstruktur der betreffenden Partei
Empfängerorganisation	Name/Kennung des Registers, in das die Zweigniederlassung eingetragen ist	1	Datenstruktur der betreffenden Partei
Rechtsquellen	Verweis auf einschlägige nationale oder EU-Rechtsvorschriften	0...n	Text
Vorgangsbezogene Daten		1	Gruppe von Elementen
Vorgangsart	Art des Vorgangs, der eine Meldung von Änderungen an Urkunden und Informationen der Gesellschaft auslöst	1	a) Änderung der Firma der Gesellschaft; b) Änderung des Sitzes der Gesellschaft; c) Änderung der Nummer der Eintragung der Gesellschaft im Register; d) Änderung der Rechtsform der Gesellschaft;

			<p>e) Änderung der Urkunden und Informationen gemäß Artikel 14 Buchstabe d;</p> <p>f) Änderung der Urkunden und Informationen gemäß Artikel 14 Buchstabe f;</p>
Datum der Eintragung	Zeitpunkt, zu dem die Änderung an Urkunden und Informationen der Gesellschaft registriert wurde	1	Datum
Zeitpunkt des Wirksamwerdens	Zeitpunkt, zu dem die Änderung an Urkunden und Informationen der Gesellschaft wirksam wird, falls verfügbar	0	Datum
Einschlägige Daten, die je nach Vorgangsart zu aktualisieren sind	Änderung der Daten der Gesellschaft	1	<p>Eine der folgenden Gruppen:</p> <p>a) die neue Firma und die vorherige Firma der Gesellschaft</p> <p>b) der neue Sitz und der vorherige Sitz der Gesellschaft</p> <p>c) die neue Eintragsnummer und die vorherige Eintragsnummer der Gesellschaft im Register</p> <p>d) die neue Rechtsform und die vorherige Rechtsform der Gesellschaft</p> <p>e) neue Urkunden und Informationen gemäß Artikel 14 Buchstabe d (Anhänge möglich), die folgende Angaben enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— ob es sich um eine natürliche oder eine juristische Person handelt.</li> <li>— Im Falle einer natürlichen Person: <ul style="list-style-type: none"> <li>— Vorname, Zuname;</li> <li>— Geburtsdatum, falls verfügbar, andernfalls die nationale Identifikationsnummer.</li> </ul> </li> <li>— Im Falle einer juristischen Person: <ul style="list-style-type: none"> <li>— Firma der Gesellschaft;</li> <li>— EUID der Gesellschaft oder, falls verfügbar, eine andere Eintragsnummer, falls es sich nicht um eine Gesellschaft einer der in Anhang II der Richtlinie (EU) 2017/1132 aufgeführten Kategorien handelt;</li> </ul> </li> </ul>

			<ul style="list-style-type: none"> <li>— Rechtsform.</li> <li>— Unabhängig davon, ob es sich um eine natürliche oder eine juristische Person handelt:             <ul style="list-style-type: none"> <li>— Anschrift (falls im Register vorhanden);</li> <li>— ob es sich um eine Bestellung oder ein Ausscheiden oder um die Aktualisierung einer bestehenden Bestellung handelt;</li> <li>— ob die Person unter Artikel 14 Buchstabe d Ziffer i oder Artikel 14 Buchstabe d Ziffer ii fällt;</li> <li>— im Falle von Personen, die unter Artikel 14 Buchstabe d Ziffer i fallen, ob die Vertretung allein oder gemeinschaftlich erfolgt mit der Option, bei Bedarf zusätzliche Informationen in einem Dokument oder Text oder andernfalls eine Beschreibung in einem Dokument oder Text bereitzustellen;</li> <li>— Titel;</li> <li>— Option, ein Dokument oder einen Text bereitzustellen, in dem mögliche Einschränkungen der Vertretungsbefugnis (z. B. Wert und Art des Unternehmens) beschrieben werden;</li> <li>— Option, nur Dokumente für die unter Artikel 14 Buchstabe d Ziffer ii fallenden Personen bereitzustellen</li> </ul> </li> <li>f) neue Urkunden und Informationen gemäß Artikel 14 Buchstabe f (Anhänge möglich), die folgende Metadaten enthalten: Geschäftsjahr</li> </ul>
<p>Zusätzliche Angaben, die zu Artikel 14 Buchstabe d optional bereitzustellen sind</p>	<p>Änderung der Daten der Gesellschaft</p>	<p>0...n</p>	<p>Optionale Daten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— nationale persönliche Identifikationsnummer</li> <li>— Nummer des Ausweisdokuments (Personalausweis, Reisepass)</li> <li>— Staatsangehörigkeit/en</li> <li>— Geburtsort</li> </ul>

Unternehmensdaten		1	Gruppe von Elementen
EUID	Einheitliche Kennung der Gesellschaft, zu der die Zweigniederlassung gehört	1	Kennung
Alternative Kennungen	Sonstige Kennungen der Gesellschaft (z. B. „Legal Entity Identifier“)	0...n	Kennung

(<sup>1</sup>) Kardinalität 0 bedeutet, dass die Daten optional sind. Kardinalität 1 bedeutet, dass die Daten obligatorisch sind. Kardinalität 0...n oder 1...n bedeutet, dass mehr als ein Element derselben Datenart bereitgestellt werden kann.

Die neuen Unterlagen und Informationen, auf die in Artikel 14 Buchstabe f der Richtlinie (EU) 2017/1132 Bezug genommen wird, werden nicht an das Register der Zweigniederlassung übermittelt, wenn der betreffende Mitgliedstaat die Option gemäß Artikel 31 Absatz 2 der genannten Richtlinie anwendet.

Die Meldung kann auch technische Daten enthalten, die für ihre ordnungsgemäße Übermittlung erforderlich sind.

Der Informationsaustausch umfasst auch technische Mitteilungen, die im Hinblick auf die Eingangsbestätigung, Protokollierung und Berichterstattung erforderlich sind.

## 6. Grenzüberschreitende Vorhaben

### 6.1. Grenzüberschreitende Umwandlung

#### 6.1.1. Offenlegung

a) Für die Zwecke der Offenlegung gemäß Artikel 86g Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2017/1132 übermittelt das Register des Wegzugsmitgliedstaats über BRIS folgende zusätzliche Unternehmensdaten und macht sie der Öffentlichkeit zugänglich:

Datenart	Beschreibung	Kardinalität( <sup>1</sup> )	Zusätzliche Beschreibung
Über BRIS öffentlich zugänglich zu machende Daten und Dokumente		1	Gruppe von Elementen
Plan für die grenzüberschreitende Umwandlung	Plan im Sinne von Artikel 86d der Richtlinie (EU) 2017/1132	1	Dokument
Sonstige Sprachfassung	Sonstige Sprachfassung des Plans, sofern verfügbar	0...n	Dokument
Erklärung über die aktuelle finanzielle Lage	Erklärung gemäß Artikel 86j Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2017/1132, wenn dies nach nationalem Recht erforderlich ist	1	Dokument
Bekanntmachung	Bekanntmachung gemäß Artikel 86 g Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie (EU) 2017/1132	1	Dokument und Metadaten mit folgenden Informationen: — Name der Gesellschaft, die die grenzüberschreitende Umwandlung vornimmt — Frist für Bemerkungen

Bericht unabhängiger Sachverständiger	Bericht eines unabhängigen Sachverständigen gemäß Artikel 86g Absatz 1 Unterabsatz 2, falls dies nach nationalem Recht erforderlich ist	1	Dokument
---------------------------------------	---	---	----------

(<sup>1</sup>) Kardinalität 0 bedeutet, dass die Daten optional sind. Kardinalität 1 bedeutet, dass die Daten obligatorisch sind. Kardinalität 0...n oder 1...n bedeutet, dass mehr als ein Element derselben Datenart bereitgestellt werden kann.

b) Für die Zwecke der Offenlegung gemäß Artikel 86g Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2017/1132 übermittelt das Register des Wegzugsmitgliedstaats über BRIS folgende zusätzliche Unternehmensdaten und macht sie der Öffentlichkeit zugänglich:

Datenart	Beschreibung	Kardinalität ( <sup>1</sup> )	Zusätzliche Beschreibung
Über BRIS öffentlich zugänglich zu machende Daten und Dokumente		1	Gruppe von Elementen
Unternehmensdaten	Gesellschaft (die Gesellschaft, die die grenzüberschreitende Umwandlung vornimmt) im Sinne von Artikel 86b Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2017/1132	1	Gruppe von Elementen
Rechtsform	Art der Rechtsform der Gesellschaft, die die grenzüberschreitende Umwandlung vornimmt	1	Code Gemäß Anhang II der Richtlinie (EU) 2017/1132
Firma	Firma der Gesellschaft, die die grenzüberschreitende Umwandlung vornimmt	1	Text
Sitz	Sitz der Gesellschaft, die die grenzüberschreitende Umwandlung vornimmt	1	Text
Eintragungsnummer	Eintragungsnummer der Gesellschaft, die die grenzüberschreitende Umwandlung vornimmt, im Register	1	Kennung
Register	Register, in dem die in Artikel 14 genannten Urkunden in Bezug auf die Gesellschaft, die die grenzüberschreitende Umwandlung vornimmt, eingereicht werden	1	Text
Vorgesehene Daten für die umgewandelte Gesellschaft	Umgewandelte Gesellschaft gemäß Artikel 86b Absatz 5 der Richtlinie (EU) 2017/1132	1	Gruppe von Elementen
Vorgesehene Rechtsform	Vorgesehene Art der Rechtsform für die umgewandelte Gesellschaft	1	Code Gemäß Anhang II der Richtlinie (EU) 2017/1132
Vorgesehene Firma	Vorgeschlagene Firma für die umgewandelte Gesellschaft	1	Text
Vorgesehener Sitz	Vorgesehener Sitz für die umgewandelte Gesellschaft	1	Text
Weitere Daten und Dokumente		1	Gruppe von Elementen

Angaben zu den Regelungen	Angaben zu den Regelungen für die Ausübung der Rechte von Gläubigern, Arbeitnehmern und Gesellschaftern gemäß Artikel 86g Absatz 3 Buchstabe c der Richtlinie (EU) 2017/1132	1	Dokument
Angaben zur Website	Angaben zur Website gemäß Artikel 86g Absatz 3 Buchstabe d der Richtlinie (EU) 2017/1132	1	Text

(<sup>1</sup>) Kardinalität 0 bedeutet, dass die Daten optional sind. Kardinalität 1 bedeutet, dass die Daten obligatorisch sind. Kardinalität 0...n oder 1...n bedeutet, dass mehr als ein Element derselben Datenart bereitgestellt werden kann.

### 6.1.2. Übermittlung der Vorabbescheinigung

a) Für jede Übermittlung der Vorabbescheinigung gemäß Artikel 86n Absatz 1 Unterabsatz 1 der Richtlinie (EU) 2017/1132 übermittelt das Register des Wegzugsmitgliedstaats nach Ausstellung der Bescheinigung gemäß Artikel 86m Absätze 7, 10 und 11 der genannten Richtlinie dem Register des Zuzugsmitgliedstaats folgende Daten:

Datenart	Beschreibung	Kardinalität( <sup>1</sup> )	Zusätzliche Beschreibung
Ausgabezeitpunkt	Datum und Uhrzeit der Übermittlung	1	Datum und Uhrzeit
Ausgebende Organisation	Name/Kennung der Organisation, die die Übermittlung durchführt (Unternehmensregister des Wegzugsmitgliedstaats)	1	Datenstruktur der betreffenden Partei
Empfängerorganisation	Name/Kennung der Organisation, an die die Übermittlung gerichtet ist (Unternehmensregister des Zuzugsmitgliedstaats)	1	Datenstruktur der betreffenden Partei
Unternehmensdaten	Gesellschaft (die Gesellschaft, die die grenzüberschreitende Umwandlung vornimmt) im Sinne von Artikel 86b Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2017/1132	1	Gruppe von Elementen
EUID	Eindeutige Kennung der Gesellschaft, die die grenzüberschreitende Umwandlung vornimmt	1	Kennung
Alternative Kennungen	Sonstige Kennungen der Gesellschaft, die die grenzüberschreitende Umwandlung vornimmt	0...n	Kennung
Rechtsform	Art der Rechtsform der Gesellschaft, die die grenzüberschreitende Umwandlung vornimmt	1	Code Gemäß Anhang II der Richtlinie (EU) 2017/1132
Firma	Firma der Gesellschaft, die die grenzüberschreitende Umwandlung vornimmt	1	Text
Sitz	Sitz der Gesellschaft, die die grenzüberschreitende Umwandlung vornimmt	1	Text



Eintragungsnummer	Eintragungsnummer der Gesellschaft, die die grenzüberschreitende Umwandlung vornimmt, im Register	1	Kennung
Vorgesehene Daten der umgewandelten Gesellschaft	Umgewandelte Gesellschaft gemäß Artikel 86b Absatz 5 der Richtlinie (EU) 2017/1132	1	Gruppe von Elementen
Vorgesehene Rechtsform	Vorgesehene Art der Rechtsform für die umgewandelte Gesellschaft	1	Code Gemäß Anhang II der Richtlinie (EU) 2017/1132
Vorgesehene Firma	Vorgesehene Firma für die umgewandelte Gesellschaft	1	Text
Vorgesehener Sitz	Vorgesehener Sitz für die umgewandelte Gesellschaft	1	Text
Zu übermittelnde Daten und Dokumente		1	Gruppe von Elementen
Vorabbescheinigung	Vorabbescheinigung im Sinne von Artikel 86m der Richtlinie (EU) 2017/1132	1	Dokument
Zuständige Behörde	Behörde, die die Bescheinigung gemäß Artikel 86m der Richtlinie (EU) 2017/1132 ausgestellt hat	1	Text
Datum der Ausstellung der Bescheinigung	Datum, an dem die Bescheinigung ausgestellt wurde	1	Datum

(<sup>1</sup>) Kardinalität 0 bedeutet, dass die Daten optional sind. Kardinalität 1 bedeutet, dass die Daten obligatorisch sind. Kardinalität 0...n oder 1...n bedeutet, dass mehr als ein Element derselben Datenart bereitgestellt werden kann.

b) Für die Zwecke der Bereitstellung der Vorabbescheinigung über BRIS übermittelt das Register des Wegzugsmitgliedstaats gemäß Artikel 86n Absatz 1 Unterabsatz 2 der Richtlinie (EU) 2017/1132 folgende Daten:

Datenart	Beschreibung	Kardinalität( <sup>1</sup> )	Zusätzliche Beschreibung
Vorgesehene Daten der umgewandelten Gesellschaft	Umgewandelte Gesellschaft gemäß Artikel 86b Absatz 5 der Richtlinie (EU) 2017/1132	1	Gruppe von Elementen
Vorgesehene Rechtsform	Vorgesehene Art der Rechtsform für die umgewandelte Gesellschaft	1	Code Gemäß Anhang II der Richtlinie (EU) 2017/1132
Vorgesehene Firma	Vorgesehene Firma für die umgewandelte Gesellschaft	1	Text
Vorgesehener Sitz	Vorgesehener Sitz für die umgewandelte Gesellschaft	1	Text
Über BRIS öffentlich zugänglich zu machende Daten und Dokumente		1	Gruppe von Elementen

Vorabbescheinigung	Vorabbescheinigung im Sinne von Artikel 86m der Richtlinie (EU) 2017/1132	1	Dokument und Metadaten mit folgenden Informationen: — zuständige Behörde — Datum der Ausstellung der Bescheinigung
--------------------	---	---	--

(<sup>1</sup>) Kardinalität 0 bedeutet, dass die Daten optional sind. Kardinalität 1 bedeutet, dass die Daten obligatorisch sind. Kardinalität 0...n oder 1...n bedeutet, dass mehr als ein Element derselben Datenart bereitgestellt werden kann.

### 6.1.3. Eintragung

#### 6.1.3.1. Eintragung der grenzüberschreitenden Umwandlung

Die Register der Wegzugs- und Zuzugsmitgliedstaaten machen die folgenden Informationen gemäß Artikel 86p Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2017/1132 über BRIS öffentlich zugänglich:

a) vom Register des Zuzugsmitgliedstaats bereitzustellende Daten

Datenart	Beschreibung	Kardinalität( <sup>1</sup> )	Zusätzliche Beschreibung
Daten, die BRIS zur Verfügung zu stellen sind		1	Gruppe von Elementen
EUID	EUID der Gesellschaft, die die grenzüberschreitende Umwandlung vorgenommen hat	1	Kennung
Über BRIS öffentlich zugänglich zu machende Daten		1	Gruppe von Elementen
Eintragung infolge einer grenzüberschreitenden Umwandlung	Eintragung der umgewandelten Gesellschaft ist das Ergebnis einer grenzüberschreitenden Umwandlung	1	Text
Datum der Eintragung	Datum der Eintragung der umgewandelten Gesellschaft	1	Datum
Eintragungsnummer	Eintragungsnummer der Gesellschaft, die die grenzüberschreitende Umwandlung vorgenommen hat	1	Kennung
Firma der Gesellschaft	Firma der Gesellschaft, die die grenzüberschreitende Umwandlung vorgenommen hat	1	Text
Rechtsform	Art der Rechtsform der Gesellschaft, die die grenzüberschreitende Umwandlung vorgenommen hat	1	Code Gemäß Anhang II der Richtlinie (EU) 2017/1132

(<sup>1</sup>) Kardinalität 0 bedeutet, dass die Daten optional sind. Kardinalität 1 bedeutet, dass die Daten obligatorisch sind. Kardinalität 0...n oder 1...n bedeutet, dass mehr als ein Element derselben Datenart bereitgestellt werden kann.

b) vom Register des Zuzugsmitgliedstaats bereitzustellende Daten

Das Register des Wegzugsmitgliedstaats stellt die einschlägigen Daten nach Eingang der Meldung gemäß Abschnitt 6.1.3.2 zur Verfügung.

Datenart	Beschreibung	Kardinalität <sup>(1)</sup>	Zusätzliche Beschreibung
Daten, die BRIS zur Verfügung zu stellen sind		1	Gruppe von Elementen
EUID	EUID des umgewandelten Unternehmens	1	Kennung
Über BRIS öffentlich zugänglich zu machende Daten		1	Gruppe von Elementen
Löschung infolge einer grenzüberschreitenden Umwandlung	Löschung der Gesellschaft, die die grenzüberschreitende Umwandlung vorgenommen hat, aus dem Register ist das Ergebnis einer grenzüberschreitenden Umwandlung	1	Text
Datum	Datum der Löschung der Gesellschaft, die die grenzüberschreitende Umwandlung vorgenommen hat, aus dem Register	1	Datum
Eintragungsnummer	Eintragungsnummer der umgewandelten Gesellschaft	1	Kennung
Firma der Gesellschaft	Firma der umgewandelten Gesellschaft	1	Text
Rechtsform	Art der Rechtsform der umgewandelten Gesellschaft	1	Code Gemäß Anhang II der Richtlinie (EU) 2017/1132

<sup>(1)</sup> Kardinalität 0 bedeutet, dass die Daten optional sind. Kardinalität 1 bedeutet, dass die Daten obligatorisch sind. Kardinalität 0...n oder 1...n bedeutet, dass mehr als ein Element derselben Datenart bereitgestellt werden kann.

#### 6.1.3.2. Mitteilung der grenzüberschreitenden Umwandlung

Für jede Mitteilung über eine grenzüberschreitende Umwandlung gemäß Artikel 86p Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2017/1132 übermittelt das Register des Zuzugsmitgliedstaats dem Register des Wegzugsmitgliedstaats die folgenden Daten:

Datenart	Beschreibung	Kardinalität <sup>(1)</sup>	Zusätzliche Beschreibung
Ausgabezeitpunkt	Datum und Uhrzeit der Versendung der Meldung	1	Datum und Uhrzeit
Ausgebende Organisation	Name/Kennung der Organisation, die die betreffende Meldung ausgegeben hat (Unternehmensregister des Zuzugsmitgliedstaats)	1	Datenstruktur der betreffenden Partei

Empfängerorganisation	Name/Kennung der Organisation, an die die Meldung gerichtet ist (Unternehmensregister des Wegzugsmitgliedstaats)	1	Datenstruktur der betreffenden Partei
Mit der Umwandlung zusammenhängende Daten		1	Gruppe von Elementen
Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Umwandlung	Zeitpunkt, zu dem die grenzüberschreitende Umwandlung wirksam geworden ist	1	Datum
Rechtsquellen	Verweis auf einschlägige nationale oder EU-Rechtsvorschriften	0...n	Text
Daten des umgewandelten Unternehmens	Umgewandelte Gesellschaft gemäß Artikel 86b Absatz 5	1	Gruppe von Elementen
EUID	Eindeutige Kennung der umgewandelten Gesellschaft	1	Kennung
Alternative Kennungen	Sonstige Kennungen der umgewandelten Gesellschaft (z. B. „Legal Entity Identifier“)	0...n	Kennung
Rechtsform	Art der Rechtsform der umgewandelten Gesellschaft	1	Code Gemäß Anhang II der Richtlinie (EU) 2017/1132
Firma	Firma der umgewandelten Gesellschaft	1	Text
Sitz	Sitz der umgewandelten Gesellschaft	1	Text
Registerbezeichnung	Bezeichnung des Registers, in das die umgewandelte Gesellschaft eingetragen ist	1	Text
Eintragungsnummer	Eintragungsnummer der umgewandelten Gesellschaft im Register	1	Kennung
Unternehmensdaten	Gesellschaft, die die grenzüberschreitende Umwandlung vorgenommen hat (im Sinne von Artikel 86b Absatz 1)	1	Gruppe von Elementen
EUID	Eindeutige Kennung der Gesellschaft, die die grenzüberschreitende Umwandlung vorgenommen hat	1	Kennung
Alternative Kennungen	Sonstige Kennungen der Gesellschaft, die die grenzüberschreitende Umwandlung vorgenommen hat (z. B. „Legal Entity Identifier“)	0...n	Kennung
Rechtsform	Art der Rechtsform der Gesellschaft, die die grenzüberschreitende Umwandlung vorgenommen hat	1	Code Gemäß Anhang II der Richtlinie (EU) 2017/1132

Firma	Firma der Gesellschaft, die die grenzüberschreitende Umwandlung vorgenommen hat	1	Text
Sitz	Sitz der Gesellschaft, die die grenzüberschreitende Umwandlung vorgenommen hat	1	Text
Registerbezeichnung	Bezeichnung des Registers, in dem die Gesellschaft, die die grenzüberschreitende Umwandlung vorgenommen hat, registriert wurde	1	Text
Eintragungsnummer	Eintragungsnummer der Gesellschaft, die die Umwandlung vorgenommen hat, im Register	1	Kennung

(<sup>1</sup>) Kardinalität 0 bedeutet, dass die Daten optional sind. Kardinalität 1 bedeutet, dass die Daten obligatorisch sind. Kardinalität 0...n oder 1...n bedeutet, dass mehr als ein Element derselben Datenart bereitgestellt werden kann.

Die Meldung kann auch technische Daten enthalten, die für ihre ordnungsgemäße Übermittlung erforderlich sind.

Der Informationsaustausch umfasst auch technische Mitteilungen, die im Hinblick auf die Eingangsbestätigung, Protokollierung und Berichterstattung erforderlich sind.

## 6.2. Grenzüberschreitende Verschmelzung

### 6.2.1. Offenlegung

- a) Für die Zwecke der Offenlegung gemäß Artikel 123 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2017/1132 übermittelt das Register des Mitgliedstaats jeder der sich verschmelzenden Gesellschaften über BRIS folgende zusätzliche Unternehmensdaten und macht sie der Öffentlichkeit zugänglich:

Datenart	Beschreibung	Kardinalität( <sup>1</sup> )	Zusätzliche Beschreibung
Über BRIS öffentlich zugänglich zu machende Daten und Dokumente		1	Gruppe von Elementen
Gemeinsamer Plan	Gemeinsamer Plan im Sinne von Artikel 122 der Richtlinie (EU) 2017/1132	1	Dokument
Sonstige Sprachfassung des gemeinsamen Plans	Sonstige Sprachfassung des gemeinsamen Plans, sofern verfügbar	0...n	Dokument
Erklärung über die aktuelle finanzielle Lage	Erklärung gemäß Artikel 126b Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2017/1132, wenn dies nach nationalem Recht erforderlich ist	1	Dokument
Bekanntmachung	Bekanntmachung gemäß Artikel 123 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie (EU) 2017/1132	1	Dokument und Metadaten mit folgenden Informationen: — Firma der sich verschmelzenden Gesellschaft — Frist für Bemerkungen

Bericht unabhängiger Sachverständiger	Bericht eines unabhängigen Sachverständigen gemäß Artikel 123 Absatz 1, falls dies nach nationalem Recht erforderlich ist	1	Dokument
---------------------------------------	---	---	----------

(<sup>1</sup>) Kardinalität 0 bedeutet, dass die Daten optional sind. Kardinalität 1 bedeutet, dass die Daten obligatorisch sind. Kardinalität 0...n oder 1...n bedeutet, dass mehr als ein Element derselben Datenart bereitgestellt werden kann.

b) Für die Zwecke der Offenlegung gemäß Artikel 123 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2017/1132 übermittelt das Register des Mitgliedstaats jeder der sich verschmelzenden Gesellschaften über BRIS folgende zusätzliche Unternehmensdaten und macht sie der Öffentlichkeit zugänglich:

Datenart	Beschreibung	Kardinalität ( <sup>1</sup> )	Zusätzliche Beschreibung
Über BRIS öffentlich zugänglich zu machende Daten und Dokumente		1	Gruppe von Elementen
Unternehmensdaten	Unternehmensdaten für jede der sich verschmelzenden Gesellschaften	1...n	Gruppe von Elementen
Rechtsform	Art der Rechtsform der sich verschmelzenden Gesellschaft	1	Code Gemäß Anhang II der Richtlinie (EU) 2017/1132
Firma	Firma der sich verschmelzenden Gesellschaft	1	Text
Sitz	Sitz der sich verschmelzenden Gesellschaft	1	Text
Eintragungsnummer	Eintragungsnummer der sich verschmelzenden Gesellschaft im Register	1	Kennung
Register	Register, in dem die in Artikel 14 genannten Urkunden in Bezug auf die sich verschmelzende Gesellschaft eingereicht werden	1	Text
Vorgesehene Daten für die neu gegründete Gesellschaft	Neu gegründete Gesellschaft	1	Gruppe von Elementen
Vorgesehene Rechtsform	Vorgesehene Art der Rechtsform für die neu gegründete Gesellschaft	1	Code Gemäß Anhang II der Richtlinie (EU) 2017/1132
Vorgesehene Firma	Vorgesehene Firma für die neu gegründete Gesellschaft	1	Text
Vorgesehener Sitz	Vorgesehener Sitz für die neu gegründete Gesellschaft	1	Text
Weitere Daten und Dokumente		1	Gruppe von Elementen

Angaben zu den Regelungen	Angaben zu den Regelungen der sich verschmelzenden Gesellschaft für die Ausübung der Rechte von Gläubigern, Arbeitnehmern und Gesellschaftern gemäß Artikel 123 Absatz 3 Buchstabe c der Richtlinie (EU) 2017/1132	1	Dokument
Angaben zur Website	Angaben zur Website gemäß Artikel 123 Absatz 3 Buchstabe d der Richtlinie (EU) 2017/1132	1	Text

(<sup>1</sup>) Kardinalität 0 bedeutet, dass die Daten optional sind. Kardinalität 1 bedeutet, dass die Daten obligatorisch sind. Kardinalität 0...n oder 1...n bedeutet, dass mehr als ein Element derselben Datenart bereitgestellt werden kann.

### 6.2.2. Übermittlung der Vorabbescheinigung

- a) Für jede Übermittlung der Vorabbescheinigung gemäß Artikel 127a Absatz 1 Unterabsatz 1 der Richtlinie (EU) 2017/1132 übermittelt das Register des Mitgliedstaats der sich verschmelzenden Gesellschaft nach Ausstellung der Bescheinigung gemäß Artikel 127 Absätze 7, 10 und 11 der genannten Richtlinie dem Register des Mitgliedstaats der Gesellschaft, die aus der Verschmelzung hervorgeht, folgende Daten:

Datenart	Beschreibung	Kardinalität( <sup>1</sup> )	Zusätzliche Beschreibung
Ausgabezeitpunkt	Datum und Uhrzeit der Übermittlung	1	Datum und Uhrzeit
Ausgebende Organisation	Name/Kennung der Organisation, die die Übermittlung durchführt (Unternehmensregister der sich verschmelzenden Gesellschaft)	1	Datenstruktur der betreffenden Partei
Empfängerorganisation	Name/Kennung der Organisation, an die die Übermittlung gerichtet ist (Unternehmensregister der aus der Verschmelzung hervorgehenden Gesellschaft)	1	Datenstruktur der betreffenden Partei
Unternehmensdaten	Gesellschaft (die sich verschmelzende Gesellschaft)	1...n	Gruppe von Elementen
EUID	Eindeutige Kennung der sich verschmelzenden Gesellschaft	1	Kennung
Alternative Kennungen	Sonstige Kennungen der sich verschmelzenden Gesellschaft (z. B. „Legal Entity Identifier“)	0...n	Kennung
Rechtsform	Art der Rechtsform der sich verschmelzenden Gesellschaft	1	Code Gemäß Anhang II der Richtlinie (EU) 2017/1132
Firma	Firma der sich verschmelzenden Gesellschaft	1	Text
Sitz	Sitz der sich verschmelzenden Gesellschaft	1	Text
Eintragungsnummer	Eintragungsnummer der sich verschmelzenden Gesellschaft im Register	1	Kennung

Die Daten der aus der Verschmelzung hervorgehenden Gesellschaft	Daten oder vorgesehene Daten der aus der Verschmelzung hervorgehenden Gesellschaft	1	Gruppe von Elementen
Rechtsform	Art oder vorgesehene Art der Rechtsform der aus der Verschmelzung hervorgehenden Gesellschaft	1	Code Gemäß Anhang II der Richtlinie (EU) 2017/1132
Firma	Firma oder vorgesehene Firma der aus der Verschmelzung hervorgehenden Gesellschaft	1	Text
Sitz	Sitz oder vorgesehener Sitz der aus der Verschmelzung hervorgehenden Gesellschaft	1	Text
EUID der übernehmenden Gesellschaft	Eindeutige Kennung der übernehmenden Gesellschaft im Falle einer Verschmelzung durch Aufnahme	1	Kennung
Alternative Kennungen	Sonstige Kennungen der übernehmenden Gesellschaft im Falle einer Verschmelzung durch Aufnahme (z. B. „Legal Entity Identifier“)	0...n	Kennung
Zu übermittelnde Daten und Dokumente		1	Gruppe von Elementen
Vorabbescheinigung	Vorabbescheinigung im Sinne von Artikel 127 der Richtlinie (EU) 2017/1132	1	Dokument
Zuständige Behörde	Behörde, die die Bescheinigung gemäß Artikel 127 der Richtlinie (EU) 2017/1132 ausgestellt hat	1	Text
Datum der Ausstellung der Bescheinigung	Zeitpunkt, zu dem die Bescheinigung ausgestellt wurde	1	Datum

(<sup>1</sup>) Kardinalität 0 bedeutet, dass die Daten optional sind. Kardinalität 1 bedeutet, dass die Daten obligatorisch sind. Kardinalität 0...n oder 1...n bedeutet, dass mehr als ein Element derselben Datenart bereitgestellt werden kann.

- b) Für die Zwecke der Bereitstellung der Vorabbescheinigung über BRIS übermittelt das Register des Mitgliedstaats der sich verschmelzenden Gesellschaft gemäß Artikel 127a Absatz 1 Unterabsatz 2 der Richtlinie (EU) 2017/1132 folgende Daten:

Datenart	Beschreibung	Kardinalität( <sup>1</sup> )	Zusätzliche Beschreibung
Die Daten der Gesellschaft	Aus der Verschmelzung hervorgehende (bereits bestehende oder neu gegründete) Gesellschaft	1	Gruppe von Elementen
Rechtsform	Art oder vorgesehene Art der Rechtsform der aus der Verschmelzung hervorgehenden Gesellschaft	1	Code Gemäß Anhang II der Richtlinie (EU) 2017/1132



Firma	Firma oder vorgesehene Firma der aus der Verschmelzung hervorgehenden Gesellschaft	1	Text
Sitz	Sitz oder vorgesehener Sitz der aus der Verschmelzung hervorgehenden Gesellschaft	1	Text
EUID der übernehmenden Gesellschaft	Eindeutige Kennung der übernehmenden Gesellschaft im Falle einer Verschmelzung durch Aufnahme	1	Kennung
Alternative Kennungen	Sonstige Kennungen der übernehmenden Gesellschaft im Falle einer Verschmelzung durch Aufnahme (z. B. „Legal Entity Identifier“)	0...n	Kennung
Über BRIS öffentlich zugänglich zu machende Daten und Dokumente		1	Gruppe von Elementen
Vorabbescheinigung	Vorabbescheinigung im Sinne von Artikel 127 der Richtlinie (EU) 2017/1132	1	Dokument und Metadaten mit folgenden Informationen: — zuständige Behörde — Datum der Ausstellung der Bescheinigung

(<sup>1</sup>) Kardinalität 0 bedeutet, dass die Daten optional sind. Kardinalität 1 bedeutet, dass die Daten obligatorisch sind. Kardinalität 0...n oder 1...n bedeutet, dass mehr als ein Element derselben Datenart bereitgestellt werden kann.

### 6.2.3. Eintragung

#### 6.2.3.1. Eintragung der grenzüberschreitenden Verschmelzung

Die Register der Mitgliedstaaten der verschmelzenden Gesellschaften und der aus der Verschmelzung hervorgehenden Gesellschaft machen die folgenden Informationen gemäß Artikel 130 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2017/1132 über BRIS öffentlich zugänglich:

a) vom Register der aus der Verschmelzung hervorgehenden Gesellschaft bereitzustellende Daten

Datenart	Beschreibung	Kardinalität ( <sup>1</sup> )	Zusätzliche Beschreibung
Daten, die BRIS zur Verfügung zu stellen sind		1	Gruppe von Elementen
EUID	EUID für jede der sich verschmelzenden Gesellschaften	1	Kennung
Über BRIS öffentlich zugänglich zu machende Daten		1	Gruppe von Elementen
Eintragung infolge einer grenzüberschreitenden Verschmelzung	Eintragung der aus der Verschmelzung hervorgehenden Gesellschaft ist das Ergebnis einer grenzüberschreitenden Verschmelzung	1	Text
Datum der Eintragung	Datum der Eintragung der aus der Verschmelzung hervorgehenden Gesellschaft	1	Datum

Daten für jede der sich verschmelzenden Gesellschaften		1...n	Gruppe von Elementen
Eintragungsnummer	Eintragungsnummer der sich verschmelzenden Gesellschaften	1	Kennung
Firma der Gesellschaft	Firma der sich verschmelzenden Gesellschaften	1	Text
Rechtsform	Art der Rechtsform der sich verschmelzenden Gesellschaften	1	Code Gemäß Anhang II der Richtlinie (EU) 2017/1132

(<sup>1</sup>) Kardinalität 0 bedeutet, dass die Daten optional sind. Kardinalität 1 bedeutet, dass die Daten obligatorisch sind. Kardinalität 0...n oder 1...n bedeutet, dass mehr als ein Element derselben Datenart bereitgestellt werden kann.

b) Daten, die vom Register des Mitgliedstaats jeder der sich verschmelzenden Gesellschaften bereitzustellen sind

Das Register des Mitgliedstaats jeder der sich verschmelzenden Gesellschaften stellt die einschlägigen Daten nach Eingang der Meldung gemäß Abschnitt 6.2.3.2 zur Verfügung.

Datenart	Beschreibung	Kardinalität ( <sup>1</sup> )	Zusätzliche Beschreibung
Daten, die BRIS zur Verfügung zu stellen sind		1	Gruppe von Elementen
EUID	EUID der aus der Verschmelzung hervorgehenden Gesellschaft	1	Kennung
EUID	EUID für jede der sich verschmelzenden Gesellschaften	1	Kennung
Über BRIS öffentlich zugänglich zu machende Daten		1	Gruppe von Elementen
Löschung infolge einer grenzüberschreitenden Verschmelzung	Löschung der sich verschmelzenden Gesellschaft aus dem Register ist das Ergebnis einer grenzüberschreitenden Verschmelzung	1	Text
Datum	Zeitpunkt der Löschung der sich verschmelzenden Gesellschaft aus dem Register	1	Datum
Eintragungsnummer	Eintragungsnummer der aus der Verschmelzung hervorgehenden Gesellschaft	1	Kennung
Firma der Gesellschaft	Firma der aus der Verschmelzung hervorgehenden Gesellschaft	1	Text
Rechtsform	Art der Rechtsform der aus der Verschmelzung hervorgehenden Gesellschaft	1	Code Gemäß Anhang II der Richtlinie (EU) 2017/1132
Daten für jede der sich verschmelzenden Gesellschaften		1...n	Gruppe von Elementen

Eintragungsnummer	Eintragungsnummer der sich verschmelzenden Gesellschaften	1	Kennung
Firma der Gesellschaft	Firma der sich verschmelzenden Gesellschaften	1	Text
Rechtsform	Art der Rechtsform der sich verschmelzenden Gesellschaften	1	Code Gemäß Anhang II der Richtlinie (EU) 2017/1132

(<sup>1</sup>) Kardinalität 0 bedeutet, dass die Daten optional sind. Kardinalität 1 bedeutet, dass die Daten obligatorisch sind. Kardinalität 0...n oder 1...n bedeutet, dass mehr als ein Element derselben Datenart bereitgestellt werden kann.

#### 6.2.3.2. Meldung einer grenzüberschreitenden Verschmelzung

Für jede Meldung einer grenzüberschreitenden Verschmelzung nach Artikel 130 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2017/1132 übermittelt das Register des Mitgliedstaats der aus der grenzüberschreitenden Verschmelzung hervorgehenden Gesellschaft dem Register des Mitgliedstaats jeder der sich verschmelzenden Gesellschaften folgende Angaben:

Datenart	Beschreibung	Kardinalität( <sup>1</sup> )	Zusätzliche Beschreibung
Ausgabezeitpunkt	Datum und Uhrzeit der Versendung der Meldung	1	Datum und Uhrzeit
Ausgebende Organisation	Name/Kennung der Organisation, die die Meldung ausgegeben hat (Unternehmensregister der aus der Verschmelzung hervorgehenden Gesellschaft)	1	Datenstruktur der betreffenden Partei
Empfängerorganisation	Name/Kennung der Organisation, an die die Meldung gerichtet ist (Unternehmensregister jeder der aus der Verschmelzung hervorgehenden Gesellschaften)	1	Datenstruktur der betreffenden Partei
Mit der Verschmelzung zusammenhängende Daten		1	Gruppe von Elementen
Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Verschmelzung	Zeitpunkt, zu dem die grenzüberschreitende Verschmelzung wirksam geworden ist	1	Datum
Art der Verschmelzung	Art der Verschmelzung gemäß Artikel 119 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2017/1132	1	Code (Grenzüberschreitende Verschmelzung durch Aufnahme gemäß Artikel 119 Absatz 2 Buchstabe a der Richtlinie (EU) 2017/1132 Grenzüberschreitende Verschmelzung durch Neugründung gemäß Artikel 119 Absatz 2 Buchstabe b der Richtlinie (EU) 2017/1132 Grenzüberschreitende Verschmelzung durch Aufnahme einer 100%igen Tochtergesellschaft gemäß Artikel 119 Absatz 2 Buchstabe c der Richtlinie (EU) 2017/1132

			Grenzüberschreitende Verschmelzung durch Aufnahme gemäß Artikel 119 Absatz 2 Buchstabe d der Richtlinie (EU) 2017/1132
Rechtsquellen	Verweis auf einschlägige nationale oder EU-Rechtsvorschriften	0...n	Text
Daten der aus der Verschmelzung hervorgehenden Gesellschaft	Aus der Verschmelzung hervorgegangene Gesellschaft	1	Gruppe von Elementen
EUID	Einheitliche Kennung der aus der Verschmelzung hervorgehenden Gesellschaft	1	Kennung
Alternative Kennungen	Sonstige Kennungen der aus der Verschmelzung hervorgehenden Gesellschaft (z. B. „Legal Entity Identifier“)	0...n	Kennung
Rechtsform	Art der Rechtsform der aus der Verschmelzung hervorgehenden Gesellschaft	1	Code Gemäß Anhang II der Richtlinie (EU) 2017/1132
Firma	Firma der aus der Verschmelzung hervorgehenden Gesellschaft im betreffenden Mitgliedstaat	1	Text
Sitz	Sitz der aus der Verschmelzung hervorgehenden Gesellschaft	1	Text
Registerbezeichnung	Bezeichnung des Registers, in das die aus der Verschmelzung hervorgehende Gesellschaft eingetragen ist	1	Text
Eintragsnummer	Eintragsnummer der aus der Verschmelzung hervorgehenden Gesellschaft im Register	1	Kennung
Unternehmensdaten	Daten für jede der sich verschmelzenden Gesellschaften	1...n	Gruppe von Elementen
EUID	Eindeutige Kennung der sich verschmelzenden Gesellschaft	1	Kennung
Alternative Kennungen	Sonstige Kennungen der sich verschmelzenden Gesellschaft (z. B. „Legal Entity Identifier“)	0...n	Kennung
Rechtsform	Art der Rechtsform der sich verschmelzenden Gesellschaft	1	Code Gemäß Anhang II der Richtlinie (EU) 2017/1132
Firma	Firma der sich verschmelzenden Gesellschaft	1	Text
Sitz	Sitz der sich verschmelzenden Gesellschaft	1	Text

Registerbezeichnung	Bezeichnung des Registers, in das die sich verschmelzende Gesellschaft eingetragen war	1	Text
Eintragungsnummer	Eintragungsnummer der sich verschmelzenden Gesellschaft	1	Kennung

(<sup>1</sup>) Kardinalität 0 bedeutet, dass die Daten optional sind. Kardinalität 1 bedeutet, dass die Daten obligatorisch sind. Kardinalität 0...n oder 1...n bedeutet, dass mehr als ein Element derselben Datenart bereitgestellt werden kann.

Die Meldung kann auch technische Daten enthalten, die für ihre ordnungsgemäße Übermittlung erforderlich sind.

Der Informationsaustausch umfasst auch technische Mitteilungen, die im Hinblick auf die Eingangsbestätigung, Protokollierung und Berichterstattung erforderlich sind.

### 6.3. Grenzüberschreitende Spaltung

#### 6.3.1. Offenlegung

- a) Für die Zwecke der Offenlegung gemäß Artikel 160g Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2017/1132 übermittelt das Register des Mitgliedstaats der Gesellschaft, die die Spaltung vornimmt, über BRIS folgende zusätzliche Unternehmensdaten und macht sie der Öffentlichkeit zugänglich:

Datenart	Beschreibung	Kardinalität( <sup>1</sup> )	Zusätzliche Beschreibung
Über BRIS öffentlich zugänglich zu machende Daten und Dokumente		1	Gruppe von Elementen
Plan für die grenzüberschreitende Spaltung	Plan im Sinne von Artikel 160d der Richtlinie (EU) 2017/1132	1	Dokument
Sonstige Sprachfassung des Plans	Sonstige Sprachfassung des Plans, sofern verfügbar	0...n	Dokument
Erklärung über die aktuelle finanzielle Lage	Erklärung gemäß Artikel 160j Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2017/1132, wenn dies nach nationalem Recht erforderlich ist	1	Dokument
Bekanntmachung	Bekanntmachung gemäß Artikel 160g Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie (EU) 2017/1132	1	Dokument und Metadaten mit folgenden Informationen: — Firma der Gesellschaft, die die Spaltung vornimmt — Frist für Bemerkungen
Bericht unabhängiger Sachverständiger	Bericht eines unabhängigen Sachverständigen gemäß Artikel 160g Absatz 1 Unterabsatz 2, falls dies nach nationalem Recht erforderlich ist	1	Dokument

(<sup>1</sup>) Kardinalität 0 bedeutet, dass die Daten optional sind. Kardinalität 1 bedeutet, dass die Daten obligatorisch sind. Kardinalität 0...n oder 1...n bedeutet, dass mehr als ein Element derselben Datenart bereitgestellt werden kann.

- b) Für die Zwecke der Offenlegung gemäß Artikel 160g Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2017/1132 übermittelt das Register des Mitgliedstaats der Gesellschaft, die die Spaltung vornimmt, über BRIS folgende zusätzliche Unternehmensdaten und macht sie der Öffentlichkeit zugänglich:

Datenart	Beschreibung	Kardinalität <sup>(1)</sup>	Zusätzliche Beschreibung
Über BRIS öffentlich zugänglich zu machende Daten und Dokumente		1	Gruppe von Elementen
Unternehmensdaten	Gesellschaft (Gesellschaft, die die Spaltung vornimmt) gemäß Artikel 160b Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2017/1132	1	Gruppe von Elementen
Rechtsform	Art der Rechtsform der Gesellschaft, die die Spaltung vornimmt	1	Code Gemäß Anhang II der Richtlinie (EU) 2017/1132
Firma	Firma der Gesellschaft, die die Spaltung vornimmt	1	Text
Sitz	Sitz der Gesellschaft, die die Spaltung vornimmt	1	Text
Eintragungsnummer	Eintragungsnummer der Gesellschaft, die die Spaltung vornimmt, im Register	1	Kennung
Register	Register, in dem die in Artikel 14 genannten Urkunden in Bezug auf die Gesellschaft, die die Spaltung vornimmt, eingereicht werden	1	Text
Vorgesehene Daten für die begünstigte Gesellschaft (oder jede der begünstigten Gesellschaften)	Begünstigte Gesellschaft gemäß Artikel 160b Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2017/1132	1...n	Gruppe von Elementen
Vorgesehene Rechtsform	Vorgesehene Art der Rechtsform für die begünstigte Gesellschaft	1	Code Gemäß Anhang II der Richtlinie (EU) 2017/1132
Vorgesehene Firma	Vorgesehene Firma für die begünstigte Gesellschaft	1	Text
Vorgesehene Alternativbezeichnungen	Vorgesehene Alternativbezeichnungen für die begünstigte Gesellschaft	0...n	Text
Vorgesehener Sitz	Vorgesehener Sitz für die begünstigte Gesellschaft	1	Text
Weitere Daten und Dokumente		1	Gruppe von Elementen
Angaben zu den Regelungen	Angaben zu den Regelungen für die Ausübung der Rechte von Gläubigern, Arbeitnehmern und Gesellschaftern gemäß Artikel 160g Absatz 3 Buchstabe c der Richtlinie (EU) 2017/1132	1	Dokument
Angaben zur Website	Angaben zur Website gemäß Artikel 160g Absatz 3 Buchstabe d der Richtlinie (EU) 2017/1132	1	Text

(1) Kardinalität 0 bedeutet, dass die Daten optional sind. Kardinalität 1 bedeutet, dass die Daten obligatorisch sind. Kardinalität 0...n oder 1...n bedeutet, dass mehr als ein Element derselben Datenart bereitgestellt werden kann.

### 6.3.2. Übermittlung der Vorabbescheinigung

- a) Für jede Übermittlung der Vorabbescheinigung gemäß Artikel 160n Absatz 1 Unterabsatz 1 der Richtlinie (EU) 2017/1132 übermittelt das Register des Mitgliedstaats der Gesellschaft, die die Spaltung vornimmt, nach Ausstellung der Bescheinigung gemäß Artikel 160m Absätze 7, 10 und 11 der genannten Richtlinie dem Register jeder der begünstigten Gesellschaften folgende Daten:

Datenart	Beschreibung	Kardinalität <sup>(1)</sup>	Zusätzliche Beschreibung
Ausgabezeitpunkt	Datum und Uhrzeit der Übermittlung	1	Datum und Uhrzeit
Ausgebende Organisation	Name/Kennung der Organisation, die die Übermittlung durchführt (Unternehmensregister der Gesellschaft, die die Spaltung vornimmt)	1	Datenstruktur der betreffenden Partei
Empfängerorganisation	Name/Kennung der Organisation, an die die Übermittlung gerichtet ist (Unternehmensregister der begünstigten Gesellschaft)	1	Datenstruktur der betreffenden Partei
Unternehmensdaten	Gesellschaft (Gesellschaft, die die Spaltung vornimmt) gemäß Artikel 160b Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2017/1132	1	Gruppe von Elementen
EUID	Einheitliche Kennung der Gesellschaft, die die Spaltung vornimmt	1	Kennung
Alternative Kennungen	Sonstige Kennungen der Gesellschaft, die die Spaltung vornimmt (z. B. „Legal Entity Identifier“)	0...n	Kennung
Rechtsform	Art der Rechtsform der Gesellschaft, die die Spaltung vornimmt	1	Code Gemäß Anhang II der Richtlinie (EU) 2017/1132
Firma	Firma der Gesellschaft, die die Spaltung vornimmt	1	Text
Sitz	Sitz der Gesellschaft, die die Spaltung vornimmt	1	Text
Eintragungsnummer	Eintragungsnummer der Gesellschaft, die die Spaltung vornimmt	1	Kennung
Vorgesehene Daten der begünstigten Gesellschaft oder jeder der begünstigten Gesellschaften	Begünstigte Gesellschaft gemäß Artikel 160b Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2017/1132	1...n	Gruppe von Elementen
Vorgesehene Rechtsform	Vorgesehene Art der Rechtsform für die begünstigte Gesellschaft	1	Code Gemäß Anhang II der Richtlinie (EU) 2017/1132
Vorgesehene Firma	Vorgesehene Firma für die begünstigte Gesellschaft	1	Text

Vorgesehener Sitz	Vorgesehener Sitz für die begünstigte Gesellschaft	1	Text
Zu übermittelnde Daten und Dokumente		1	Gruppe von Elementen
Vorabbescheinigung	Vorabbescheinigung im Sinne von Artikel 160m der Richtlinie (EU) 2017/1132	1	Dokument
Zuständige Behörde	Behörde, die die Bescheinigung gemäß Artikel 160m der Richtlinie (EU) 2017/1132 ausgestellt hat	1	Text
Datum der Ausstellung der Bescheinigung	Zeitpunkt, zu dem die Bescheinigung ausgestellt wurde	1	Datum
Rechtsquellen	Verweis auf einschlägige nationale oder EU-Rechtsvorschriften	0...n	Text

(<sup>1</sup>) Kardinalität 0 bedeutet, dass die Daten optional sind. Kardinalität 1 bedeutet, dass die Daten obligatorisch sind. Kardinalität 0...n oder 1...n bedeutet, dass mehr als ein Element derselben Datenart bereitgestellt werden kann.

b) Für die Zwecke der Bereitstellung der Vorabbescheinigung über BRIS übermittelt das Register des Mitgliedstaats der Gesellschaft, die die Spaltung vornimmt, gemäß Artikel 160n Absatz 1 Unterabsatz 2 der Richtlinie (EU) 2017/1132 folgende Daten:

Datenart	Beschreibung	Kardinalität( <sup>1</sup> )	Zusätzliche Beschreibung
Vorgesehene Daten der begünstigten Gesellschaft(en)	Begünstigte Gesellschaft gemäß Artikel 160b Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2017/1132	1...n	Gruppe von Elementen
Vorgesehene Rechtsform	Vorgesehene Art der Rechtsform für die begünstigte Gesellschaft	1	Code Gemäß Anhang II der Richtlinie (EU) 2017/1132
Vorgesehene Firma	Vorgesehene Firma für die begünstigte Gesellschaft	1	Text
Vorgesehener Sitz	Vorgesehener Sitz für die begünstigte Gesellschaft	1	Text
Über BRIS öffentlich zugänglich zu machende Daten und Dokumente		1	Gruppe von Elementen
Vorabbescheinigung	Vorabbescheinigung im Sinne von Artikel 160m der Richtlinie (EU) 2017/1132	1	Dokument und Metadaten mit folgenden Informationen: — zuständige Behörde — Datum der Ausstellung der Bescheinigung

(<sup>1</sup>) Kardinalität 0 bedeutet, dass die Daten optional sind. Kardinalität 1 bedeutet, dass die Daten obligatorisch sind. Kardinalität 0...n oder 1...n bedeutet, dass mehr als ein Element derselben Datenart bereitgestellt werden kann.



## 6.3.3. Eintragung

## 6.3.3.1. Eintragung der grenzüberschreitenden Spaltung

Die Register des Mitgliedstaats der Gesellschaft, die die Spaltung vornimmt, und der begünstigten Gesellschaften machen die folgenden Informationen gemäß Artikel 160p Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2017/1132 über BRIS öffentlich zugänglich:

a) Daten, die vom Register jeder der begünstigten Gesellschaften bereitzustellen sind

Das Register jeder der begünstigten Gesellschaften stellt die einschlägigen Daten nach Eingang der Meldung gemäß Abschnitt 6.3.3.3 zur Verfügung.

Datenart	Beschreibung	Kardinalität <sup>(1)</sup>	Zusätzliche Beschreibung
Daten, die BRIS zur Verfügung zu stellen sind		1	Gruppe von Elementen
EUID	EUID der Gesellschaft, die die Spaltung vornimmt	1	Kennung
EUID	EUID für jede der begünstigten Gesellschaften	1	Kennung
Über BRIS öffentlich zugänglich zu machende Daten		1	Gruppe von Elementen
Eintragung infolge einer grenzüberschreitenden Spaltung	Eintragung der begünstigten Gesellschaften ist das Ergebnis einer grenzüberschreitenden Spaltung	1	Text
Datum der Eintragung	Datum der Eintragung jeder der begünstigten Gesellschaften	1	Datum
Eintragungsnummer	Eintragungsnummer der Gesellschaft, die die Spaltung vornimmt	1	Kennung
Firma der Gesellschaft	Firma der Gesellschaft, die die Spaltung vornimmt	1	Text
Rechtsform	Art der Rechtsform der Gesellschaft, die die Spaltung vornimmt	1	Code Gemäß Anhang II der Richtlinie (EU) 2017/1132
Daten der sonstigen begünstigten Gesellschaften	Daten jeder der sonstigen begünstigten Gesellschaften	1...n	
Eintragungsnummer	Eintragungsnummer der begünstigten Gesellschaften	1	Kennung
Firma der Gesellschaft	Firma der begünstigten Gesellschaften	1	Text
Rechtsform	Art der Rechtsform der begünstigten Gesellschaften	1	Code Gemäß Anhang II der Richtlinie (EU) 2017/1132

<sup>(1)</sup> Kardinalität 0 bedeutet, dass die Daten optional sind. Kardinalität 1 bedeutet, dass die Daten obligatorisch sind. Kardinalität 0...n oder 1...n bedeutet, dass mehr als ein Element derselben Datenart bereitgestellt werden kann.

b) Daten, die vom Register des Mitgliedstaats der Gesellschaft, die die Spaltung vornimmt, bereitzustellen sind

Datenart	Beschreibung	Kardinalität <sup>(1)</sup>	Zusätzliche Beschreibung
Daten, die BRIS zur Verfügung zu stellen sind		1	Gruppe von Elementen
EUID	EUID für jede der begünstigten Gesellschaften	0	Kennung
Über BRIS öffentlich zugänglich zu machende Daten		1	Gruppe von Elementen
Löschung infolge einer grenzüberschreitenden Spaltung (im Fall einer Aufspaltung)	Löschung der Gesellschaft, die die Spaltung vornimmt, aus dem Register ist das Ergebnis einer grenzüberschreitenden Spaltung	1	Text
Datum (im Fall einer Aufspaltung)	Zeitpunkt der Löschung der Gesellschaft, die die Spaltung vornimmt, aus dem Register	1	Datum
Daten der begünstigten Gesellschaften	Daten jeder der begünstigten Gesellschaften	1...n	
Eintragungsnummer	Eintragungsnummer der begünstigten Gesellschaften	1	Kennung
Firma der Gesellschaft	Firma der begünstigten Gesellschaften	1	Text
Rechtsform	Art der Rechtsform der begünstigten Gesellschaften	1	Code Gemäß Anhang II der Richtlinie (EU) 2017/1132

<sup>(1)</sup> Kardinalität 0 bedeutet, dass die Daten optional sind. Kardinalität 1 bedeutet, dass die Daten obligatorisch sind. Kardinalität 0...n oder 1...n bedeutet, dass mehr als ein Element derselben Datenart bereitgestellt werden kann.

#### 6.3.3.2. Meldung einer grenzüberschreitenden Spaltung gemäß Artikel 160p Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2017/1132

Für jede Mitteilung über eine grenzüberschreitende Spaltung gemäß Artikel 160p Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2017/1132 übermitteln die Register der begünstigten Gesellschaften dem Register der Gesellschaft, die die Spaltung vornimmt, die folgenden Daten:

Datenart	Beschreibung	Kardinalität <sup>(1)</sup>	Zusätzliche Beschreibung
Ausgabezeitpunkt	Datum und Uhrzeit der Versendung der Meldung	1	Datum und Uhrzeit
Ausgebende Organisation	Name/Kennung der Organisation, die die Meldung ausgegeben hat (Unternehmensregister jeder der begünstigten Gesellschaften)	1	Datenstruktur der betreffenden Partei
Empfängerorganisation	Name/Kennung der Organisation, an die die Meldung gerichtet ist (Unternehmensregister der Gesellschaft, die die Spaltung vornimmt)	1	Datenstruktur der betreffenden Partei

Mit der Spaltung zusammenhängende Daten		1	Gruppe von Elementen
Datum der Eintragung	Datum der Eintragung der begünstigten Gesellschaft	1	Datum
Daten der begünstigten Gesellschaft	Begünstigte Gesellschaft gemäß Artikel 160b Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2017/1132	1	Gruppe von Elementen
EUID	Eindeutige Kennung der begünstigten Gesellschaft	1	Kennung
Alternative Kennungen	Sonstige Kennungen der begünstigten Gesellschaft (z. B. „Legal Entity Identifier“)	0...n	Kennung
Rechtsform	Art der Rechtsform der begünstigten Gesellschaft	1	Code Gemäß Anhang II der Richtlinie (EU) 2017/1132
Firma	Firma der begünstigten Gesellschaft im Mitgliedstaat der begünstigten Gesellschaft	1	Text
Sitz	Sitz der begünstigten Gesellschaft	1	Text
Registerbezeichnung	Bezeichnung des Registers, in das die begünstigte Gesellschaft eingetragen ist	1	Text
Eintragungsnummer	Eintragungsnummer der begünstigten Gesellschaft	1	Kennung
Unternehmensdaten	Gesellschaft, die die Spaltung vornimmt, gemäß Artikel 160b Absatz 2	1	Gruppe von Elementen
EUID	Einheitliche Kennung der Gesellschaft, die die Spaltung vornimmt	1	Kennung
Alternative Kennungen	Sonstige Kennungen der Gesellschaft, die die Spaltung vornimmt (z. B. „Legal Entity Identifier“)	0...n	Kennung
Rechtsform	Art der Rechtsform der Gesellschaft, die die Spaltung vornimmt	1	Code Gemäß Anhang II der Richtlinie (EU) 2017/1132
Firma	Firma der Gesellschaft, die die Spaltung vornimmt	1	Text
Sitz	Sitz der Gesellschaft, die die Spaltung vornimmt	1	Text
Registerbezeichnung	Bezeichnung des Registers, in das die Gesellschaft, die die Spaltung vornimmt, eingetragen ist	1	Text

(<sup>1</sup>) Kardinalität 0 bedeutet, dass die Daten optional sind. Kardinalität 1 bedeutet, dass die Daten obligatorisch sind. Kardinalität 0...n oder 1...n bedeutet, dass mehr als ein Element derselben Datenart bereitgestellt werden kann.

Die Meldung kann auch technische Daten enthalten, die für ihre ordnungsgemäße Übermittlung erforderlich sind.

Der Informationsaustausch umfasst auch technische Mitteilungen, die im Hinblick auf die Eingangsbestätigung, Protokollierung und Berichterstattung erforderlich sind.

### 6.3.3.3. Meldung einer grenzüberschreitenden Spaltung gemäß Artikel 160p Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2017/1132

Für jede Mitteilung über eine grenzüberschreitende Spaltung gemäß Artikel 160p Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2017/1132 übermittelt das Register im Mitgliedstaat der Gesellschaft, die die Spaltung vornimmt, dem Register jeder der begünstigten Gesellschaften die folgenden Daten:

Datenart	Beschreibung	Kardinalität(!)	Zusätzliche Beschreibung
Ausgabezeitpunkt	Datum und Uhrzeit der Versendung der Meldung	1	Datum und Uhrzeit
Ausgebende Organisation	Name/Kennung der Organisation, die die Meldung ausgegeben hat (Unternehmensregister der Gesellschaft, die die Spaltung vornimmt)	1	Datenstruktur der betreffenden Partei
Empfängerorganisation	Name/Kennung der Organisationen, an die die betreffende Meldung gerichtet ist (Unternehmensregister der begünstigten Gesellschaften)	1	Datenstruktur der betreffenden Partei
Mit der Spaltung zusammenhängende Daten		1	Gruppe von Elementen
Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Spaltung	Zeitpunkt, zu dem die grenzüberschreitende Spaltung wirksam geworden ist	1	Datum
Art der Spaltung	Art der Spaltung gemäß Artikel 160b Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2017/1132	1	Code (Grenzüberschreitende Aufspaltung gemäß Artikel 160b Absatz 4 Buchstabe a der Richtlinie (EU) 2017/1132 (Grenzüberschreitende Abspaltung gemäß Artikel 160b Absatz 4 Buchstabe b der Richtlinie (EU) 2017/1132 (Grenzüberschreitende Ausgliederung gemäß Artikel 160b Absatz 4 Buchstabe c der Richtlinie (EU) 2017/1132
Rechtsquellen	Verweis auf einschlägige nationale oder EU-Rechtsvorschriften	0...n	Text
Daten der begünstigten Gesellschaften	Begünstigte Gesellschaft gemäß Artikel 160b Absatz 3	1...n	Gruppe von Elementen
EUID	Eindeutige Kennung jeder begünstigten Gesellschaft	1	Kennung
Alternative Kennungen	Sonstige Kennungen jeder begünstigten Gesellschaft (z. B. „Legal Entity Identifier“)	0...n	Kennung
Rechtsform	Art der Rechtsform jeder begünstigten Gesellschaft	1	Code Gemäß Anhang II der Richtlinie (EU) 2017/1132

Firma	Firma jeder begünstigten Gesellschaft im Mitgliedstaat der begünstigten Gesellschaft	1	Text
Sitz	Sitz jeder begünstigten Gesellschaft	1	Text
Registerbezeichnung	Bezeichnung des Registers, in das jede begünstigte Gesellschaft eingetragen ist	1	Text
Eintragsnummer	Eintragsnummer jeder begünstigten Gesellschaft	1	Kennung
Unternehmensdaten	Gesellschaft, die die Spaltung vornimmt, gemäß Artikel 160b Absatz 2	1	Gruppe von Elementen
EUID	Einheitliche Kennung der Gesellschaft, die die Spaltung vornimmt	1	Kennung
Alternative Kennungen	Sonstige Kennungen der Gesellschaft, die die Spaltung vornimmt (z. B. „Legal Entity Identifier“)	0...n	Kennung
Rechtsform	Art der Rechtsform der Gesellschaft, die die Spaltung vornimmt	1	Code Gemäß Anhang II der Richtlinie (EU) 2017/1132
Firma	Firma der Gesellschaft, die die Spaltung vornimmt	1	Text
Sitz	Sitz der Gesellschaft, die die Spaltung vornimmt	1	Text
Registerbezeichnung	Bezeichnung des Registers, in das die Gesellschaft, die die Spaltung vornimmt, eingetragen ist	1	Text
Eintragsnummer	Eintragsnummer der Gesellschaft, die die Spaltung vornimmt	1	Kennung

(<sup>1</sup>) Kardinalität 0 bedeutet, dass die Daten optional sind. Kardinalität 1 bedeutet, dass die Daten obligatorisch sind. Kardinalität 0...n oder 1...n bedeutet, dass mehr als ein Element derselben Datenart bereitgestellt werden kann.

Die Meldung kann auch technische Daten enthalten, die für ihre ordnungsgemäße Übermittlung erforderlich sind.

Der Informationsaustausch umfasst auch technische Mitteilungen, die im Hinblick auf die Eingangsbestätigung, Protokollierung und Berichterstattung erforderlich sind.

## 7. Struktur des standardisierten Nachrichtenformats

Der Informationsaustausch zwischen den Registern, der Plattform und dem Portal erfolgt auf der Grundlage standardisierter Datenstrukturierungsmethoden und mittels eines standardisierten Nachrichtenformats wie XML.

## 8. Für die Plattform bereitzustellende Daten

Damit die Plattform ihre Aufgaben erfüllen kann, sind folgende Arten von Daten bereitzustellen:

- a) Daten zur Identifizierung der mit der Plattform verbundenen Systeme. Diese Daten können aus URLs oder aus sonstigen Zahlen oder Codes bestehen, die eine eindeutige Identifizierung jedes Systems innerhalb des BRIS ermöglichen;

- b) ein Index der in Artikel 19 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2017/1132 aufgeführten Angaben. Mithilfe dieser Daten soll gewährleistet werden, dass der Suchdienst kohärente und rasche Ergebnisse liefert. Werden diese Daten nicht der Plattform für Indexierungszwecke zur Verfügung gestellt, machen die Mitgliedstaaten die betreffenden Angaben auf eine andere Weise für den Suchdienst zugänglich, die denselben Dienstumfang wie die Plattform gewährleistet.
- c) einheitliche Kennungen von Gesellschaften gemäß Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2017/1132 und einheitliche Kennungen von Zweigniederlassungen gemäß Artikel 29 Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2017/1132. Diese Kennungen werden verwendet, um die Interoperabilität der Register im Rahmen der Plattform sicherzustellen;
- d) alle sonstigen Betriebsdaten, die erforderlich sind, damit die Plattform das ordnungsgemäße und effiziente Funktionieren des Suchdienstes und die Interoperabilität der Register gewährleisten kann. Diese Daten können Codelisten, Referenzdaten, Glossare und Übersetzungen dieser Metadaten sowie Protokollierungs- und Berichterstattungsdaten umfassen.

Die Daten und Metadaten, mit denen die Plattform umgeht, werden im Einklang mit den in Abschnitt 3 dieses Anhangs genannten Sicherheitsstandards verarbeitet und gespeichert.

## 9. Struktur und Verwendung der einheitlichen Kennung

Die für die Kommunikation zwischen den Registern verwendete einheitliche Kennung wird als „EUID“ („European Unique Identifier“: europäische einheitliche Kennung) bezeichnet.

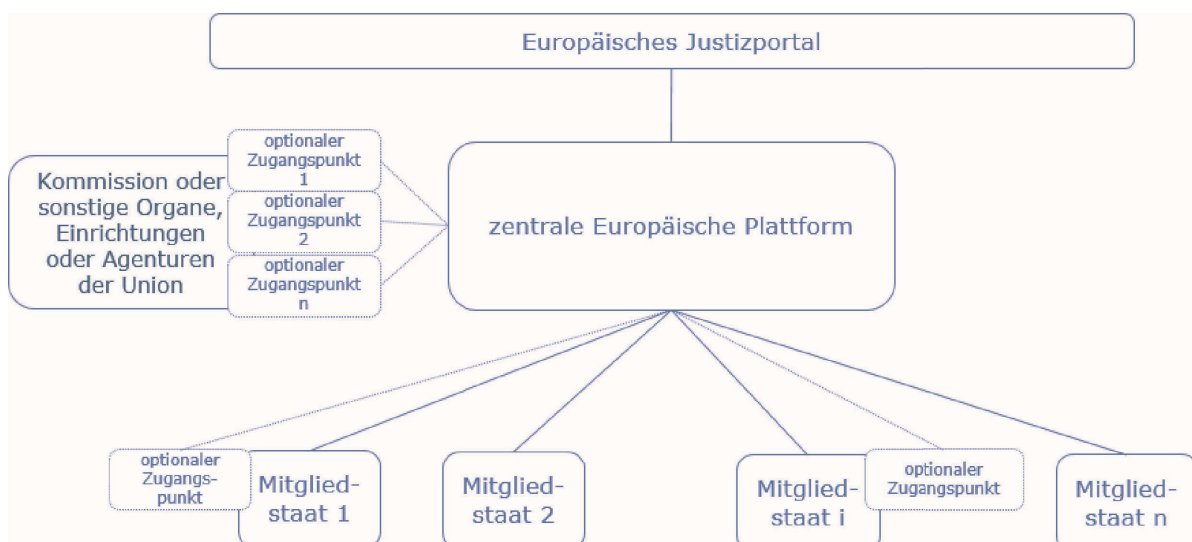
Die Struktur der EUID entspricht den Anforderungen von ISO 6523 und umfasst folgende Elemente:

EUID-Element	Beschreibung	Zusätzliche Beschreibung
Ländercode	Elemente, die eine Identifizierung des Mitgliedstaats ermöglichen, in dem sich das Register befindet	obligatorisch
Registerkennung	Elemente, die eine Identifizierung des inländischen Herkunftsregisters der Gesellschaft bzw. der Zweigniederlassung ermöglichen	obligatorisch
Eintragungsnummer	Nummer der Eintragung der Gesellschaft/Zweigniederlassung im inländischen Herkunftsregister	obligatorisch
Prüfziffer	Elemente, die die Vermeidung von Fehlern bei der Identifizierung ermöglichen	optional

Die EUID wird verwendet, um Gesellschaften und Zweigniederlassungen für die Zwecke des Informationsaustauschs zwischen den Registern über die Plattform eindeutig zu identifizieren.

## 10. Betriebsmethoden des Systems und von der Plattform bereitgestellte IT-Dienste

Für die Verbreitung und den Austausch von Informationen liegen dem System folgende technische Maßnahmen zugrunde:



Zur Erstellung von Mitteilungen in der jeweiligen Sprachfassung stellt die Plattform Referenzdatenartefakte wie Code-Listen, kontrollierte Vokabulare und Glossare bereit. Gegebenenfalls werden diese in die EU-Amtssprachen übersetzt. Soweit möglich, werden anerkannte Standards und standardisierte Mitteilungen verwendet.

Die Kommission wird die Mitgliedstaaten über weitere Einzelheiten des technischen Betriebs und der Implementierung der von der Plattform bereitgestellten IT-Dienste unterrichten.

#### 11. Suchkriterien

Bei einer Suche ist mindestens ein Land auszuwählen.

Das Portal bietet folgende harmonisierte Suchkriterien an:

- Firma der Gesellschaft;
- Eintragungsnummer der Gesellschaft oder der Zweigniederlassung im inländischen Register.

Gegebenenfalls kann das Portal weitere Suchkriterien anbieten.

#### 12. Zahlungsmodalitäten

Im Falle von Dokumenten und Angaben, die über das BRIS im Europäischen Justizportal zur Verfügung gestellt werden und für die die Mitgliedstaaten Gebühren erheben, ermöglicht das System den Nutzern eine Online-Zahlung mittels allgemein verbreiteter Zahlungsarten wie Kredit- und Debitkartenzahlungen.

Das System kann auch alternative Formen der Online-Zahlung wie Banküberweisungen oder virtuelle Geldbörsen (eingezahltes Guthaben) vorsehen.

#### 13. Erläuternde Hinweise

Den in Artikel 14 der Richtlinie (EU) 2017/1132 genannten Angaben und Dokumentenarten fügen die Mitgliedstaaten folgende erläuternde Hinweise hinzu:

- a) Kurzbezeichnung jeder Angabe und jedes Dokuments (z. B. „Satzung“);
- b) gegebenenfalls eine kurze Beschreibung des Inhalts jedes Dokuments bzw. jeder Angabe, u. a. optionale Informationen zur Rechtsgültigkeit von Dokumenten.

#### 14. Verfügbarkeit der Dienste

Die Dienste werden 24 Stunden am Tag und sieben Tage die Woche erbracht, wobei die Verfügbarkeitsquote des Systems ohne planmäßige Wartungen bei mindestens 98 % liegen muss.

Die Mitgliedstaaten setzen die Kommission im Voraus von Wartungsarbeiten in Kenntnis. Dabei gelten folgende Fristen:

- a) 5 Arbeitstage vor Wartungsarbeiten, die eine Nichtverfügbarkeit von bis zu 4 Stunden zur Folge haben können;
- b) 10 Arbeitstage vor Wartungsarbeiten, die eine Nichtverfügbarkeit von bis zu 12 Stunden zur Folge haben können;
- c) 30 Arbeitstage vor Wartungsarbeiten an der Infrastruktur des Datenzentrums, die eine Nichtverfügbarkeit von bis zu 6 Tagen pro Jahr zur Folge haben können.

Soweit möglich, werden Wartungsarbeiten außerhalb der Arbeitszeiten (19.00 Uhr bis 8.00 Uhr MEZ) geplant.

Sofern Mitgliedstaaten feste wöchentliche Wartungszeiten festgelegt haben, unterrichten sie die Kommission darüber, an welchem Wochentag und zu welchen Uhrzeiten solche festen wöchentlichen Wartungszeiten geplant sind. Unbeschadet der unter den Buchstaben a bis c genannten Verpflichtungen können Mitgliedstaaten, wenn ihre Systeme während solcher fester Wartungszeiten nicht verfügbar sind, davon absehen, die Kommission jedes Mal davon in Kenntnis zu setzen.

Im Falle eines unerwarteten technischen Versagens ihrer Systeme unterrichten die Mitgliedstaaten die Kommission unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit des Systems und, soweit bekannt, über den geplanten Zeitpunkt der Wiederaufnahme des Dienstes.

Im Falle eines unerwarteten Ausfalls der zentralen Plattform oder des Portals unterrichtet die Kommission die Mitgliedstaaten unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit der Plattform oder des Portals und, soweit bekannt, über den geplanten Zeitpunkt der Wiederaufnahme des Dienstes.



## 15. Optionale Zugangspunkte

### 15.1. Optionale Zugangspunkte zum BRIS gemäß Artikel 22 Absatz 4 Unterabsatz 1 der Richtlinie (EU) 2017/1132

#### 15.1.1. Verfahren

Die Mitgliedstaaten machen Angaben zum geplanten Zeitpunkt der Einrichtung der optionalen Zugangspunkte, zur Zahl der optionalen Zugangspunkte, die mit der Plattform verbunden werden, und zu den Kontaktdaten der Person/en, die für die Zwecke der Herstellung der technischen Verbindung kontaktiert werden kann/können.

Die Kommission teilt den Mitgliedstaaten die nötigen technischen Einzelheiten mit und leistet die erforderliche technische Unterstützung bei den Tests und der Einrichtung der Verbindung zwischen den einzelnen optionalen Zugangspunkten und der Plattform.

#### 15.1.2. Technische Anforderungen

Bei der Verbindung optionaler Zugangspunkte mit der Plattform halten die Mitgliedstaaten die einschlägigen technischen Spezifikationen dieses Anhangs ein, einschließlich der Sicherheitsanforderungen an die Datenübermittlung über optionale Zugangspunkte.

Muss über einen optionalen Zugangspunkt eine Zahlung geleistet werden, bieten die Mitgliedstaaten die Zahlungsarten ihrer Wahl an und wickeln die entsprechenden Zahlungsvorgänge ab.

Die Mitgliedstaaten führen geeignete Tests durch, bevor die Verbindung mit der Plattform freigeschaltet wird und bevor wesentliche Änderungen an einer bestehenden Verbindung vorgenommen werden.

Nach erfolgreicher Verbindung des optionalen Zugangspunkts mit der Plattform unterrichten die Mitgliedstaaten die Kommission über jede anstehende wesentliche Änderung, die den Zugangspunkt betrifft und das Funktionieren der Plattform beeinträchtigen könnte, insbesondere über die Schließung des Zugangspunkts. Die Mitgliedstaaten machen hinreichende technische Angaben zu der betreffenden Änderung, sodass etwaigen damit verbundenen Änderungen Rechnung getragen werden kann.

Die Mitgliedstaaten weisen an jedem optionalen Zugangspunkt darauf hin, dass der Suchdienst über das BRIS betrieben wird.

### 15.2. Optionale Zugangspunkte zum BRIS gemäß Artikel 22 Absatz 4 Unterabsatz 2 der Richtlinie (EU) 2017/1132

#### 15.2.1. Verfahren

Die Kommission bewertet alle eingegangenen Anträge auf Einrichtung eines optionalen Zugangspunkts gemäß Artikel 22 Absatz 4 Unterabsatz 2 der Richtlinie (EU) 2017/1132.

Der Antragsteller muss alle für eine ordnungsgemäße Bewertung des Antrags erforderlichen Informationen zur Verfügung stellen.

Die Kommission teilt dem Antragsteller die nötigen technischen Einzelheiten mit und leistet die erforderliche technische Unterstützung bei den Tests und der Einrichtung der einzelnen optionalen Zugangspunkte zu der Plattform.

#### 15.2.2. Technische Anforderungen

Bei der Einrichtung optionaler Zugangspunkte zu der Plattform hält der Antragsteller die einschlägigen technischen Spezifikationen dieses Anhangs ein, einschließlich der Sicherheitsanforderungen an die Datenübermittlung über optionale Zugangspunkte.

Muss über einen optionalen Zugangspunkt eine Zahlung geleistet werden, bietet der Antragsteller die Zahlungsarten seiner Wahl an und wickelt die entsprechenden Zahlungsvorgänge ab.

Der Antragsteller führt geeignete Tests durch, bevor die Einrichtung der Plattform freigeschaltet wird und bevor wesentliche Änderungen an einer bestehenden Verbindung vorgenommen werden.

Nach erfolgreicher Einrichtung des optionalen Zugangspunkts zu der Plattform unterrichtet der Antragsteller die Kommission über jede anstehende wesentliche Änderung, die den Zugangspunkt betrifft und das Funktionieren der Plattform beeinträchtigen könnte, insbesondere über die Schließung des Zugangspunkts. Der Antragsteller macht hinreichende technische Angaben zu der betreffenden Änderung, sodass etwaigen damit verbundenen Änderungen Rechnung getragen werden kann.

Der Antragsteller weist an jedem optionalen Zugangspunkt darauf hin, dass der Suchdienst über das BRIS betrieben wird.



### 15.3. Anforderungen an optionale Zugangspunkte gemäß Artikel 22 Absatz 4 Unterabsätze 1 und 2

Die Kommission unterrichtet die Mitgliedstaaten über einen eingegangenen Antrag.

Die technischen Anforderungen umfassen auch Maßnahmen, mit denen sichergestellt werden soll, dass optionale Zugangspunkte weder das ordnungsgemäße Funktionieren des BRIS noch die Einhaltung der Sicherheits- und Datenschutzanforderungen beeinträchtigen, wobei die jeweilige Verantwortlichkeit jeder Partei innerhalb des Teils des Systems unter ihrer technischen Kontrolle angemessen berücksichtigt wird.

## 16. Austausch von Informationen über disqualifizierte Geschäftsführer

### 16.1. Einleitung

Der in Artikel 13i Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2017/1132 vorgesehene Informationsaustausch erstreckt sich auf Fälle, in denen eine Person aufgrund einer Entscheidung eines Gerichts oder einer zuständigen Behörde eines Mitgliedstaats gemäß dessen nationalem Recht für eine Tätigkeit als Geschäftsführer einer Gesellschaft einer der in Anhang II dieser Richtlinie aufgeführten Kategorien disqualifiziert ist.

Der Informationsaustausch erstreckt sich nicht auf Fälle, in denen eine Person nach nationalem Recht allgemein geschäftsunfähig ist oder aufgrund einer Entscheidung eines Gerichts oder einer zuständigen Behörde eines Mitgliedstaats gemäß dessen nationalem Recht in ihrer allgemeinen Rechtsfähigkeit eingeschränkt ist und daher nicht Geschäftsführer einer Gesellschaft der in Absatz 1 genannten Kategorie werden kann.

Der Informationsaustausch erstreckt sich nicht auf Fälle, die auf besonderen Vorschriften des Unionsrechts beruhen, wie z. B. den Vorschriften in Bezug auf Eignung und Verhalten gemäß Artikel 91 Absatz 1 der Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(1)</sup>.

Wenn nach dem nationalen Recht eines Mitgliedstaats juristische Personen als Geschäftsführer von Gesellschaften der in Absatz 1 genannten Kategorie zugelassen sind, fallen diese juristischen Personen in den Anwendungsbereich des Informationsaustauschs. Jeder Mitgliedstaat teilt den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission mit, ob diese Möglichkeit in seinen nationalen Rechtsvorschriften vorgesehen ist.

### 16.2. Verfahren des Informationsaustauschs zwischen den Mitgliedstaaten

Für den Informationsaustausch zwischen den Registern gemäß Artikel 13i der Richtlinie (EU) 2017/1132 wird folgendes Verfahren angewandt.

Die Abfragen und Antworten gemäß diesem Abschnitt werden unter Verwendung einer Ende-zu-Ende-Verschlüsselung über das BRIS übertragen.

Die Mitgliedstaaten tauschen die Informationen aus, die erforderlich sind, um Abfragen und Antworten gemäß diesem Abschnitt, die dieselbe Anforderung betreffen, zu korrelieren.

#### 16.2.1. Erste Ebene des Informationsaustauschs

##### 16.2.1.1. Abfrage zur Disqualifikation — erste Ebene

Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten können über das BRIS von einem oder mehreren Mitgliedstaaten Informationen darüber anfordern, ob eine Person, die sich als Geschäftsführer einer Gesellschaft einer der in Anhang II der Richtlinie (EU) 2017/1132 aufgeführten Kategorien bewirbt, disqualifiziert ist oder in einem ihrer Register eingetragen ist, die Informationen enthalten, die für die Disqualifikation von Geschäftsführern relevant sind.

Der ersuchende Mitgliedstaat entscheidet, an welchen Mitgliedstaat bzw. welche Mitgliedstaaten die Anfrage gerichtet wird. Die Abfragen sind so zu stellen, dass ein wirksamer, effizienter und rascher Informationsaustausch ermöglicht wird.

Jede Abfrage betrifft nur eine Person und liefert die Daten zur Identifizierung dieser Person. Der ersuchende Mitgliedstaat verarbeitet diese Daten im Einklang mit der Verordnung (EU) 2016/679. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass nur notwendige Daten und nur Daten über den betreffenden Antragsteller ausgetauscht werden.

##### 16.2.1.2 Antwort zur Disqualifikation — erste Ebene

Nach Eingang der Abfrage übermitteln die zuständigen Behörden des ersuchten Mitgliedstaats unverzüglich eine Antwort über das BRIS.

<sup>(1)</sup> Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 338).

Aus der Antwort muss hervorgehen, ob die in der Abfrage identifizierte Person disqualifiziert ist oder in einem der Register des ersuchten Mitgliedstaats eingetragen ist, die Informationen enthalten, die für die Disqualifikation von Geschäftsführern relevant sind.

Falls die Antwort lautet, dass die Person disqualifiziert ist oder in einem der Register eingetragen ist, die Informationen enthalten, die für die Disqualifikation von Geschäftsführern relevant sind, kann der ersuchte Mitgliedstaat in seiner Antwort angeben, welche spezifischen, vom ersuchenden Mitgliedstaat bereitgestellten Daten mit den im ersuchten Mitgliedstaat verfügbaren Daten übereinstimmen, und welche spezifischen, in der Abfrage enthaltenen Daten vom ersuchten Mitgliedstaat nicht bestätigt werden können, da sie in dessen Registern nicht vorhanden sind.

Falls erforderlich, kann der ersuchte Mitgliedstaat den ersuchenden Mitgliedstaat um weitere Daten bitten, um die eindeutige Identifizierung der Person zu gewährleisten. Diese Daten werden im Einklang mit der Verordnung (EU) 2016/679 verarbeitet.

#### 16.2.2. Zweite Ebene des Informationsaustauschs

Der Austausch zusätzlicher Informationen kann außer über das BRIS auch durch andere geeignete Mittel erfolgen. Wird die zweite Ebene des Informationsaustauschs über das BRIS durchgeführt, so gelten die Regelungen der Punkte 16.2.2.1, 16.2.2.2, 16.3.3 und 16.3.4.

##### 16.2.2.1. Abfrage zur Disqualifikation — zweite Ebene

Falls ein ersuchter Mitgliedstaat in der Antwort der ersten Ebene angibt, dass eine bestimmte Person disqualifiziert ist oder in einem seiner Register eingetragen ist, die Informationen enthalten, die für die Disqualifikation von Geschäftsführern relevant sind, können die ersuchenden Mitgliedstaaten weitere Informationen aus dem ersuchten Mitgliedstaat über die in der Abfrage der ersten Ebene identifizierte Person anfordern.

Die Abfrage der zweiten Ebene muss dieselbe Person betreffen wie die Abfrage der ersten Ebene und die Antwort der ersten Ebene.

##### 16.2.2.2 Antwort zur Disqualifikation — zweite Ebene

Der ersuchte Mitgliedstaat kann gemäß seinem nationalen Recht entscheiden, welche zusätzlichen Informationen er bereitstellt. Falls das nationale Recht dieses Mitgliedstaats einen weiteren Informationsaustausch nicht zulässt, unterrichtet der ersuchte Mitgliedstaat den ersuchenden Mitgliedstaat entsprechend.

#### 16.3. Genaue Liste der Daten

Beim Informationsaustausch über disqualifizierte Geschäftsführer stellen die Mitgliedstaaten die folgenden Daten bereit:

##### 16.3.1. Abfrage zur Disqualifikation — erste Ebene

Datenart	Beschreibung	Kardinalität(!)	Zusätzliche Beschreibung
Ausgabezeitpunkt	Datum und Uhrzeit der Versendung der Abfrage	1	Datum und Uhrzeit
Ausgebende Organisation	Name/Kennung der Organisation, die die betreffende Abfrage ausgibt	1	Datenstruktur der betreffenden Partei
Empfängerorganisation	Name/Kennung des Registers des ersuchten Mitgliedstaats	1	Datenstruktur der betreffenden Partei
Rechtsquellen	Verweis auf einschlägige nationale oder EU-Rechtsvorschriften	0...n	Text
Abfrage zur Disqualifikation — erste Ebene Wenn die Person, die sich als Geschäftsführer bewirbt, eine natürliche Person ist			

Vorname	Vorname der Person, die sich als Geschäftsführer bewirbt	1	Text
Zuname	Zuname der Person, die sich als Geschäftsführer bewirbt	1	Text
Geburtsdatum	Geburtsdatum der Person, die sich als Geschäftsführer bewirbt	1	Datum
Weitere Daten zur Identifizierung	Weitere Daten, die nach dem nationalen Recht des ersuchenden Mitgliedstaats und im Einklang mit der Verordnung (EU) 2016/679 verarbeitet werden	0...n	Text/Datum/Kennung
Abfrage zur Disqualifikation — erste Ebene Wenn die Person, die sich als Geschäftsführer bewirbt, eine juristische Person ist			
Name der juristischen Person	Name der juristischen Person, die sich als Geschäftsführer bewirbt	1	Text
Rechtsform	Rechtsform der juristischen Person, die sich als Geschäftsführer bewirbt	1	Code Gemäß Anhang II der Richtlinie (EU) 2017/1132 bezogen auf die darin genannte Gesellschaft oder eine andere Rechtsform, wenn die juristische Person nicht in den Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2017/1132 fällt
EUID	EUID, wenn es eine Gesellschaft einer der in Anhang II der Richtlinie (EU) 2017/1132 aufgeführten Kategorien ist	1	Kennung
Andere Eintragungsnummer	Andere Eintragungsnummer, falls es sich nicht um eine Gesellschaft einer der in Anhang II der Richtlinie (EU) 2017/1132 aufgeführten Kategorien handelt	0	Kennung
Alternative Kennungen	Sonstige Kennungen der Gesellschaft (z. B. „Legal Entity Identifier“)	0...n	Kennung

(<sup>1</sup>) Kardinalität 0 bedeutet, dass die Daten optional sind. Kardinalität 1 bedeutet, dass die Daten obligatorisch sind. Kardinalität 0...n oder 1...n bedeutet, dass mehr als ein Element derselben Datenart bereitgestellt werden kann.

Die Mitgliedstaaten stellen Informationen über die Mittel zur Identifizierung bereit, die für einen effizienten Informationsaustausch über disqualifizierte Geschäftsführer erforderlich sind. Diese Informationen können in der Bereitstellung der Daten bestehen, die erforderlich sind, um die von einer Anforderung betroffenen Personen zu identifizieren.

Die Mitgliedstaaten können zur Identifizierung von Personen im Rahmen des Informationsaustauschs auch elektronische Mittel verwenden.

Abfragen, die sich auf eine juristische Person beziehen, werden nur an Mitgliedstaaten gerichtet, die juristische Personen als Geschäftsführer zulassen und die auch die Disqualifikation solcher juristischer Personen gestatten.

## 16.3.2. Antwort zur Disqualifikation — erste Ebene

Datenart	Beschreibung	Kardinalität <sup>(1)</sup>	Zusätzliche Beschreibung
Ausgabezeitpunkt	Datum und Uhrzeit der Versendung der Antwort	1	Datum und Uhrzeit
Ausgebende Organisation	Name/Kennung der Organisation, die die betreffende Antwort ausgibt	1	Datenstruktur der betreffenden Partei
Empfängerorganisation	Name/Kennung des Registers des ersuchenden Mitgliedstaats	1	Datenstruktur der betreffenden Partei
Rechtsquellen	Verweis auf einschlägige nationale oder EU-Rechtsvorschriften	0...n	Text
Ja/Nein/Keine ausreichenden Daten für Identifizierung	„Ja“, wenn die Person disqualifiziert ist oder in einem der Register eingetragen ist, die Informationen enthalten, die für die Disqualifikation von Geschäftsführern relevant sind „Nein“, wenn die Person nicht disqualifiziert ist oder nicht in einem der Register eingetragen ist, die Informationen enthalten, die für die Disqualifikation von Geschäftsführern relevant sind „Keine ausreichenden Daten für Identifizierung“, wenn die bereitgestellten Daten keine eindeutige Identifizierung der Person zulassen und weitere Informationen erforderlich sind	1	Eine Option wählen
Weitere Daten zur Identifikation erforderlich	Angabe, welche Daten zur eindeutigen Identifizierung benötigt werden	1...n (nur bei „Keine ausreichenden Daten für Identifizierung“)	Text/Datum/Kennung
Über das BRIS wird keine Antwort der zweiten Ebene übermittelt	Bei „Ja“ als Option, um anzuzeigen, dass bei einer Abfrage der zweiten Ebene keine Antwort über das BRIS erfolgt	0	Die Option wählen

<sup>(1)</sup> Kardinalität 0 bedeutet, dass die Daten optional sind. Kardinalität 1 bedeutet, dass die Daten obligatorisch sind. Kardinalität 0...n oder 1...n bedeutet, dass mehr als ein Element derselben Datenart bereitgestellt werden kann.

## 16.3.2.1 Bereitstellung weiterer Identifizierungsdaten

Falls der ersuchte Mitgliedstaat weitere Identifizierungsdaten benötigt, um eine eindeutige Identifizierung sicherstellen zu können, übermittelt der ersuchende Mitgliedstaat die Daten unter Verwendung des folgenden Nachrichtenformats:

Datenart	Beschreibung	Kardinalität <sup>(1)</sup>	Zusätzliche Beschreibung
Ausgabezeitpunkt	Datum und Uhrzeit der Versendung der Abfrage	1	Datum und Uhrzeit
Ausgebende Organisation	Name/Kennung der Organisation, die die betreffende Abfrage ausgibt	1	Datenstruktur der betreffenden Partei
Empfängerorganisation	Name/Kennung des Registers des ersuchten Mitgliedstaats	1	Datenstruktur der betreffenden Partei
Rechtsquellen	Verweis auf einschlägige nationale oder EU-Rechtsvorschriften	0...n	Text
Weitere Daten zur Identifizierung	Weitere Daten, die vom ersuchten Mitgliedstaat angefordert werden, um eine eindeutige Identifizierung sicherzustellen, die gemäß dem nationalen Recht des ersuchenden Mitgliedstaats und im Einklang mit der Verordnung (EU) 2016/679 verarbeitet werden	1...n	Text/Datum/Kennung

<sup>(1)</sup> Kardinalität 0 bedeutet, dass die Daten optional sind. Kardinalität 1 bedeutet, dass die Daten obligatorisch sind. Kardinalität 0...n oder 1...n bedeutet, dass mehr als ein Element derselben Datenart bereitgestellt werden kann.

## 16.3.3. Abfrage zur Disqualifikation — zweite Ebene

Datenart	Beschreibung	Kardinalität <sup>(1)</sup>	Zusätzliche Beschreibung
Ausgabezeitpunkt	Datum und Uhrzeit der Versendung der Abfrage	1	Datum und Uhrzeit
Ausgebende Organisation	Name/Kennung der Organisation, die die betreffende Abfrage ausgibt	1	Datenstruktur der betreffenden Partei
Empfängerorganisation	Name/Kennung des Registers des ersuchten Mitgliedstaats	1	Datenstruktur der betreffenden Partei
Rechtsquellen	Verweis auf einschlägige nationale oder EU-Rechtsvorschriften	0...n	Text
Weitere Informationen anfordern	Anforderung weiterer Informationen	1...n	Anforderung weiterer Informationen zu wenigstens einem der folgenden Punkte: <ul style="list-style-type: none"> <li>— Gründe für die Disqualifikation nach nationalem Recht</li> <li>— Datum der Entscheidung</li> <li>— Dauer oder Gültigkeit der Disqualifikation</li> </ul>

			<ul style="list-style-type: none"> <li>— Aktenzeichen, ausgebende Stelle der Entscheidung</li> <li>— Informationen zu etwaigen Einschränkungen dieser Disqualifikation (z. B. sektorspezifische Disqualifikationen)</li> </ul>
--	--	--	--

(<sup>1</sup>) Kardinalität 0 bedeutet, dass die Daten optional sind. Kardinalität 1 bedeutet, dass die Daten obligatorisch sind. Kardinalität 0...n oder 1...n bedeutet, dass mehr als ein Element derselben Datenart bereitgestellt werden kann.

#### 16.3.4. Antwort zur Disqualifikation — zweite Ebene

Datenart	Beschreibung	Kardinalität( <sup>1</sup> )	Zusätzliche Beschreibung
Ausgabezeitpunkt	Datum und Uhrzeit der Versendung der Antwort	1	Datum und Uhrzeit
Ausgebende Organisation	Name/Kennung der Organisation, die die betreffende Antwort ausgibt	1	Datenstruktur der betreffenden Partei
Empfängerorganisation	Name/Kennung des Registers des ersuchenden Mitgliedstaats	1	Datenstruktur der betreffenden Partei
Rechtsquellen	Verweis auf einschlägige nationale oder EU-Rechtsvorschriften	0...n	Text
Weitere Informationen	Anforderung weiterer Informationen	1...n	<p>Weitere Informationen zu wenigstens einem der folgenden Punkte:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— Gründe für die Disqualifikation nach nationalem Recht</li> <li>— Datum der Entscheidung</li> <li>— Dauer oder Gültigkeit der Disqualifikation</li> <li>— Aktenzeichen, ausgebende Stelle der Entscheidung</li> <li>— Informationen zu etwaigen Einschränkungen dieser Disqualifikation (z. B. sektorspezifische Disqualifikationen)</li> <li>— Es werden keine weiteren Informationen bereitgestellt, wenn das nationale Recht des Mitgliedstaats einen weiteren Informationsaustausch nicht zulässt — Daten auflisten, zu denen keine weiteren Informationen bereitgestellt werden</li> </ul> <p>(Anhängen von Unterlagen möglich)</p>

(<sup>1</sup>) Kardinalität 0 bedeutet, dass die Daten optional sind. Kardinalität 1 bedeutet, dass die Daten obligatorisch sind. Kardinalität 0...n oder 1...n bedeutet, dass mehr als ein Element derselben Datenart bereitgestellt werden kann.

16.4. *Funktionieren des Informationsaustauschs*

Die Mitgliedstaaten melden, wenn sie aufgrund sehr vieler eingegangener Abfragen auf Schwierigkeiten stoßen. In diesem Fall prüfen die Kommission und die Mitgliedstaaten die Angelegenheit, um ein reibungsloses Funktionieren des Informationsaustauschs und die Weiterentwicklung des Systems sicherzustellen.

---